

Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Gültig ab 1. Januar 2003

Stand 1. Januar 2018

Die seit 1. Januar 1997 gültige Wegleitung über die Renten (RWL), Band 1, wurde bereits durch fünf Nachträge ergänzt. Am 1. Juni 2002 traten die Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in Kraft und am 1. Januar 2003 tritt auch das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft, welches u.a. die Verzugszinspflicht auf Leistungen einführt (vgl. Ziffer 10.6.3 RWL). Aus diesen und auch aus technischen Gründen wird per 1. Januar 2003 eine neue Ausgabe des 1. Bandes aufgelegt, welche die bisherige Fassung ersetzt. Die Wegleitung wurde redaktionell überarbeitet und die Randziffern neu nummeriert.

Gelangten AHV-Renten bei rechtzeitiger Anmeldung erst nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entstehung des Rentenanspruchs zur Auszahlung, so waren die Akten bisher dem BSV zu unterbreiten (Rz 10116 der RWL, gültig bis 2002). Diese Bestimmung wird ab 2003 aufgehoben.

Das Kreisschreiben über das Verfahren zur Rentenfestsetzung in der AHV/IV (KSBIL), gültig ab 1. Juni 2002, wurde noch nicht in diese Neuauflage integriert, weil weitere Erfahrungen abzuwarten sind. Das KSBIL wird weiterhin separat in der elektronischen Fassung im AHV-Intranet und im Internet unter www.sozialversicherungen.admin.ch geführt (AHV – Grundlagen AHV – Weisungen Renten).

Die neue RWL Band 1 ist in den bestehenden grünen Ordner einzufügen und der vollständig auszuwechselnde bisherige Band 1 ist in den dafür mitgelieferten schwarzen Ordner abzulegen.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können wie üblich durch die Lieferung von Ersatzseiten eingefügt werden.

Der vorliegende Nachtrag 1 enthält die Ersatzseiten mit den auf den 1. Januar 2004 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/04 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner systematisch abzulegen.

Die wesentlichsten Änderungen sind auf das Inkrafttreten der 4. IV-Revision am 1. Januar 2004 zurückzuführen. Erwähnenswert ist die Einführung der Dreiviertels-Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 60–69 Prozent, die Überführung der Härtefallrenten in die Ergänzungsleistungen, die Aufhebung der IV-Zusatzrenten und die Einführung der Hilflosenentschädigung der IV für Versicherte, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit zu Hause leben und dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind.

Im Übrigen enthält der vorliegende Nachtrag Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des EVG oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Der vorliegende Nachtrag 2 enthält die Ersatzseiten mit den auf den 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/05 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner systematisch abzulegen.

Der vorliegende Nachtrag enthält Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des EVG oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Der vorliegende Nachtrag 3 enthält die Ersatzseiten mit den auf den 1. Januar 2006 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/06 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner systematisch abzulegen.

Der vorliegende Nachtrag enthält Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des EVG oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2007

Die wesentlichsten Änderungen sind auf das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) am 1. Januar 2007 zurückzuführen. Die Änderungen werden in einem separaten Kapitel (vgl. Ziffer 3.13) behandelt. Zu beachten ist auch die diesbezügliche Einführung von vier neuen Zivilstands-Codes (vgl. Anhang IV, Feld 11).

Im Übrigen enthält der vorliegende Nachtrag Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des EVG oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2012

Der vorliegende Nachtrag 9 enthält im wesentlichen die auf den 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Änderungen im Rahmen der AHVG-Revision "Verbesserung der Durchführung" und der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket (Revision 6a).

Die AHVG-Revision "Verbesserung der Durchführung" bewirkt unter anderem eine Vereinfachung der Einkommensteilung im Scheidungsfall. Neu werden bei Beitragslücken keine Jugendjahre mehr für die Einkommensteilung berücksichtigt. Die entsprechenden Randziffern wurden gestrichen oder angepasst.

Die im Rentenbereich wesentlichsten Änderungen im Rahmen der IV-Revision 6a betreffen die Einführung einer Übergangsleistung in Form einer IV-Rente (siehe neues Kapitel 5.15.8), die Herabsetzung der Hilflosenentschädigungen der IV für Erwachsene im Heim (siehe Kapitel 8.1 und 8.2) sowie die Einführung eines Assistenzbeitrages in der IV (siehe Kapitel 8.3).

Im Übrigen enthält der vorliegende Nachtrag Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder aufgrund der gesammelten Erfahrungen aus der Praxis notwendig wurden.

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2013

Der vorliegende Nachtrag 10 enthält im wesentlichen die auf den 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Änderungen betreffend das ab 1. Januar 2013 in Kraft tretende neue Erwachsenenschutzrecht. Zudem enthält Kapitel 11. bei den Übereinstimmungskontrollen der Rentenrekapitulation und bei den Meldungen an die ZAS einige Präzisierungen. Unter Ziffer 11.10 wird neu die Kontrolle der endgültig mutierten Meldungen aufgeführt.

Im Übrigen enthält der vorliegende Nachtrag Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder aufgrund der gesammelten Erfahrungen aus der Praxis notwendig wurden.

Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2014

Der vorliegende Nachtrag 11 enthält die Ersatzseiten mit den auf den 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/14 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen.

Der vorliegende Nachtrag enthält Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Vorwort zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2015

Der vorliegende Nachtrag 12 enthält die Ersatzseiten mit den auf den 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Änderungen. Die Ersatzseiten sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Ausserdem wird auf die einzelnen Änderungen mit einem Vermerk 1/15 unter jeder betreffenden Randziffer hingewiesen.

Der vorliegende Nachtrag enthält Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Vorwort zum Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2016

Der vorliegende Nachtrag 13 enthält die auf den 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/16 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet insbesondere Änderungen bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften von geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben. Die Änderungen zu den Erziehungsgutschriften traten am 1. Januar 2015 in Kraft, gestützt auf das revidierte Sorgerecht, welches seit Juli 2014 gültig ist. Zur besseren Übersicht wurde das ganze Kapitel Erziehungsgutschriften neu strukturiert; der Anhang enthält Übersichtstabellen mit den wesentlichen Änderungen bei der Anrechnung von Erziehungsgutschriften sowie Fallbeispiele.

Ausserdem wurde die Bestimmung zum Beginn der Verwirkungsfrist bei Verschollenheit (Rz 3431) angepasst. Rückfragen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Bestimmung falsch interpretiert wurde, weshalb sie nun präzisiert wird. Materiell hat sie keine Änderung erfahren.

Der Nachtrag enthält zudem Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden.

Vorwort zum Nachtrag 14, gültig ab 1. Januar 2017

Der vorliegende Nachtrag 14 enthält die auf den 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/17 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Der vorliegende Nachtrag enthält Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden. Bei Dienststellen wurden deren neuen Bezeichnungen Rechnung getragen (SEM, KESB).

Insbesondere in der französischen Fassung wurden Anpassungen in Übersetzungen sowie redaktioneller und orthografischer Art vorgenommen, um die Übereinstimmung mit der deutschen Originalversion zu gewährleisten.

Vorwort zum Nachtrag 15, gültig ab 1. Januar 2018

Der vorliegende Nachtrag 15 enthält die auf den 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/18 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Änderungen betreffen die Übergangsgutschriften, welche für Rentenberechnung ab 2018 nicht mehr neu entstehen können, da diese für vor 1953 geborene Personen gewährt wurden. Mit Hilfe von Fussnoten wird jedoch für mögliche Mutationsfälle weiterhin auf die allenfalls zu gewährenden Übergangsgutschriften hingewiesen.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Bestimmungen bezüglich Rentenregister und dem damit verbundenen Datenaustausch. Per 1. Januar 2018 tritt die neue Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch (WL-RR) in Kraft. Ein grosser Teil des bisherigen Kapitels 11 der RWL sowie die bisherigen Anhänge IV (Inhalt der einzelnen Meldungen) und V (Liste der Schlüsselzahlen für Sonderfälle) wurden in die neue WL-RR integriert.

Der Nachtrag erhält zudem Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen, die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder der in der Praxis gesammelten Erfahrungen notwendig wurden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts betrifft insbesondere die Präzisierung von Beginn und Ende einer Ausbildung. Diese neuen Regeln (vgl. Rz 3368, 3368.1 und 3368.2) sind spätestens auf den Beginn des Studienjahres 2018/2019, also ab Herbstsemester 2018, umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Anmeldeverfahren	33
1.1	Mitwirkung der Zivilstandsämter	33
1.2	Mitwirkung der Arbeitgeber	33
1.3	Geltendmachung von AHV-Leistungen	33
1.4	Legitimation zur Anmeldung	
1.4.1	Im Allgemeinen	33
1.4.2	Beim Vorbezug der Altersrente	34
1.4.3	Anmeldeformulare	34
1.5	Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung beim	
	Vorbezug	35
1.6	Beilagen zur Anmeldung	35
1.6.1	Im allgemeinen	35
1.6.2	Im einzelnen	35
1.6.3	Ergänzungsblätter	36
1.6.4	Vollmacht bei Geltendmachung einer	
	Hilflosenentschädigung	36
1.7	Registrierung der Anmeldung	
1.8	Prüfung unter Inanspruchnahme von	
	Registerdaten	37
1.9	Für die Geltendmachung von IV-Leistungen	37
1.10	Rückzug der Anmeldung	38
1.11	Verzicht auf Leistungen	38
2.	Die Kassenzuständigkeit	39
2.1	Ordentliche Renten	
2.1.1	Im Allgemeinen	39
2.1.2	Regel bei Ehepaaren	41
2.1.3	Einheit des Rentenfalles	
2.1.4	Regel bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland	42
2.2	Ausserordentliche Renten	43
2.3	Hilflosenentschädigungen	44
2.4	Der Kassenwechsel	
2.4.1	Im Allgemeinen	44
2.4.2	Vorkehrungen der bisher zuständigen	
	Ausgleichskasse	45
2.4.3	Vorkehrungen der neu zuständigen	
	Ausgleichskasse	46
2.5	Entscheid über Streitigkeiten	46

3.	Die ordentlichen Renten	47
3.1	Die Rentenarten	
3.2	Die Mindestbeitragsdauer	47
3.2.1	In der AHV	47
3.2.2	In der IV	48
3.3	Altersrenten	49
3.3.1	Im Allgemeinen	49
3.3.2	Entstehung des Rentenanspruchs	49
3.3.3	Erlöschen des Rentenanspruchs	49
3.4	Invalidenrenten	
3.4.1	Invalidität und Rentenanspruch	50
3.4.2	Ganze, Dreiviertels-, halbe und Viertelsrenten	50
3.4.2.1	Regel	50
3.4.2.2	Ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von	
	weniger als 70 Prozent	50
3.4.2.3	Halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von	
	weniger als 50 Prozent (Besitzstandsgarantie)	51
3.4.3	Eintritt des Versicherungsfalls und Entstehung	
	des Auszahlungsanspruchs (Art. 28 und	
	29 IVG)	
3.4.4	Erlöschen des Rentenanspruchs	53
3.5	Zusatzrenten in der AHV	54
3.5.1	Entstehung des Anspruchs	54
3.5.2	Erlöschen des Anspruchs	55
3.6	Waisen- und Kinderrenten	56
3.6.1	Waisenrenten	56
3.6.1.1	Im Allgemeinen	56
3.6.1.2	Pflegekinder	57
3.6.1.3	Findelkinder	59
3.6.1.4	Entstehung des Anspruchs	
3.6.1.5	Erlöschen des Anspruchs	61
3.6.2	Kinderrenten der IV und der AHV	62
3.6.2.1	Rentenanspruch	62
3.6.2.2	Entstehung des Anspruchs	63
3.6.2.3	Erlöschen des Anspruchs	65
3.6.3	Waisen und Kinder in Ausbildung	66
3.6.3.1	Grundsatz	66
3.6.3.2	Begriff der Ausbildung	67
3.6.3.3	Beginn, Beendigung und Unterbrechung der	
	Ausbildung	72

3.7	Witwen- und Witwerrenten	74
3.7.1	Anspruchsvoraussetzungen	74
3.7.1.1	Besondere Voraussetzungen für Witwen	
3.7.1.2	Besondere Voraussetzungen für Witwer	75
3.7.1.3	Gemeinsame Voraussetzungen für Witwen und	
	Witwer	75
3.7.2	Geschiedene Personen	77
3.7.2.1	Voraussetzungen für geschiedene Frauen	77
3.7.2.2	Voraussetzungen für geschiedene Männer	
3.7.3	Tod und Verschollenheit	78
3.7.3.1	Zeitpunkt des Todes	78
3.7.3.2	Verschollenheit	78
3.7.4	Entstehung des Rentenanspruchs	79
3.7.5	Erlöschen des Rentenanspruchs	80
3.8	Zusammentreffen von Witwen- oder	
	Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten	81
3.9	Zusammentreffen von Waisenrenten mit andern	
	Renten	81
3.10	Zusammentreffen von Hinterlassenenrenten mit	
	Eingliederungsmassnahmen der IV	82
3.11	Verweigerung, Kürzung oder Entzug einer	
	Rente	82
3.11.1	In der AHV	82
3.11.2	In der IV	83
3.12	Sistierung der IV-Rente während des Vollzuges	
	einer Freiheitsstrafe oder Massnahme	83
3.13	Die eingetragene Partnerschaft	
	gleichgeschlechtlicher Paare	
	(Partnerschaftsgesetz, PartG)	84
3.13.1	Im Allgemeinen	84
3.13.2	Neue Zivilstände und Verfahren	84
3.13.3	Geltendmachung des Rentenanspruchs	85
3.13.4	Kinder- und Waisenrenten	86
3.13.5	Witwerrente	86
3.13.6	Rentenberechnung	86
3.13.7	Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	87
3.13.8	Auszahlung, Nachzahlung, Rückerstattung und	
	Verrechnung	87

4.	Die Prüfung der versicherungsmässigen und	
	persönlichen Voraussetzungen	87
4.1	İm allgemeinen	
4.1.1	Zuständigkeit für die Prüfung	87
4.1.1.1	AHV-Renten	
4.1.1.2	IV-Renten und Hilflosenentschädigungen für	
	volljährige Personen	88
4.2	Prüfung der Personalien	
4.2.1	Prüfung durch die Ausgleichskassen	88
4.2.2	Mitwirkung der Zivilstandsämter	89
4.2.3	Vorgehen bei unterschiedlichen Angaben	
4.3	Prüfung des schweizerischen Wohnsitzes	91
4.3.1	Zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz	91
4.3.2	Begriff des Wohnsitzes	91
4.4	Prüfung der Versicherteneigenschaft	94
4.4.1	Im Allgemeinen	
4.4.2	Bestehen der Versicherteneigenschaft	94
4.5	Erfüllung der Mindestbeitragsdauer	95
4.6	Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und	
	Staatenlosigkeit	96
4.6.1	Flüchtlingseigenschaft	96
4.6.1.1	Nachweis	96
4.6.1.2	Entzug	96
4.6.2	Staatenlosigkeit	
4.7	Besondere Erfordernisse für einzelne Renten	97
4.7.1	Im Allgemeinen	97
4.7.2	Erziehungsgutschriften für Eltern, die nicht	
	miteinander verheiratet sind	98
4.7.2.1	Gemeinsame elterliche Sorge nach	
	Ehescheidung	98
4.7.2.2	Neuregelung der elterlichen Sorge durch die	
	Erwachsenen- und Kindesschutzbehörde KESB	
	oder das Gericht	99
4.7.3	Kinder- und Waisenrenten bei über 18jährigen	
	Kindern in Ausbildung	99
4.7.3.1	Ausbildungsbestätigung	99
4.7.3.2	Militär-, Zivil- oder Schutzdienst	100
4.7.3.3	Krankheit oder Unfall	
4.7.4	Abklärungen bei Pflegekinder	
4.7.5	Hinterlassenenrente	

Im Allgemeinen	101
Witwen- und Witwerrente bei Adoption von	
Pflegekindern	. 102
Wiederaufleben der Witwen- oder Witwerrente	. 102
Verschollenheit des Ehegatten oder eines	
Elternteils	. 102
Rente des Findelkindes	. 103
Vorgehen bei schuldhafter Herbeiführung des	
Todes oder der Invalidität	103
Zusammenruf der individuellen Konten	103
Im allgemeinen	. 103
Prüfung der zusammengerufenen Konten	. 104
Ausserordentliche Renten	. 105
Im allgemeinen	. 105
Zusatz- und Kinderrenten	. 105
Die Berechnung der Renten	. 105
-	
-	
<u> </u>	
Ermittlung der Beitragszeiten anhand von	
entrichteten Beiträgen	. 107
Bei Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes in	
der Schweiz	. 107
Ohne Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes	
in der Schweiz	. 108
Anrechenbare Beitragszeiten	109
Grundsatz	109
Anrechenbare beitragslose Ehe- und	
	110
Zeiten, in welchen der erwerbstätige Ehegatte	
den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat	111
Anrechenbare Erziehungs- und	
-	112
Anrechenbare Beitragszeiten aus Jugendjahren	. 113
	Pflegekindern

5.2.4.6	Anrechenbare beitragslose Zeitabschnitte bei	
	freiwillig Versicherten	. 114
5.2.4.7	Anrechenbare ausländische	
	Versicherungszeiten	. 114
5.2.4.8	Anrechenbare Zusatzjahre	
5.2.5	Titel aufgehoben	
5.2.6	Vollständige und unvollständige Beitragsdauer	116
5.2.7	Ermittlung der Rentenskala	116
5.2.8	Sonderfall	
5.3	Massgebendes durchschnittliches	
	Jahreseinkommen	. 117
5.4	Die Einkommensteilung	117
5.4.1	Voraussetzungen der Einkommensteilung	117
5.4.2	Jahre, welche der Einkommensteilung	
	unterliegen	118
5.4.3	Vornahme der Einkommensteilung	. 119
5.5	Summe der Erwerbseinkommen	119
5.5.1	Ermittlung im allgemeinen	119
5.5.1.1	Renten von ledigen, verheirateten Personen im	
	Versicherungsfall sowie	
	Hinterlassenenrenten	. 119
5.5.1.2	Verheiratete Personen im 2. Versicherungsfall	. 120
5.5.1.3	Geschiedene und verwitwete Personen	. 122
5.5.2	Berücksichtigung von Einkommen, für welche	
	keine Beiträge bezahlt wurden	. 123
5.5.3	Berücksichtigung von Einkommen, für welche	
	zu Unrecht Beiträge bezahlt wurden	. 124
5.5.4	Nicht anrechenbare Einkommen	
5.5.4.1	Allgemeine Regel	. 124
5.5.4.2	Ausnahme	. 125
5.6	Aufwertungsfaktor	. 126
5.7	Beitragsjahre für den Durchschnitt aus	
	Erwerbseinkommen	. 127
5.8	Ermittlung des Durchschnitts aus	
	Erwerbseinkommen	. 128
5.8.1	Im Allgemeinen	. 128
5.8.2	Bei früherem Bezug einer Invalidenrente	. 129
5.8.3	Bei Berücksichtigung der Einkommen im Jahr	
	des Eintritts des Versicherungsfalls	. 129
5.9	Karrierezuschlag bei Hinterlassenenrenten	. 130

5.9.1	Allgemeine Bestimmungen	130
5.9.2	Titel aufgehoben	130
5.9.3	Ermittlung des Karrierezuschlages	131
5.10	Erziehungsgutschriften	131
5.10.1	Anspruch	
5.10.2	Verhältnis Eltern - Kinder	131
5.10.3	Grundsätze der Anrechnung	132
5.10.4	Anrechnung bei Lücken und im Falle von	
	Jugendjahren	135
5.10.5	Anrechnung bei nicht miteinander verheirateten	
	oder voneinander geschiedenen Eltern	135
5.10.5.1	Allgemeines	
5.10.5.2	Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014	136
5.10.5.3	Erziehungsjahre ab 2015	137
5.10.6	Anrechnung bei miteinander verheirateten	
	Eltern	138
5.10.6.1	Allgemeines	138
5.10.6.2	Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014	139
5.10.6.3	Erziehungsjahre ab 2015	
5.10.7	Berechnung	
5.10.7.1	Allgemeines	
5.10.7.2	Bei früherem Bezug einer Invalidenrente	142
5.10.7.3	Bei Berücksichtigung der	
	Erziehungsgutschriften im Jahr des Eintritts des	
	Versicherungsfalls	142
5.10.8	Ermittlung in Sonderfällen	
5.11	Betreuungsgutschriften	
5.11.1	Im Allgemeinen	
5.11.2	Ermittlung des Durchschnitts aus	
	Betreuungsgutschriften	144
5.11.2.1	Im Allgemeinen	
5.11.2.2	Bei früherem Bezug einer Invalidenrente	145
5.12	Ermittlung des massgebenden	
	durchschnittlichen Jahreseinkommens	145
5.13	Plafonierung der Alters- und Invalidenrenten	145
5.13.1	Grundsatz	145
5.13.2	Massgebender Zeitpunkt	146
5.13.3	Plafonierung beim flexiblen Rentenalter	
5.13.4	Bei vollständiger Beitragsdauer	
5.13.5	Bei unvollständiger Beitragsdauer	
	<u>-</u>	

5.13.6	Plafonierung bei Invalidenrenten	149
5.13.7	Plafonierung der Kinder- und Waisenrenten	149
5.14	Die Berechnungsgrundlagen und die	
	Berechnung der Renten im einzelnen	150
5.14.1	Alters- und Invalidenrenten	
5.14.1.1	Allgemeine Regel	150
5.14.1.2	Regel bei verheirateten Personen	
5.14.1.3	Regel bei verwitweten Personen	
5.14.1.4	Regel bei geschiedenen Personen	
5.14.1.5	Ausnahme bei Invalidenrenten	154
5.14.2	Zusatzrente der AHV und Kinderrenten der	
	AHV/IV	155
5.14.3	Hinterlassenenrente	155
5.14.3.1	Allgemeine Regel	155
5.14.3.2	Wiederaufleben der Witwen- und Witwerrente	156
5.14.3.3	Zusammentreffen von Waisen- und	
	Kinderrenten	156
5.14.3.4	Waisenrenten, beim Tode beider Eltern	157
5.14.3.5	Findelkinder	158
5.14.4	Ablösung von IV- durch AHV-Renten	158
5.14.4.1	Im allgemeinen	
5.14.4.2	Ablösungsfälle	158
5.14.4.3	Massgebende Berechnungsgrundlage	159
5.14.4.3.1	Regel	159
5.14.4.3.2	Vergleichsrechnung	159
5.14.5	Ermittlung des Rentenbetrages in Sonderfällen	160
5.14.5.1	Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen	
	Überversicherung	160
5.14.5.1.1	Im allgemeinen	
5.14.5.1.2	Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages	162
5.14.5.2	Erhöhter Mindestbetrag der ordentlichen	
	Renten von Frühinvaliden	
5.14.5.3	Kürzung der Invalidenrente	
5.15	Die Berechnung von mutierten Renten	164
5.15.1	Grundsatz	164
5.15.2	Verheiratete Personen bei Eintritt des	
	2. Versicherungsfalls	165
5.15.2.1	Der erstrentenberechtigte Ehegatte war vor	
	dem Anspruch auf die Altersrente invalid	166
5.15.3	Infolge Wiederverheiratung	166

5.15.4	Infolge Scheidung	. 167
5.15.5	Infolge Tod des einen Ehegatten	168
5.15.6	Infolge Wegfalls der rentenbegründenden	
	Invalidität beim einen Ehegatten	169
5.15.7	Besitzstandregelung bei laufenden	
	altrechtlichen Invalidenrenten mit einjähriger	
	Mindestbeitragsdauer	170
5.15.7.1	Bei Mutationen	
5.15.7.2	Beim Wiederaufleben der Invalidität	170
5.15.7.3	Bei der Änderung des Invaliditätsgrades	170
5.16	Übergangsleistung	
6.	Das flexible Rentenalter	172
6.1	Der Vorbezug der Altersrente	172
6.1.1	Begriff und Wirkung des Rentenvorbezuges	172
6.1.2	Geltendmachung des Rentenvorbezuges	
6.1.2.1	Anmeldung und Zuständigkeit	173
6.1.2.2	Frist	173
6.1.3	Entstehung des Rentenanspruchs	173
6.1.4	Berechnung der vorbezogenen Rente	174
6.1.4.1	Grundsatz	174
6.1.4.2	Ermittlung des Kürzungsbetrages vor Erreichen	
	des Rentenalters	174
6.1.4.3	Ermittlung des Kürzungsbetrages nach	
	Vollendung des Rentenalters	174
6.1.4.4	Weitere Bestimmungen	175
6.1.5	Anpassung der Renten an die Lohn- und	
	Preisentwicklung	. 177
6.2	Der Aufschub der Altersrente	. 177
6.2.1	Begriff und Wirkung des Rentenaufschubs	. 177
6.2.2	Geltendmachung des Rentenaufschubes	178
6.2.2.1	Form	178
6.2.2.2	Frist	178
6.2.3	Voraussetzungen des Rentenaufschubes	179
6.2.3.1	Grundsatz	179
6.2.3.2	Massnahmen bei Erfüllung der	
	Voraussetzungen	179
6.2.3.3	Vorgehen bei Nichterfüllung der	
	Voraussetzungen	180
6.2.4	Beginn und Beendigung des Rentenaufschubes	180

6.2.4.1	Beginn des Aufschubes	180
6.2.4.2	Beendigung des Aufschubes	180
6.2.4.2.1	Abruf	
6.2.4.2.2	Gesetzliche Beendigungsgründe	181
6.2.4.2.3	Vorzeitige Beendigung	
6.2.4.3	Aufschubsdauer	182
6.2.5	Berechnung der aufgeschobenen Renten	182
6.2.5.1	Grundsatz	182
6.2.5.2	Rentengrundbetrag	182
6.2.5.3	Zuschlag	183
6.2.5.3.1	Regel	183
6.2.5.3.2	Mutationen nach Beendigung der	
	Aufschubsdauer	184
6.2.5.4	Anpassung der Renten an die Lohn- und	
	Preisentwicklung	
6.2.6	Nachzahlung	185
7.	Die ausserordentlichen Renten	185
7.1	Voraussetzungen für den Anspruch auf	
	ausserordentliche Renten	185
7.1.1	Im allgemeinen	
7.2	Anspruchsberechtigte Personen	186
7.2.1	Ausserordentliche Hinterlassenenrenten	
7.2.2	Ausserordentliche Invalidenrenten	186
7.2.3	Ausserordentliche Kinderrenten	187
7.3	Besondere Voraussetzungen	187
7.3.1	Staatsangehörigkeit	187
7.3.1.1	Allgemeine Bedeutung für die	
	Rentenberechtigung	187
7.3.1.2	Sonderstellung der invaliden Ausländer mit	
	Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen vor	
	Vollendung des 20. Altersjahres	
7.3.1.3	Massgebende Staatsangehörigkeit	
7.3.2	Wohnsitz und Aufenthalt	
7.3.2.1	Wohnsitz	189
7.3.2.2	Aufenthalt	
7.3.2.3	Mindestaufenthaltsdauer	191
7.3.2.4	Sonderregelung für gewisse Schweizer Bürger	
	im Ausland	
7.4	Rentenhöhe	192

7.4.1	Höhe der ausserordentlichen	400
7.4.0	Hinterlassenenrenten	
7.4.2	Höhe der ausserordentlichen Invalidenrenten	
7.5	Kürzung der ausserordentlichen Renten	. 193
8.	Die Hilflosenentschädigung für Volljährige und	
	der Assistenzbeitrag	. 194
8.1	Hilflosenentschädigung der AHV	. 194
8.1.1	Im allgemeinen	
8.1.2	Anspruchsvoraussetzungen	. 195
8.1.2.1	Wohnsitz und Aufenthalt	. 195
8.1.2.2	Hilflosigkeit	. 195
8.1.2.2.1	Beginn des Anspruchs während des Bezuges	
	einer Altersrente oder Ergänzungsleistungen	. 195
8.1.2.2.2	Ablösung der Hilflosenentschädigung der IV	
	durch eine solche der AHV	. 196
8.1.2.3	Bezug einer Altersrente oder	
	Ergänzungsleistungen	. 197
8.1.3	Entstehung und Erlöschen des Anspruchs auf	
	die Hilflosenentschädigung der AHV	. 197
8.1.3.1	Entstehung des Anspruchs	. 197
8.1.3.1.1	Während des Bezugs einer Altersrente oder von	
	Ergänzungsleistungen	. 197
8.1.3.1.2	Ablösung einer Hilflosenentschädigung der IV	
	durch eine solche der AHV	. 198
8.1.3.1.3	Bei Wohnsitznahme in der Schweiz	. 198
8.1.3.1.4	Bei verspäteter Anmeldung	. 198
8.1.3.2	Erlöschen des Anspruchs	. 198
8.1.3.2.1	Zeitpunkt	. 198
8.1.3.2.2	Zuständigkeit der IV-Stelle	. 199
8.1.4	Die Bemessung der Hilflosenentschädigung	. 200
8.2	Die Hilflosenentschädigung der IV	. 200
8.2.1	Zuständigkeit der IV-Stellen	. 200
8.2.2	Anspruch	. 200
8.2.3	Anspruchsvoraussetzungen	. 201
8.2.3.1	Grundsatz	. 201
8.2.3.2	Ausnahme	
8.2.3.3	Wohnsitz und Aufenthalt	. 202
8.2.4	Mindest- und Höchstalter	. 202
8.2.5	Hilflosigkeit und Hilflosigkeitsgrad	. 202

8.2.5.1	Hilflosigkeit	202
8.2.5.2	Hilflosigkeitsgrad	202
8.2.6	Entstehung und Erlöschen des Anspruchs auf	
	Hilflosenentschädigung der IV	203
8.2.6.1	Entstehung des Anspruchs	
8.2.6.2	Bei verspäteter Anmeldung	. 203
8.2.6.3	Erlöschen des Anspruchs	
8.2.7	Bemessung der Hilflosenentschädigung der IV	. 203
8.3	Der Assistenzbeitrag	
8.3.1	Im Allgemeinen	204
8.3.2	Assistenzbeitrag in der IV	. 204
8.3.3	Assistenzbeitrag in der AHV	
9.	Die Verfügung und die Festsetzungsfrist	. 205
9.1	Im allgemeinen	
9.2	Inhalt der Verfügung	
9.3	Form der Verfügung	
9.3.1	Im allgemeinen	
9.3.2	Einzelverfügung und gemeinsame Verfügung	
9.3.3	Verfügung in Sonderfällen	
9.3.3.1	Bei Nachzahlung	
9.3.3.2	Bei der Sistierung von Invalidenrenten während	•
	des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder	
	Massnahme	. 210
9.4	Verfügung nach der Revision der IV-Rente bzw.	
	der Hilflosenentschädigung der AHV oder IV	. 211
9.4.1	Bei unverändertem Anspruch	
9.4.2	Beim Erlöschen des Anspruchs	
9.4.3	Bei Änderung des Anspruchs	
9.5	Korrektur der Leistungsverfügung	
9.5.1	Bei Änderung im Rentenbetrag	
9.5.2	Beim Wechsel in der Auszahladresse	
9.5.3	Übrige Korrekturen	
9.6	Entzug der aufschiebenden Wirkung	
9.7	Abweisungsverfügung	
9.8	Zustellung der Verfügung	
9.8.1	Im allgemeinen	
9.8.2	Empfänger der Verfügung	
9.9	Rücksendung der persönlichen Akten	
9.10	Festsetzungsfrist	

9.11	Provisorische Zahlungen (Vorschusszahlungen	210
9.11.1	gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG)Geltungsbereich	
9.11.2	Höhe der provisorischen Zahlungen	
9.11.2.1	Im allgemeinen	
9.11.2.2	Bei Mutationen	
9.11.3	Vorgehen	
10.	Die Auszahlung, Nachzahlung, Rückerstattung	
	und Verrechnung	221
10.1	Auszahlungsbestimmungen	221
10.1.1	Auszahlungsberechtigte Stelle	
10.1.1.1	Grundsatz	221
10.1.1.2	aufgehoben	221
10.1.2	Auszahlung der Renten und	
	Hilflosenentschädigung an die	
	leistungsberechtigte Person	
10.1.2.1	Ausrichtung der Waisen- oder Kinderrenten	
10.1.2.2	Ausrichtung der Zusatzrente in der AHV	224
10.1.3	Auszahlung der Rente und	
	Hilflosenentschädigung an Dritte	
10.1.3.1	Auf Antrag der leistungsberechtigten Person	225
10.1.3.2	Auf Antrag eines Dritten zur zweckgemässen	005
10 1 1	Rentenverwendung	225
10.1.4	Auszahlung auf Anordnung der Kindes- und	227
10.1.4.1	Erwachsenenschutzbehörde KESB	
10.1.4.1	Auszahlung an Beistand	
10.1.4.2	Taschengeld Auszahlung auf richterliche Anweisung	ZZ0
10.1.5	Ausrichtung der Nachzahlungen an Dritte	
10.1.6.1	An Durchführungsstellen anderer	230
10.1.0.1	Sozialversicherungsträger	230
10.1.6.2	An bevorschussende Dritte	
10.1.7	Zeitpunkt der Auszahlung	
10.1.8	Gleichzeitige Ausrichtung anderer	0 .
	Sozialleistungen	235
10.2	Zahlungsverkehr	
10.2.1	Im allgemeinen	
10.2.2	Zahlungsverkehr mit der Post	

10.2.2.1	Benützung des Elektronischen	
	Zahlungsauftrags (EZAG)	236
10.2.2.2	Nachweis der Zahlung	236
10.2.3	Zahlungsverkehr mit der Bank	236
10.2.4	Andere automatisierte Verfahren	236
10.2.5	Barauszahlung	237
10.3	Nachzahlung von AHV-Renten	237
10.3.1	Grundsatz	237
10.3.2	Verjährungsfrist	238
10.3.3	Nachzahlungsbetrag	
10.4	Nachzahlung von rückwirkend erhöhten	
	IV-Renten	239
10.4.1	Grundsatz	239
10.4.2	Nachzahlungsbetrag	239
10.5	Nachzahlung von Hilflosenentschädigungen	240
10.5.1	In der AHV	240
10.5.2	In der IV	241
10.6	Verfahren	241
10.6.1	Zuständigkeit	241
10.6.2	Nachzahlungsverfügung	241
10.6.3	Verzugszins auf Leistungen	241
10.7	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten	
	und Hilflosenentschädigungen	244
10.7.1	Grundsatz	
10.7.1.1	Kreis der Rückerstattungspflichtigen	244
10.7.1.2	Rückerstattungspflichtige Erben	245
10.7.2	Rückerstattungsbetrag	245
10.7.2.1	Im allgemeinen	245
10.7.2.2	Verrechnung mit Nachzahlungen	
10.7.3	Verfahren	246
10.7.3.1	Kassenzuständigkeit	
10.7.3.2	Rückforderungsverfügung	
10.7.4	Verjährung der Rückforderung	
10.8	Erlass der Rückerstattung	
10.8.1	Im allgemeinen	
10.8.2	Guter Glaube	250
10.8.3	Grosse Härte	252
10.8.3.1	Im allgemeinen	252
10.8.3.2	Anerkannte Ausgaben und anrechenbare	
	Einkommen	252

10.8.3.3	Massgebender Berechnungszeitpunkt	. 252
10.8.4	Erlass auf Gesuch hin	. 253
10.8.5	Teilerlass	. 253
10.9	Abschreibung der Rückforderung	. 254
10.9.1	Im allgemeinen	. 254
10.9.2	Uneinbringlichkeit	
10.9.3	Wirkung der Abschreibung	. 255
10.9.4	Verfahren	. 255
10.10	Verrechnung von Forderungen der	
	Ausgleichskassen mit Renten und	
	Hilflosenentschädigungen	. 255
10.10.1	Im allgemeinen	. 255
10.10.1.1	Grundsatz	. 255
10.10.1.2	Verrechenbare Forderungen	. 256
10.10.1.3	Verrechnung verschiedenartiger Forderungen	. 258
10.10.1.4	Umfang der Verrechnung	. 258
10.10.1.5	Dauer der Verrechnung	. 259
10.10.2	Verfahren	. 259
10.10.2.1	Verrechnungsverfügung	. 259
10.10.2.2	Verrechnungsauftrag	. 259
11.	Verschiedene organisatorische Massnahmen	. 260
11.1	Meldepflicht der leistungsberechtigten Person	. 260
11.1.1	aufgehoben	. 260
11.1.2	aufgehoben	. 260
11.2	Informationsfluss zwischen Ausgleichskasse	
	und IV- oder EL-Stelle oder Steuerbehörde	. 260
11.3	Lebenskontrolle	. 261
11.3.1	Im allgemeinen	. 261
11.3.2	Lebensbescheinigung	. 262
11.3.2.1	Bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland	
11.3.2.2	Verfahrensbestimmungen	
11.3.2.3	Sonderfall	. 263
11.4	aufgehoben	
11.5	Kontrollen der Ausgleichskassen	. 263
11.5.1	Im allgemeinen	. 263
11.5.2	Adresskontrolle	
11.5.3	Bei Renten für Pflegekinder	. 264
11.5.4	Bei der AHV-Zusatzrente für den geschiedenen	
	Ehegatten	. 264
11.5.5	aufgehoben	. 264

11.6 11.7 11.8 11.9 11.10 11.11 11.11.1	aufgehoben aufgehoben aufgehoben aufgehoben aufgehoben Schlussbestimmungen Inkrafttreten Aufhebung früherer Weisungen	265 265 265 265
Anhang I	Erfüllung der Mindestbeitragspflicht	267
Anhang II	Abtretung von Rentenfällen von EL-Bezügern an die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons	274
Anhang III	Ansätze zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfes für Kinder	275
Anhang IV	aufgehoben (neu in Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch (WL-RR))	277
Anhang V	aufgehoben (neu in Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch (WL-RR))	278
Anhang VI	Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Härtefallberechnung der laufenden Renten (vgl. Rz 3104 ff.) und die Berechnung der grossen Härte (Rz 10712 ff.)	279
Anhang VII	aufgehoben	282
Anhang VIII	aufgehoben	283
Anhang IX	Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge von geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern	284

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversi- cherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversi- cherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EOG	Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FlüB	Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und In- validenversicherung
IK	Individuelles Konto

IV Invalidenversicherung

IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

IVV Verordnung über die Invalidenversicherung

KSAB Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag

KSBIL Kreisschreiben über das Verfahren zur Rentenfestset-

zung in der AHV/IV

KSHA Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die

Altersversicherung

KSHE Kreisschreiben über die Hilflosenentschädigung der AHV

und IV bei unfallbedingter Hilflosigkeit

KSIH Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit

KSVI Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversi-

cherung

KZIL Kreisschreiben über die Zahlung der individuellen Leis-

tungen

MV Militärversicherung

OR Obligationenrecht

RWL Wegleitung über die Renten

Rz Randziffer

SF Sonderfall/Sonderfälle

UB Umrechnungsblatt

UV Unfallversicherung

VA Versicherungsausweis

VFV Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen-

und Invalidenversicherung für Auslandschweizer

ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZIK	Zusammenruf der individuellen Konten

1. Das Anmeldeverfahren

1.1 Mitwirkung der Zivilstandsämter

Die kantonalen Ausgleichskassen geben den Zivilstandsämtern das Merkblatt 3.03 der AHV-Informationsstelle in genügender Anzahl ab, welches die Hinterbliebenen über mögliche Rentenansprüche und deren Geltendmachung informiert.

1.2 Mitwirkung der Arbeitgeber

- 1002 Die Ausgleichskassen fordern die angeschlossenen Arbeitgeber auf, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. deren Hinterlassene
 - bei Invalidität
 - beim Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
 - beim Vorbezug der Altersrente
 - beim Tod

auf die Leistungen der AHV und IV und die Form der Geltendmachung aufmerksam zu machen.

1.3 Geltendmachung von AHV-Leistungen

Wer eine Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV beansprucht, meldet sich bei der zuständigen Ausgleichskasse an (ZAK 1975 S. 377).

1.4 Legitimation zur Anmeldung

1.4.1 Im Allgemeinen

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV ist grundsätzlich die leistungsberechtigte Person befugt. Ist diese minderjährig (Art. 14 ZGB) oder steht sie unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB), so muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung angemeldet werden.

- 1102 Für die versicherte Person können ferner ihr Ehegatte, ihre Verwandten in auf- oder absteigender Linie (Eltern, Grosseltern, Kinder und Grosskinder) und die Geschwister handeln, ungeachtet dessen, ob sie die versicherte Person unterstützen oder nicht.
- 1103 Schliesslich sind auch andere Personen und Behörden zur Anmeldung befugt, welche die leistungsberechtigte Person regelmässig unterstützen oder dauernd fürsorgerisch betreuen.
- 1104 Dritte oder Behörden, welche diese Person nur gelegentlich unterstützen oder ihr nur in bestimmten Belangen beistehen, können dagegen die Ansprüche für sie nicht geltend machen. Auch Private, Institutionen oder Behörden,
 die Leistungen erbringen, auf welche die leistungsberechtigte Person einen Rechtsanspruch hat, sind zur Anmeldung nicht legitimiert (z.B. Pensionskassen und Krankenkassen).

1.4.2 Beim Vorbezug der Altersrente

- 1105 Zur Geltendmachung des vorbezogenen Anspruchs auf eine Altersrente ist grundsätzlich nur die leistungsberechtigte Person befugt.
- 1106 Steht diese Person unter umfassender Beistandschaft
 1/13 (Art 398 7GB) so muss der Vorbezug durch die gesetz
- 1/13 (<u>Art. 398 ZGB</u>), so muss der Vorbezug durch die gesetzliche Vertretung angemeldet werden.

1.4.3 Anmeldeformulare

- 1107 Für die Anmeldung zum Bezuge von AHV-Leistungen ste-1/15 hen folgende Formulare zur Verfügung
 - für Altersrenten (Formular 318.370)
 - für Hinterlassenenrenten (Formular 318.371)
 - für Hilflosenentschädigungen der AHV (Formular 009.002).

1.5 Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung beim Vorbezug

- 1108 Der Rentenvorbezug kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden (<u>Art. 67 Abs. 1^{bis} AHVV</u>).
- 1109 Die Anmeldung muss deshalb bei der zuständigen Ausgleichskasse spätestens im Monat der Vollendung des für den Vorbezug massgebenden Altersjahres geltend gemacht werden.

1.6 Beilagen zur Anmeldung

1.6.1 Im allgemeinen

- 1201 Die leistungsberechtigte Person hat ihre Angaben zu belegen.
- 1202 Handelt es sich um Tatsachen, die in öffentlichen Registern verurkundet oder festgehalten sind, so kann die Ausgleichskasse beim Fehlen von Ausweisschriften eine solche Unterlage einsehen oder sich daraus Auszüge beschaffen.

1.6.2 Im einzelnen

Die leistungsberechtigte Person hat der Anmeldung jeweils amtliche Ausweisschriften beizulegen, aus denen die Personalien ersichtlich sein müssen. Im Weitern sind der Anmeldung die im Anmeldeformular aufgeführten Dokumente beizulegen.

1204– 1206 aufgehoben 1/18

1.6.3 Ergänzungsblätter

- Werden für Pflege- und Stiefkinder Waisenrenten oder Kin derrenten zu Altersrenten beansprucht, so ist zusätzlich zum Anmeldeformular das Ergänzungsblatt 2 (Formular 318.275) einzureichen.
- 1208 Das Ergänzungsblatt R (Formular 318.273.01) gelangt zur Anwendung, wenn Hinweise dafür bestehen, dass der Todesfall auf ein Unfallereignis zurückzuführen ist.

1.6.4 Vollmacht bei Geltendmachung einer Hilflosenentschädigung

- In der Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung der AHV ist eine Vollmacht enthalten, mit welcher die versicherte Person alle in Betracht fallenden Personen und Stellen ermächtigt, den zuständigen Ausgleichskassen und IV-Stellen die für die Abklärung des Anspruchs und für die Durchführung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte erforderlichen Auskünfte zu geben (ATSG).
- 1210 Ist die versicherte Person urteilsunfähig, so kann ihre gesetzliche Vertretung andere Personen gegenüber den Ausgleichskassen und IV-Stellen von der Schweigepflicht befreien, soweit dies zur Abklärung des Anspruchs oder für den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte erforderlich ist. Ist für eine urteilsunfähige versicherte Person keine gesetzliche Vertretung bestimmt, so steht diese Befugnis auch der betreuenden Person zu, nicht jedoch Behörden, selbst wenn diese zur Anmeldung berechtigt sind.

1.7 Registrierung der Anmeldung

1211 Die Ausgleichskasse hat auf dem Anmeldeformular das Datum der Einreichung anzubringen.

1.8 Prüfung unter Inanspruchnahme von Registerdaten

- 1301 Die Anmeldung ist anhand der zentralen Versicherten-,
- 1/18 Renten- und UPI-Register zu prüfen. Die Register geben Auskunft, ob für eine leistungsberechtigte Person
 - laufende Renten und Hilflosenentschädigungen
 - nach der letzten allgemeinen Rentenerhöhung erloschene Renten und Hilflosenentschädigungen
 - vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1996 zugesprochene einmalige Witwenabfindungen erbracht werden oder wurden.
- 1302 Im Weiteren geben die Register Auskunft über
- 1/18 die Personalien, wie aktuelle und frühere Versichertennummern, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität und allfälliges Todesdatum der Person
 - allfälllige Zusatzangaben wie Geburtsort, Name der Eltern, Zivilstand, lediger Name und Name gemäss Reisepass
 - das Splitting bei Scheidung
 - einen früher durchgeführten Zusammenruf der IK
 - Doppelauszahlungen.
- 1302. Zudem erhalten die Ausgleichskassen mittels regelmässigen Datendownloads nebst den Personalien zusätzlich den
- 1/18 aktuellen Zivilstand der versicherten Person aus dem Personenstandsregister des Bundes (Infostar) (siehe Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch (WL-RR))

1.9 Für die Geltendmachung von IV-Leistungen

- 1303 Für die Geltendmachung von Leistungen der IV sind die Bestimmungen des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) massgebend.
- Von den amtlichen Ausweisschriften, die der Prüfung der Personalien dienten (Niederlassungsbewilligung, Familienbüchlein, Ausländerausweis etc.) ist bei ausländischen

Staatsangehörigen vom Ausländerausweis stets eine Kopie im Rentendossier aufzubewahren (Rz 46 des Kreisschreibens über die Quellensteuer). Die IV-Stelle hat bei der Überprüfung der Personalien bei ausländischen Staatangehörigen in jedem Fall eine Kopie des Ausländerausweises zu erstellen und der Ausgleichskasse mit der Anmeldung zuzustellen.

1.10 Rückzug der Anmeldung

Die versicherte Person oder ihre Vertretung kann die Anmeldung zurückziehen, sofern nicht schutzwürdige Interessen der versicherten Person selbst oder anderer beteiligter Personen dem entgegenstehen. Die Rückzugserklärung muss schriftlich und vorbehaltlos erfolgen.

1.11 Verzicht auf Leistungen

- Auf Leistungen der AHV und der IV kann grundsätzlich verzichtet werden. Ein Verzicht ist nichtig, sofern schutzwürdige Interessen von anderen Personen, von Versicherungen (inklusive der AHV und IV) oder Fürsorgestellen beeinträchtigt werden oder wenn damit die Umgehung gesetzlicher Vorschriften bezweckt wird (vgl. Art. 23 Abs. 2 ATSG).
- 1307 Ein Verzicht auf Leistungen kann durch die leistungsberechtigte Person nicht rückwirkend, sondern nur für künftige Leistungen geltend gemacht werden.
- Gesuche um Verzicht auf Leistungen sind grundsätzlich mit den Akten dem BSV zu unterbreiten, ausser wenn eine Ehefrau (auch während der Dauer des Rentenvorbezugs) auf ihre eigene Altersrente zu Gunsten der höheren Zusatzrente des Ehemannes verzichtet. Die Ausgleichskassen können in diesen Fällen selbst über den Verzicht entscheiden.
- 1309 Der Entscheid ist verfügungsweise festzuhalten. Die verzichtende Person ist auf die Folgen des Rentenverzichts hinzuweisen.

1310 Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf des Verzichtes können die Leistungen aber nur für die
Zukunft ausgerichtet werden. Nachzahlungen für die Zeit
vor dem Widerruf sind ausgeschlossen.

2. Die Kassenzuständigkeit

2.1 Ordentliche Renten

2.1.1 Im Allgemeinen

- 2001 Die AHV-Rente ist durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, welche bei Eintritt des Versicherungsfalles für den Bezug der Beiträge der betreffenden Person bzw. bei Hinterlassenen der verstorbenen Person zuständig war (Art. 122 Abs. 1 AHVV).
- Die IV-Rente ist grundsätzlich durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, welche im Zeitpunkt der Anmeldung für den Bezug der Beiträge der invaliden Person zuständig war (Art. 44 IVV).
- 2003 Bei Personen, welche bis zum Eintritt des Versicherungsfalls (Alter, Tod oder Invalidität) nie Beiträge entrichtet haben, ist die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons für die Festsetzung und Ausrichtung der AHV/IV-Rente zuständig.
- Für Personen, welche nicht unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls Beiträge entrichtet haben oder entrichten mussten, ist diejenige Ausgleichskasse für die Festsetzung und Ausrichtung der AHV/IV-Renten zuständig, bei welcher der letzte IK-Eintrag vorgenommen wurde.
- 2005 Bezog die leistungsberechtigte Person jedoch unmittelbar vor dem Rentenanspruch ein Taggeld der Invalidenversicherung oder eine Hilflosenentschädigung der IV, so ist diejenige Ausgleichskasse für die Festsetzung der Rente zuständig, welcher die Ausrichtung des IV-Taggeldes oder der Hilflosenentschädigung oblag.

- 2006 Bezieht bei verheirateten Personen im Zeitpunkt der Anmeldung der andere Ehegatte ein Taggeld der IV oder eine Hilflosenentschädigung, so ist bei Fortdauer der Zahlung die Ausgleichskasse für die Festsetzung der Rente zuständig, welche bisher das IV-Taggeld oder die Hilflosenentschädigung ausrichtete.
- Waren gleichzeitig mehrere Ausgleichskassen für den Beitragsbezug zuständig, so kann die berechtigte Person wählen, durch welche Ausgleichskasse sie die Rente festsetzen und ausrichten lassen will (Art. 122 Abs. 1 AHVV). Das Wahlrecht wird ausgeübt, indem die Anmeldung bei einer dieser Ausgleichskassen eingereicht wird. Die Ausgleichskasse kann indessen nicht ausgewählt werden, wenn im Falle von verheirateten Personen der andere Ehegatte schon rentenberechtigt ist (Rz 2012 ff.).
- 2008 Bei arbeitslosen Personen ist die Ausgleichskasse zuständig, welcher vor der Arbeitslosigkeit der AHV-Beitragsbezug oblag. Dies gilt auch, wenn eine Person während der Arbeitslosigkeit Beiträge auf einem Zwischenverdienst entrichtet.
- 2009 Ist die rentenberechtigte Person noch selbständig erwerbstätig und daher beitragspflichtig, so hat die zum Bezug der Beiträge zuständige Ausgleichskasse die Rente festzusetzen und auszuzahlen (bei verheirateten Personen siehe jedoch Rz 2012 ff.).
- 2010 Erlischt der Anspruch auf eine Hinterlassenen- oder eine Invalidenrente und entsteht später wieder ein Rentenanspruch, so richtet sich die Kassenzuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung der neuen Rente nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln.
- 2011 Lebt dagegen ein früherer Rentenanspruch wieder auf, so wird die Rente wieder von der früher zuständigen Ausgleichskasse zugesprochen und ausbezahlt. Dies ist der Fall wenn
 - eine wegen Wiederverheiratung einer Witwe oder eines Witwers erloschene Witwen- oder Witwerrente nach der

Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe wieder auflebt, oder eine wegen Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehobene Rente innert drei Jahren erneut zugesprochen wird, weil die auf das selbe Leiden zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass angenommen hat.

2.1.2 Regel bei Ehepaaren

- Die beiden Renten sind durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, welcher die Festsetzung und Auszahlung des erstrentenberechtigten Ehegatten obliegt. Kommt es zu einem Wechsel bei der Erstrentenberechtigung, bleibt diejenige Ausgleichskasse zuständig, welche die erste Rente festgesetzt und ausbezahlt hat. Es gibt daher keinen Wechsel in der Zuständigkeit, wenn der zweite Ehegatte rückwirkend eine IV-Rente erhält, deren Anspruchsbeginn vor der zuerst festgesetzten Rente liegt.
- Wird die Rentenanmeldung eines Ehegatten bei einer nicht für den Rentenfall zuständigen Ausgleichskasse eingereicht, so bestätigt diese den Erhalt der Anmeldung und teilt dem Ehegatten mit, welche Ausgleichskasse für die Rentenfestsetzung zuständig ist. Gleichzeitig übermittelt sie die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen an die zuständige Ausgleichskasse.
- 2014 Werden beide Ehegatten im gleichen Monat rentenberechtigt, so ist die Rente durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, die für den Bezug der Beiträge des älteren Ehegatten zuständig war.

2.1.3 Einheit des Rentenfalles

- 2015 Alle durch einen Versicherungsfall ausgelösten Renten sind durch ein und dieselbe Ausgleichskasse festzusetzen und auszuzahlen.
- Verheiraten sich zwei rentenberechtigte Personen, so gelten die Bestimmungen von Rz 2012 sinngemäss.

- 2017 Gelangen Waisen- oder Kinderrenten von getrenntlebenden, geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern zur Auszahlung, sind alle durch die beiden Versicherungsfälle ausgelösten Renten durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszuzahlen, welche für die Hauptrente des erstrentenberechtigten Elternteils zuständig war.
- 2018 Werden im Fall von geschiedenen Ehegatten keine Waisen- oder Kinderrenten ausgerichtet, so richtet sich die Kassenzuständigkeit nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.). Hinsichtlich des Verfahrens für die Einkommensteilung gilt das Kreisschreiben über das Splitting bei Scheidung.

2.1.4 Regel bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

- 2019 Renten für im Ausland wohnende oder sich dort aufhal1/18 tende Rentenberechtigte (inkl. Kinder- und Waisenrenten)
 werden von der Schweizerischen Ausgleichskasse festgesetzt, verfügt und ausbezahlt. Dies gilt auch für Personen
 mit Wohnsitz im Ausland, die sich als Wochenaufenthalter
 zeitweise in der Schweiz aufhalten.
- 2020 Wohnt die berechtigte Person für die Hauptrente im Inland und haben nur Kinder, für die eine Kinderrente bezogen wird, Wohnort oder Aufenthalt im Ausland, so richtet sich die Kassenzuständigkeit nach den allgemeinen Regeln, sofern sämtliche Renten in der Schweiz ausbezahlt werden. Erfolgen dagegen auch Rentenzahlungen nach dem Ausland, ist für den Rentenfall stets die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig.
- Ausnahmsweise sind die Renten für sich im Ausland aufhaltende Personen weiterhin durch die bisherige Ausgleichskasse auszuzahlen, wenn Rentenberechtigte mit Wohnsitz in der Schweiz sich nur vorübergehend und kurzfristig im Ausland aufhalten (z.B. zu Kur-, Besuchs-, Ferienoder Geschäftszwecken) und nicht ausdrücklich die Auszahlung der Rente ins Ausland verlangen. Vorbehalten

bleiben im übrigen besondere Bestimmungen für im Ausland wohnende Angehörige religiöser Gemeinschaften.

2.2 Ausserordentliche Renten

- Für die Festsetzung und Ausrichtung der ausserordentli1/11 chen AHV- und IV-Renten ist in der Regel die kantonale
 Ausgleichskasse des Wohnsitzes der rentenberechtigten
 Person zuständig. Die Regeln bei Ehepaaren gemäss
 Rz 2012 und 2015 ff. über die Einheit des Rentenfalls gelten sinngemäss (Art. 64a AHVG).
- 2022. Bei Ehepaaren bedeutet dies, dass die Zuständigkeit zur1 Festsetzung und Auszahlung einer ausserordentlichen
- 1/11 Alters- oder Invalidenrente im zweiten Versicherungsfall bei einer Verbands-Ausgleichskasse verbleibt, wenn diese für den Ehegatten im ersten Versicherungsfall bereits eine ordentliche Alters- oder Invalidenrente ausgerichtet hat.
- 2023 Die Kassenzuständigkeit wechselt, wenn die rentenberechtigte Person ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt.
- Die volljährige Person hat Wohnsitz am Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen (Art. 23 und 24 Abs. 1 ZGB).
- Die volljährige, unter umfassender Beistandschaft stehen1/13 de Person hat Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB). Der Wohnsitz eines minderjährigen
 Kindes befindet sich am Wohnsitz der Eltern oder, wenn
 die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, am
 Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind
 steht (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Ist das Kind bevormundet, so
 befindet sich sein Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB), in den übrigen Fällen (z.B. bei
 einem Pflegekind) gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz
 (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

Für Personen, die von kantonalen oder kommunalen Fürsorgeorganen in einer Anstalt oder Familie untergebracht sind, ist die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in welchem das Fürsorgeorgan seinen Sitz hat.

2.3 Hilflosenentschädigungen

- 2027 Die Hilflosenentschädigung ist stets durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszuzahlen, welche auch die Rente bzw. Ergänzungsleistung ausrichtet.
- Hat eine invalide Person zwar Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, ist sie aber nicht gleichzeitig in rentenbegründendem Masse invalid, so dass sie keine Invalidenrente beanspruchen kann, so finden die Vorschriften über die Kassenzuständigkeit im Rentenfall Anwendung.

2.4 Der Kassenwechsel

2.4.1 Im Allgemeinen

- 2029 Ein Kassenwechsel tritt ein.
 - bei der Heirat zweier rentenberechtigter Personen (Rz 2016);
 - wenn erstmals eine Kinder- oder Waisenrente für ein Kind von geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern zur Auszahlung gelangt (Rz 2017 f.);
 - wenn eine rentenberechtigte Person oder eine Person, für die eine Zusatz- oder Kinderrente bezogen wird, sich ins Ausland begibt. In diesem Fall werden sämtliche Renten von der Schweizerischen Ausgleichskasse festgesetzt und ausbezahlt.
- 2030 Kehrt eine rentenberechtigte Person in die Schweiz zurück, geht die Zuständigkeit über an die Ausgleichskasse
- 2031 die die Rente vor dem Verlassen der Schweiz ausgerichtet hatte;

- 2032 die zuletzt für den Beitragsbezug in der Schweiz zuständig war, wenn der Anspruch auf eine ordentliche Rente im Ausland entstanden ist;
- 2033 des Kantons, in dem die rentenberechtigte Person
 1/09 Wohnsitz nimmt, wenn nur Beiträge an die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) geleistet worden sind.
- 2034 Die Renten von EL-Bezügern können an die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons abgetreten werden, sofern die bisher zuständige Ausgleichskasse ihr grundsätzliches Einverständnis erklärt hat (siehe Anhang II).
- 2035 Mit der Aktenübernahme wird die neue Ausgleichskasse für sämtliche Vorkehren im betreffenden Rentenfall (insbesondere Rentenänderungen, Nachzahlungen, Rückforderungen) zuständig.
- 2036 Bei quellensteuerpflichtigen IV-Leistungen teilt die Aus-1/09 gleichskasse den Kantonswechsel der zuständigen Steuerverwaltung mit (Rz 33 des Kreisschreibens über die Quellensteuer).

2.4.2 Vorkehrungen der bisher zuständigen Ausgleichskasse

Die bisher zuständige Ausgleichskasse bringt die bisherige Rente in Abgang und übermittelt der neu zuständigen Ausgleichskasse sämtliche Rentenakten. Dabei ist die Rente für den Monat, in welchem die Abtretung erfolgt, noch durch die bisherige Ausgleichskasse auszurichten. Die Akten sind bis spätestens am 20. des Monates, in welchem die Abtretung erfolgt, an die neu zuständige Ausgleichskasse weiterzuleiten, damit diese die Zahlung für den Folgemonat rechtzeitig veranlassen kann. Wurde auf der IV-Rente die Quellensteuer abgezogen, so teilt dies die bisher zuständige Ausgleichskasse mit.

- 2038 Die Ausgleichskasse meldet der ZAS die Übertragung der Zusammenrufe der IK. Sind für eine Person IK unter verschiedenen Versichertennummern zusammengerufen worden, so sind diese einzeln anzugeben. Eine Kopie dieser Meldung ist zu den zu übermittelten Akten zu legen.
- 2039 Bei IV-Renten hat die Ausgleichskasse die zuständige IV-Stelle über den Kassenwechsel in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie der Meldung ist den Akten beizulegen.

2.4.3 Vorkehrungen der neu zuständigen Ausgleichskasse

- 2040 Sofern im Rentenanspruch keine Änderung eintritt, nimmt 1/16 die Ausgleichskasse die Rente für denjenigen Kalendermonat, der dem Abgangsmonat bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse folgt, in Zuwachs und teilt der rentenberechtigten Person in Briefform mit, dass sie nunmehr die Rentenauszahlung übernehmen wird.
- Andert sich der Rentenbetrag (z.B. weil sich zwei rentenberechtigte Personen verheiraten), so wird die neuberechnete Rente in Zuwachs genommen und verfügt. Dabei hat die Ausgleichskasse dafür zu sorgen, dass in der Rentenauszahlung weder ein Unterbruch noch eine Verzögerung eintritt. Allenfalls hat die Ausgleichskasse provisorische Zahlungen zu leisten.
- Wurde auf der IV-Rente die Quellensteuer erhoben, so teilt die Ausgleichskasse der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung den Kassenwechsel mit (Rz 33 des Kreisschreibens über die Quellensteuer).

2.5 Entscheid über Streitigkeiten

2043 Differenzen über die Kassenzuständigkeit sind dem Bundesamt für Sozialversicherung von den beteiligten Ausgleichskassen zum Entscheid vorzulegen.

3. Die ordentlichen Renten

3.1 Die Rentenarten

- 3001 Die AHV gewährt
 - Altersrenten
 - Zusatzrenten
 - Kinderrenten sowie
 - Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen.
- 3002 Die IV gewährt
- 1/12 Invalidenrenten und Übergangsleistungen
 - Kinderrenten.

3.2 Die Mindestbeitragsdauer

- 1/08 **3.2.1 In der AHV**
- Anspruch auf eine ordentliche Rente haben rentenberechtigte Personen oder ihre Hinterlassenen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen oder Erziehungs- bzw. Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 29 AHVG).
- 3004 Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person wäh-1/08 rend insgesamt länger als 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war und während dieser Zeit
 - den Mindestbeitrag bezahlt hat oder;
 - als nichterwerbstätige Person mit einem Ehegatten verheiratet war, der mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat oder;
 - Anspruch auf die Anrechnung von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften hat (<u>Art. 50 AHVV</u>).
 (vgl. Ziffer 5.2)

1/08 **3.2.2 In der IV**

- 3004. Ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision haben nur Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens
- 1/08 drei Jahren Beiträge geleistet haben, Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente (Art. 36 Abs. 1 IVG). Somit gilt für sämtliche Invalidenrenten, bei denen der Versicherungsfall (Eintritt der Invalidität) ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision eingetreten ist, die dreijährige Mindestbeitragsdauer.
- 3004. Massgebend für die Prüfung, ob die ein- oder dreijährige
 - Mindestbeitragsdauer zur Anwendung kommt, ist das
- 1/08 Datum des Eintritts des Versicherungsfalls (Eintritt der Invalidität) und nicht etwa dasjenige des Beschlusses der IV-Stelle oder der Verfügung.
- 3004. Für die Prüfung der Mindestbeitragsdauer in der IV ist im 3 Einzelnen wie folgt vorzugehen:
- 1/08 1. Es ist zu prüfen, ob die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt ist. Drei volle Beitragsjahre liegen vor, wenn eine Person während insgesamt länger als 2 Jahren und 11 Monaten obligatorisch oder freiwillig versichert war (vgl. Rz 3004).
 - Falls die dreijährige Mindestbeitragsdauer mittels schweizerischen Versicherungszeiten nicht erfüllt ist, müssen für Schweizer Bürger und für Staatsangehörige von EU- und EFTA- Staaten für die Erfüllung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer Beitragszeiten mitberücksichtigt werden, die in einem EU/EFTA-Staat zurückgelegt worden sind (Art. 40 VO 1408/71), in Verbindung mit Art. 45 VO 1408/71).
 - 3. Ist die dreijährige Mindestbeitragsdauer zwar mit Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten erfüllt, beträgt aber die Beitragszeit in der Schweiz weniger als ein Jahr, kann keine ordentliche schweizerische IV-Rente ausgerichtet werden.

3.3 Altersrenten

3.3.1 Im Allgemeinen

- 3005 Anspruch auf eine Altersrente haben
- 1/05 über 65jährige Männer und
 - über 64jährige Frauen.
- 3006 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Rentenvorbezug.

3.3.2 Entstehung des Rentenanspruchs

- 3007 Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des der Vollendung des Rentenalters folgenden Monats.
- 3008 Ist bei einer Person lediglich das Geburtsjahr, nicht aber das genaue Geburtsdatum bekannt, so entsteht der Rentenanspruch am 1. Juli des Jahres, in dem das Rentenalter vollendet wird.
- Verlegt eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, so kann die Altersrente vom nächstfolgenden Monat an beansprucht werden.

3.3.3 Erlöschen des Rentenanspruchs

- 3010 Der Anspruch auf die Altersrente erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die rentenberechtigte Person stirbt.
- Verlegt eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz ins Ausland, so erlischt die Rente mit Ablauf des Monats der Ausreise.

3.4 Invalidenrenten

3.4.1 Invalidität und Rentenanspruch

Der Anspruch auf eine IV-Rente setzt voraus, dass eine Person in rentenbegründendem Ausmass invalid ist. Die IV-Stelle bestimmt, ob eine solche Invalidität vorliegt und welchen Grad sie aufweist.

1/04 **3.4.2 Ganze, Dreiviertels-, halbe und Viertelsrenten**

3.4.2.1 Regel

- Die IV-Renten werden je nach dem Invaliditätsgrad wie
 folgt als ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrenten gewährt (Art. 28 Abs. 2 IVG):
 - ganze Renten bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent,
 - Dreiviertelsrenten bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent
 - halbe Renten bei einem Invaliditätsgrad von mindestens
 50 Prozent und
 - Viertelsrenten bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent.

1/04 3.4.2.2 Ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 70 Prozent

Invalide Personen, welche die Voraussetzungen für eine Invalidenrente und eine Hinterlassenenrente (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) gleichzeitig erfüllen, können ungeachtet der Höhe des Invaliditätsgrades eine ganze Invalidenrente beanspruchen (Art. 43 Abs. 1 IVG).

1/04 3.4.2.3 Halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent (Besitzstandsgarantie)

- 3104 Bezieht die rentenberechtigte Person vor dem 1. Januar 1/04 2004 eine Härtefallrente und hat ab dem 1. Januar 2004 keinen Anspruch auf eine jährliche EL, so besteht als Besitzstandsgarantie weiterhin Anspruch auf eine halbe Invalidenrente, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die versicherte Person hat ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz (<u>Art. 13 ATSG</u>). Diese Voraussetzung ist auch von Familienangehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beantragt wird;
 - Der IV-Grad beträgt weiterhin mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent;
 - Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Härtefallrente nach den bisherigen Bestimmungen sind erfüllt;
 - Die Viertelsrente ist zusammen mit der j\u00e4hrlichen EL niedriger als die halbe Invalidenrente.
- 3104. Personen, die gemäss Besitzstandsgarantie ab 1. Januar1 1988 eine Härtefallrente mit einem IV-Grad von weniger
- 1/04 als 40 Prozent beanspruchen können (Sonderfall-Code 34: seit 1. Januar 1988 umgerechnete, aber nicht erhöhte, sogenannte "eingefrorene" Renten), wird die halbe Rente ab 1. Januar 2004 weitergewährt, solange die Voraussetzungen des Härtefalls erfüllt sind.
- 3105 Ein Härtefall liegt vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben einer invaliden Person die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 2 Abs. 1 ELG). Es gelten jeweils die bundesrechtlichen Höchstansätze (vgl. Anhang VI).
- Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sind nach den EL-Regeln (siehe Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV) zu ermitteln.
- In Abweichung dazu findet die Anrechnung eines Mindesteinkommens bei Teilinvaliden unter 60 Jahren (<u>Art. 14a</u> <u>Abs. 2 ELV</u>) keine Anwendung.

- 3108 Dagegen sind die Renten, welche ausgerichtet werden 1/08 müssen wenn keine Härtefallrente zugesprochen werde
- 1/08 müssen, wenn keine Härtefallrente zugesprochen werden kann (Viertelsrenten mit Kinderrenten), in jedem Fall anzurechnen.
- 3109 Das zumutbare Erwerbseinkommen wird von der IV-Stelle bei der Invaliditätsbemessung festgelegt.
- 1/08 3.4.3 Eintritt des Versicherungsfalls und Entstehung des Auszahlungsanspruchs (Art. 28 und 29 IVG)
- 3110 Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht am ersten 1/08 Tag des Monats, während dem eine Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (<u>Art. 6 ATSG</u>) war und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist (<u>Art. 8 ATSG</u>) und wenn die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, verbessert oder erhalten werden kann (<u>Art. 28</u> IVG).
- 3111 Der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität wird durch die 1/08 IV-Stelle bestimmt.
- Der Anspruch auf eine Invalidenrente kann frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an entstehen (Art. 29 Abs. 1 IVG). Der Rentenanspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Artikel 22 IVG beanspruchen kann (vgl. Art. 29 Abs. 2 IVG und KSTI Ziffer 5.2: Taggeld und Renten der IV).
- Verlegt eine Person, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, so kann die Invalidenrente vom Monat der Einreise an (erneut) beansprucht werden.

- Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG (Art. 29, Abs. 1 IVG).
- 3115 Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 50 Prozent, so 1/08 werden die Renten nur an Versicherte ausbezahlt, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Diese Voraussetzung ist auch von Angehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beansprucht wird. Vorbehalten ist der Export von Viertelsrenten der IV gemäss Zf. 7.5 KSBIL.

3.4.4 Erlöschen des Rentenanspruchs

- 3116 Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit Ablauf des Monats,
- in welchem die versicherte Person gemäss Feststellung der IV-Stelle nicht mehr in rentenbegründendem Ausmass invalid ist (betreffend den Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen siehe jedoch <u>Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. a IVV</u>);
- 3118 welcher der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente vorangeht;
- 3119 in welchem die rentenberechtigte Person stirbt.
- Verlegt eine Person, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz ins Ausland, so fällt die Rente mit dem Monat der Ausreise dahin.

3.5 Zusatzrenten in der AHV¹ 1/04 3201aufgehoben 3209 1/04 3210 Eine Person, welche unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine Zusatzrente der IV bezogen hat, hat für den Ehegatten bzw. geschiedenen Ehegatten unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf eine Zusatzrente der AHV (Art. 22bis Abs. 1 AHVG). 3211 Ohne vorgängigen Bezug einer Zusatzrente der IV haben während einer Übergangsfrist rentenberechtigte Altersrentner Anspruch auf eine Zusatzrente nach altem Recht für die noch nicht rentenberechtigte Ehefrau, sofern diese vor dem 1. Januar 1942 geboren ist. 3212 Der Anspruch auf die Zusatzrente setzt das Bestehen 1/04 eines Anspruchs auf eine Altersrente voraus. Der Ehegatte, für welchen die Zusatzrente bestimmt ist, besitzt keinen eigenen Anspruch auf diese Leistung, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Auszahlung an sich verlangen. 3.5.1 Entstehung des Anspruchs 3213 Der Anspruch auf eine Zusatzrente entsteht allgemein mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente. 1/04

Verheiratet sich ein rentenberechtigter Mann, so entsteht

1/04 der Anspruch auf die Zusatzrente für die Ehefrau am ersten Tag des auf die Eheschliessung folgenden Monats.

3215 aufgehoben 1/04

_

Ab 1. Januar 2004 können keine neuen Zusatzrenten der IV entstehen. Für Zusatzrenten in der IV mit Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 2004 gelten die bis 31. Dezember 2003 gültigen Weisungen.

3216 aufgehoben 1/04

3.5.2 Erlöschen des Anspruchs

- 3217 Der Anspruch auf eine Zusatzrente erlischt
- 3218 mit dem Wegfall des Anspruchs der hauptrentenberech 1/08 tigten Person auf eine Altersrente,
- 3219 wenn die Person, für die eine Zusatzrente ausgerichtet wird, einen eigenen Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente erwirbt,
- mit Ablauf des Monats, in welchem die Ehe rechtskräftig
 geschieden wird und sofern die für geschiedene Personen geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- mit Ablauf des Monats, in welchem der geschiedene
 1/04 Elternteil, dem die Zusatzrente ausbezahlt wird, die besonderen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, sei es, dass er wieder heiratet oder dass ihm die elterliche Sorge über die ihm zugesprochenen Kinder entzogen wird oder dass er nicht mehr überwiegend für die Kinder aufkommt oder dass die Kinder das 18. bzw. für Kinder in Ausbildung das 25. Altersjahr zurückgelegt haben,
- 3222 mit Ablauf des Monats, welcher demjenigen der Entstehung eines eigenen Rentenanspruchs des geschiedenen Ehegatten vorangeht,
- mit Ablauf des Monats, in welchem ein Ehegatte, für den
 die Zusatzrente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem
 Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, aus der Schweiz ausreist,
- 3224 mit Ablauf des Monats, in welchem der (geschiedene) Ehegatte stirbt.

3.6 Waisen- und Kinderrenten

3.6.1 Waisenrenten

3.6.1.1 Im Allgemeinen

- 3301 Kinder haben beim Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente.
- 3302 Sind beide Eltern gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Ehegatte gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet.
- Waisen, die nur zum verstorbenen Elternteil in einem Kindschaftsverhältnis gestanden sind, erhalten eine Waisenrente in Höhe von 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

3304 Als Vater gilt:

- der Vater im Sinne des Zivilrechts (<u>Art. 252 Abs. 2 ZGB</u>), sowie
- der aussereheliche Vater (im Sinne des ZGB in der vor dem 1. Januar 1978 geltenden Fassung), sofern er durch Gerichtsurteil oder aussergerichtlichen Vergleich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an sein Kind verpflichtet worden ist.
- 3305 Der Tod des Vaters oder der Mutter begründet keinen Anspruch, wenn das Kind in Pflege genommen wurde und es wegen des Todes eines Pflegeelternteils bereits eine Waisenrente bezieht oder die Pflegeeltern für das Kind schon eine Kinderrente der AHV oder IV beziehen.
- Auch das nach dem Tode des Vaters geborene Kind hat Anspruch auf eine Waisenrente (<u>Art. 47 AHVV</u>). Für die Feststellung der Vaterschaft sind die zivilrechtlichen Bestimmungen massgebend (<u>Art. 255–263 ZGB</u>).

3.6.1.2 Pflegekinder

- Pflegekinder, die unentgeltlich und dauernd aufgenommen worden sind und deren Pflegevater oder deren Pflegemutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente (Art. 49 Abs. 1 AHVV). Im einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Zwischen Pflegekind und Pflegeeltern oder dem Pflegeelternteil muss ein eigentliches Pflegeverhältnis bestanden haben. Das Kind muss zur Pflege und Erziehung und nicht zur Arbeitsleistung oder beruflichen Ausbildung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen worden sein und dort faktisch die Stellung eines eigenen Kindes innegehabt haben. Ohne Belang ist ferner, ob die Pflegeeltern mit dem Pflegekind verwandt sind oder nicht. Auch Stiefeltern, die ein Stiefkind in die Hausgemeinschaft aufgenommen haben, gelten zusammen mit dem Elternteil als Pflegeeltern.
- Das Pflegeverhältnis muss vor dem Rentenfall unentgeltlich gewesen sein. Ergibt sich die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses nach dem Eintritt des Rentenfalles, kann für das Pflegekind kein Anspruch auf Waisenrente mehr entstehen (ZAK 1967 S. 615).
- Unentgeltlich ist das Pflegeverhältnis, wenn die an die Pflegeeltern für das Kind von dritter Seite erbrachten Leistungen (z.B. Unterhaltsbeiträge der Eltern oder von Verwandten, Alimentenbevorschussung, Kostgelder, Sozialversicherungsrenten, private Versicherungsleistungen) weniger als einen Viertel der tatsächlichen Unterhaltskosten decken (ZAK 1958 S. 335; ZAK 1973 S. 573).
- 3310. Werden Sozialversicherungsrenten für das Kind ausgerichtet, so ist zu unterscheiden:
- 1/15 Stammen die Leistungen aus Mitteln eines Pflegeelternteils, so handelt es sich dabei nicht um Zuwendungen von dritter Seite. Dies ist beispielsweise bei der Kinderrente aus der beruflichen Vorsorge der Fall, die zur vorbezogenen Altersrente des Pflegevaters ausgerichtet

- wird. Diese Kinderrente stellt Ersatzeinkommen für das Erwerbseinkommen dar, woraus der Pflegevater bislang Unterhalt geleistet hat. Durch diesen Wechsel zu einer Rente wird das bisherige unentgeltliche Pflegeverhältnis nicht zu einem entgeltlichen.
- Unter Sozialversicherungsrenten von dritter Seite fällt hingegen eine Waisenrente oder Kinderrente, für welche ein leiblicher Elternteil Auslöser ist, sei es, weil dieser gestorben ist, IV- oder Altersrentner ist. Diesfalls ist das Pflegeverhältnis als entgeltlich zu qualifizieren.
- Wird den Pflegeeltern für das Kind ein Vermögen zum Verbrauch oder zur Nutzung überlassen (z.B. eine einmalige Abfindung des Vaters), so gilt das Pflegeverhältnis als unentgeltlich, wenn das Vermögen im Durchschnitt der ganzen Unterhaltsdauer einer monatlichen Leibrente entspricht, die weniger als einen Viertel der tatsächlichen Unterhaltskosten deckt (ZAK 1968 S. 636).
- 3312 Nicht als Entgelt sind zu betrachten:
- 1/10 das eigene Erwerbseinkommen des Kindes,
 - die den Pflegeeltern oder Eltern ausgerichteten Familienund Kinderzulagen,
 - Gelegenheitsgeschenke,
 - Stipendien,
 - EL zur AHV/IV.
- 3313 Bei der Prüfung der Frage, ob die periodischen Leistungen oder Zuwendungen Dritter einen Viertel der Unterhaltskosten erreichen, ist in der Regel auf die durchschnittliche Leistung und den durchschnittlichen Unterhaltsbedarf für die ganze Unterhaltsdauer abzustellen. Massgebend sind aber grundsätzlich nur die effektiv geleisteten Unterhaltsbeiträge. Rechtlich geschuldete, aber nicht geleistete Beiträge sind nur insoweit zu berücksichtigen, als die begründete Annahme besteht, dass sie in Zukunft tatsächlich bezahlt bzw. nachbezahlt werden (ZAK 1979 S. 349; ZAK 1985 S. 583).

- 3314 Die für die Berechnung der Unentgeltlichkeit massgebenden Unterhalts- und Erziehungskosten entsprechen den im Anhang III aufgeführten Werten (ZAK 1978 S. 311).
- 3315 Das Pflegeverhältnis muss auf Dauer begründet worden sein. Das Kind darf von den Pflegeeltern nicht bloss für bestimmte Zeit aufgenommen worden sein; ferner muss nach dem Tode eines Pflegeelternteils der überlebende Teil das Pflegeverhältnis unbefristet fortsetzen.
- Als Indiz für eine dauernde Bindung des Pflegekindes zur Pflegefamilie kann der Umstand gelten, dass das Pflegeverhältnis seit der Begründung nie unterbrochen worden ist, dass die Eltern ihre Elternrechte nicht mehr ausüben, oder dass das Kind den Namen der Pflegeeltern angenommen hat. Nicht nötig ist dagegen, dass das Pflegeverhältnis vor dem Rentenfall schon bestimmte Zeit gedauert habe.
- 3317 Das Pflegekind darf nicht schon wegen des Todes der Eltern eine Waisenrente und kein Elternteil darf schon eine Kinderrente der AHV oder IV für das Kind beziehen.

3.6.1.3 Findelkinder

Findelkinder, das heisst Kinder, deren Abstammung nach der väterlichen und der mütterlichen Seite unbekannt ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente (Art. 25 Abs. 2 AHVG).

3.6.1.4 Entstehung des Anspruchs

- 3319 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats. Bei nachgeborenen Kindern entsteht der Anspruch am ersten Tag des der Geburt folgenden Monats (Art. 47 AHVV).
- Dies gilt auch, wenn das Kindesverhältnis erst nachträglich durch Anerkennung oder durch den Richter festgestellt wird (Art. 252 Abs. 2 ZGB). Eine Nachzahlung von Renten

- ist jedoch immer nur im Rahmen der 5jährigen Verwirkungsfrist möglich.
- 3321 Bei Wegfall des eigenen Anspruchs der Waise auf eine Invalidenrente oder auf eine Witwen- bzw. Witwerrente, entsteht der Anspruch auf eine Waisenrente am ersten Tag des folgenden Monats.
- 3322 Bei 18–25jährigen Waisen, die die Ausbildung erst nach zurückgelegtem 18. Altersjahr bzw. nach dem Tode des Vaters oder der Mutter aufnehmen, beginnt die Rente mit dem Monat nach Beginn der Ausbildung zu laufen.
- 3322. Dauert die Ausbildung nicht länger als einen Kalendermo-1 nat, jedoch mindestens 4 Wochen (vgl. Rz 3358) und fällt
- 1/18 der Beginn und das Ende der Ausbildung in den gleichen Kalendermonat, wird die Waisenrente für diesen betreffenden Kalendermonat ausbezahlt.
- Verlegt eine Waise mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, so kann die Waisenrente vom nächstfolgenden Monat an beansprucht werden.
- 3323. Für eine Waise mit der Staatsangehörigkeit eines Nichtvertragsstaates besteht auch Anspruch auf die Waisenrente.
- 1/17 wenn sie im Ausland geboren ist und/oder dort Wohnsitz hat, sofern der verstorbene Elternteil die Schweizer Staatsbürgerschaft (oder EU/EFTA) besass oder einem Staat angehörte, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.
- Auch bei Verschollenheit entsteht der Anspruch auf Waisenrente am ersten Tag des dem Tode des Elternteils folgenden Monats. Als Zeitpunkt des Todes gilt der im Todesregister eingetragene Zeitpunkt, auf den die richterliche Verschollenerklärung zurückbezogen wird.

- Die Auszahlung der Waisenrente darf grundsätzlich nicht vor der richterlichen Verschollenerklärung erfolgen. Zu beachten ist, dass eine Nachzahlung von Renten nur im Rahmen der fünfjährigen Verwirkungsfrist möglich ist. Hat jedoch die Waise bei langer nachrichtenloser Abwesenheit den Rentenanspruch innert nützlicher Frist (AHI 1995 S. 81) nach dem Verschwinden des Elternteils geltend gemacht und die Ausgleichskasse den Entscheid bis zur richterlichen Verschollenerklärung ausgesetzt, so kann die Rente vom ersten Tag des auf den Zeitpunkt des Todes folgenden Monats an nachbezahlt werden.
- 3326 Beim Vorliegen besonderer Umstände und wenn damit zu rechnen ist, dass der verschwundene Elternteil für verschollen erklärt werden wird, kann die Rente in Fällen des Verschwindens in hoher Todesgefahr ausnahmsweise vor der Verschollenerklärung, frühestens jedoch nach Einleitung des Verschollenheitsverfahrens, gewährt werden. Diese Fälle sind dem Bundesamt für Sozialversicherung zu unterbreiten, nachdem das Gesuch um Verschollenerklärung eingereicht worden ist.

3.6.1.5 Erlöschen des Anspruchs

- 3327 Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt:
- mit Ablauf des Monats, in welchem die Waise stirbt oder rechtskräftig adoptiert wird,
 Ein Pflegekind, das vom überlebenden Pflegeelternteil adoptiert wird, verliert indessen den Anspruch auf die ihm durch den Tod des anderen Pflegeelternteils erwachsene Waisenrente nicht. Stirbt der eine Pflegeelternteil im gleichen Monat, in welchem das Pflegekind durch den überlebenden Pflegeelternteil adoptiert wird, so schliesst dies die Entstehung des Waisenrentenanspruchs nicht aus (ZAK 1976 S. 395).

- mit Ablauf des Monats, in welchem ein rentenberechtig tes Pflegekind die Hausgemeinschaft verlässt oder zu seinen leiblichen Eltern zurückkehrt oder von diesen Unterhaltsleistungen erhält,
- mit Ablauf des Monats, welcher demjenigen der Entstehung eines eigenen Anspruchs der Waise auf eine Witwen- oder Witwerrente vorangeht.
- 3331 mit Ablauf des Monats, in welchem die Waise das 18. Altersjahr vollendet,
- für Waisen, die zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr noch in Ausbildung begriffen sind, mit Ablauf des Monats, in welchem die Ausbildung beendet wird oder die Waise das 25. Altersjahr vollendet,
- mit Ablauf des Monats, in welchem eine Waise mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt. Diese Bestimmung gilt indessen nicht für ausländische Waisen von schweizerischen Staatsangehörigen.

3.6.2 Kinderrenten der IV und der AHV

3.6.2.1 Rentenanspruch

- 3334 Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten haben grundsätzlich für jedes Kind oder Pflegekind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.
- Der Anspruch auf Kinderrente besteht jedoch nicht, wenn das Kind einen eigenen Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Dagegen kann die Kinderrente beansprucht werden, so lange der Anspruch des invaliden Kindes auf eine Invalidenrente ruht, weil Eingliederungsmassnahmen der IV mit Unterkunft und Verpflegung gewährt werden.

- 3336 Der Anspruch auf Kinderrente besteht ebenfalls nicht,
- 1/14 wenn das Kind einen eigenen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat.
- Für den Rentenanspruch ist es ohne Bedeutung, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind oder nicht.
- 3338 Bei Pflegeeltern, die Anspruch auf eine Invaliden- oder eine Altersrente haben, können der Pflegevater oder die Pflegemutter nur für diejenigen Pflegekinder Kinderrenten beanspruchen, bei denen die Voraussetzungen von Rz 3307 ff. erfüllt sind und die nicht schon wegen des Todes der Eltern Anspruch auf eine Waisenrente haben.
- 3339 Kein Anspruch auf Kinderrente entsteht für Kinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen werden, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten (Art. 22^{ter} Abs. 1 AHVG, Art. 35 Abs. 3 IVG).
- 3340 Eltern, die Kinder in Pflege gegeben haben, können für diese Kinder nur dann Kinderrenten beanspruchen, wenn die Kinder keine Waisenrente wegen des Todes der Pflegeeltern und die Pflegeeltern für sie keine Kinderrente beanspruchen können.

3.6.2.2 Entstehung des Anspruchs

- 3341 Der Anspruch auf eine Kinderrente entsteht allgemein mit der Entstehung des Anspruchs des Vaters oder der Mutter auf eine Invaliden- oder Altersrente.
- Für Kinder, die nach der Entstehung des Anspruchs der Eltern auf eine Invaliden- oder Altersrente geboren werden, beginnt der Anspruch auf Kinderrente
 - in der IV am ersten Tag des Geburtsmonats und
 - in der AHV am ersten Tag des der Geburt folgenden Monats.
- 3342. Besitzt der rentenberechtigte Elternteil die schweizerische1 Staatsangehörigkeit (oder EU/EFTA) oder diejenige eines

- 1/17 Staates, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde, so entsteht für das Kind ein Anspruch auf die Kinderrente unabhängig seiner eigenen Staatsangehörigkeit und seines Wohnsitzes. Massgebend für den Anspruch auf eine Kinderrente ist daher stets die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz des rentenberechtigten Elternteils.
- 3342. Dagegen entsteht kein Anspruch auf die Kinderrente für2 Kinder von Staatsangehörigen eines Nichtvertragsstaates,
 - 1/17 wenn das Kind seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hat und sofern das Kind nicht die schweizerische (oder EU/EFTA) Staatsangehörigkeit hat.
- Der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gemäss Rz 3341 und 3342 gilt auch, wenn das Kindesverhältnis erst nachträglich durch Anerkennung oder durch den Richter festgestellt wird (Art. 252 Abs. 2 ZGB). Eine Nachzahlung von Renten ist jedoch immer nur im Rahmen der 5jährigen Verwirkungsfrist möglich.
- 3344 Für Kinder, die nach der Entstehung des Anspruchs des Vaters oder der Mutter auf eine Invaliden- oder Altersrente adoptiert werden, entsteht der Anspruch auf Kinderrente
 - in der IV am ersten Tag des Monats, in dem der Adoptionsentscheid rechtskräftig wird und
 - in der AHV am ersten Tag des auf den Eintritt der Rechtskraft des Adoptionsentscheids folgenden Monats.
- 3345 Ist ein bisher entgeltliches Pflegeverhältnis unentgeltlich geworden, so entsteht der Anspruch auf Kinderrente
 - in der IV am ersten Tag des Monats, in dem diese Änderung eingetreten ist und
 - in der AHV am ersten Tag des Monats, der demjenigen folgt, in welchem diese Änderung eingetreten ist.
 So kann z.B. eine Kinderrente vom Zeitpunkt an beansprucht werden, in welchem die bisher vom leiblichen Vater bezahlten Unterhaltsbeiträge ausbleiben und trotz aller Sorgfalt der Pflegeeltern und der Behörden aller Wahrscheinlichkeit nach endgültig uneinbringlich geworden sind. Unentgeltlich wird das Pflegeverhältnis unter Umständen

- auch dann, wenn die gemäss Vereinbarung oder Urteil von Dritten geschuldeten Beiträge wegen zeitlicher Begrenzung dahinfallen.
- Für 18–25jährige Kinder, die die Ausbildung erst nach zurückgelegtem 18. Altersjahr und nach Entstehung des Anspruchs der Eltern auf eine Invaliden- oder Altersrente aufnehmen, beginnt die Kinderrente
 - in der IV mit dem Monat des Beginns der Ausbildung
 - in der AHV mit dem Monat nach Beginn der Ausbildung zu laufen.
- 3346. Dauert die Ausbildung nicht länger als einen Kalendermo-1 nat, jedoch mindestens 4 Wochen (vgl. Rz 3358) und fällt
- 1/18 der Beginn und das Ende der Ausbildung in den gleichen Kalendermonat, wird die Kinderrente der AHV für diesen betreffenden Kalendermonat ausbezahlt.

3.6.2.3 Erlöschen des Anspruchs

- 3347 Der Anspruch auf eine Kinderrente erlischt:
- 3348 mit Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch des Vaters oder der Mutter auf eine Invaliden- oder Altersrente untergeht,
- 3349 mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind das 18. Altersjahr vollendet,
- für Kinder, die zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr noch in Ausbildung begriffen sind, mit Ablauf des Monats, in welchem die Ausbildung beendet wird oder das Kind das 25. Altersjahr vollendet,
- 3351 mit Ablauf des Monats, welcher demjenigen der Ent 1/04 stehung
 - eines selbständigen Anspruchs des Kindes auf eine eigene Invalidenrente, oder
 - eines eigenen Anspruchs des Kindes auf eine Witwenoder Witwerrente vorangeht,

- mit Ablauf des Monats, in welchem ein Kind, für welches die Kinderrente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, aus der Schweiz ausreist.
- mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind stirbt oder von Dritten rechtskräftig adoptiert wird,
- mit Ablauf des Monats, in welchem ein Pflegekind, für das eine Kinderrente zur Rente der Pflegeeltern bezogen wird, aus dem Pflegeverhältnis ausscheidet oder ein bisher unentgeltliches Pflegeverhältnis zu einem entgeltlichen wird (Art. 49 Abs. 1 und 3 AHVV).
- 3355 Der Anspruch auf eine Kinderrente der IV erlischt ausserdem mit Ablauf des Monats, welcher demjenigen der Entstehung des Anspruchs auf eine Kinderrente der AHV vorangeht.

3.6.3 Waisen und Kinder in Ausbildung

3.6.3.1 Grundsatz

- Für Waisen und Kinder, die zwischen dem 18. und 25. Altersjahr noch in Ausbildung begriffen sind, besteht der Rentenanspruch auch für die Zeit der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Dabei ist ohne Belang, ob die Ausbildung bei Vollendung des 18. Altersjahres schon begonnen war oder erst nachher aufgenommen worden ist.
- Die Waisen- bzw. Kinderrente für in Ausbildung begriffene 18–25jährige Waisen oder Kinder erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird. Findet die Ausbildung erst nach vollendetem 25. Altersjahr ihren Abschluss, so erlischt der Rentenanspruch mit dem Monat, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird.

3.6.3.2 Begriff der Ausbildung

- Jie Ausbildung muss mindestens 4 Wochen dauern und systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein. Das angestrebte Bildungsziel führt entweder zu einem bestimmten Berufsabschluss oder ermöglicht eine berufliche Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss, oder, falls die Ausbildung nicht zum vornherein auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet ist, muss sie eine allgemeine Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen bilden bzw. eine Allgemeinausbildung beinhalten. Die Ausbildung muss auf einem strukturierten Bildungsgang beruhen, der rechtlich oder zumindest faktisch anerkannt ist. Keine Rolle spielt es, ob es eine erstmalige Ausbildung, eine Zusatz- oder Zweitausbildung ist.
- Die systematische Vorbereitung erfordert, dass das Kind die Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz betreibt, um sie innert nützlicher Frist abschliessen zu können. Während der Ausbildung muss sich das Kind zeitlich überwiegend dem Ausbildungsziel widmen. Dies gilt nur dann als erfüllt, wenn der gesamte Ausbildungsaufwand (Lehre im Betrieb, Schulunterricht, Vorlesungen, Kurse, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Selbststudium, Verfassen einer Diplomarbeit, Fernstudium etc.) mindestens 20 Stunden pro Woche ausmacht.
- 3360 Der effektive Ausbildungsaufwand kann teilweise nur mittels Indizien, mit dem Beweisgrad der überwiegenden 1/11 Wahrscheinlichkeit, eruiert werden. Dabei ist insbesondere auch auf Auskünfte des Ausbildungsanbieters über die durchschnittlich aufzuwendende Zeit für die jeweilige Ausbildung abzustellen. Wer wöchentlich nur eine geringe Anzahl Kurslektionen besucht (z.B. 4 Lektionen abends) und daneben zur Hauptsache arbeitet (ohne Ausbildungscharakter) oder auch gar keinem Erwerb nachgeht, vermag den erforderlichen überwiegenden Ausbildungsaufwand nur schwer nachzuweisen. Beispiel: Eine bei der Abschlussprüfung gescheiterte Lehrabgängerin, die im anschliessenden Jahr lediglich ein paar wenige Repetitionskurse belegt, befindet sich nicht mehr in Ausbildung, wenn

es ihr nicht gelingt, einen überwiegenden Ausbildungsaufwand nachzuweisen.

- Ein Praktikum wird als Ausbildung anerkannt, wenn es ge-1/12 setzlich oder reglementarisch
 - für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung vorausgesetzt ist, oder
 - zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird

(betreffend das Erwerbseinkommen während des Praktikums siehe Rz 3366 ff.)

- 3361. Sind die Voraussetzungen von Rz 3361 nicht erfüllt, so 1 wird ein Praktikum trotzdem als Ausbildung anerkannt, 1/16 wenn
 - es für eine bestimmte Ausbildung faktisch geboten ist und mit dem Antritt des Praktikums tatsächlich die Absicht besteht, die angestrebte Ausbildung zu realisieren (BGE 139 V 209) und
 - das Praktikum im betreffenden Betrieb höchstens ein Jahr dauert (BGE 140 V 299).
- Es wird nicht verlangt, dass das Kind während eines Prakti1/14 kums schulischen Unterricht besucht. Übt das Kind jedoch
 lediglich eine praktische Tätigkeit aus, um sich dabei einige
 Branchenkenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, um die
 Anstellungschancen bei schwieriger Beschäftigungssituation zu verbessern oder um eine Berufswahl zu treffen,
 liegt keine Ausbildung vor (Beispiel: Praktikum in einer
 Filmproduktionsfirma nicht als Ausbildung anerkannt gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 1. April 2008;
 9C_223/2008).
- 3363 Kinder, die zwischen der Schulzeit und einer Anschluss1/11 lösung (etwa Lehrstelle) ein Brückenangebot wie das Motivationssemester (arbeitsmarktliche Massnahme) oder eine
 berufsorientierende Vorlehre wahrnehmen, befinden sich in
 Ausbildung. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Schulanteil
 (Schulfächer, Werkstattunterricht) von mindestens 8 Lektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche Bestandteil dieser
 Zwischenlösung ist.

- 3364 Kinder, die sich in einem fremdsprachigen Gebiet als Au 1/11 Pair betätigen oder in einem fremdsprachigen Gebiet einen Sprachaufenthalt machen, befinden sich in Ausbildung, sofern mindestens 4 Schullektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche Bestandteil sind.
- Als Ausbildung gelten grundsätzlich auch von der IV ge1/11 währte Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, sofern sie, wie beispielsweise die erstmalige berufliche Ausbildung, systematisch das für eine spätere Erwerbstätigkeit nötige Wissen und Können vermitteln.
- 3366 Kinder, deren Bruttoerwerbseinkommen über dem Betrag 1/11 einer maximalen vollen Altersrente liegt, erhalten keine Waisen- bzw Kinderrente. Bei verheirateten Kindern werden nur die eigenen Einkommen berücksichtigt. Den Erwerbseinkommen gleich gestellt sind Ersatzeinkommen wie Taggelder der EO, ALV, IV sowie Kranken- oder Unfalltaggelder. Familienrechtliche Unterhaltszahlungen, Stipendien und Renten werden nicht berücksichtigt.
- 3366. Bei den Bruttoerwerbseinkommen gemäss Rz 3366 ist der tatsächlich erzielte Verdienst massgebend. Die Annahme eines höheren hypothetischen Einkommens mit dem Argument, die Ausbildung lasse eine weitergehende Erwerbstätigkeit zu, ist nicht zulässig (BGE 8C_54/2016 vom 13. Juli 2016).
- 2367 Erstreckt sich eine Ausbildung über mehr als ein Kalender1/17 jahr, so wird das Einkommen für jedes Kalenderjahr getrennt betrachtet. Die Bestimmung der Erwerbseinkommenslimite gemäss Rz 3366 richtet sich nach folgenden
 Kriterien:
 - a) Befindet sich das Kind während des ganzen Kalenderjahres in Ausbildung (umfasst auch die als Ausbildungszeit anerkannten Unterbrechungen gemäss Art. 49^{ter} Abs. 3 AHVV), wird das ganze Jahreseinkommen berücksichtigt und durch 12 geteilt. Im Jahr des Erreichens des 25. Altersjahres werden die Einkommen ab dem Monat nach

dem Geburtstag nicht mehr berücksichtigt. Liegt das so errechnete durchschnittliche Monatseinkommen unter der Einkommenslimite, besteht der Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch durchgehend.

Beispiel 1: Verdient eine Studentin während den Semesterferien 4000 Franken pro Monat, besteht trotzdem ein Anspruch auf eine Waisenrente, sofern das Einkommen während des ganzen Kalenderjahres im Monatsdurchschnitt nicht über der Limite einer maximalen vollen Altersrente liegt.

Beispiel 2: Verdient ein Student vom Januar bis Ende des Monats, in dem er 25-jährig wird, im Monatsdurchschnitt weniger als den Betrag der maximalen Altersrente, besteht ein Anspruch auf die Waisenrente.

- b) Befindet sich das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres in Ausbildung, müssen die Monate in Ausbildung gesondert von den übrigen Monaten betrachtet werden.
- Endet die Ausbildung während des Kalenderjahres, sind nachherige Monate nicht miteinzubeziehen.
 - Beispiel: Nach dem Lehrabschluss wird das anschliessende höhere Einkommen als Berufsfrau/-mann nicht mehr berücksichtigt, das heisst, es werden nur die Erwerbseinkommen während der Ausbildungszeit im betreffenden Kalenderjahr auf einen Monatsdurchschnitt umgerechnet und berücksichtigt. Ein Lehrling mit einem Lehrlingslohn von 1000 Franken hat demnach bis zum Lehrabschluss im Juli Anspruch auf die Waisenrente, auch wenn er ab August 4000 Franken verdient.
- Beginnt das Kind eine Ausbildung während des Kalenderjahres, sind vorherige Monate nicht miteinzubeziehen.
 - Beispiel 1: Beginnt das Kind Mitte Jahr eine Ausbildung und verdient dabei noch 2500 Franken monatlich, besteht kein Anspruch auf eine Waisen- bzw. Kinderrente,

auch wenn es während den im entsprechenden Kalenderjahr vorangegangenen Monaten kein Einkommen erzielte.

Beispiel 2: Nimmt das Kind nach einem längeren Ausbildungsunterbruch (z.B. wegen längerem Militärdienst) sein Studium an der Uni im Spätsommer/Herbst wieder auf, besteht ab diesem Zeitpunkt ein Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch, auch wenn das Einkommen in den vorangegangenen Monaten im Durchschnitt über 3000 Franken lag.

c) Befindet sich das Kind in einem Praktikum, in welchem das durchschnittliche Monatseinkommen über dem Betrag einer maximalen vollen Altersrente liegt, sind die Praktikumsmonate gesondert vom Rest der übrigen Monate zu betrachten.

Nur wenn das Praktikum in einer üblichen unterrichtsfreien Zeit (gemäss Art. 49^{ter} Abs. 3 AHVV) gemacht wird oder der monatliche Praktikumslohn unter dem Betrag der maximalen vollen Altersrente liegt, wird das gesamte Einkommen auf einen Monatsdurchschnitt des betreffenden Kalenderjahres umgerechnet.

Beispiel 1: Das Kind absolviert nach der Matura von Juli bis Dezember ein Praktikum und verdient 3300 Franken pro Monat. Weil das Monatseinkommen während des Praktikums über der Einkommenslimite liegt, hat das Kind ab Juli keinen Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch mehr.

Beispiel 2: Das Kind absolviert nach der Matura ein 3-monatiges Praktikum, in dem es 3300 Franken pro Monat verdient. Anschliessend daran setzt es seine Ausbildung fort, beispielweise indem es ein Studium an der Uni oder einer Fachhochschule beginnt. Weil in diesem Fall das Einkommen in einer üblichen unterrichtsfreien Zeit erzielt wird, wird das Praktikumseinkommen (zusammen mit allfälligen weiteren Einkommen in diesem Jahr) durch 12 geteilt. Liegt

das so errechnete durchschnittliche Monatseinkommen unter der Einkommenslimite, besteht der Waisen- bzw. Kinderrentenanspruch durchgehend.

1/18 **3.6.3.3 Beginn, Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung**

- Als Beginn einer Ausbildung gilt der Zeitpunkt, ab dem die 1/18 Person den erforderlichen Ausbildungsaufwand (Rz 3360) erbringt, zum Beispiel Vorlesungen und Kurse besucht. Es ist daher nicht auf den formellen Semesterbeginn (Immatrikulationsbestätigung) abzustellen, sondern auf die effektive Aufnahme des Studiums (BGE 141 V 473).
- 3368. Als regulär beendet gilt die Ausbildung, sobald die Person keinen Ausbildungsaufwand mehr hat, weil sie sämtliche 1/18 erforderlichen Leistungsnachweise für den Abschluss er-
- 1/18 erforderlichen Leistungsnachweise für den Abschluss erbracht hat (Arbeiten eingereicht, Praktika absolviert, Prüfungen bestanden). Nicht abzustellen ist auf eine rein formelle Beendigung der Ausbildungszeit (z.B. Exmatrikulation, Diplomfeier, Promotionsfeier).
- 3368. Wird die Ausbildung abgebrochen, gilt sie ebenfalls alsbeendet. Bis zu einer allfälligen Wiederaufnahme der Aus-
- 1/18 bildung befindet sich das Kind nicht mehr in Ausbildung. Dies gilt auch für die Zeit zwischen einem Lehrabbruch und Beginn eines neuen Lehrverhältnisses. Die Zeitspanne zwischen der vorzeitigen Auflösung des alten und der Begründung eines neuen Lehrverhältnisses gilt nicht als rechtserhebliche Unterbrechung der Ausbildung, sofern die Suche nach einer neuen Lehrstelle unverzüglich an die Hand genommen wird (Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 2014; 8C_916/2013).
- Wird die Ausbildung unterbrochen, gilt sie von den Unter-1/11 brechungen gemäss nachfolgenden Randziffern abgesehen – grundsätzlich als beendet. Das ist auch dann der Fall, wenn erst ein Zwischenziel erreicht ist, wie zum Beispiel die Matura.

- Übliche Ferien und unterrichtsfreie Zeiten von längstens
 4 Monaten gelten nur dann als Ausbildungszeit, wenn sie zwischen zwei Ausbildungsphasen liegen, das heisst, die Ausbildung muss unmittelbar daran fortgesetzt werden. Angebrochene Monate werden mitgezählt, z. B. entspricht die Zeit vom 16. Juni (Matura) bis 16. Oktober 4 Monaten. Das bedeutet insbesondere:
 - Die unterrichtsfreie Zeit nach der gymnasialen Matura gilt nur dann als Ausbildungszeit, wenn die Ausbildung spätestens 4 Monate nach der Matura fortgesetzt wird. Ist dies nicht der Fall, bedeutet die Matura das (vorläufige) Ende der Ausbildung.
 - Auch für Absolventen der Berufsmatura kann ein maximal 4-monatiger Unterbruch als Ausbildungszeit anerkannt werden, vorausgesetzt, die Anschlussausbildung erfolgt unmittelbar daran.
 - Zu den üblichen Ferien gehören auch die Semesterferien an den Universitäten, nicht hingegen Semester, während denen Studierende beurlaubt sind.
- Wer zwischen zwei Ausbildungsphasen Militär- oder Zivildienst leistet, wird während dieser Zeit nur dann als in Ausbildung befindlich erachtet, wenn dieser Unterbruch nicht
 länger als 5 Monate dauert und die Ausbildung unmittelbar
 daran fortgesetzt wird. Das kann beispielsweise eine Rekrutenschule (Dauer 18 oder 21 Wochen) sein, sofern sie in
 eine unterrichtsfreie Zeit fällt (etwa zwischen Matura und
 Beginn des Studiums) oder Militärdienstleistungen (zum
 Beispiel fraktionierte RS) in den Semesterferien. Wer längere Dienstleistungen am Stück erbringt (wie Durchdienen
 oder Abverdienen in Folge), befindet sich in dieser Zeit
 nicht in Ausbildung.

3371. aufgehoben

1_

3371.

3

1/11

- Frauen, die ihre Ausbildung wegen Schwangerschaft und anschliessendem Mutterschaftsurlaub unterbrechen, jedoch nicht länger als 12 Monate, gelten in dieser Zeit als in Ausbildung.
- 3373 Kinder, die ihre Ausbildung wegen Krankheit oder Unfall 1/11 unterbrechen, jedoch nicht länger als 12 Monate, gelten in dieser Zeit als in Ausbildung.

3374– aufgehoben 3376

1/11

3.7 Witwen- und Witwerrenten

3.7.1 Anspruchsvoraussetzungen

3.7.1.1 Besondere Voraussetzungen für Witwen

- 3401 Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente (Art. 23 Abs. 1 AHVG).
- Mindestens ein Kind muss unter Vorbehalt von Rz 3403 im Zeitpunkt der Verwitwung leben; dagegen berührt der nachträgliche Tod der Kinder den Rentenanspruch nicht. Ferner ist unerheblich, wie alt die Kinder sind und ob sie selbst Anspruch auf Waisenrente haben oder nicht. Schliesslich ist es nicht erforderlich, dass zwischen dem verstorbenen Ehegatten und den Kindern ein Kindesverhältnis im Sinne von Art. 252 ZGB bestand.
- Als Witwe mit Kind gilt auch die beim Tode des Ehemannes schwangere Ehefrau, sofern das Kind lebend geboren wird (Art. 46 Abs. 1 AHVV). Es wird in Anlehnung an die zivilrechtlichen Bestimmungen eine Schwangerschaft der Ehefrau im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes vermutet, sofern das Kind innert 300 Tagen seit dem Tode des Ehemannes geboren wird. Wird das Kind nach Ablauf von 300 Tagen seit der Verwitwung der Mutter geboren, so besteht kein Anspruch auf eine Witwenrente, es sei denn, die

Witwe erbringe den Beweis, dass die Schwangerschaft im Zeitpunkt der Verwitwung schon bestand. Einen Rentenanspruch besitzt die im Zeitpunkt der Verwitwung schwangere Ehefrau ferner nur, wenn das Kind lebend geboren wird. Für den Rentenanspruch ist dagegen nicht erforderlich, dass das Kind während einer bestimmten Zeit am Leben bleibt.

- 3404 Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder im Sinne von Art. 23 AHVG hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und
 - mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen ist (<u>Art. 24</u>
 <u>Abs. 1 AHVG</u>).
- 3405 Verwitwet somit die kinderlose Ehefrau vor dem 45. Altersjahr, hat sie keinen Anspruch auf Witwenrente. Ein Rentenanspruch entsteht in einem solchen Fall auch nicht nachträglich, wenn die Witwe das 45. Altersjahr erreicht.
- 3406 Bei der Feststellung der Ehedauer von mindestens 5 Jahren wird bei einer Witwe, die mehrmals verheiratet war, auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

3.7.1.2 Besondere Voraussetzungen für Witwer

3407 Ein verwitweter Mann hat nur solange Anspruch auf eine Witwerrente, als er Kinder unter 18 Jahren hat. Die Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet (Art. 23 und 24 Abs. 2 AHVG).

3.7.1.3 Gemeinsame Voraussetzungen für Witwen und Witwer

- 3408 Eine verwitwete Person,
 - die im Zeitpunkt der Verwitwung für Kinder des verstorbenen Ehegatten sorgt (<u>Art. 23 Abs. 2 Bst. a AHVG</u>), oder

 die im Zeitpunkt der Verwitwung mit Pflegekindern im gemeinsamen Haushalt lebt und diese später adoptiert (Art. 23 Abs. 2 Bst. b AHVG),

hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden:

- 3409 das Kind steht im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten in einem unentgeltlichen Pflegeverhältnis zum überlebenden Ehegatten;
- mindestens ein solches Pflegekind lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem überlebenden Ehegatten.
 Der gemeinsame Haushalt muss im Zeitpunkt der Verwitwung bestehen. Kinder, die sich zum Schulbesuch oder zu Studienzwecken auswärts aufhalten, aber den Kontakt mit der Familie im normalen Rahmen beibehalten, gehören zum gemeinsamen Haushalt.
- 3411 das Pflegekind erwirbt infolge des Todes des Ehegatten Anspruch auf eine Waisenrente.
- 3412 Im Falle von <u>Art. 23 Abs. 2 Bst. b AHVG</u> entsteht der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente erst ab dem Zeitpunkt der Adoption (vgl. Rz 3427).
- 3413 Bei einer verheirateten Person, die vor der Heirat einen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hatte, lebt der Anspruch wieder auf, sofern
 - die neue Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird (Art. 23 Abs. 5 AHVG) und
 - diese Ehe weniger als 10 Jahre gedauert hat (<u>Art. 46</u>
 <u>Abs. 3 AHVV</u>). Massgebend ist das Datum der Rechtskraft der Scheidung bzw. der Ungültigerklärung.
- 3414 Ist der Ehegatte zusammen mit dem einzigen Kind oder sämtlichen Kindern ums Leben gekommen, und steht nicht eindeutig fest, dass eines der Kinder den verstorbenen Ehegatten überlebt hat, so gilt der überlebende Ehegatte als kinderlos (ZAK 1976 S. 180).

3.7.2 Geschiedene Personen

3.7.2.1 Voraussetzungen für geschiedene Frauen

- 3415 Eine geschiedene Frau hat beim Tode des geschiedenen Ehemannes Anspruch auf eine unbefristete Witwenrente, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Sie hat Kinder (<u>Art. 23 Abs. 1 und 2 AHVG</u>) und die geschiedene Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert (<u>Art. 24a Abs. 1 Bst. a AHVG</u>);
- 3417 Sie war bei der Scheidung älter als 45 Jahre und die geschiedene Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert

 (Art. 24a Abs. 1 Bst. b AHVG);
- 3418 Das jüngste Kind vollendet das 18. Altersjahr, nachdem die Frau ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder haben wird (<u>Art. 24a Abs. 1 Bst. c AHVG</u>).
- 3419 Eine geschiedene Frau, die nicht mindestens eine der drei vorangehenden Voraussetzungen erfüllt, hat nur solange Anspruch auf eine Witwenrente, als sie Kinder unter 18 Jahren hat (Art. 24a Abs. 2 AHVG). Dabei ist nicht Bedingung, dass es sich um Kinder des Verstorbenen handelt. Die Witwenrente erlischt, mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet.
- Der Anspruch auf Witwenrenten für geschiedene Frauen, welche am 1. Januar 1997 das 45. Altersjahr zurückgelegt haben, richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Art. 23 Abs. 2 AHVG, sofern kein Anspruch nach dem neuen Art. 24a besteht (Bst. f Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der zehnten AHV-Revision). In einem solchen Fall ist eine geschiedene Frau nach dem Tode des früheren Ehemannes einer Witwe gleichgestellt, sofern der Mann der Frau gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte. In den Genuss dieser Regelung kann namentlich dann eine Frau gelangen, wenn
 - sie bei der Scheidung jünger als 45 Jahre war oder

 das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat, bevor sie ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

3.7.2.2 Voraussetzungen für geschiedene Männer

- 3421 Ein geschiedener Mann hat nur solange Anspruch auf eine Witwerrente, als er Kinder unter 18 Jahren hat. Dabei ist nicht Bedingung, dass es sich um Kinder der Verstorbenen handelt.
- Die Witwerrente erlischt, mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet (Art. 24a in Verbindung mit Art. 24 AHVG). Es besteht somit kein Unterschied zu nicht geschiedenen Witwern.

3.7.3 Tod und Verschollenheit

3.7.3.1 Zeitpunkt des Todes

- Massgebend ist grundsätzlich der im Todesregister eingetragene Zeitpunkt des Todes. Wurde die Leiche nicht aufgefunden, so ist jener Zeitpunkt des Todes massgebend, welcher im Familienregister eingetragen wurde.
- 3424 Ist der Zeitpunkt des Todes im Todesregister nicht eingetragen, so ist nach dem Grundsatz der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, wann der Tod eingetreten ist (ZAK 1992 S. 40). In diesen Fällen sind die Akten dem BSV zu unterbreiten.

3.7.3.2 Verschollenheit

Die richterliche Verschollenerklärung gemäss Artikel 35–38

ZGB ist dem Tod gleichgestellt. Als Zeitpunkt des Todes gilt in diesen Fällen der im Familienregister eingetragene Zeitpunkt, auf den die richterliche Verschollenerklärung zurückbezogen wird.

3.7.4 Entstehung des Rentenanspruchs

- Der Rentenanspruch entsteht grundsätzlich am ersten Tag des dem Tode des (geschiedenen) Ehegatten folgenden Monats (Art. 23 Abs. 3 AHVG).
- 3427 Bei Adoption eines Pflegekindes entsteht der Rentenanspruch am ersten Tag des Monats, der demjenigen folgt, in welchem die Adoption rechtskräftig geworden ist (<u>Art. 23 Abs. 3 AHVG</u>).
- 3428 Bei Wiederaufleben des Rentenanspruchs nach Scheidung oder Ungültigerklärung der neuen Ehe entsteht der Anspruch am ersten Tag des Monats, der demjenigen folgt, in welchem das Scheidungsurteil oder die richterliche Ungültigerklärung rechtskräftig geworden ist (Art. 46 Abs. 3 AHVV).
- Verlegt eine verwitwete Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ihren Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, so entsteht der Rentenanspruch vom nächstfolgenden Monat an.
- 3429. Verlegt eine verwitwete Person mit der Staatsangehörig-1 keit eines Nichtvertragsstaates ihren Wohnsitz von der
- 1/05 Schweiz ins Ausland und hatte der verstorbene Ehegatte die schweizerische Staatsangehörigkeit oder eine Staatsangehörigkeit besessen, mit deren Heimatstaat eine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, so kann die Witwenoder Witwerrente im Ausland weiterhin beansprucht werden.
- Auch bei Verschollenheit entsteht der Rentenanspruch am ersten Tag des dem Tode des Ehegatten folgenden Monats. Als Zeitpunkt des Todes gilt der im Familienregister eingetragene Zeitpunkt, auf den die richterliche Verschollenerklärung zurückbezogen wird.

- 3431 Die Auszahlung der Witwen- bzw. Witwerrente darf grund-1/16 sätzlich nicht vor der richterlichen Verschollenerklärung erfolgen. Der Anspruch auf Nachzahlung der Renten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war (Verwirkungsfrist, Art. 46 AHVG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 ATSG). Die fünfjährige Verwirkungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, da die hinterbliebene Person frühestens eine zivilrechtliche Verschollenerklärung durch den Richter erwirken kann, d.h. im Falle der langen nachrichtenlosen Abwesenheit sechs Jahre nach der letzten Nachricht (AHI 1995 S. 81 = BGE 120 V 170). Wurde die Rentenanmeldung vor Ablauf der Verwirkungsfrist eingereicht, so kann die Rente vom ersten Tag des auf den Zeitpunkt des Todes folgenden Monats an nachbezahlt werden.
- 3432 Beim Vorliegen besonderer Umstände und wenn damit zu rechnen ist, dass der verschwundene Ehegatte für verschollen erklärt werden wird, kann die Rente in Fällen des Verschwindens in hoher Todesgefahr ausnahmsweise vor der Verschollenerklärung, frühestens jedoch nach Einleitung des Verschollenheitsverfahrens, gewährt werden. Diese Fälle sind dem Bundesamt für Sozialversicherung zu unterbreiten, nachdem das Gesuch um Verschollenerklärung eingereicht worden ist.

3.7.5 Erlöschen des Rentenanspruchs

- 3433 Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem
- 3434 eine verwitwete Person stirbt,
- 3435 eine verwitwete Person wieder heiratet,
- 3436 eine verwitwete Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann, ih-

- ren Wohnsitz ins Ausland verlegt (Ausnahme bei ausländischen Hinterlassenen von schweizerischen Staatsangehörigen),
- das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat und die Witwen- oder Witwerrente auf diesen Zeitpunkt befristet war (Art. 24 Abs. 2 und Art. 24a Abs. 2 AHVG).

3.8 Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten

- 2501 Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Alters- oder IV-Rente (ganze IV-Rente gemäss Art. 43 Abs. 1 IVG), so wird nur die höhere Rente ausgerichtet (Art. 24b AHVG). Dies gilt namentlich in Fällen, in welchen eine verwitwete oder eine geschiedene Person
- infolge Beitragslücken lediglich Anspruch auf eine niedrige Teilrente hat,
- mit vollständiger Beitragsdauer Anspruch auf eine Altersoder IV-Rente hat, die niedriger ist, als der Maximalbetrag der Witwen- bzw. Witwerrente.
- 3504 Bezieht eine Person im Zeitpunkt der Verwitwung bereits eine Rente der AHV oder der IV, so ist der Vergleich lediglich dann vorzunehmen, wenn die Alters- oder die IV-Rente (inkl. Verwitwetenzuschlag gemäss Art. 35bis AHVG) niedriger ist als der Maximalbetrag der Witwen- bzw. Witwerrente.

3.9 Zusammentreffen von Waisenrenten mit andern Renten

3505 Beim Zusammentreffen einer Waisenrente mit einer Witwen- bzw. Witwerrente oder einer IV-Rente (ganze IV-Rente gemäss Art. 43 Abs. 1 IVG), wird nur die höhere Rente ausgerichtet. Sind beide Elternteile gestorben, so ist

für den Vergleich die Summe der beiden Waisenrenten massgebend (<u>Art. 28^{bis} AHVG</u>).

3.10 Zusammentreffen von Hinterlassenenrenten mit Eingliederungsmassnahmen der IV

3506 Solange der Anspruch einer invaliden verwitweten oder verwaisten Person auf eine Invalidenrente ruht, weil Eingliederungsmassnahmen der IV gewährt werden, kann die Hinterlassenenrente (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) ausgerichtet werden.

3.11 Verweigerung, Kürzung oder Entzug einer Rente

3.11.1 In der AHV

- 3507 Hat die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert, so können ihr die Geldleistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden (Art. 21 Abs. 1 ATSG).
- Wurde der Tod nur in fahrlässiger Weise (leicht oder grob) verursacht, so tritt keine solche Sanktion ein. Die Art der Sanktion und deren Umfang (zeitliche und betragsmässige Begrenzung) bemisst sich jeweils nach der Schwere des Verschuldens.
- Geldleistungen für Angehörige oder Hinterlassene werden nur gekürzt oder verweigert, wenn diese den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt haben (Art. 21 Abs. 2 ATSG). Angehörige oder Hinterlassene, die kein rechtserhebliches Verschulden trifft, steht der Rentenanspruch uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf die allenfalls gegenüber ihren schuldhaften Angehörigen verfügten Massnahmen zu.

3510 Für die Festlegung der Sanktion sind die Fälle dem BSV zu unterbreiten.

3.11.2 In der IV

- 3511 Betreffend Verweigerung, Kürzung oder Entzug von Geldleistungen finden die Rz 3507 und 3509 Anwendung.
- Hat sich eine Person einer zumutbaren Eingliederungsmassnahme, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erwarten lässt, widersetzt oder entzogen, so kann ihr die Rente vorübergehend oder dauernd verweigert werden (Art. 21 Abs. 4 ATSG).
- 3513 Die Abklärung solcher Fälle und die Festlegung einer Sanktion obliegen den IV-Stellen.

3.12 Sistierung der IV-Rente während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder Massnahme

- Während der Dauer einer Strafverbüssung oder jedes an-
- 1/17 deren durch den Strafrichter angeordneten Freiheitsentzuges ist die Invalidenrente der davon betroffenen Person zu sistieren. Die Rente ist nicht zu sistieren, wenn der stationäre Massnahmenvollzug eine Ewerbstätigkeit zulässt (vgl. Rz 6001 ff KSIH). Kein Sistierungsgrund liegt zudem vor, wenn eine invalide Person von einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung betroffen ist (Art. 21 Abs. 5 ATSG).
- 3515 Zusatz- und Kinderrenten sind auch während der Sistierung der Hauptrente weiter auszurichten.
- 3516 Die Abklärung der Dauer der Sistierung einer IV-Rente und die Überwachung obliegen den IV-Stellen.

1/07 3.13 Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)

1/07 **3.13.1 Im Allgemeinen**

- Die Grundlage für die Regelung der rechtlichen Situation
 gleichgeschlechtlicher Paare ist im Partnerschaftsgesetz zu finden. Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen.
- Jas Partnerschaftsgesetz wirkt sich auch in den Sozialversicherungen aus: Nach dem neuen Artikel 13a ATSG ist eine eingetragene Partnerschaft, solange sie dauert, im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so hat die überlebende Person die gleichen Rechtsansprüche gegenüber der AHV wie ein Witwer, selbst wenn es sich um eine Frau handelt. Schliesslich ist die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft der Ehescheidung gleichgestellt.
- Die wichtigsten Regeln in Bezug auf den Rentenanspruch und die Rentenfestsetzung werden im Folgenden aufgeführt. Soweit nichts ausdrücklich vermerkt wird, gelten im Übrigen die allgemeinen Anspruchs- und Berechnungsregeln für Ehepaare.

1/07 3.13.2 Neue Zivilstände und Verfahren

- 3520 Die Einführung der eingetragenen Partnerschaft löst neue 1/18 Zivilstände aus. Dies sind die
 - eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
 - gerichtlich aufgelöste Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
 - durch Tod aufgelöste Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
 - richterlich getrennte Partnerschaft (nur bei Wegfall der Plafonierung).

Für diese neuen Zivilstände sind besondere Zivilstandscodes erforderlich (vgl. Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch (WL-RR)).

3521 1/07	Die Eintragung der Partnerschaft erfolgt beim zuständigen Zivilstandsamt. Der Zivilstandsbeamte registriert die Partnerschaft und erlässt eine entsprechende Partnerschaftsurkunde, welche als Beweisakt dient.
3522 1/07	Zuständig für die Auflösung der eingetragenen Partner- schaften sind die Zivilgerichte. Das Auflösungsurteil ist als Beweisakt einem Scheidungsurteil gleichgestellt.
3523 1/07	Auch die Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft muss gerichtlich festgestellt und mit einem Ungültigkeitsurteil nachgewiesen werden.
3524 1/07	Eingetragene Partner oder Partnerinnen können den ge- meinsamen Haushalt mit oder ohne richterliche Genehmi- gung aufheben und getrennt leben. In der AHV/IV knüpfen sich daran dieselben Wirkungen wie bei der Trennung ver- heirateter Personen (Rz 5508 ff.).
3525 1/07	Im Ausland anerkannte Partnerschaften gleichgeschlechtli- cher Paare sind unter gewissen Voraussetzungen den in der Schweiz eingetragenen Partnerschaften gleichgestellt. Werden von Personen Rechte aus einer im Ausland ge- schlossenen Partnerschaft geltend gemacht, ist das BSV zu konsultieren.
1/07	3.13.3 Geltendmachung des Rentenanspruchs
3526 1/07	Für die Dauer der Partnerschaft sind Partner gegenseitig zur Geltendmachung des Rentenanspruchs ermächtigt (vgl. Rz 1102).
3527 1/07	Die beiden Renten der Partner sind durch diejenige Ausgleichskasse auszurichten, welche bereits für die Festsetzung und Auszahlung der Rente des zuerst berechtigten Partners zuständig war. Die Rz 2012 bis 2018 gelten sinngemäss.

1/07 3.13.4 Kinder- und Waisenrenten

- Das Partnerschaftsgesetz verbietet die gemeinschaftliche Adoption von Kindern. Hingegen kann eine Person das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt (Stiefkindadoption, Art. 264c ZGB).
- Es ist ausserdem möglich, dass eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringt. Das Kindsverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen (vgl. Rz 3307 ff.).

1/07 **3.13.5 Witwerrente**

- 3530 Beim Tode einer Partnerin oder eines Partners hat der 1/07 oder die Hinterbliebene die Rechte eines Witwers. Dies gilt auch dann, wenn die überlebende Partnerin eine Frau ist (Rz 3401 ff.). Artikel 24a Absatz 2 AHVG findet sinngemäss Anwendung auf Personen, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst worden ist.
- Der Anspruch auf eine frühere Witwerrente, der mit der 1/07 Eintragung der Partnerschaft erloschen ist, lebt am ersten Tag des der Auflösung der Partnerschaft folgenden Monats wieder auf, wenn die Partnerschaft nach weniger als zehnjähriger Dauer aufgelöst oder ungültig erklärt wird.

1/07 3.13.6 Rentenberechnung

Zeitabschnitte, für welche erwerbstätige Partner den dop-1/07 pelten Mindestbeitrag bezahlt haben, werden den nichterwerbstätigen Partnern während der Partnerschaft als Beitragsdauer angerechnet. Die Rz 5027 ff. gelten sinngemäss.

3533 1/07	Die erzielten Erwerbseinkommen der Partner werden während der Kalenderjahre der Partnerschaft gesplittet (Rz 5105 ff.) Desgleichen gilt für die Erziehungs- und die Betreuungsgutschriften. Die Rz 5407 ff. und Rz 5501 ff. sind anwendbar.
3534 1/07	Sind beide Partner rentenberechtigt, so gelten die allgemeinen Plafonierungsregeln (Rz 5508 ff.)
3535 1/07	Verwitwete rentenberechtigte Partner erhalten zur ihrer Alters- oder Invalidenrente einen Verwitwetenzuschlag (Rz 5616 und 5617).
1/07	3.13.7 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
3536 1/07	Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft löst das Splittingverfahren aus (vgl. KS Splitting).
1/07	3.13.8 Auszahlung, Nachzahlung, Rückerstattung und Verrechnung
3537 1/07	In Bezug auf die Rentenauszahlung, Nachzahlung, Rückerstattung sowie die Verrechnung sind alle bestehenden Regeln für Ehepaare (Rz 10001 ff.) sinngemäss anwendbar.
	4. Die Prüfung der versicherungsmässigen und per- sönlichen Voraussetzungen
	4.1 Im allgemeinen
	4.1.1 Zuständigkeit für die Prüfung
	4.1.1.1 AHV-Renten

die zuständige Ausgleichskasse zu prüfen.

Bei Alters- und Hinterlassenenrenten sind die versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen durch

4001

1/04 4.1.1.2 IV-Renten und Hilflosenentschädigungen für volljährige Personen

- 4002 Bei den Anmeldungen für IV-Renten und Hilflosenentschä-1/04 digungen der AHV und IV für volljährige Personen sind die versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen von der IV-Stelle zu prüfen. Bezüglich der Mitwirkung der Ausgleichskassen gilt das KSIH.
- Nach Abschluss der Abklärungen sind die Akten mit dem Beschluss und vervollständigt mit den erforderlichen Dokumenten (AHV-Ausweis, Familienbüchlein, Ausländerausweis, Ausbildungsbestätigung, der zuständigen Ausgleichskasse zur Berechnung und Auszahlung der Leistung weiterzuleiten. Für das Festsetzungsverfahren der Renten und den Verfügungserlass gilt das KSIH.

4.2 Prüfung der Personalien

4.2.1 Prüfung durch die Ausgleichskassen

- Die Personalien sind anhand vorhandener Daten aus dem Versicherten- und Rentenregister sowie anhand amtlicher Dokumente zu überprüfen. Als amtliche Dokumente gelten sämtliche durch Zivilstandsbehörden ausgestellte Zivilstandsdokumente (z.B. Familienausweis [früher Familienbüchlein], Heimatschein, Personenstandsausweise sowie Urkunden über die Geburt, Trauung, Partnerschaft usw.), die Niederlassungsbewilligung (Schriftenempfangsschein) der Einwohnerkontrolle, der Pass und die Identitätskarte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Änderungen in den Registern und Dokumenten nicht durchwegs nachgetragen sind. In Zweifelsfällen ist ein Personalausweis einzuholen.
- 4005 Keinen genügenden Nachweis über den Personenstand bieten dagegen das Dienstbüchlein, der Taufschein, Legitimationskarten oder andere persönliche Ausweise, Bestätigungen der Arbeitgeber sowie die Anmeldung für einen Versicherungsausweis.

- 4006 Die Prüfung erstreckt sich auf alle Personen, die einen Anspruch auf Leistungen geltend machen, sowie auf alle Angehörigen der leistungsberechtigten Person, die für eine Zusatz- oder Kinderrente in Frage kommen.
- Falls bei ausländischen Personen die Angaben anhand der in Rz 4004 genannten Informationsquellen nicht oder nur teilweise überprüft werden können, sind zusätzlich entsprechende amtliche Dokumente wie Reisepass, Bescheinigungen der zuständigen heimatlichen Behörden (z.B. Auszüge aus Zivilstandsregistern) und Ausländerausweis heranzuziehen; vorbehalten bleiben die besonderen Weisungen zu den einzelnen Staatsverträgen und zum FlüB (s. Wegleitung über die Stellung der Ausländer und Staatenlosen).
- 4008 Falls die Angaben der leistungsberechtigten Person voll-1/15 umfänglich anhand von amtlichen Registerdaten überprüft werden können, so kann auf die Einholung amtlicher Dokumente verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für Ausgleichskassen, welche Zugang zu den Einwohnerregistern des Kantons oder der Gemeinden haben.
- 4009 Auf der Anmeldung ist zu vermerken, aufgrund welcher
 1/15 Register und Dokumente die Personalien überprüft wurden.

4.2.2 Mitwirkung der Zivilstandsämter

Das Zivilstandsamt des Heimatortes der leistungsberechtigten Person erteilt gemäss Art. 32 ATSG Auskunft über deren Personalien, sofern es von der Ausgleichskasse mit "Bestätigung der persönlichen Angaben" (Formular 318.271) angefragt wird. Eine Bestätigung der Personalien ist indessen nur dann mit dem Personalausweis vom Zivilstandsamt einzuholen, wenn die Angaben in den amtlichen Dokumenten und Registern (Versichertenregister und Infostar) unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind.

- Die "Bestätigung der persönlichen Angaben" kann nur für Auskünfte über Schweizer Bürger verwendet werden. Anfragen über in der Schweiz niedergelassene ausländische Staatsangehörige sind unter Hinweis auf Art. 32 ATSG an die Einwohnerkontrolle des Wohn- oder Aufenthaltsortes zu richten.
- Die "Bestätigung der persönlichen Angaben" ist dem Zivilstandsamt im Doppel einzusenden. Das Formular muss dabei in der Amtssprache des angefragten Amtes abgefasst sein. Die Ausgleichskasse hat alle ihr bereits bekannten Personalien in den Fragebogen einzutragen.
- Für ergänzende Fragen der Ausgleichskasse (z.B. über 1/08 mehrere Ehen einer Witwe und die Gesamtdauer dieser Ehen) und die entsprechenden Auskünfte des Zivilstandsamtes ist der für besondere Bemerkungen freigelassene Raum auf Seite 1 der "Bestätigung der persönlichen Angaben" vorgesehen.

1/15 4.2.3 Vorgehen bei unterschiedlichen Angaben

- 4014 Stimmen die Daten aus dem Versichertenregister und/oder der von Infostar gelieferte Zivilstand nicht mit den Angaben auf den aktuellen amtlichen Dokumenten der versicherten Person überein, und wird vermutet, dass in den Registern Falscheintragungen vorliegen, so ist ein Bereinigungsverfahren einzuleiten.
- 4015 Dazu ist durch die Ausgleichskasse das Formular "Antrag 1/15 auf Berichtigung der Personalien in einem amtlichen Personenregister des Bundes" soweit als möglich vorauszufüllen und der versicherten Person zur Ergänzung und Unterschrift zuzustellen. Diese hat danach das Formular zur weiteren Prüfung an die Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes weiterzuleiten (siehe dazu die Detailinformationen auf der Internetseite der ZAS).

4.3 Prüfung des schweizerischen Wohnsitzes

4.3.1 Zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz

- 4101 Der zivilrechtliche Wohnsitz ist ahv-rechtlich für die Versicherteneigenschaft einer Person von ausschlaggebender Bedeutung. Massgebend ist dabei der zivilrechtliche Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ff. ZGB.
- Das Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz ist aufgrund der gesamten Verhältnisse im Einzelfall zu prüfen. Sachverhalte wie beispielsweise Bezahlung der Steuern in der Schweiz, Ausübung politischer Rechte, Abschluss eines Wohnmietvertrages, Hinterlegung der Schriften und die Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung können eine Wohnsitzbegründung nicht abschliessend beweisen.
- 4103 Der schweizerische Wohnsitz wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person nach schweizerischem Recht beurteilt.
- Vorbehalten bleiben anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarungen, welche den Wohnsitzbegriff gelegentlich durch jenen des "gewöhnlichen Aufenthaltes" ersetzen. Im Gegensatz zum Wohnsitzbegriff ist dazu einzig eine längerdauernde oder für eine längere Zeit vorgesehene Aufenthaltsdauer notwendig.
- 4105 Hinsichtlich Prüfung des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz gelten die Bestimmungen der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP).

4.3.2 Begriff des Wohnsitzes

4106 Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Vorausgesetzt wird dazu einerseits der Wille, an diesem Ort dauernd zu verbleiben (subjektives Erfordernis) und ande-

rerseits der tatsächliche Aufenthalt an diesem Ort (objektives Erfordernis). Beide Erfordernisse müssen gleichzeitig erfüllt sein.

- 4107 Es ist nicht erforderlich, dass eine Person gewillt ist, längere Zeit am gleichen Ort zu bleiben. Auch ein kurzer Aufenthalt kann zur Begründung eines Wohnsitzes genügen. Dauernd ist im Sinne von "nicht vorübergehend" zu verstehen. Es genügt die erkennbare Absicht, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, der persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen zu machen (ZAK 1982 S. 179).
- 4108 Dagegen kann ein längerdauernder Aufenthalt in der Regel auch dann keinen Wohnsitz begründen, wenn das öffentliche Recht (z.B. das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) die Verwirklichung dieser Absicht langfristig verbietet. Dies trifft namentlich auf Personen zu, die im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung L sind.

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

4109 Bei ausländischen Staatsangehörigen, welche im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Niederlassungsbewilligung C oder einer Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit Ci sind, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie hier ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründen und zwar ab dem Zeitpunkt der letzten Einreise in die Schweiz.

Aufenthalter mit Aufenthaltsbewilligung B sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Niedergelassene (Ausweis C) sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Die Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit (Ausweis Ci) ist für Familienangehörige

(Ehegatten und Kinder bis zum 21. Altersjahr) von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen bestimmt.

- 4110 Asylsuchende (Ausweis N), Schutzbedürftige (Ausweis S) und vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F) in der Schweiz begründen hier ihren Wohnsitz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse erlauben. Der Wohnsitz in der Schweiz besteht dabei ab dem Zeitpunkt der Einreise. Asylsuchende (Ausweis N) sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Der Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis S) berechtigt zum vorläufigen Aufenthalt in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat.
- Die Wohnsitzbegründung ist unabhängig des Zivilstandes
 für jede Person individuell zu prüfen. Solange Ehegatten eine Wohnung teilen, kann der gemeinsame Wohnsitz aber vermutet werden.

Ab dem Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU am 1. Juni 2002 ist das Einreisedatum in den Aufenthaltsbewilligungen für Angehörige der Mitgliedsstaaten der EU und EFTA vorläufig nicht mehr aufgeführt. Die Aufenthaltsbewilligungen für Drittstaatsangehörige hingegen weisen das Einreisedatum weiterhin auf. Das Einreisedatum für EU- und EFTA-Angehörige kann bei den zuständigen kantonalen Ämtern erfragt werden (vgl. AHV-Mitteilung Nr. 384 und Nr. 389).

Hehalten Ehegatten ihre Wohnung in der Schweiz bei, ob wohl der eine Ehegatte im Ausland arbeitet, so ist für beide schweizerischer Wohnsitz anzunehmen, sofern die Wohnung durch den anderen Ehegatten (und durch die Kinder)

- bewohnt wird und der gemeinsame Haushalt nicht aufgehoben wurde (Art. 175 ZGB).
- Nicht versichert sind Personen, die sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien- oder Studienzwecken in der Schweiz aufhalten, sofern sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben und keinen Wohnsitz begründen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a AHVV).

4.4 Prüfung der Versicherteneigenschaft

4.4.1 Im Allgemeinen

- 4114 Versichert nach Massgabe von Art. 1a Abs. 1 AHVG sind grundsätzlich alle natürlichen Personen, die in der Schweiz den zivilrechtlichen Wohnsitz haben, hier eine Erwerbstätigkeit ausüben oder als Schweizer Bürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrat bezeichneten Institutionen tätig sind.
- Hinsichtlich Versicherungspflicht und der damit verbundenen Versicherteneigenschaft gelten die Bestimmungen der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP).

4.4.2 Bestehen der Versicherteneigenschaft

- 4116 Bei erwerbstätigen oder nichterwerbstätigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz kann in der Regel vom bestehen der Versicherteneigenschaft ausgegangen werden.
- 4117 Dies trifft in der Regel auch auf Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zu, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben, soweit nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmen.
- 4118 Angehörige von Vertragsstaaten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz und einer Erwerbstätigkeit im betreffenden Vertragsstaat besitzen dagegen die Versichertenei-

genschaft in der Regel nicht (z.B. ein Franzose mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz und einer Erwerbstätigkeit in Frankreich). Auf Verlangen können sie hingegen freiwillig der obligatorischen AHV/IV-Versicherung beitreten und dadurch die Versicherteneigenschaft begründen.

- 4119 Schweizerische Staatsangehörige mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz und einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat besitzen in der Regel die Versicherteneigenschaft nicht. Auf Verlangen können diese Personen freiwillig der obligatorischen AHV/IV-Versicherung beitreten und dadurch die Versicherteneigenschaft begründen (Art. 1a Abs. 4 AHVG).
- 4120 Asylbewerber, deren Asylgesuch entsprochen wird, besitzen rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einreise die Versicherteneigenschaft.
- 4121 Asylbewerber, deren Asylgesuch abgelehnt wird, die aber interniert werden oder welche vorübergehend Asyl geniessen, besitzen ab dem Zeitpunkt der Gesuchsablehnung die Versicherteneigenschaft.

1/08 4.5 Erfüllung der Mindestbeitragsdauer

4201–

4203 aufgehoben

1/08

- Die Mindestbeitragsdauer braucht nicht zusammenhängend zu sein. Einzelne Beitragsperioden werden zusammengezählt. Die einzelnen Beitragsperioden werden auf den Monat genau ermittelt, wobei angebrochene Kalendermonate als volle Monate angerechnet werden (ZAK 1982 S. 373).
- 4205 Die Mindestbeitragsdauer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sein. Nachher zurückgelegte Beitragszei-

ten bzw. Zeiten, für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften berücksichtigt werden könnten, können nicht angerechnet werden.

4206 Besteht nicht schon aufgrund des IK die Vermutung, dass die Mindestbeitragsdauer erfüllt ist, so klärt die Ausgleichskasse diese Voraussetzung aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen (Kassenakten, Arbeitgeberbescheinigungen, amtlicher Ausweise etc.) ab. Die leistungsberechtigte Person hat den Nachweis anhand solcher Ausweise und Bescheinigungen (insbesondere über die Wohnund Arbeitsdauer in der Schweiz) selbst zu erbringen.

4.6 Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und Staatenlosigkeit

4.6.1 Flüchtlingseigenschaft

4.6.1.1 Nachweis

4207 Beruft sich eine leistungsberechtigte Person auf die Flücht1/17 lingseigenschaft, so hat sie dies mit der besonderen, vom
Staatssekretariat für Migration ausgestellten Bestätigung
nachzuweisen. Das Ausstellungsdatum darf im Zeitpunkt
der Anmeldung nicht weiter als zwei Monate zurückliegen.
Bezüglich den Einzelheiten gilt die Wegleitung über die
Stellung der Ausländer und Staatenlosen in der AHV und
IV.

4.6.1.2 Entzug

4208 Entzieht das Staatssekretariat für Migration einer auslän1/17 dischen Person die Flüchtlingseigenschaft, so sendet es
der ZAS eine Kopie seines Entscheides mit allen für die
Bildung der Versichertennummer erforderlichen Angaben
(Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und
Heimatstaat).

- Die ZAS prüft, ob die betroffene Person leistungsberechtigt ist. Trifft dies zu, so fragt sie beim Ablauf der im Entscheid gesetzten Rekursfrist beim Staatssekretariat für Migration an, ob Rekurs erhoben wurde. Dieses erklärt daraufhin, ob sein Entscheid rechtskräftig wurde oder ein Rekurs vorliegt und setzt im letzteren Falle die ZAS zudem nach Abschluss des Rekursverfahrens von dessen Ausgang in Kenntnis.
- Wurde kein Rekurs ergriffen, so leitet die ZAS die Kopie des Entscheides nebst der Auskunft des Staatssekretariates für Migration und unter Angabe der Versichertennummer und Leistungsart an die zuständige Ausgleichskasse weiter. Wurde Rekurs ergriffen, so wartet sie den endgültigen Bescheid des Staatssekretariates für Migration ab und verfährt dann ebenso.
- 4211 Bei Leistungen der IV sendet die ZAS die Meldung an die IV-Stelle.
- 4212 Die *Ausgleichskasse* prüft, ob sich der Wegfall der Flüchtlingseigenschaft auf die Leistungsberechtigung der betroffenen Person auswirkt. Bei Leistungen der IV obliegt diese Aufgabe der IV-Stelle.

4.6.2 Staatenlosigkeit

Das Staatssekretariat für Migration gibt, soweit es davon Kenntnis erhält, der ZAS auch alle Personen bekannt, welche nicht mehr staatenlos sind. Diese meldet sie der zuständigen Ausgleichskasse, falls sie leistungsberechtigt sind. Bei Leistungen der IV sendet die ZAS die Meldung an die IV-Stelle.

4.7 Besondere Erfordernisse für einzelne Renten

4.7.1 Im Allgemeinen

4301 Die persönlichen Voraussetzungen für die ordentlichen Renten sind im 3. und 5. Teil, jene für ausserordentliche

Renten im 7. Teil und für die Hilflosenentschädigungen im 8. Teil geregelt. Nachstehend ist von den wichtigsten persönlichen Erfordernissen die Rede, die besonders belegt oder begründet werden müssen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

4.7.2 Erziehungsgutschriften für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind

4.7.2.1 Gemeinsame elterliche Sorge nach Ehescheidung

- Zur Prüfung, ob und während wie vielen Jahren einer Person, deren (frühere) Ehe aufgelöst wurde, bei der Ermittlung der Rente Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, ist eine Kopie des Scheidungsurteils bzw. der
 Scheidungskonvention einzuverlangen. Aus den einzureichenden Unterlagen muss hervorgehen, welchem Elternteil die ganze resp. dass beiden Elternteilen je die
 halbe Erziehungsgutschrift anzurechnen ist (Art. 52 fbis Abs.
 1 AHVV).
- Haben die Eltern nachträglich eine Vereinbarung im Sinne von Art. 52f^{bis} Absatz 3 AHVV abgeschlossen, so ist diese zusammen mit dem Scheidungsurteil bzw. der Scheidungskonvention einzureichen. Aus der schriftlichen Vereinbarung muss hervorgehen, welchem Elternteil künftig die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet wird bzw. dass die Erziehungsugtschrift künftig hälftig aufzuteilen ist.
- 4304 Die Vereinbarung muss von beiden Elternteilen unterzeichnet worden sein.

1/15 4.7.2.2 Neuregelung der elterlichen Sorge durch die Erwachsenen- und Kindesschutzbehörde KESB oder das Gericht

Minderjährige Kinder stehen in der Regel unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter (Art. 296 ZGB - 298c ZGB). Wird die Zuteilung der elterlichen Sorge wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes von der KESB oder einem Gericht neu geregelt (Art. 134 ZGB), so ist dieser Entscheid der Rentenanmeldung beizulegen.

4.7.3 Kinder- und Waisenrenten bei über 18jährigen Kindern in Ausbildung

4.7.3.1 Ausbildungsbestätigung

- Beruft sich eine leistungsberechtigte Person oder ihr Vertreter darauf, dass ein Kind noch in Ausbildung begriffen sei, so ist je nach dem Ausbildungs- und Schulungsgang der Lehrvertrag oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers, ein Ausweis der Lehranstalt, eine Bestätigung der Kanzlei der Universität oder Hochschule, ein ordnungsgemäss ausgefülltes Testatbuch, eine Bestätigung über semesterliche Zwischenprüfungen oder ein semesterliches Zwischenzeugnis von privaten Unterrichtsanstalten, eine Bescheinigung über die Absolvierung von Kursen etc. beizubringen. Diese Bestimmung gilt sowohl für Zeiten, in denen eine Person eine Rente bezieht, als auch für Zeiten, in denen eine Person die Rente aufschiebt.
- Die Unterlagen müssen sich über Art und vermutliche Dauer der Ausbildung, bei praktischer Ausbildung (z.B. Volontariat) auch über den vereinbarten Lohn (Lehrlingslohn, Entschädigung für Volontariate usw.) aussprechen. Können nicht zum voraus genaue Angaben über die voraussichtliche Dauer des Studiums gemacht werden, so ist jeweils zu Beginn jedes Semesters zu überprüfen, ob das Studium fortgesetzt wird (Bestätigung der Lehranstalt über

- die Immatrikulation, ordnungsgemäss ausgefülltes Testatheft).
- 4308 Für Kinder, die neben der Ausbildung vorübergehend oder dauernd noch dem Erwerb nachgehen und eine Rente beanspruchen, sind die für die Abklärung notwendigen Unterlagen (z.B. Anstellungsvertrag, Bescheinigung des Arbeitgebers, Lohnausweise, Studien- oder Kursbestätigungen) zur Einsicht vorzulegen.
- Die Lohnverhältnisse sind regelmässig abzuklären, wobei 1/11 für die Änderungen auf die Meldepflicht verwiesen wird.
- 1/05 4.7.3.2 Militär-, Zivil- oder Schutzdienst
- Der Nachweis über den geleisteten Militär-, Zivil- oder Schutzdienst wird in der Regel anhand des Dienstbüchleins erbracht, sofern er nicht schon aufgrund der EO-Anmeldung bekannt ist. Der im Ausland absolvierte Militär- oder Zivildienst ist durch eine vom zuständigen Kommando

4.7.3.3 Krankheit oder Unfall

unterzeichnete Bestätigung zu belegen.

Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder Unfall für längere Zeit unterbrochen, so muss durch ein Arztzeugnis belegt werden, dass die Ausbildung aus Gesundheitsgründen nicht weiter verfolgt werden kann. Aus dem ärztlichen Zeugnis muss die Dauer des krankheits- oder unfallbedingten Unterbruchs hervorgehen.

4.7.4 Abklärungen bei Pflegekinder

4312 Die Anmeldung muss Angaben über Pflegevater, Pflegemutter und Pflegekind enthalten. Zudem muss aus der Anmeldung die Art und Dauer des Pflegeverhältnisses hervorgehen (Ergänzungsblatt 2).

- Der Anmeldung ist eine Bestätigung der mit der Pflegekinderaufsicht betrauten zuständigen Behörde über die Erteilung der Bewilligung für das betreffende Pflegekindverhältnis beizulegen. Besteht nach den einschlägigen Vorschriften keine Bewilligungspflicht, ist auch dieser Sachverhalt durch eine Bescheinigung der genannten Behörde zu bele-
- 4314 Die persönlichen Verhältnisse des Pflegekindes sind in der Regel aufgrund eines Personalausweises des heimatlichen Zivilstandsamtes zu prüfen.
- Die Angaben über das Pflegeverhältnis sind aufgrund der Bestätigung zu überprüfen. Weitere amtliche Auskünfte können bei der Pflegekinder-Aufsichtsbehörde (s. <u>Art. 316</u> <u>ZGB</u>) eingeholt werden.
- 4316 Die Ausgleichskasse kann auf Tatsachen abstellen, die sie bei der Durchführung anderer Aufgaben (z.B. bei der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Familienzulagen) festgestellt hat.

4317– 4322 aufgehoben 1/04

gen.

4.7.5 Hinterlassenenrente

4.7.5.1 Im Allgemeinen

- Für Kinder und Waisen von 18 bis 25 Jahren, für Kinder, deren Eltern nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind, oder für Pflegekinder genügen die im Anmeldeformular vorgesehenen Angaben nicht in allen Fällen. Die Ausgleichskasse hat die leistungsberechtigte Person aufzufordern, die im Einzelfall erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen.
- Für den Bezug der Hinterlassenenrente ist allenfalls das Ergänzungsblatt 2 zur Anmeldung (Form. 318.275) auszufüllen.

4.7.5.2 Witwen- und Witwerrente bei Adoption von Pflegekindern

Wird die Witwen- oder Witwerrente wegen Adoption eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Pflegekindes beansprucht (<u>Art. 23 Abs. 2 Bst. b AHVG</u>), so ist zu prüfen, ob und wann die Adoption erfolgt ist.

4.7.5.3 Witwenrente der geschiedenen Frau

- 4326 Bei einer *erstmals* auszurichtenden Witwenrente ist zu prüfen,
- ob die geschiedene Ehe von der Trauung bis zur Rechtskraft der Scheidung mindestens 10 Jahre gedauert hat (Scheidungsurteil, evtl. Personalausweis) und die geschiedene Frau entweder Kinder hat (diese müssen nicht vom Verstorbenen stammen) oder die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres der Frau erfolgte oder
- 4328 wenn die Ehe nicht 10 Jahre gedauert hat, ein Kind nach dem 45. Altersjahr der geschiedenen Frau 18jährig wird.

4.7.5.4 Wiederaufleben der Witwen- oder Witwerrente

4329 Bei einer wiederauflebenden Witwen- oder Witwerrente ist zu prüfen, ob die geschiedene oder für ungültig erklärte Ehe von der Trauung bis zur Rechtskraft des Urteils weniger als 10 Jahre gedauert hat (Gerichtsurteil oder Bestätigung des Gerichts).

4.7.5.5 Verschollenheit des Ehegatten oder eines Elternteils

4330 Beruft sich eine leistungsberechtigte Person auf die Verschollenerklärung des Ehegatten bzw. des Elternteils, so hat die Ausgleichskasse das Gerichtsurteil oder eine Bestätigung des Zivilstandsamtes des Heimatortes der verschollenen Person (Personalausweis) einzuverlangen.

4.7.5.6 Rente des Findelkindes

Die Personalien eines Kindes unbekannter Abstammung sind im Geburtsregister des Auffindungsortes eingetragen.

4332–

4337 aufgehoben

1/04

4.8 Vorgehen bei schuldhafter Herbeiführung des Todes oder der Invalidität

- Bestehen bei einer Anmeldung zum Bezug von Hinterlas senenrenten nähere Anhaltspunkte darüber, dass der Tod der verstorbenen Person vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens durch den oder die leistungsberechtigte Person verursacht wurde, so sind z.B. auf Grund von Polizeirapporten die näheren Tatumstände abzuklären (vgl. Rz 3507 ff.).
- 4402 Zuständig für die Abklärung und den Entscheid bei schuldhafter Herbeiführung der Invalidität sind die IV-Stellen (Kreisschreiben über das Verfahren in der IV).

4.9 Zusammenruf der individuellen Konten

4.9.1 Im allgemeinen

- 4403 Das Vorgehen richtet sich nach den Bestimmungen der Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto.
- Vor dem ZIK hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob bei geschiedenen Personen die Einkommensteilung im Rahmen der seinerzeitigen Scheidung schon vorgenommen wurde. Ist dies nicht der Fall, muss die Einkommensteilung vor dem ZIK durchgeführt werden. Bezüglich des Verfahrens gilt das Kreisschreiben über das Splitting bei Scheidung (KS Splitting). Zuständig für die Durchführung des Splitting-

verfahrens ist somit die Ausgleichskasse, welche die bereits laufende Rente des geschiedenen Ehegatten ausrichtet. Hinsichtlich der Kassenzuständigkeit für die Ausrichtung der beiden Renten gilt indessen Rz 2017 f.

Die Einkommensteilung kann wie im zweiten Versicherungsfall bei verheirateten Personen durchgeführt werden (d.h. ohne Splittingauftrag), wenn eine Ausgleichskasse im Zeitpunkt der Rentenanmeldung feststellt, dass ein geschiedener, früher rentenberechtigter Ehegatte bereits verstorben ist.

4.9.2 Prüfung der zusammengerufenen Konten

- 4406 Die rentenfestsetzende Ausgleichskasse überprüft die von den mitbeteiligten Ausgleichskassen übermittelten IK grundsätzlich nicht.
- Stellt die rentenfestsetzende Ausgleichskasse fest, dass Eintragungen fehlen (z.B.: rentenbildende Erwerbseinkommen, die bei einem in der Anmeldung aufgeführten Arbeitgeber erzielt wurden, sind von keiner Ausgleichskasse aufgezeichnet worden), so trifft sie die sich aufdrängenden Massnahmen oder veranlasst die dafür zuständige Ausgleichskasse, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Dabei ist nach Massgabe der Wegleitung über VA und IK zu verfahren; über das Vorgehen bei verloren gegangenen Studentenmarkenheften siehe Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.
- 4408 Bei verheirateten Personen hat die Ausgleichskasse dafür zu sorgen, dass auch die unter früheren Namen geführten IK zusammengerufen werden.

4.10 Ausserordentliche Renten

4.10.1 Im allgemeinen

- Damit festgestellt werden kann, ob eine ordentliche oder ausserordentliche Rente in Frage kommt, ist in jedem Fall der Zusammenruf der IK durchzuführen. Bestehen für eine leistungsberechtigte Person keine IK, so sind in der Bestätigung des Zusammenrufs der IK der ZAS die entsprechenden Datenfelder leer.
- 4410 Als Sicherung vor Doppelauszahlungen ist ein Auftrag für den Zusammenruf der IK auch für Geburts- und Kindheitsinvalide zu erlassen, obwohl feststeht, dass sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles kein volles Beitragsjahr erfüllen konnten.

4.10.2 Zusatz- und Kinderrenten

4411 Bei Ausrichtung von Zusatz- und Kinderrenten ist zu prüfen, ob das Wohnsitz- und Aufenthaltserfordernis von jeder einzelnen, anspruchsberechtigten Person erfüllt wird.

5. Die Berechnung der Renten

5.1 Berechnungselemente

- 5001 Grundlage für die Berechnung der Renten und der
- 1/12 Übergangsleistungen bilden
- das Verhältnis der vollen Beitragsjahre einer Person zu den Beitragsjahren ihres Jahrganges, und
- 5003 das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen
- Massgebend für die Ermittlung der einzelnen Berechnungselemente ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Dies ist insbesondere dann zu beachten, wenn die Rente infolge Verjährung bzw. verspäte-

ter Anmeldung oder Mutation nicht rückwirkend auf den eigentlichen Anspruchsbeginn nachbezahlt oder aus anderen Gründen erst später ausbezahlt werden kann.

5.2 Beitragsdauer

5.2.1 Begriff der Beitragsdauer

Die Beitragsdauer lässt sich allgemein als derjenige Zeitabschnitt umschreiben, in dem eine Person der Beitragspflicht unterstellt war und für die ihr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

5.2.2 Bestimmung der Beitragsdauer

- 5006 Damit ein bestimmter Zeitabschnitt als Beitragsdauer zählen kann, muss eine Person versichert gewesen sein und entweder
 - die Beitragspflicht persönlich durch Beitragszahlung erfüllt haben bzw. noch erfüllen können oder
 - der erwerbstätige Ehegatte hat gemäss <u>Art. 3 Abs. 3</u>
 <u>AHVG</u> mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet oder
 - der Person können Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden (Art. 29^{ter} AHVG).

5.2.2.1 Versicherteneigenschaft und Beitragspflicht

Die Person muss während dieses Zeitabschnittes versichert und der Beitragspflicht unterstellt gewesen sein (Art. 1a–3 AHVG, Art. 1a und 2 IVG). Unerheblich ist, ob sie vorübergehend keine Beiträge leisten musste, beispielsweise weil sie bei Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit schon die Beiträge von einem bestimmten Mindesteinkommen entrichtet hatte und deshalb im betreffenden Kalenderjahr gemäss Art. 10 AHVG nicht mehr als Nichterwerbstätige zur Beitragsleistung herangezogen wurde.

Dagegen gilt die Zeit, während welcher kein Versicherungsverhältnis gemäss Art. 1a und 2 AHVG und Art. 1a IVG bestand, nicht als Beitragsdauer.

5.2.2.2 Erfüllung der Beitragspflicht

- Die von der versicherten Person geschuldeten Beiträge müssen bei der Entstehung des Rentenanspruchs geleistet sein oder noch entrichtet werden können (Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG). Wurden Beiträge mangels Erfassung oder wegen Uneinbringlichkeit nicht geleistet, und ist die Beitragsschuld bei der Entstehung des Rentenanspruchs verjährt, so ist die entsprechende Beitragsperiode in der Regel nicht anzurechnen (vorbehalten bleibt die Anrechnung von Beitragszeiten gemäss Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b und c AHVG).
- Kann im übrigen eine Person nachweisen, dass ihr seinerzeit die Beiträge vom Lohn abgezogen worden sind oder eine Nettolohnvereinbarung bestanden hatte, so können die entsprechenden Beitragszeiten angerechnet werden (ZAK 1969 S. 585). Schadenersatzleistungen der Arbeitgeber (Art. 52 AHVG) sowie der Gründerverbände, des Bundes und der Kantone (Art. 70 AHVG) gelten ebenfalls als Beitragsleistungen.

5.2.3 Ermittlung der Beitragszeiten anhand von entrichteten Beiträgen

5.2.3.1 Bei Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz

War eine Person für einen bestimmten Zeitabschnitt versichert und der Beitragspflicht unterstellt, so zählt dann das ganze Jahr als Beitragsdauer, wenn im IK für dieses Jahr mindestens die im Anhang I dieser Wegleitung zusammengestellten Einkommen eingetragen sind. In solchen Fällen

- ist selbst dann das ganze Jahr als Beitragsdauer zu zählen, wenn die im IK eingetragene effektive Beitragsdauer weniger als ein volles Jahr beträgt.
- 5012 Erreichen dagegen die im IK für ein Jahr eingetragenen Einkommen einer Person die im Anhang I dieser Wegleitung zusammengestellten Mindestbeiträge nicht, so wird eine von der Beitragsleistung abhängige Anzahl Beitragsmonate angerechnet.
- Die Anrechnung eines ganzen Jahres bzw. einer von der Beitragsleistung abhängigen Anzahl Beitragsmonate ist dann nicht möglich, wenn die Person nicht während der ganzen entsprechenden Zeit versichert und der Beitragspflicht unterstellt gewesen war (ZAK 1974 S. 196).
- Während den Ehezeiten ist für die Ermittlung der Beitragszeiten bei beiden Ehegatten auf die Beitragsdauer vor der Einkommensteilung abzustellen (Ausnahme siehe Rz 5031). Dies trifft somit auch zu, wenn die im IK für ein Jahr eingetragenen Einkommen einer Person wegen der vorgenommenen Einkommensteilung die im Anhang I zusammengestellten Mindestbeiträge nicht mehr erreichen.

5.2.3.2 Ohne Vorliegen des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz

- 5015 Für die Ermittlung der Beitragszeiten der Jahre ab 1969 werden in der Regel die im IK aufgezeichneten Beitragszeiten angerechnet (ZAK 1982 S. 373), auch wenn der Einkommenseintrag keiner vollen Erwerbstätigkeit entspricht.
- 5016 Fehlen im IK ausnahmsweise Aufzeichnungen über die Beitragszeiten oder sind diese unvollständig, so prüft die rentenfestsetzende Ausgleichskasse, ob für das betreffende Kalenderjahr noch weitere IK-Eintragungen vorhanden sind, aus denen die Beitragsdauer hervorgehen könnte. Sind keine weiteren IK-Eintragungen für das gleiche Kalenderjahr vorhanden oder ergibt die Addition der

einzelnen Eintragungen nicht ein volles Beitragsjahr, so ermittelt die kontoführende Ausgleichskasse anhand der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen die Beitragsdauer.

5017 aufgehoben 1/16

5018 aufgehoben

1/16

Während den Ehezeiten ist für die Ermittlung der Beitragszeiten bei beiden Ehegatten in jedem Fall auf die Beitragsdauer vor der Einkommensteilung abzustellen (Ausnahme siehe Rz 5031). Die Einkommen des anderen Ehegatten können somit keine Beitragszeiten begründen.

5.2.4 Anrechenbare Beitragszeiten

5.2.4.1 Grundsatz

- Für die Bestimmung der vollen Beitragsjahre einer Person ist von der in Rz 5005 ff. umschriebenen persönlichen Beitragsdauer auszugehen, die sie vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegt hat. Als Eintritt des Versicherungsfalls gilt dabei die Vollendung des Rentenalters (beim Rentenvorbezug die Vollendung des 62., 63. oder 64. Altersjahres) bzw. der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts oder des Todes. Beitragszeiten, die eine Person im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls zurückgelegt hat, werden voll angerechnet.
- Sind Beitragsmonate aus dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls zur Lückenschliessung zu berücksichtigen, so sind diese in die entsprechende Beitragslücke zu übertragen. Dabei sind die Beitragslücken vom Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls an rückwärts aufzufüllen. Diese Anrechnung erfolgt jedoch erst, wenn vorhandene Beitragslücken entweder durch Jugendjahre oder Zusatzzeiten geschlossen worden sind (ZAK 1985 S. 629).

- Beitragszeiten, die von einer Person nach dem Anspruch auf die Altersrente zurückgelegt worden sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Dies trifft auch bei vorbezogenen Altersrenten zu.
- Zeiten, für die die Beiträge zwar entrichtet, aber in der Folge zurückvergütet oder an eine ausländische Sozialversicherung überwiesen wurden, werden nicht als Beitragszeiten angerechnet. Dies gilt auch, wenn in diesen Jahren der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat oder die Voraussetzungen für die Anrechnung von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften erfüllt waren.

5.2.4.2 Anrechenbare beitragslose Ehe- und Witwenjahre bis zum 31. Dezember 1996

- Zeitabschnitte, für die gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c AHVG (in der Fassung vor dem 1. Januar 1997) während der Ehe und der Witwenschaft keine Beiträge entrichtet worden sind und während welcher die Frau versichert war, sind als Beitragsdauer anzurechnen.
- Die Versicherteneigenschaft eines obligatorisch versicherten Auslandschweizers erstreckte sich nicht automatisch
 auf die ebenfalls im Ausland wohnende Ehefrau (EVGE
 vom 19. Oktober 2005; H 176/03). Ausnahmen gab es aufgrund einer anderen Regelung gemäss Sozialversicherungsabkommen (Dänemark, Kanada, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Portugal, USA).
- Zeitabschnitte, für die gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b AHVG (in der Fassung vor dem 1. Januar 1997) keine Beiträge entrichtet wurden, können nur dann angerechnet werden, wenn der Ehemann in der betreffenden Zeit auch die Versicherteneigenschaft besass. Nicht nötig ist hingegen, dass die Beitragspflicht vom Ehemann auch tatsächlich erfüllt wurde (ZAK 1976 S. 182).

- 5026. Zeitabschnitte, in denen eine Ehefrau eines obligatorisch 1 in der Schweiz versicherten Mannes mit Wohnsitz im Aus-
- 1/12 land den Beitritt zur Freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer zwischen dem 1. Januar 1984 und 31. Dezember 1985 nachträglich schriftlich erklärt hatte, sind (auch rückwirkend) als Beitragsdauer anzurechnen.
- 5026. Die Versicherteneigenschaft eines bei der Freiwilligen Ver-
 - 2 sicherung angeschlossenen Auslandschweizers erstreckte
- 1/12 sich hingegen automatisch auch auf die im Ausland wohnende Ehefrau (EVGE vom 6. März 2003; H 192/02)
- 5026. aufgehoben (doppelt wie Rz 5026)

1/16

5.2.4.3 Zeiten, in welchen der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat

- Zeitabschnitte, für welche die Beiträge während der Ehe gemäss Artikel 3 Absatz 3 AHVG als bezahlt gelten, sind als Beitragsdauer anzurechnen. Dies gilt auch für die Kalenderjahre der Heirat und der Auflösung der Ehe infolge Scheidung oder Verwitwung (vgl. AHI 2002 S. 25 ff. und Rz 2071 ff. WSN).
- Die Bestimmungen über die Anrechnung von Beitragszeiten aus Zeitabschnitten, in welchen der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, gelten auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1997.
- Damit ein entsprechender Zeitabschnitt als ganzes Beitragsjahr angerechnet werden kann, muss in diesem Jahr durch den erwerbstätigen Ehegatten der doppelte Mindestbeitrag entrichtet worden sein. Nicht nötig ist dagegen, dass der erwerbstätige Ehegatte ganzjährig versichert war. Dabei zählt dann das ganze Jahr als Beitragsdauer, wenn im IK des erwerbstätigen Ehegatten für dieses Jahr mindestens die im Anhang I dieser Wegleitung zusammengestellten Einkommen eingetragen sind.

- 5029. Eine versicherte, nichterwerbstätige Person, deren im Rentenalter stehender, erwerbstätiger Ehegatte mehr als den
- 1/08 doppelten Mindestbeitrag bezahlt, ist von der Beitragspflicht generell befreit (Rz 2073 ff. WSN; <u>AHV/EL-Mitteilung</u> Nr. 206 vom 8. Juni 2007).
- Ist nur einer der Ehegatten erwerbstätig und wurde der doppelte Mindestbeitrag im Sinne von Art. 3 Abs. 3 AHVG durch den erwerbstätigen Ehegatten nicht oder nur teilweise entrichtet, so wird der nichterwerbstätige Ehegatte grundsätzlich beitragspflichtig. Das gleiche trifft auch zu, wenn beide Ehegatten nichterwerbstätig sind.
- Die persönliche Beitragspflicht jedes der Ehegatten (als Selbständig- oder Nichterwerbstätige) geht den Bestimmungen von Art. 3 Abs. 3 AHVG vor. Sofern die persönlich geschuldeten Beiträge bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht verjährt sind, sind diese in jedem Fall mit den fälligen Leistungen zu verrechnen. Können die durch den Ehegatten geschuldeten persönlichen Beiträge infolge Verjährung weder eingefordert noch verrechnet werden, so wird eine von den geteilten Einkommen des anderen Ehegatten abhängige Anzahl Beitragsmonate angerechnet.
- Dieses Vorgehen gilt sowohl im ersten als auch im zweiten Versicherungsfall. Die anrechenbaren Beitragsmonate können der Tabelle im Anhang I dieser Wegleitung entnommen werden. Dem beitragszahlenden Ehegatten wird aber in jedem Fall die Beitragsdauer vor der Einkommensteilung angerechnet (Rz 5014 und 5019).

5.2.4.4 Anrechenbare Erziehungs- und Betreuungs- jahre

Zeitabschnitte, in denen eine Person zwar die Versicherteneigenschaft besass, hingegen die Beitragspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllte, werden trotzdem als Beitragsdauer angerechnet, wenn ihr für diesen Zeitabschnitt Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (<u>Art. 29^{ter} Abs. 2 AHVG</u>). Die Anrechnung von

Beitragszeiten aus den anrechenbaren Erziehungs- und Betreuungsgutschriften erfolgt erst dann, wenn die persönlich geschuldeten Beiträge infolge Verjährung nicht mehr eingefordert oder verrechnet werden können.

5.2.4.5 Anrechenbare Beitragszeiten aus Jugendjahren

- Weist die Beitragsdauer einer Person Lücken auf, so werden Beitragszeiten, die sie vom 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Jahres an zurückgelegt hat, angerechnet.
- Dabei ist ein ganzes Jahr anzurechnen, wenn die jugendliche Person für das ganze Kalenderjahr kraft Wohnsitz (Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG) versichert war und der Mindestbeitrag entrichtet wurde (Art. 50 AHVV).
- Wurde der Mindestbeitrag nicht entrichtet, so ist die Beitragsdauer gemäss Anhang I festzusetzen, sofern die Voraussetzung der ganzjährigen Versicherteneigenschaft erfüllt wurde.
- War die jugendliche Person nicht ganzjährig versichert (beispielsweise als Kurzaufenthalter mit Bewilligung L), und ist die genaue Versicherungszeit nicht feststellbar, so ist für Zeiten ab 1969 Rz 5015 f. anwendbar.
- Zeitabschnitte, für die einer Person für Zeiten vor dem 20.
 Altersjahr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, werden zur Lückenfüllung ebenfalls herangezogen (Art. 52 b AHVV). War die jugendliche Person nicht ganzjährig versichert, so werden nur diejenigen Monate angerechnet, in welchen sie versichert war (über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften für den Durchschnitt aus Erziehungsgutschriften siehe Rz 5437 ff.).
- Nicht anrechenbar sind jedoch zurückgelegte beitragslose Witwen- und Ehezeiten, in denen keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden können.

- Die für die Lückenfüllung benötigte Beitragszeit wird, ausgehend vom 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wurde, rückwärtsgehend bestimmt und mit den entsprechenden Einkommen in die Beitragslücken übertragen. Dabei werden die am 1. Januar des dem zurückgelegten 20. Altersjahr folgenden Kalenderjahres am nächsten liegenden Beitragslücken fortschreitend mit den zu übertragenden Beitragszeiten und Einkommen aufgefüllt.
- 5041 Beitragszeiten aus Jugendjahren, welche im Rahmen des Verfahrens "Splitting bei Scheidung" virtuell zur Schliessung von Versicherungslücken verwendet wurden, können bei der Rentenfestsetzung nicht in andere Lücken übertragen werden, auch wenn dies für die Person vorteilhafter wäre.

5.2.4.6 Anrechenbare beitragslose Zeitabschnitte bei freiwillig Versicherten

Anzurechnen als volle Beitragsjahre sind ferner vor dem 1. Januar 1983 liegende Zeitabschnitte, für welche Beiträge freiwillig versicherter Personen mangels Überweisungsmöglichkeiten gestundet worden und in der Folge verjährt sind (Art. 2 Abs. 6 AHVG; Art. 19 Abs. 2 VFV).

5.2.4.7 Anrechenbare ausländische Versicherungszeiten

- Ausländische Versicherungszeiten werden nur angerechnet, wenn dies in einem Sozialversicherungsabkommen vorgesehen ist (s. Wegleitung über die Stellung der Ausländer und Staatenlosen).
- Die Anrechnung schweizerischer Beitragszeiten aus Jugendjahren geht der Anrechnung ausländischer Beitragszeiten selbst dann vor, wenn letztere nach dem 31. Dezember nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden.

5.2.4.8 Anrechenbare Zusatzjahre

- Weist die Beitragsdauer einer Person nach der Berücksichtigung sämtlicher anrechenbarer Beitragszeiten weitere Lücken auf, so können unter der kumulativen Erfüllung nachgenannter Voraussetzungen bis zu 3 Beitragsjahre zusätzlich angerechnet werden (Art. 52 d AHVV). Die Beitragslücken müssen
- 5046 in Zeiten liegen, in denen die Person tatsächlich versichert war oder sich hätte versichern können und
- 5047 sie müssen vor dem 1. Januar 1979 entstanden sein.
- 5048 Sofern die Voraussetzungen zur Anrechnung von Zusatzjahren erfüllt sind, können folgende zusätzliche Beitragsmonate angerechnet werden:
 - bei 20 bis 26 vollen Beitragsjahren bis zu 12 zusätzliche Beitragsmonate;
 - bei 27 bis 33 vollen Beitragsjahren bis zu 24 zusätzliche Beitragsmonate;
 - bei mindestens 34 vollen Beitragsjahren bis zu 36 zusätzliche Beitragsmonate.
- Die Beitragslücken sind von 1978 bzw. vom Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles an rückwärts aufzufüllen.
- Ist zu prüfen, ob und wie viele fehlende Beitragsjahre einer Person angerechnet werden können, so sind bei der Bestimmung der anrechenbaren vollen Beitragsjahre die Beitragsmonate im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls immer voll anzurechnen. Bei Invalidenrenten ist auch der Beitragsmonat, in welchem der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht, zur Auffüllung von Beitragslücken zu verwenden (vgl. AHI 4/2003 S. 283 ff.)
- Zusatzjahre, welche im Rahmen des Verfahrens "Splitting bei Scheidung" virtuell zur Schliessung von Versicherungslücken verwendet wurden, können bei der Rentenfestsetzung nicht in andere Lücken übertragen werden, auch wenn dies für die Person vorteilhafter wäre.

1/09 **5.2.5 Titel aufgehoben**

5052– 5054 aufgehoben 1/09

5.2.6 Vollständige und unvollständige Beitragsdauer

- Die Beitragsdauer gilt als vollständig, wenn eine Person vom 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29^{ter} AHVG). In diesen Fällen wird eine Vollrente ausgerichtet.
- 5056 Als unvollständig gilt die Beitragsdauer, wenn eine Person eine geringere Zahl von Beitragsjahren aufweist als ihr Jahrgang.

5.2.7 Ermittlung der Rentenskala

5057 Die anwendbare Rentenskala ist durch das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Person und derjenigen ihres Jahrganges bestimmt, wobei die in <u>Artikel 52 AHVV</u> enthaltene Abstufung massgebend ist.

5.2.8 Sonderfall

- 5058 Erwirbt eine Person den Anspruch auf eine Invalidenrente oder stirbt eine Person bevor ihr Jahrgang eine Beitragsdauer von mindestens einem Jahr aufweist (Art. 52 a AHVV), so werden bei der Erfüllung der Mindestbeitragsdauer stets Vollrenten (Rentenskala 44) gewährt.
- Dabei ist bei der Meldung an das zentrale Rentenregister als Beitragsdauer für die Wahl der Rentenskala für die leistungsberechtigte bzw. verstorbene Person und für den Jahrgang je 1 Jahr 0 Monate anzugeben.

5.3 Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie dem Durchschnitt der anrechenbaren Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Die Durchschnitte werden addiert und auf den nächsthöheren Tabellenwert des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufgerundet.

5102 aufgehoben

1/18

5103 aufgehoben

1/18

Verheiratete Personen, die nie persönlich Beiträge entrichtet haben, deren Ehegatte aber während der Zeit, während der sie versichert waren, den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat und denen weder Erziehungs- noch Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, weisen als Erstrentenberechtigte ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von null Franken auf.

5.4 Die Einkommensteilung

5.4.1 Voraussetzungen der Einkommensteilung

- Gemäss Art. 29quinquies Abs. 3 AHVG werden die Einkommen, welche verheiratete Personen während der Kalenderjahre der Ehe erzielt haben, geteilt und beiden Ehegatten hälftig angerechnet. Die Einkommensteilung wird aber erst vorgenommen, wenn
- 5106 beide Ehegatten rentenberechtigt sind, d.h. beim Eintritt des Versicherungsfalls des zweitrentenberechtigten Ehegatten,
- im Falle von Waisenrenten beide Eltern verstorben sind (<u>Art. 33 Abs. 2 AHVG</u>),

- eine verwitwete Person Anspruch auf eine eigene Altersoder IV-Rente hat (dies gilt auch, wenn sich die verwitwete Person wieder verheiratet), oder
- 5109 die Ehe rechtskräftig geschieden oder ungültig erklärt wurde.

5.4.2 Jahre, welche der Einkommensteilung unterliegen

- Der Einkommensteilung unterliegen nur die Kalenderjahre zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres des jüngeren Ehegatten und dem 31. Dezember vor
 - dem Eintritt des Versicherungsfalles infolge Alters beim zuerst rentenberechtigten Ehegatten,
 - dem Tode des Ehegatten bzw. des Elternteils, oder
 - der Auflösung der Ehe.
- Die Einkommen, welche die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und der Auflösung der Ehe (Art. 50b Abs. 3 AHVV), des Todes eines Ehegatten oder des Erreichens des Rentenalters des erstrentenberechtigten Ehegatten (Art. 29quinquies Abs. 4 Bst. a AHVG) erzielt haben, werden nicht geteilt.
- Die Voraussetzungen zur Einkommensteilung sind erfüllt, wenn die Ehegatten während der Ehe im gleichen Kalenderjahr versichert gewesen sind. Nicht zu prüfen ist dagegen, ob die Ehegatten in den gleichen Monaten versichert waren.
- 5113 aufgehoben

1/12

5114 Kalenderjahre, in denen nur einer der Ehegatten versichert 1/04 war, unterliegen hingegen nicht der Einkommensteilung. Dies trifft beispielsweise auf Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung L oder Grenzgänger zu, wenn nur der eine Ehegatte in der Schweiz erwerbstätig war.

5.4.3 Vornahme der Einkommensteilung

- 5115 Grundsätzlich sind alle im IK eingetragenen Einkommen
 1/12 während der Ehejahre hälftig aufzuteilen. Die Einkommensteilung wird dabei sowohl für jedes einzelne IK als
 auch jedes einzelne Kalenderjahr gesondert vorgenom
 - men. Ein Zusammenziehen der IK verschiedener Ausgleichskasse für das gleiche Kalenderjahr bzw. der IK-Eintragungen über die gesamte Ehedauer ist nicht zulässig.
- 5116 Ergibt die Einkommensteilung in einem Kalenderjahr halbe Frankenbeträge, so ist auf den nächsten ganzen Franken aufzurunden.
- 5117 Sind im IK eines oder beider Ehegatten während der Ehejahre Lohnperioden eingetragen, die sich über zwei Kalenderjahre erstrecken, und muss die Einkommensteilung nur für ein Jahr vorgenommen werden, so sind diese Einkommen vorerst entsprechend der im IK aufgezeichneten Beitragsdauer auf die betreffenden Beitragsjahre aufzuteilen. Erst anschliessend kann die Einkommensteilung vorgenommen werden.

5.5 Summe der Erwerbseinkommen

5.5.1 Ermittlung im allgemeinen

- 5.5.1.1 Renten von ledigen, verheirateten Personen im 1. Versicherungsfall sowie Hinterlassenenrenten
- Die anrechenbare Einkommenssumme setzt sich zusammen, aus allen eigenen und ungeteilten, seit dem der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Jahres vor Eintritt des Versicherungsfalls erzielten Einkommen, für welche von einer Person Beiträge geschuldet und geleistet worden sind. Dabei gelten geteilte Erwerbseinkommen aus einer früheren Ehe immer als eigene Einkommen (Art. 50 h AHVV). Dies gilt auch für in einer früheren Ehe verwitwete Personen.

5202 Beim Tode beider Elternteile bzw. Ehegatten sind hingegen für die Berechnung der Hinterlassenenrenten die Erwerbseinkommen während den Ehezeiten nach den allgemeinen Regeln zu teilen. In diesen Fällen gilt Rz 5203 ff. sinngemäss.

5.5.1.2 Verheiratete Personen im 2. Versicherungsfall

- Die anrechenbare Einkommenssumme für Beitragszeiten vor der Ehe setzt sich aus allen eigenen und ungeteilten, seit dem der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Jahres der Eheschliessung erzielten Einkommen zusammen, für welche von einem Ehegatten Beiträge geschuldet und geleistet worden sind. Dabei gelten geteilte Erwerbseinkommen aus einer früheren Ehe immer als eigene Einkommen (Art. 50 hAHVV). Dies gilt auch für in einer früheren Ehe verwitwete Personen.
- Für Beitragszeiten während der Ehe bis zum Eintritt des Versicherungsfalls "Alter" beim ersten Ehegatten setzt sich die anrechenbare Einkommenssumme bei beiden Ehegatten aus allen Einkommen zusammen, für die sie vom 1. Januar des der Heirat folgenden Kalenderjahres bis zum 31. Dezember des dem Versicherungsfalls des erstrentenberechtigten Ehegatten vorangehenden Jahres Beiträge geschuldet und geleistet haben. Diese Einkommen werden zusammengezählt und je zur Hälfte bei der Berechnung der Rente jedes Ehegatten berücksichtigt.
- Ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der erste Ehegatte das Rentenalter vollendet, setzt sich die anrechenbare Einkommenssumme beim anderen Ehegatten aus den eigenen und ungeteilten Einkommen zusammen, welche dieser bis zum 31. Dezember des dem eigenen Versicherungsfall vorangehenden Jahres erzielt hat (Art. 29quinquies Abs. 4 Bst. a AHVG).
- 5206 Ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem ein Ehegatte einen Anspruch auf eine IV-Rente erwirbt, ist

beim anderen Ehegatten für die Dauer des Rentenbezuges, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des dem eigenen Versicherungsfall vorangehenden Jahres, das für die Invalidenrente des invaliden Ehegatten ermittelte massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Einkommensteilung zu berücksichtigen (<u>Art. 33^{bis} Abs. 4</u> AHVG).

- Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des invaliden Ehegatten wird für die Einkommensteilung wie folgt berücksichtigt:
- Bezieht der invalide Ehegatte eine ganze oder Dreiviertels-Invalidenrente, so wird stets das ganze massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Einkommensteilung berücksichtigt (Art. 51 Abs. 4 AHVV). Ein in diese Zeitspanne fallendes Erwerbseinkommen aus der Ausübung der Resterwerbsfähigkeit des invaliden Ehegatten bzw. die in Einkommen umgewandelte NE-Beiträge wird dagegen ungeteilt berücksichtigt.
- Bezieht der invalide Ehegatte eine halbe oder Viertelsrente, so ist für die Einkommensteilung lediglich das
 halbe massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen
 zu berücksichtigen (<u>Art. 51 Abs. 5 AHVV</u>). Dem nichtinvaliden Ehegatten wird in diesem Fall ein Viertel des
 massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens
 angerechnet. Wurde in dieser Zeitspanne durch den invaliden Ehegatten noch ein Erwerbseinkommen erzielt,
 so unterliegt dieses ebenfalls der Einkommensteilung.
 Dies gilt auch für die in Einkommen umgewandelte
 NE-Beiträge.
- 5210 Waren beide Ehegatten invalid und gelangte eine Ehepaar-Invalidenrente zur Ausrichtung, so ist das während dem Bezug der Ehepaar-Invalidenrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Einkommensteilung zu berücksichtigen. Auszugehen ist indessen stets vom IV-Grad jedes einzelnen Ehegatten.

- 5211 Die Kalenderjahre, in die Anspruchsbeginn und -ende des Bezuges einer IV-Rente beim anderen Ehegatten fallen, sind immer zu berücksichtigen.
- Steigt oder sinkt der IV-Grad beim invaliden Ehegatten 1/05 innerhalb eines Kalenderjahres, so ist für die Berücksichtigung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens stets vom höheren IV-Grad auszugehen.
- Hat das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des bisher invaliden Ehegatten innerhalb des gleichen Jahres gewechselt, weil der andere Ehegatte ebenfalls invalid wurde, so ist für die Einkommensteilung für dieses Jahr das höhere massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu berücksichtigen.
- Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des invaliden Ehegatten wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Rentenanpassungen für die Einkommensteilung herangezogen.
- 5215 aufgehoben 1/18
- 5216 Bezog oder bezieht einer der Ehegatten eine ausserordentliche IV-Rente ohne dass eine ordentliche Rente zugrunde
 lag, so unterbleibt die Anrechnung eines massgebenden
 durchschnittlichen Jahreseinkommens. Dagegen ist das in
 diese Zeitspanne fallende Erwerbseinkommen aus der
 Ausübung der Resterwerbsfähigkeit unabhängig des
 IV-Grades zu teilen.

5.5.1.3 Geschiedene und verwitwete Personen

5217 Die Einkommenssumme für Beitragszeiten vor der Ehe setzt sich aus allen eigenen und ungeteilten, seit dem der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Jahres der Eheschliessung erziel-

ten Einkommen, für welche von einer Person Beiträge geschuldet und geleistet worden sind, zusammen. Dabei gelten gesplittete Erwerbseinkommen aus einer früheren Ehe immer als eigene Einkommen (<u>Art. 50 h AHVV</u>).

- Für Beitragszeiten während der Ehe setzt sich die Einkommenssumme aus allen gegenseitig geteilten Einkommen zusammen, für die die Ehegatten vom 1. Januar des der Heirat folgenden Kalenderjahres bis zum 31. Dezember des der Scheidung bzw. des Todes des Ehegatten vorangehenden Jahres Beiträge geschuldet und geleistet haben. Über die Berücksichtigung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens beim Bezug einer IV-Rente eines der Ex-Ehegatten siehe Rz 5206 ff.
- Nach der Ehe setzt sich die Einkommenssumme für Beitragszeiten aus allen eigenen und ungeteilten Einkommen zusammen, für die vom 1. Januar des Scheidungsjahres bzw. des Todesjahres bis zum 31. Dezember des Jahres vor Eintritt des Versicherungsfalls Beiträge geschuldet und entrichtet worden sind.

5.5.2 Berücksichtigung von Einkommen, für welche keine Beiträge bezahlt wurden

- Zur Summe der Erwerbseinkommen zählen auch Einkommen, für welche die Beiträge geschuldet, aber nicht bezahlt worden sind (gleichgültig, ob es sich um laufende oder gemäss Art. 39 AHVV nachzuzahlende Beiträge handelt). Geschuldet sind alle ausstehenden Beiträge, die noch nicht gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG verjährt sind. Solche Beiträge sind nötigenfalls mit der Rente zu verrechnen.
- Können ausstehende Beiträge nicht verrechnet werden, so sind die entsprechenden Einkommen nicht zur Einkommenssumme zu zählen. Werden die Beiträge in einem späteren Zeitpunkt nachbezahlt oder können sie verrechnet werden, hat die Anrechnung des entsprechenden Einkommens zu erfolgen. Die Rente ist anschliessend neu festzusetzen.

5.5.3 Berücksichtigung von Einkommen, für welche zu Unrecht Beiträge bezahlt wurden

Zur Einkommenssumme sind ausnahmsweise auch die Einkommen zu zählen, für die eine Person gutgläubig zu Unrecht Beiträge geleistet hat, sofern diese Beiträge nicht mehr zurückerstattet werden können (ZAK 1972 S. 664; 1984 S. 496).

5.5.4 Nicht anrechenbare Einkommen

5.5.4.1 Allgemeine Regel

- 5223 Nicht angerechnet werden Erwerbseinkommen, für die eine Person
- in den Kalenderjahren vor der Vollendung des 21. Altersjahres Beiträge geleistet hat (Ausnahmen s. Rz 5233 und 5234);
- im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls Beiträge geleistet hat (Ausnahme s. Rz 5234);
- 5226 nach der Zurücklegung des Rentenalters Beiträge geleistet hat.
- Personen, bei denen die Kalenderjahre des Bezuges einer früheren Invalidenrente nicht berücksichtigt werden, sind die in diesen Jahren erzielten Erwerbseinkommen nicht anzurechnen.
- 5228 Ebenfalls nicht zur Anrechnung gelangen Erwerbseinkommen, für welche keine Beiträge geschuldet sind oder nicht mehr geschuldet werden, so namentlich Einkommen, für welche die Beiträge
- 5229 infolge Herabsetzung gemäss <u>Art. 11 Abs. 1 AHVG</u> weggefallen sind;
- 5230 gemäss Art. 40 AHVV erlassen worden sind;

- gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG verjährt sind, insbesondere auch gemäss Art. 34c AHVV als uneinbringlich abgeschrieben wurden und verjährt sind. Erwerbseinkommen, von denen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge abgeschrieben werden mussten, sind allerdings zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmerbeitrag seinerzeit vom Lohn abgezogen oder direkt entrichtet worden ist (Art. 138 Abs. 1 AHVV) oder wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachweislich eine Vereinbarung über die Ausrichtung eines Nettolohnes bestanden hat (ZAK 1969 S. 585).
- 5232 zurückbezahlt, zurückvergütet oder an eine ausländische Sozialversicherung überwiesen wurden (<u>Art. 41 AHVV</u>; <u>Art. 18 Abs. 3 AHVG</u>).

5.5.4.2 **Ausnahme**

- Erwerbseinkommen, für die eine Person vor dem 31. Dezember des Jahres der Vollendung ihres 20. Altersjahres Beiträge entrichtet hat, werden angerechnet, sofern und soweit die entsprechenden Beitragszeiten zur Auffüllung von später entstandenen Beitragslücken herangezogen werden. Für volle Beitragsjahre, die zur Lückenfüllung herangezogen werden, wird das gesamte (allenfalls geteilte) Erwerbseinkommen angerechnet; für einzelne Beitragsmonate wird das (allenfalls geteilte) Einkommen angerechnet, das anteilmässig den angerechneten Beitragsmonaten entspricht.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom
 1/13 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum
 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war, so setzt sich die Einkommenssumme aus allen Erwerbseinkommen zusammen, für die die Person vom 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis und mit dem Monat des Eintritts des Versicherungsfalles Beiträge geleistet hat (Art. 52 a AHVV).

5.6 Aufwertungsfaktor

- Die Einkommenssumme wird mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert, der nach dem Kalenderjahr bestimmt wird, in welchem der massgebende erste IK-Eintrag vorgenommen wurde.
- Bei vollständiger Beitragsdauer wurde der massgebende erste IK-Eintrag im Jahre nach der Vollendung des 20. Altersjahres vorgenommen. Dies gilt auch dann, wenn für dieses Jahr eine Beitragslücke besteht, sofern diese mit Jugendjahren aufgefüllt wurde.
- 5303 Als massgebender erster IK-Eintrag gelten auch die im 1/12 Rahmen der Einkommensteilung vom anderen Ehegatten hinzugesplitteten Einkommen.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war und sind deshalb Jugendjahre mit den entsprechenden Einkommen zu berücksichtigen, so ist ausnahmsweise für die Bestimmung des Aufwertungsfaktors das erste Jahr massgebend, in dem die Beiträge geleistet worden sind.
- 5305 Bei unvollständiger Beitragsdauer ist für den Aufwertungsfaktor das Kalenderjahr massgebend, in welchem erstmals ein IK-Eintrag vorgenommen wurde, wobei dieses Jahr zwischen dem der Zurücklegung des 20. Altersjahres folgenden Jahr und dem Eintritt des Versicherungsfalles liegen muss (Ausnahme s. Rz 5034).
- 5306 Liegen Beitragslücken, welche durch Jugendjahre aufgefüllt wurden, vor dem ersten IK-Eintrag, so bestimmt sich der Aufwertungsfaktor nach dem am weitesten zurückliegenden Jahr, in dem eine Beitragslücke aufgefüllt werden konnte.
- Nicht als erster IK-Eintrag zählt dagegen ein Jahr, für welches nur eine Betreuungsgutschrift im IK vermerkt wurde.

Ebenfalls nicht als erster IK-Eintrag zählt ein Jahr, für das ausschliesslich Erziehungsgutschriften angerechnet werden können.

5.7 Beitragsjahre für den Durchschnitt aus Erwerbseinkommen

- Die für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens massgebende Beitragsdauer (Beitragsjahre) entspricht grundsätzlich der in Rz 5020 ff. umschriebenen Beitragsdauer. Es gelten die gleichen Ermittlungsregeln.
- Die beitragslosen Ehe- und Witwenjahre bis zum 31. Dezember 1996 bzw. die beitragslosen Ehejahre ab 1. Januar 1997, in denen der andere Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, sind anzurechnen.
- 5310 Abweichend davon sind jedoch nicht anzurechnen:
- die im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls zurückgelegten Beitragszeiten (Ausnahme siehe Rz 5234)
- die von einer Person in einer ausländischen Versicherung zurückgelegten Beitragszeiten (Ausnahmen: s. KSBIL).
- 5313 Werden hingegen einer Person
- 5314 Jugendjahre zur Auffüllung oder Schliessung späterer Beitragslücken angerechnet oder
- 5315 Zusatzjahre für fehlende Beitragsjahre vor 1979 angerechnet oder
- Zeitabschnitte in denen sie zwar die Versicherteneigenschaft besass, hingegen die Beitragspflicht nicht oder nicht vollständig erfüllte, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet oder

- 5317 Beitragsjahre in der freiwilligen Versicherung angerechnet, für welche die Beiträge seinerzeit gestundet wurden und in der Folge verjährten,
- 5318 so sind diese Zeiten auch bei der für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens massgebenden Beitragsdauer zu berücksichtigen.
- Zu beachten ist jedoch, dass die massgebende Beitragsdauer nach Anrechnung sämtlicher Beitragszeiten diejenige des Jahrganges dieser Person nicht übersteigen darf.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war, so setzt sich die für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens massgebende Beitragsdauer aus allen Beitragszeiten zusammen, während denen die Person Beiträge geleistet und geschuldet hat bzw. ihr Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können. Somit sind sowohl die vor dem 21. Altersjahr als auch die im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls zurückgelegten Beitragszeiten zu berücksichtigen. Dabei ist aber in jedem Fall von der effektiven Beitragsdauer der Person auszugehen (Art. 52 a AHVV).

5.8 Ermittlung des Durchschnitts aus Erwerbseinkommen

5.8.1 Im Allgemeinen

Der Durchschnitt aus den Erwerbseinkommen ergibt sich aus der Division der mit dem zutreffenden Aufwertungsfaktor aufgewerteten, anrechenbaren Einkommenssumme durch die massgebende Beitragsdauer.

5.8.2 Bei früherem Bezug einer Invalidenrente

- Bei Personen, die eine Invalidenrente nicht unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf eine neue Invalidenrente oder auf eine Alters- oder Hinterlassenenrente bezogen haben, werden die während des Bezuges einer früheren Invalidenrente zurückgelegten Beitragszeiten und die entsprechenden Erwerbseinkommen nicht angerechnet, falls dies für die berechtigte Person günstiger ist (Art. 51 Abs. 3 AHVV). Zeiten, während denen die Invalidenrente wegen verspäteter Anmeldung (Art. 48 Abs. 2 IVG) nicht ausbezahlt werden konnte und deshalb lediglich ein virtueller Anspruch bestanden hat, fallen bei der Anwendung dieser Vorschrift ausser Betracht (ZAK 1971 S. 321).
- 5323 Die Kalenderjahre, in die Beginn und Ende des Bezuges der früheren Invalidenrente fallen, sind dabei ebenfalls nicht anzurechnen.
- Nicht als Zeiten des Bezugs einer früheren Invalidenrente gelten die Zeiten, in denen eine Person IV-Taggelder bezogen hat (ZAK 1970 S. 630).

5.8.3 Bei Berücksichtigung der Einkommen im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war, so sind bei der Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens die Rz 5234, 5304 und 5320 zu beachten (Art. 52 a AHVV).

1/08 **5.9 Karrierezuschlag bei Hinterlassenenrenten**

1/08 **5.9.1 Allgemeine Bestimmungen**

- Hat eine verstorbene Person bei Eintritt des Versiche-1/08 rungsfalles das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird das durchschnittliche Erwerbseinkommen um einen vom Alter dieser Person abhängigen prozentualen Zuschlag erhöht.
- 5402 Dabei ist auf das Alter im Zeitpunkt des Todes abzustellen. 1/08
- Die Erhöhung des Durchschnitts aus Erwerbseinkommen
 um den Karrierezuschlag gemäss Art. 33 Abs. 3 AHVG beträgt in Prozenten:

nach Vollendung des Altersjahres	vor Vollendung des Altersjahres	Prozentsatz
	23	100
23	24	90
24	25	80
25	26	70
26	27	60
27	28	50
28	30	40
30	32	30
32	35	20
35	39	10
39	45	5

Dabei ist zu beachten, dass das durchschnittliche Erwerbseinkommen vor der Gewährung des Karrierezuschlages nicht auf einen Tabellenwert aufzurunden ist

1/08 5.9.2 Titel aufgehoben

5405 aufgehoben 1/08

5.9.3 Ermittlung des Karrierezuschlages

Das durchschnittliche Erwerbseinkommen einer Person wird um den Prozentsatz erhöht, welcher für ihr Alter massgebend war. Der Karrierezuschlag ist jedoch ausschliesslich auf dem Durchschnitt aus den Erwerbseinkommen zu gewähren. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bleiben für den Karrierezuschlag unberücksichtigt.

5.10 Erziehungsgutschriften

5.10.1 Anspruch

- Anspruch auf Erziehungsgutschriften hat, wer die elterliche Sorge (Art. 133 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 134 und Art. 296 298d ZGB) über eines oder mehrere Kinder unter 16 Jahren aus- übt (Art. 29^{sexies} AHVG).
- Der Anspruch entsteht ab dem Kalenderjahr, welches der 1/16 Geburt des ersten Kindes folgt (Art. 52f Abs. 1 AHVV).
- Der Anspruch erlischt spätestens mit Ablauf des Kalender-1/16 jahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet (Art. 52f Abs. 1 AHVV).
- 5410 Eine Kumulation von Erziehungs- und Betreuungsgutschrif-1/16 ten (Art. 29^{septies} Abs. 2 AHVG) ist ausgeschlossen.

5.10.2 Verhältnis Eltern - Kinder

- Wenn http://www.admin.ch/ch/d/sr/210/a133.html Eltern die elterliche Sorge über das Kind ausüben,
- 1/16 ist nicht erforderlich, dass sich das Kind auch tatsächlich in der Obhut der Eltern befindet.
- In Fällen, in welchen den Eltern aufgrund einer Anordnung der Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge entzogen worden ist (<u>Art. 327a ff. ZGB</u>), sie ihre Kinder aber unter ihrer Obhut haben (<u>Art. 52e AHVV</u>), wird ihnen die Erziehungsgutschrift trotzdem angerechnet.

- 5413 Das in der Obhut seines Vormundes lebende Kind ist in
- 1/16 Bezug auf die Erziehungsgutschriften einem leiblichen Kind gleichgestellt (<u>AHI 2000 S. 274</u>). Die Bestimmungen von Rz 5417 ff. gelten sinngemäss.
- 5414 Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt,
- 1/16 d.h. Adoptiveltern können für ihre Adoptivkinder ab dem der Geburt des Kindes folgenden Kalenderjahr eine Erziehungsgutschrift beanspruchen.
- 5415 Stiefkinder (Kinder des Ehepartners) sind den leiblichen
- 1/16 Kindern gleichgestellt.
- 5416 Für Pflegekinderverhältnisse besteht kein Anspruch auf Er-
- 1/16 ziehungsgutschriften (<u>AHI 2000 S. 141</u>). Davon ausgenommen sind Fälle gemäss Rz 5413.

5.10.3 Grundsätze der Anrechnung

- 5417 Es ist stets auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der
- 1/16 Erziehungsjahre abzustellen. Dies gilt namentlich für:
 - Versicherteneigenschaft der Eltern;
 - elterliche Sorge;
 - (nicht) Vorliegen von behördlichen Entscheiden und/oder Vereinbarungen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften sowie deren Inhalt;
 - Zivilstand der Eltern.
- 5418 Bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften ist zu
- 1/16 unterscheiden, ob es sich um Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 (Ziff. 5.10.5.2 für nicht miteinander verheiratete oder voneinander geschiedene Eltern und Ziff. 5.10.6.2 für miteinander verheiratete Eltern) oder um Erziehungsjahre ab 2015 (Ziff. 5.10.5.3 für nicht miteinander verheiratete oder voneinander geschiedene Eltern und Ziff. 5.10.6.3 für miteinander verheiratete Eltern) handelt.
- 5419 Erziehungsgutschriften können nur dann angerechnet wer-
- 1/16 den, wenn die Eltern im Sinne von Art. 1a Abs. 1 4 oder Art. 2 AHVG versichert waren. Nicht nötig ist, dass eine in

- diesen Zeitabschnitt fallende Beitragspflicht durch die Eltern tatsächlich erfüllt wurde.
- 5420 Erziehungsgutschriften können den Eltern in der Regel 1/16 vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und höchstens bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls angerechnet werden (Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG).
- 5421 Es werden immer ganze Kalenderjahre angerechnet. Dabei 1/16 wird das Jahr, in welchem der Anspruch auf die Erziehungsgutschrift entsteht, in der Regel nicht berücksichtigt (Art. 52f Abs. 1 AHVV). Dies trifft namentlich zu auf das:
- 5422 Geburtsjahr des Kindes; 1/16
- das Kalenderjahr der (Wieder-)Erlangung der elterlichen
 1/16 Sorge oder der (Wieder-)Entstehung des Obhutsverhältnisses.
- Verstirbt das Kind im Geburtsjahr, so wird die Erziehungsgutschrift für ein Jahr berücksichtigt (bei nicht miteinander verheirateten oder voneinander geschiedenen Eltern Rz 5449 für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 und Rz 5456 für Erziehungsjahre ab 2015; Rz 5463 bei miteinander verheirateten Eltern für Erziehungsjahre vor und ab 2015).
- Das Kalenderjahr, in welchem der Anspruch auf die Erzie1/16 hungsgutschrift erlischt, wird in der Regel ganz berücksichtigt. Dies trifft namentlich auf das Kalenderjahr zu, in welchem:
- 5426 das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet; 1/16
- den Eltern oder dem Elternteil die elterliche Sorge entzogen bzw. das Obhutsverhältnis aufgelöst wird (Ausnahme Auflösungsjahr der Ehe Rz 5472 ff. für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014, Rz 5482 ff. für Erziehungsjahre ab 2015).

- Für Eltern, die nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert sind (beispielsweise das Jahr der Einreise in die Schweiz, Einreise und Wiederausreise im gleichen Kalenderjahr oder bei Kurzaufenthalter mit Bewilligung L), gilt Folgendes:
- die einzelnen Monate, für die Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, werden über das Kalenderjahr hinaus zusammengezählt (<u>Art. 52f Abs. 5 AHVV</u>);
- 5430 für je zwölf Monate wird ein Erziehungsjahr angerechnet.
 1/16 Angebrochene Jahre werden nicht aufgerundet;
- dabei können Monate mit Viertels-, halben und ganzen
 Erziehungsgutschriften kombiniert werden. Angerechnet wird jeweils die höhere Gutschrift der Kombination.
- 5432 Eine Kumulation von ganzen Erziehungsgutschriften für 1/16 verschiedene Kinder (<u>Art. 29^{sexies} Abs. 1 AHVG</u>) bei derselben rentenberechtigen Person ist ausgeschlossen.
- Für gemeinsame Kinder kann den Eltern zusammen für das gleiche Kalenderjahr maximal eine ganze Erziehungsgutschrift angerechnet werden (<u>Art. 29^{sexies} Abs. 1 AHVG</u>).
- Der Teilung unterliegen die Erziehungsgutschriften zwi1/16 schen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres des jüngeren Elternteils und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alter des älteren Elternteils (Art. 52^{fbis} Abs. 5 AHVV).
- Zwischen den Eltern können nur Erziehungsgutschriften aus Zeiten, in denen beide Elternteile in der Schweiz versichert waren (Art. 29quinquies Abs. 4 Bst. b AHVG), geteilt werden.
- 5436 Bei Adoptivkindern werden die Erziehungsgutschriften für 1/16 Jahre ausserhalb der Ehe in der Regel der Adoptivmutter angerechnet. Handelt es sich hingegen bei einem Elternteil um einen leiblichen Elternteil und nur beim anderen um den Adoptivelternteil, so können für Zeiten ausserhalb der

Ehe und im Heiratsjahr dem leiblichen Elternteil die ganzen Erziehungsgutschriften angerechnet werden.

5.10.4 Anrechnung bei Lücken und im Falle von Jugendjahren

- In Versicherungslücken, die durch Jugendjahre, Zusatzjahre oder Beitragsmonate aus dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls geschlossen werden, können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.
- 5438 Bei der Schliessung von Beitragslücken und in Sonderfällen erfolgt die Anrechnung schon vor Vollendung des 20. Altersjahres (Rz 5038 und 5234), frühestens jedoch nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 5439 Werden zur Schliessung von Beitragslücken Erziehungs1/16 gutschriften aus Jugendjahren herangezogen (Rz 5038),
 so wird für Beitragslücken bis zu sechs Monaten die halbe
 bzw. für sieben und mehr Monate die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet.

5.10.5 Anrechnung bei nicht miteinander verheirateten oder voneinander geschiedenen Eltern

5.10.5.1 Allgemeines

- 5440 Übt ein Elternteil die elterliche Sorge alleine aus, werden
- 1/16 ihm die ungeteilten Erziehungsgutschriften angerechnet.
- 5441 Eine Teilung der Erziehungsgutschriften ist erst für Erzie-
- 1/16 hungsjahre ab 2000 möglich (gemeinsame elterliche Sorge trat am 1. Januar 2000 in Kraft).
- 5442 Die Ziff. 5.10.5.2 und 5.10.5.3 beziehen sich auf Eltern,
- 1/16 welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben.

5.10.5.2 Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014

- Haben nicht miteinander verheiratete oder geschiedene El1/16 tern für diesen Zeitabschnitt eine schriftliche Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abgeschlossen, so richtet sich die Anrechnung für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 nach dieser Vereinbarung.
- Liegt für diesen Zeitabschnitt keine schriftliche Vereinbarung vor, werden die Erziehungsgutschriften von 2000 bis und mit 2014 hälftig zwischen den Eltern geteilt.
- In der Vereinbarung können die Eltern bestimmen, wel1/16 chem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen ist.
- Wurde eine wechselweise Anrechnung der Erziehungsgut-1/16 schriften vereinbart, so kann der jeweilige Wechsel nur auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres erfolgen.
- Die schriftliche Vereinbarung muss spätestens im Zeitpunkt des Rentenanspruchs (AHV/IV) vorliegen. Der Abschluss einer rückwirkenden Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 oder die Abänderung einer bestehenden Vereinbarung für diesen Zeitabschnitt sind zulässig, sofern sie laufende Renten nicht beeinflussen.
- War nur ein Elternteil in der Schweiz versichert, oder stirbt 1/17 der andere Elternteil, wird ersterem die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet, sofern dieser die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge ausübt.
- 5449 Stirbt das Kind im Geburtsjahr, richtet sich die Anrechnung 1/16 nach der Vereinbarung (Rz 5443). Liegt keine Vereinbarung vor, so wird die Erziehungsgutschrift für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 hälftig zwischen den Eltern geteilt (Rz 5444).

5.10.5.3 Erziehungsjahre ab 2015

- Die Anrechnung der Erziehungsgutschrift für Erziehungsjahre ab 2015 richtet sich nach dem behördlichen Entscheid (Gericht oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Art. 52f^{bis} Abs. 1 AHVV) oder der zwischen den Eltern für diesen Zeitabschnitt abgeschlossenen Vereinbarung (Art. 52f^{bis} Abs. 3 AHVV).
- Liegt für diesen Zeitabschnitt weder ein behördlicher Entscheid noch eine Vereinbarung der Eltern vor, wird die Erziehungsgutschrift für Erziehungsjahre ab 2015 in vollem
 Umfang der Mutter angerechnet (Art. 52 fbis Abs. 6 AHVV).
 Dies gilt auch für Fälle, in denen die gemeinsame elterliche
 Sorge bereits vor dem 1. Januar 2015 bestanden hat, aber
 keine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vorliegt.
- In der Vereinbarung gemäss <u>Artikel 52 f^{bis} Absatz 3 AHVV</u> können die Eltern bestimmen, dass die Erziehungsgutschrift künftig hälftig aufzuteilen bzw. welchem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen ist.
- Wurde eine wechselweise Anrechnung der Erziehungsgut-1/16 schriften vereinbart, so kann der jeweilige Wechsel nur auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres erfolgen.
- 5454 Eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungs1/16 gutschriften für Erziehungsjahre ab 2015 kann nur für die
 Zukunft abgeschlossen werden. Rückwirkende Abänderungen sind nicht zulässig.
- War nur ein Elternteil in der Schweiz versichert, oder stirbt 1/17 der andere Elternteil, wird ersterem die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet, sofern dieser die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge ausübt.
- 5456 Stirbt das Kind im Geburtsjahr, richtet sich die Anrechnung 1/16 nach dem behördlichen Entscheid oder der Vereinbarung (Rz 5450). Liegt weder ein behördlicher Entscheid noch

eine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5451).

5.10.6 Anrechnung bei miteinander verheirateten Eltern

5.10.6.1 Allgemeines

- Die Erziehungsgutschrift wird während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig aufgeteilt (Art. 29^{sexies} Abs. 3 AHVG). Dies gilt auch, wenn erst ein Ehegatte rentenberechtigt ist.
- 5458 Ehegatten haben zusammen für das gleiche Kalenderjahr 1/16 höchstens Anspruch auf eine ganze Erziehungsgutschrift (Ausnahme Heiratsjahr und Auflösungsjahr Rz 5459).
- Im Jahr der Heirat und dem Jahr der Auflösung der Ehe werden die Eltern in Bezug auf die Anrechnung der Erziehungsgutschriften behandelt, wie wenn sie nicht miteinander verheiratet wären (Analog Splitting, Art. 29quinquies Abs. 5 AHVG).
- Hat erst der ältere Ehegatte das 20. Altersjahr vollendet,
 erhält dieser die ganze Erziehungsgutschrift. Dies gilt auch für das Kalenderjahr der Heirat.
- War nur ein Ehegatte in der Schweiz versichert, oder stirbt der andere Ehegatte, wird ersterem die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet (Art. 52f Abs. 4 AHVV). Dies gilt auch für das Kalenderjahr der Heirat.
- Entsteht aus einem anderen bzw. neuen Kindesverhältnis 1/16 ein Anspruch auf eine höhere Erziehungsgutschrift, wird diese höhere Erziehungsgutschrift angerechnet.
- Stirbt das Kind im Geburtsjahr, wird die Erziehungsgut schrift zwischen den Eltern aufgeteilt, auch wenn die Geburt ins Kalenderjahr der Heirat fällt (<u>Art. 52f Abs. 3 AHVV</u>).

Mit dem Kalenderjahr des Eintritts des Versicherungsfalls infolge Alter bei einem Ehegatten, werden die Erziehungsgutschriften dem noch nicht altersrentenberechtigten Ehegatten ungeteilt (halbe oder ganze) angerechnet (Art. 29sexies Abs. 3 AHVG). Dies gilt auch in Fällen des Rentenvorbezuges.

5.10.6.2 Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014

- Für vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder wird die 1/16 Erziehungsgutschrift:
- im Kalenderjahr der Heirat gemäss der Vereinbarung angerechnet (Rz 5443). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift hälftig zwischen den Eltern geteilt (Rz 5444) (Ausnahmen siehe Rz 5463 Tod des Kindes bei Geburt und Rz 5460 erst älterer Elternteil hat 20. Altersjahr vollendet);
- 5467 während der Ehejahre unter den neuen Ehegatten ge-1/16 teilt.
- 5468 Für vor der Ehe geborene nicht gemeinsame Kinder wird 1/16 die Erziehungsgutschrift:
- 5469 im Kalenderjahr der Heirat dem leiblichen Elternteil angerechnet. Dieser muss sie allenfalls mit dem anderen leiblichen Elternteil teilen (Rz 5470);
- zwischen den leiblichen Eltern gemäss Vereinbarung angerechnet (Rz 5443). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift von 2000 bis und mit 2014 zwischen ihnen geteilt (Rz 5444);
- während den Ehejahren unter den neuen Ehegatten geteilt (Stiefkind, Rz 5415). Steht dem leiblichen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift zu, kann den neuen Ehegatten je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Steht dem leiblichen Elternteil eine halbe Erziehungsgutschrift zu, wird den neuen Ehegatten je ein Viertel angerechnet. Hat der leibliche Elternteil keinen

Anspruch auf die Erziehungsgutschrift, wird den neuen Ehegatten nichts angerechnet.

- 5472 Im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe durch: 1/16
- Scheidung oder Eheungültigkeit wird die Erziehungsgut schrift dem Elternteil angerechnet, welcher die alleinige elterliche Sorge über das Kind erhält. Üben die Eltern die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus, erfolgt die Anrechnung gemäss den Rz 5443 ff.;
- 5474 Tod eines Elternteils wird die ganze Erziehungsgutschrift
 1/16 dem überlebenden Ehegatten angerechnet, sofern es sich um eigene Kinder des überlebenden Ehegatten handelt.

5.10.6.3 Erziehungsjahre ab 2015

- 5475 Für vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder wird die 1/16 Erziehungsgutschrift:
- im Kalenderjahr der Heirat gemäss dem behördlichem
 Entscheid oder der Vereinbarung angerechnet (Rz 5450). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5451) (Ausnahme siehe Rz 5463 Tod des Kindes bei Geburt und Rz 5460 erst älterer Elternteil hat 20. Altersjahr vollendet);
- 5477 während der Ehejahre unter den neuen Ehegatten ge-1/16 teilt.
- 5478 Für vor der Ehe geborene nicht gemeinsame Kinder wird 1/16 die Erziehungsgutschrift:
- 5479 im Kalenderjahr der Heirat dem leiblichen Elternteil angerechnet. Dieser muss sie allenfalls mit dem anderen leiblichen Elternteil teilen (Rz 5480);

- zwischen den leiblichen Eltern gemäss behördlichem
 Entscheid oder Vereinbarung angerechnet (Rz 5450).
 Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ab 2015 ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5451).
- während den Ehejahren unter den neuen Ehegatten geteilt (Stiefkind, Rz 5415). Steht dem leiblichen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift zu, kann den neuen Ehegatten je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Steht dem leiblichen Elternteil eine halbe Erziehungsgutschrift zu, wird den neuen Ehegatten je ein Viertel angerechnet. Hat der leibliche Elternteil keinen Anspruch auf die Erziehungsgutschrift, wird den neuen Ehegatten nichts angerechnet.
- 5482 Im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe durch: 1/16
- Scheidung oder Eheungültigkeit erfolgt die Anrechnung der Erziehungsgutschrift gemäss dem behördlichen Entscheid oder der Vereinbarung (Rz 5450). Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Erziehungsgutschrift ungeteilt der Mutter angerechnet (Rz 5451);
- Tod eines Elternteils wird die ganze Erziehungsgutschrift
 dem überlebenden Ehegatten angerechnet, sofern es sich um eigene Kinder des überlebenden Ehegatten handelt.

5.10.7 Berechnung

5.10.7.1 Allgemeines

Die ganze Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (Art. 29^{sexies} Abs. 2 AHVG).

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich aus der Division der anrechenbaren Erziehungsgutschriften durch die für die Ermittlung des Durchschnittes aus Erwerbseinkommen massgebende Beitragsdauer.

5487 Es gilt somit folgende Formel: 1/16

(minimale jährliche X Anzahl Erziehungs-Altersrente x 3) gutschriften

anrechenbare Beitragsdauer

5.10.7.2 Bei früherem Bezug einer Invalidenrente

5488 Bei Personen, deren Beitragszeiten und die entsprechen1/16 den Erwerbseinkommen während des Bezuges einer früheren Invalidenrente für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ausgeklammert wurden, werden die in diesen Zeitabschnitt fallenden Erziehungsgutschriften ebenfalls nicht angerechnet. Die Bestimmungen von Rz 5321 ff. gelten sinngemäss.

5.10.7.3 Bei Berücksichtigung der Erziehungsgutschriften im Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor eine Person vom
1/16
1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum
31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war, so sind bei der Ermittlung des Durchschnitts der Erziehungsgutschriften die Rz 5234, 5304 und 5320 zu beachten.

5.10.8 Ermittlung in Sonderfällen

Tritt der Versicherungsfall der Invalidität oder des Todes bei einem Elternteil ein, bevor dessen Jahrgang während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war und sind für die Festsetzung des Rentenanspruchs sowohl Einkommen als auch Beitragszeiten aus Jugendjahren bzw. die Berechnungselemente im Jahr des Rentenanspruchs zu berücksichtigen, so sind auch für diese Zeiten Erziehungsgutschriften anzurechnen (<u>Art. 52a AHVV</u>). Hinsichtlich der anrechenbaren Erziehungsgutschriften gelten die allgemeinen Bestimmungen.

- 5491 Erziehungsgutschriften können frühestens ab dem der Voll1/16 endung des 17. Altersjahres folgenden Kalenderjahres bis
 höchstens zur Entstehung des Rentenanspruchs angerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften den in Artikel 29^{sexies} Absatz 2 AHVG festgelegten Höchstbetrag im Zeitpunkt des
 Eintritts des Versicherungsfalles nicht übersteigen darf.
- 5492 Erziehungsgutschriften unterliegen der Teilung grundsätzlich nur für Zeiten zwischen dem 1. Januar nach Vollen-1/16 dung des 20. Altersjahres des jüngeren Elternteils und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls "Alter" beim anderen Elternteil. Hatte der jüngere Elternteil vor Vollendung des 20. Altersjahres Kinder und war der andere Elternteil damals schon über 20 Jahre alt, werden letzterem die ganzen Erziehungsgutschriften angerechnet. Weist der jüngere Elternteil später Versicherungs- oder Beitragslücken auf und sind diese Lücken durch Jugendjahre zu schliessen, so können dem jüngeren Elternteil die entsprechenden halben Erziehungsgutschriften angerechnet werden (Rz 5420 und 5438). Der ältere Elternteil hat jedoch weiterhin Anspruch auf die ganze Erziehungsgutschrift. In diesen Fällen kann somit für die betroffenen Jahre 1 1/2 Erziehungsgutschrift gewährt werden.

5.11 Betreuungsgutschriften

5.11.1 Im Allgemeinen

5501 Erfüllt eine Person für das gleiche Kalenderjahr sowohl die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Betreuungsgutschrift als auch auf eine Erziehungsgutschrift, so kann stets nur die Erziehungsgutschrift beansprucht werden. Eine Kumulation von Erziehungsgutschriften und Betreuungsgutschriften (Art. 29septies Abs. 2 AHVG) ist ausgeschlossen.

- Massgebend ist stets der Anteil der Betreuungsgutschrift, welche im IK eingetragen ist. Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften können bei den Betreuungsgutschriften nicht nur ganze und halbe Gutschriften zur Anrechnung gelangen, sondern auch Viertels-, Sechstels- etc. Gutschriften (Art. 52 i AHVV).
- Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (<u>Art. 29^{septies} Abs. 4 AHVG</u>).

5.11.2 Ermittlung des Durchschnitts aus Betreuungsgutschriften

5.11.2.1 Im Allgemeinen

- Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich aus der Division der anrechenbaren Betreuungsgutschriften durch die für die Ermittlung des Durchschnitts aus Erwerbseinkommen massgebende Beitragsdauer.
- 5504. Für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift ist ein1 tatsächlicher Bezug der Hilflosenentschädigung nicht erfor-
- 1/17 derlich. Es genügt, dass im fraglichen Zeitraum Anspruch bestünde, d.h. insbesondere eine Hilflosigkeit mindestens mittleren Grades erwiesen ist oder als erstellt gelten kann, jedoch die betreute Person etwa wegen verspäteter Anmeldung keine Entschädigung beziehen kann (BGE 9C_ 264/2015). Für die Feststellung der Hilflosigkeit ist die IV-Stelle zuständig.
- 5505 Es gilt somit folgende Formel:

(minimale jährliche Altersrente x 3) x Anzahl Betreuungsgutschriften

anrechenbare Beitragsdauer

5.11.2.2 Bei früherem Bezug einer Invalidenrente

Bei Personen, deren Beitragszeiten und die entsprechenden Erwerbseinkommen während des Bezuges einer früheren Invalidenrente für die Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ausgeklammert wurden, werden die in diesen Zeitabschnitt fallende Betreuungsgutschriften ebenfalls nicht angerechnet. Die Bestimmungen von Rz 5322 ff. gelten sinngemäss.

5.12 Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens

Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen 1/18 setzt sich einerseits aus dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen und andererseits den Durchschnitten Erziehungsgutschriften und Betreuungsgutschriften zusammen.

5.13 Plafonierung der Alters- und Invalidenrenten

5.13.1 Grundsatz

- Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf 150 Prozent des Höchstbetrages der Alters- oder Invalidenrente nicht übersteigen (Art. 35 Abs. 1 AHVG). Übersteigt die Summe beider Einzelrenten den für sie massgebenden Höchstbetrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Anteile gekürzt.
- Für die Plafonierung sind die aufgrund der Berechnungsgrundlagen jedes der Ehegatten ermittelten ungekürzten Beträge der Einzelrenten massgebend.
- Bei Ehegatten, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben, die Ehe jedoch noch nicht geschieden wurde, unterliegen die beiden Einzelrenten nicht der Plafonierung (Art. 35 Abs. 2 AHVG).
- Der gemeinsame Haushalt der Ehegatten gilt als aufgehoben, wenn im Scheidungs- oder Trennungsverfahren die

Trennung vom Richter festgestellt wurde oder wenn im Eheschutzverfahren die Ehe durch richterliche Feststellung oder Verfügung vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit getrennt wurde. Leben die Ehegatten trotzdem weiterhin oder wieder in Hausgemeinschaft, so sind die Renten zu plafonieren.

- 5512 Eine Plafonierung entfällt auch, wenn die Einzelrente des anderen Ehegatten während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder Massnahme sistiert wurde.
- Ordentliche und ausserordentliche IV-Renten von Geburts-, Kindheits- und Frühinvaliden (Art. 37 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 3 IVG) sowie die sie ablösenden Altersrenten (Art. 33bis Abs. 3 AHVG) haben mindestens 133 1/3 Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrente zu betragen. Sowohl die ordentlichen und ausserordentlichen Renten dieser Personen, sowie die dazugehörenden Kinderrenten unterliegen nur bis zu den in Art. 37 Abs. 2 IVG festgelegten Mindestbeträgen den Plafonierungsbestimmungen. Die Rente des anderen Ehegatten wird indessen nach den allgemeinen Bestimmungen (Rz 5508) plafoniert.

5.13.2 Massgebender Zeitpunkt

- Die Alters- oder IV-Renten von Ehegatten werden grundsätzlich mit dem Monat, in welchem der zweitrentenberechtigte Ehegatte den Rentenanspruch erwirbt, plafoniert. In
 der IV werden die Renten frühestens auf den Beginn
 der Rentenzahlung gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG (vgl.
 Rz 5508 ff.) plafoniert. Dieser Zeitpunkt wird von der
 IV-Stelle festgelegt. Beansprucht ein Ehegatte eine Altersoder Invalidenrente und meldet sich der andere Ehegatte
 nicht für eine Leistung der AHV oder der IV an, so darf die
 Rente nicht plafoniert werden.
- 5515 Bei der Heirat zweier rentenberechtigter Personen werden die Alters- oder IV-Renten erstmals im Monat nach der Heirat plafoniert.

- 5516 Entfällt dagegen die Plafonierung der Alters- oder IV-Rente der Ehegatten, so wird die unplafonierte Rente erstmals ab demjenigen Monat ausgerichtet, welcher jenem der Scheidung, des Todes eines Ehegatten oder dem Wegfall bzw. der Herabsetzung der Invalidität folgt.
- Leben die Ehegatten gerichtlich getrennt, so werden die 1/14 Renten erstmals ab dem der Trennung folgenden Monat unplafoniert ausgerichtet. Massgebend ist der vom Richter festgelegte Zeitpunkt der Trennung.

5.13.3 Plafonierung beim flexiblen Rentenalter

- 5518 Bei vorbezogenen Altersrenten ist die Plafonierung stets vor dem Abzug der Vorbezugskürzung zu prüfen. Die Plafonierung ist somit in jedem Fall vor dem Abzug des Kürzungsbetrages auf den ungekürzten Beträgen der Einzelrenten vorzunehmen.
- Wurde eine Altersrente aufgeschoben, so ist die Prüfung des Plafonds vor der Anrechnung des Aufschubszuschlages vorzunehmen.

5.13.4 Bei vollständiger Beitragsdauer

- Weisen beide Ehegatten eine vollständige Beitragsdauer auf, so gilt für jede der Einzelrenten folgende Plafonierungsformel:
- 5521 Betrag der Einzelrente, multipliziert mit 150 Prozent des 1/05 Höchstbetrages der (ganzen, Dreiviertels-, halben oder Viertels-) Vollrente, dividiert durch die Summe der beiden Einzelrenten.

Rente Mann x 150% der Maximalrente
Rente Mann + Rente Frau

Rente Frau x 150% der Maximalrente Rente Frau + Rente Mann Die solchermassen ermittelten Beträge der Einzelrenten sind nach den allgemeinen Rundungsregeln entweder auf den nächsten Franken auf- oder abzurunden (Art. 35 Abs. 3 AHVG).

5.13.5 Bei unvollständiger Beitragsdauer

- Ist die Beitragsdauer eines oder beider Ehegatten unvollständig, so ist der Höchstbetrag wie folgt zu ermitteln:
- Die Rentenskala des Ehegatten mit der höheren Rentenskala wird mit 2 multipliziert. Dieses Ergebnis ist mit der Rentenskala des Ehegatten mit der niedrigeren Rentenskala zu addieren und das Resultat durch 3 zu dividieren und auf die nächste Skala aufzurunden.

Beispiel:

Ehemann Skala 35 Ehefrau Skala 28

$$\frac{35 \times 2 + 28}{3}$$
 = Skala 33 (gewichtete Rentenskala)

- Die gewichtete Rentenskala bzw. die entsprechende Plafonierungsgrösse kann auch direkt den Rententabellen entnommen werden.
- 5526 150 Prozent des Höchstbetrages der solchermassen ermittelten Rentenskala bildet die Plafonierungsgrösse für die beiden Einzelrenten. Massgebend sind dabei die gerundeten Beträge gemäss Rententabellen.
- In einem zweiten Schritt sind nun die plafonierten Beträge der beiden Einzelrenten nach der Formel von Rz 5520 ff. zu ermitteln. Der Höchstbetrag entspricht der vorher ermittelten Plafonierungsgrösse.
- Die Plafonierungsbestimmungen von Rz 5523 ff. gelten sinngemäss, wenn die niedrige Teilrente des einen Ehegatten abgefunden wurde.

5.13.6 Plafonierung bei Invalidenrenten

- Sind die Ehegatten Bezüger von Renten mit unterschiedlichen Bruchteilen (ganze/halbe, halbe/Viertel, ganze/Viertel oder Dreiviertel/Viertel), so wird nicht plafoniert (Art. 32
 Abs. 2 IVV). Dies trifft auch zu, wenn der eine Ehegatte eine Altersrente bezieht und der andere Ehegatte zu weniger als 60 Prozent invalid ist.
- Weisen hingegen beide Ehegatten den selben Bruchteil der Rente auf, so ist die Plafonierung nach den allgemeinen Regeln vorzunehmen.

5.13.7 Plafonierung der Kinder- und Waisenrenten

- Sind für das gleiche Kind die Voraussetzungen für zwei Kinderrenten, zwei Waisenrenten bzw. eine Waisenrente und eine Kinderrente erfüllt, so beträgt die Summe der beiden Einzelrenten höchstens 60 Prozent der Maximalrente (Art. 37^{bis} AHVG). Übersteigt die Summe beider Einzelrenten den für sie massgebenden Höchstbetrag, so werden sie im Verhältnis zum Maximalbetrag bei Vollrenten gekürzt (Art. 35^{ter} AHVG). In Abweichung dazu werden Kinderrenten für Kinder von Geburts-, Kindheits- oder Frühinvaliden nicht unter die in Art. 37 Abs. 2 IVG festgelegten Mindestbeträgen plafoniert (Rz 5513).
- Für gemeinsame Kinder ist bei Kinder- und Waisenrenten die Plafonierung immer gesondert zu prüfen und zwar unabhängig davon, ob die Einzelrenten der Eltern plafoniert wurden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der gemeinsame Haushalt der Eltern richterlich aufgehoben oder die Ehe der Eltern aufgelöst wurde (Scheidung oder Tod). Ebenso ist eine Plafonierung der Kinder- und Waisenrente zu prüfen, wenn die Eltern nie miteinander verheiratet waren.
- 5533 Der für die Kinder- und Waisenrenten massgebende Plafond ergibt sich aus den Berechnungsgrundlagen der El-

- tern. Die Bestimmungen über die Plafonierung der Hauptrenten finden bei den Kinder- und Waisenrenten sinngemäss Anwendung (Art. 37^{bis} AHVG).
- Die Prüfung des Plafonds bei Kinder- und Waisenrenten ist in jedem Fall vor einer Kürzung wegen Überversicherung bzw. bei aufgeschobenen Altersrenten vor der Anrechnung des Aufschubzuschlages vorzunehmen.
- 5535 Hinsichtlich des Zeitpunkts der Plafonierung der Kinderund Waisenrenten gelten die Bestimmungen von Rz 5514 f. sinngemäss.

5.14 Die Berechnungsgrundlagen und die Berechnung der Renten im einzelnen

5.14.1 Alters- und Invalidenrenten

5.14.1.1 Allgemeine Regel

- Massgebend für die Berechnung der Rente sind die anrechenbaren vollen Beitragsjahre der rentenberechtigten Person selbst im Verhältnis zu denjenigen ihres Jahrganges sowie deren massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen. Die Beitragsdauer wird gemäss Rz 5020 ff. und das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen gemäss Rz 5507 ermittelt.
- 5601. Die schweizerische IV-Hauptrente wird grundsätzlich nach wie vor autonom berechnet, d.h. ohne ausländische Ver1/08 sicherungszeiten (Ausnahmen vgl. Ziffer 5. KSBIL).
- Bestand zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf eine Invalidenrente, so werden die während den Kalenderjahren des Bezuges zurückgelegten Beitragszeiten und die entsprechenden Einkommen bzw. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bei der Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens nicht berücksichtigt, wenn dies zu einem günstigeren Ergebnis führt.

5.14.1.2 Regel bei verheirateten Personen

- Ist der eine Ehegatte rentenberechtigt und wird der andere Ehegatte ebenfalls rentenberechtigt, so wird für beide Ehegatten eine (Neu)berechnung nach den allgemeinen Regeln vorgenommen.
- Dabei ist zu beachten, dass die Einzelrente des erstrenten-1/16 berechtigten Ehegatten nach den Berechnungsvorschriften festgesetzt wird, wie sie im Zeitpunkt des Eintritts des 1. Versicherungsfalls gültig waren.
- Die beim erstrentenberechtigten Ehegatten neu festgesetzte Rente wird allenfalls noch nach den Bestimmungen über die seitherigen Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls beim zweitrentenberechtigten Ehegatten nachgeführt.

5.14.1.3 Regel bei verwitweten Personen

Die Alters- oder Invalidenrente von verwitweten Personen wird nach den allgemeinen Regeln festgesetzt, d.h. auf den ungeteilten Erwerbseinkommen und Gutschriften vor der Ehe bzw. nach der Verwitwung und den geteilten Erwerbseinkommen und Gutschriften während der Ehe (bei Invalidenrenten ist der Durchschnitt aus den Erwerbseinkommen unter Umständen um den Karrierezuschlag zu erhöhen).

5607 aufgehoben 1/18

Mit der Wiederheirat einer verwitweten Person erlischt der Anspruch auf die bis zum 31. Dezember 2017 anrechenbaren Übergangsgutschriften nicht, d.h. die schon angerechneten Übergangsgutschriften bleiben weiterhin Bestandteil der Rentenberechnung.

5609– 5615 1/18 aufgehoben

- Verwitwete Personen erhalten zu ihrer Alters- oder IV-Rente einen Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 Prozent (<u>Art. 35^{bis} AHVG</u>). Der Verwitwetenzuschlag wird auch dann ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente nicht erfüllt werden. Rente und Verwitwetenzuschlag dürfen jedoch den Betrag der Maximalrente der entsprechenden Rentenskala nicht übersteigen.
- 5617 Massgebend zur Gewährung des Verwitwetenzuschlages ist der Zivilstand der leistungsansprechenden Person. Geschiedene Personen erhalten somit keinen Verwitwetenzuschlag zu ihrer IV- oder Altersrente.
- 5618 Hatte der überlebende Ehegatte seine Altersrente aufgeschoben, so ist zu dem ermittelten Rentenbetrag (inkl. Verwitwetenzuschlag) zusätzlich der Betrag des Aufschubszuschlags hinzuzurechnen.
- Hat dagegen der überlebende Ehegatte seine Altersrente vorbezogen, so ist die Vorbezugskürzung von dem ermittelten Rentenbetrag (inkl. Verwitwetenzuschlag) in Abzug zu bringen.
- Erfüllt eine Person *gleichzeitig* die Voraussetzungen für eine Alters- oder Invalidenrente sowie die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente kommt die höhere der beiden Renten zur Ausrichtung (<u>Art. 24 b AHVG</u>). Auf die allenfalls höhere Witwen- oder Witwerrente besteht aber nur in jenen Fällen bzw. solange Anspruch, als dass der überlebende Ehegatte die Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente erfüllt.
- Dabei ist die Hinterlassenenrente auf den Berechnungsgrundlagen des verstorbenen Ehegatten nach den allgemeinen Regeln zu ermitteln (Art. 33 Abs. 1 AHVG). Wurden die Erwerbseinkommen für die Zeit der gemeinsamen Ehe schon geteilt, weil der andere Ehegatte ebenfalls rentenberechtigt war, so ist die Einkommensteilung zur Berechnung der Hinterlassenenrente rückgängig zu machen. Die Einkommensteilung ist hingegen nicht rückgängig zu machen bzw. muss allenfalls noch nachgeholt werden,

wenn die verstorbene Person geschieden ist oder war. Die Bestimmungen über das Splitting bei Scheidung gehen in diesen Fällen vor.

- Hatte der verstorbene Ehegatte seine Altersrente aufge-1/09 schoben, so ist auf der Hinterlassenenrente der Aufschubszuschlag auszurichten (vgl. Rz 6344).
- Hatte der verstorbene Ehegatte dagegen seine Altersrente vorbezogen, so ist von der Hinterlassenenrente die Vorbezugskürzung in Abzug zu bringen (vgl. Rz 6214).
- Dieses Vorgehen gilt sowohl für Fälle, in denen eine verwitwete Person invalid oder altersrentenberechtigt wird, als auch eine invalide oder altersrentenberechtigte Person verwitwet. Die Berechnung einer Witwen- oder Witwerrente muss nicht durchgeführt werden, wenn die Alters- oder Invalidenrente unter Berücksichtigung des Verwitwetenzuschlags höher ist als der Maximalbetrag der Witwen- oder Witwerrente bzw. die Hinterlassenenrente offensichtlich tiefer ist als die Alters- oder Invalidenrente.

5.14.1.4 Regel bei geschiedenen Personen

- Die Alters- oder IV-Rente von geschiedenen Personen wird nach den allgemeinen Regeln festgesetzt, d.h. auf den ungeteilten Erwerbseinkommen und Gutschriften vor der Ehe bzw. nach der Scheidung und den geteilten Erwerbseinkommen und Gutschriften während der Ehe.
- Bei der Berechnung der Alters- und IV-Renten von geschiedenen Personen, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, wird eine Übergangsgutschrift angerechnet, wenn ihnen nicht während mindestens 16 Jahren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden konnten (Bst. c Abs. 2 UebBest. AHVG zur 10. AHV-Revision). Diese Bestimmung findet sowohl Anwendung für Fälle, in denen eine geschiedene Person den Anspruch auf eine Alters- oder IV-Rente erwirbt, als auch für jene, in denen eine schon leistungsberechtigte Person geschieden wird.

Mit der Wiederheirat einer geschiedenen Person erlischt der Anspruch auf die bis zum 31. Dezember 2017 anrechenbaren Übergangsgutschrift nicht, d.h. die schon angerechneten Übergangsgutschriften bleiben weiterhin Bestandteil der Rentenberechnung.

5628 aufgehoben 1/18

5.14.1.5 Ausnahme bei Invalidenrenten

- Ändert infolge einer Änderung im Invaliditätsgrad auch die Höhe des Rentenanspruchs (ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrente), so bleiben für die neue Rente die gleichen Berechnungsgrundlagen (Rentenskala und massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) massgebend wie für die bisherige Rente. Ist der andere Ehegatte ebenfalls Rentenbezüger, so ist der Plafond neu zu prüfen.
- 5630 Die gleichen Berechnungsgrundlagen bleiben ferner massgebend wenn
- einer Person, welche eine Invalidenrente bezog, nach Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8 IVG die Rente wegen ausgebliebenem oder nur teilweisem Eingliederungserfolg erneut ausgerichtet wird, ohne dass ein neuer Versicherungsfall eintritt;
- eine Invalidenrente, die wegen Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben wurde, erneut zugesprochen wird, weil die auf das selbe Leiden zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit innert drei Jahren erneut ein rentenbegründendes Ausmass annimmt (<u>Art. 29^{bis} IVV</u>) und dies für die rentenberechtigte Person günstiger ist als die Neufestsetzung der Rente nach den allgemeinen Regeln (<u>Art. 32^{bis} IVV</u>, vgl. Rz 5322);
- 5632. eine Person, deren IV-Rente aufgrund von erfolgreich
 durchgeführten Eingliederungsmassnahmen und/oder ei-

- 1/12 ner aufgenommenen Erwerbstätigkeit aufgehoben wurde, innert drei Jahren seit Herabsetzung oder Aufhebung der Rente aufgrund einer eingetretenen Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf eine Übergangsleistung hat.
- 5633 die w\u00e4hrend des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder Massnahme sistierte Invalidenrente nach der Entlassung wieder ausgerichtet wird.
- In allen anderen Fällen, in denen eine Invalidenrente aufgrund eines neuen Versicherungsfalls erneut zugesprochen wird, nachdem schon früher einmal während begrenzter Zeit ein Rentenanspruch bestanden hat, ist diese nach den im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs geltenden Berechnungsvorschriften neu festzusetzen.

1/08 5.14.2 Zusatzrente der AHV und Kinderrenten der AHV/IV

- Massgebend für die Berechnung der Zusatzrente für den Ehegatten und der Kinderrenten sind die Berechnungsgrundlagen für diejenige Rente, zu welcher sie gewährt werden (Art. 38 Abs. 1 IVG und Art. 35^{ter} AHVG). Die Zusatz- und Kinderrenten der IV richten sich in jedem Fall nach dem Bruchteil der Hauptrente.
- 5636 Die Kinderrenten bzw. die Zusatzrente für den geschiedenen Ehegatten werden stets ohne Verwitwetenzuschlag ausgerichtet.

5.14.3 Hinterlassenenrente

5.14.3.1 Allgemeine Regel

Massgebend für die Berechnung der Hinterlassenenrente sind die anrechenbaren vollen Beitragsjahre der verstorbenen Person im Verhältnis zu denjenigen ihres Jahrganges sowie deren massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen. Die Beitragsdauer wird gemäss Rz 5020 ff., der Durchschnitt aus Erwerbseinkommen gemäss Rz 5201 ff.

- und 5401 ff., der Durchschnitt aus Erziehungsgutschriften gemäss Rz 5407 ff. und der Durchschnitt aus Betreuungsgutschriften gemäss Rz 5501 ff. ermittelt.
- War die verstorbene Person geschieden, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrenten auf die geteilten Erwerbseinkommen aus den geschiedenen bzw. den ungeteilten Einkommen aus der bestehenden Ehe abgestellt. Bei der Berechnung der Hinterlassenenrente muss die Einkommensteilung u.U. noch nachgeholt werden. Dies gilt auch für Ehen, die vor dem 31. Dezember 1996 aufgelöst wurden. Die allgemeinen Bestimmungen über das Splitting bei Scheidung gehen in diesen Fällen vor.
- 5639 Bestand zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf eine 1/12 Invalidenrente, so werden die während den Kalenderjahren des Bezuges der Invalidenrente zurückgelegten Beitragszeiten und die entsprechenden Einkommen bzw. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bei der Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens nicht berücksichtigt, wenn dies zu einem günstigeren Ergebnis führt.

5.14.3.2 Wiederaufleben der Witwen- und Witwerrente

Die wiederauflebende Witwen- bzw. Witwerrente wird aufgrund derselben Berechnungsgrundlagen festgesetzt, wie sie anlässlich der für die Wiederverheiratung erloschenen Rente massgebend waren. Dabei sind die seinerzeit ermittelten Berechnungsgrundlagen aufgrund der seit der Verwitwung eingetretenen Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt des Anspruchsbeginns nachzuführen.

5.14.3.3 Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrenten

5641 Sind für das gleiche Kind sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Kinderrente erfüllt, so

- beträgt die Summe der beiden Renten höchstens 60 Prozent der maximalen Altersrente (Art. 37^{bis} AHVG).
- Ist ausnahmsweise die Alters- oder Invalidenrente des überlebenden Elternteils kleiner als die Witwen- oder Witwerrente, so gelangt letztere zur Ausrichtung. In solchen Fällen ist für die Waise sowohl eine Waisenrente als auch eine Kinderrente auszurichten.
- Die Waisenrente berechnet sich dabei nach der Beitragsdauer und den ungeteilten Erwerbseinkommen sowie den anrechenbaren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften des verstorbenen Elternteils.
- Die Kinderrente dagegen berechnet sich nach der Beitragsdauer des überlebenden Ehegatten und nach dessen
 ungeteilten bzw. während den Ehezeiten geteilten Erwerbseinkommen sowie den anrechenbaren Erziehungs- und
 Betreuungsgutschriften. Dabei ist zu beachten, dass die
 Kinderrente solange als ganze Rente ausgerichtet wird, als
 dass der überlebende Elternteil selbst Anspruch auf eine
 ganze IV-Rente hat oder hätte. Auf der Kinderrente wird indessen kein Verwitwetenzuschlag ausgerichtet.

5.14.3.4 Waisenrenten, beim Tode beider Eltern

- Sind die Eltern gestorben, so sind für die Berechnung der beiden Waisenrenten die Beitragsdauer jedes Elternteils und die nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 29quater ff. AHVG) ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommen der verstorbenen Eltern massgebend (Art. 33 Abs. 2 AHVG).
- Die Erwerbseinkommen werden dabei während der Dauer der Ehe zwischen den verstorbenen Eltern nach den allgemeinen Bestimmungen geteilt.

5.14.3.5 Findelkinder

Findelkinder erhalten stets eine Waisenrente in der Höhe von 60 Prozent der maximalen Altersrente (<u>Art. 37 Abs. 3 AHVG</u>).

5.14.4 Ablösung von IV- durch AHV-Renten

5.14.4.1 Im allgemeinen

- Wird eine IV-Rente durch eine AHV-Rente abgelöst, so ist für die Berechnung der AHV-Rente grundsätzlich auf die für die bisherige IV-Rente massgebende Berechnungsgrundlage, d.h. sowohl auf die Rentenskala als auch auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen der bisherigen Invalidenrente abzustellen, falls dies für die berechtigte Person vorteilhafter ist.
- Belief sich eine ordentliche Invalidenrente gemäss Art. 37
 1/15 Abs. 2 IVG wegen Frühinvalidität auf mindestens 133 1/3
 Prozent des Mindestansatzes, so gilt dies auch für die Alters- oder Hinterlassenenrente, die anhand der für die Invalidenrente massgebenden Berechnungsgrundlagen festgesetzt wird.
- Belief sich eine ausserordentliche Invalidenrente gemäss Art. 40 Abs. 3 IVG wegen Geburts- oder Kindheitsinvalidität auf 133 1/3 Prozent des Mindestansatzes der ordentlichen Rente, so gilt das auch für die sie ablösende Alters- oder Hinterlassenenrente, falls die Beitragsdauer vollständig ist (Art. 33^{bis} Abs. 3 AHVG).

5.14.4.2 Ablösungsfälle

5651 Eine Ablösung der IV-Rente durch eine AHV-Rente im
1/17 Sinne von Art. 33bis AHVG liegt dann vor, wenn eine Altersrente infolge Erreichens des Rentenalters oder eine Hinterlassenenrente infolge Ablebens der invaliden Person an die Stelle einer IV-Rente tritt.

- Keine Ablösung im Sinne von Art. 33bis AHVG liegt dagegen vor, wenn die IV-Rente nicht unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf eine AHV-Rente beansprucht werden konnte.
- Ist somit die IV-Rente lediglich während einer weiter zurückliegenden, begrenzten Zeit bezogen worden, so können die für die seinerzeitige IV-Rente massgebenden Berechnungsgrundlagen nicht berücksichtigt werden. Vorbehalten bleibt das Wiederaufleben der Invalidität (Art. 32bis IVV).

5654 aufgehoben 1/10

5.14.4.3 Massgebende Berechnungsgrundlage

5.14.4.3.1 Regel

In den Ablösungsfällen ist in der Regel auf die für die bisherige IV-Rente massgebende Berechnungsgrundlage abzustellen. Demzufolge ist in solchen Fällen die gleiche Rentenskala wie für die IV-Rente anzuwenden. Ferner ist das für die IV-Rente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen einschliesslich Karrierezuschlag der AHV-Rente zugrundezulegen. Verwitwete Personen erhalten zudem auf dem ermittelten Rentenbetrag einen Verwitwetenzuschlag (nur Hauptrente). Kein Verwitwetenzuschlag wird dagegen auf den Witwen- oder Witwerrente ausgerichtet, welche anstelle der IV-Rente gewährt werden.

5.14.4.3.2 Vergleichsrechnung

- 5656 Wird eine Vergleichsrechnung angestellt, so ist die zum Vergleich heranzuziehende AHV-Rente nach den allgemein gültigen Regeln zu bestimmen.
- Die AHV-Rente wird gemäss den im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs geltenden Berechnungsgrundlagen ermittelt. Ein Karrierezuschlag zum massgebenden

durchschnittlichen Jahreseinkommen wird bei dieser Berechnung nicht gewährt, auch wenn ein solcher bei der Berechnung der bisherigen Invalidenrente zu berücksichtigen war. Bei verwitweten Personen ist hingegen der Verwitwetenzuschlag zu berücksichtigen.

5.14.5 Ermittlung des Rentenbetrages in Sonderfällen

5.14.5.1 Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung

5.14.5.1.1 Im allgemeinen

- Kinderrenten sind zu kürzen, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder derjenigen der Mutter 90 Prozent des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen. Sie dürfen nicht unter den in Art. 54bis Abs. 2 AHVV festgelegten Grenzbetrag gekürzt werden.
- Für die Kürzung von Waisenrenten gelten die Bestimmungen über die Kinderrenten sinngemäss. Zu beachten ist allerdings, dass eine Kürzung bei Waisenrenten auch in Betracht fallen kann, wenn nur an die Kinder Waisenrenten ausgerichtet werden.
- Die Überversicherung ist auch dann zu prüfen, wenn bei einer Rentnerfamilie eine Kinderrente wegfällt oder hinzutritt, oder eine Mutation mit Veränderung der Berechnungsgrundlage eintritt.
- Massgebend für die Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung sind bei Mutationen jeweils die gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls (Invalidität, Alter, Tod). Ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision per 1. Januar 2008 werden die Kinder- und Waisenrenten demnach wie folgt gekürzt:

- a) Altrenten, die nach den bis 31.12.1996 geltenden Bestimmungen berechnet worden sind (Eintritt des Versicherungsfalls vor 1997). Diese sind in den Rententabellen enthalten.
- b) Altrenten, die nach den Bestimmungen der 10. AHV-Revision bis zum Inkrafttreten der 5. IV-Revision berechnet worden sind (Eintritt des Versicherungsfalls zwischen 1.1.1997 und 31.12.2007).
- c) Neurenten (IV und AHV), die nach den Bestimmungen ab dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision berechnet werden (Eintritt des Versicherungsfalls ab 1.1.2008).
- Zu einer Rentnerfamilie zählen alle rentenberechtigten Angehörigen, für welche eine Zusatz- oder Kinderrente beansprucht werden kann (also Vater und Kinder; Mutter und Kinder; Mutter, Vater und Kinder; Vater, Mutter und Kinder etc.).
- Wird sowohl für den verheirateten, als auch für den geschiedenen Ehegatten eine Zusatzrente gewährt, ist diese in die gleiche Überversicherungsberechnung einzubeziehen, d.h. es wird nur eine Rentnerfamilie gebildet.
- Unterschiedliche Rentnerfamilien sind dagegen zu bilden, wenn Hinterlassenenrenten für Hinterbliebene aus verschiedenen Ehen im gleichen Todesfall beansprucht werden. In diesen Fällen ist eine gesonderte Überversicherungsprüfung vorzunehmen. Zur Rentnerfamilie zählen dabei jeweils nur die Hinterlassenenrenten der entsprechenden Familie (z.B. 1. Familie: Witwe und Waisen aus erster Ehe; 2. Familie: Witwe und Waisen aus zweiter Ehe oder nur Waisen aus zweiter Ehe).
- Für Fälle, in denen der verwitwete Elternteil sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente als auch für eine Alters- oder IV-Rente erfüllt, ist für die Prüfung der Überversicherung wie folgt vorzugehen.
- Hat beispielsweise der überlebende Elternteil Anspruch auf die höhere Alters- oder IV-Rente, so ist in einem ersten Schritt die Prüfung der Überversicherung auf dieser

Einzelrente und der zur Ausrichtung gelangenden Anzahl Kinderrenten vorzunehmen.

- In einem zweiten Schritt ist sodann die Prüfung der Überversicherung auf der hypothetischen Witwen- oder Witwerrente und der zur Ausrichtung gelangenden Anzahl Waisenrenten vorzunehmen.
- Für die Prüfung der Überversicherung und die Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages sind stets sämtliche Kinderund Zusatzrenten zu berücksichtigen, die zur entsprechenden (allenfalls hypothetischen) Einzelrente ausgerichtet werden.
- Hat beispielsweise eine altersrentenberechtigte Person
 Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehegatten, auf drei
 Kinderrenten für die Kinder aus der bestehenden Ehe sowie auf zwei Kinderrenten aus einer früheren Ehe, so sind sämtliche Kinderrenten in die gleiche Überversicherungsberechnung einzubeziehen.
- Eine Prüfung der Überversicherung bei den Kinderrenten kann indessen erst vorgenommen werden, nachdem diese einer Plafonierungsprüfung im Sinne von Art. 35^{ter} AHVG unterzogen wurden.
- In Frühinvaliditätsfällen dürfen die Kinderrenten (sowie auch die sie ablösenden Waisenrenten) nicht unter die Mindestbeträge gemäss Art. 37 Abs. 2 IVG gekürzt werden.

5.14.5.1.2 Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages

5671 Für die Ermittlung der gekürzten Kinderrenten ist wie folgt vorzugehen. In einem ersten Schritt ist die Kürzungsgrenze zu bestimmen, welche die jährliche Gesamtrente der Rentnerfamilie nicht übersteigen darf. Als Kürzungsgrenze gilt dabei 90 Prozent des jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens oder der gemäss Art. 54bis Abs. 2

- <u>AHVV</u> festgelegte Grenzbetrag. Zur Anwendung gelangt der höhere der beiden Beträge.
- Werden lediglich Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrenten 1/04 ausgerichtet, so ist die Kürzungsgrenze mit dem entsprechenden Bruchteil zu vervielfachen.
- 5673 Handelt es sich um Teilrenten, so ist die ermittelte Kürzungsgrenze mit dem entsprechenden Teilrentenfaktor zu multiplizieren.
- In einem zweiten Schritt werden die einzelnen (plafonierten) Jahresrentenbeträge der Rentnerfamilie zusammengezählt und der ermittelten Kürzungsgrenze gegenübergestellt. Die Rentensumme, welche die Kürzungsgrenze übersteigt, ergibt den jährlichen Kürzungsbetrag.
- Der Kürzungsbetrag ist bei jeder einzelnen Kinderrente im Verhältnis ihres Anteils an der Summe der Kinderrenten in Abzug zu bringen. Dabei gilt folgende Formel:

Jährlicher Kür- x ungekürzte (plafonierte) zungsbetrag Kinderrente

Jährliche Summe sämtlicher ungekürzter (plafonierten) Kinderrenten

5.14.5.2 Erhöhter Mindestbetrag der ordentlichen Renten von Frühinvaliden

- Frühinvalide, deren Invalidität zwar nach Erfüllung der Mindestbeitragsdauer für ordentliche Renten, jedoch vor Vollendung des 25. Altersjahres eingetreten ist, und die eine vollständige Beitragsdauer aufweisen, haben Anspruch auf mindestens 133 1/3 Prozent des Mindestansatzes der Vollrente.
- Als massgebender Beginn der Invalidität gilt der von der IV-Stelle in der Beschlussesmitteilung gemeldete Beginn des Rentenanspruches (auch in Fällen, in denen es wegen verspäteter Anmeldung zu einer teilweisen Verwirkung des

Rentenanspruches kommt und die Rentenzahlung deshalb später beginnt).

5678 Beläuft sich bei vollständiger Beitragsdauer die zunächst 1/08 nach den allgemeinen Regeln berechnete Rente nicht auf mindestens 133 1/3 Prozent des Mindestbetrages der Vollrente, so werden die erhöhten Mindestansätze gewährt. Diese Begünstigung erstreckt sich nicht nur auf die Hauptrente, sondern auch auf die Kinderrenten.

1/15 **5.14.5.3Kürzung der Invalidenrente**

Falls die versicherte Person den Pflichten und zumutbaren Massnahmen nach <u>Art. 7 IVG</u> und <u>43 Abs. 2 ATSG</u> nicht nachgekommen ist, so wird die Invalidenrente gekürzt. Die IV-Stelle bestimmt das Ausmass der Kürzung. Der verbleibende Monatsbetrag wird auf- oder abgerundet (<u>Art. 53 Abs. 2 AHVV</u>).

5.15 Die Berechnung von mutierten Renten

5.15.1 Grundsatz

- Der Betrag einer mutierten Rente mit Änderung der Berechnungsgrundlagen wird stets anhand der im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung geltenden Berechnungsvorschriften und Rententabellen bestimmt (Art. 31 AHVG). Je nach Art der Mutation ist der Betrag der Rente nach unterschiedlichen Regeln zu ermitteln.
- 5702 Bei einem Zivilstandswechsel zweier rentenberechtigter Personen tritt in der Regel keine Änderung in den Berechnungsgrundlagen ein. Dies trifft namentlich zu bei der
- 5703 Heirat oder Wiederheirat von rentenberechtigten Personen;
- 5704 Scheidung von rentenberechtigten Ehegatten;

- 5705 Verwitwung, wenn vorher beide Ehegatten rentenberechtigt waren.
- 5706 Sind bei einem Zivilstandswechsel (Scheidung oder Tod)
 1/08 nicht beide Ehegatten rentenberechtigt, so ist in der Regel
 eine Neuberechnung der Rente vorzunehmen (vgl.
 Rz 5717 ff.).

5.15.2 Verheiratete Personen bei Eintritt des 2. Versicherungsfalls

- Wird der andere Ehegatte ebenfalls rentenberechtigt, so muss die Rente des erstrentenberechtigten Ehegatten in der Regel neu berechnet werden. Die Neuberechnung dieser Rente wird auf den Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalls vorgenommen. Dabei sind für den erstrentenberechtigten Ehegatten die selben Vergleichsrechnungen – nunmehr unter Einbezug der geteilten Einkommen – vorzunehmen, die für die Festsetzung der bisherigen Rente massgebend waren.
- Die für die erstmalige Rentenfestsetzung ermittelte Rentenskala bleibt auch für die neue Rente massgebend. Die Erwerbseinkommen werden indessen für Zeiten der gemeinsamen Ehe bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls beim erstrentenberechtigten Ehegatten geteilt. Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird nun anhand der im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalls massgebenden Regeln und Tabellen neu ermittelt. Schliesslich wird dieses nach den Bestimmungen über die seitherigen AHV- und IV-Revisionen und Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt der Mutation nachgeführt (sog. "Rentenaufbau").
- 5709 Für die beiden neu ermittelten Renten ist der Plafond nach den allgemeinen Regeln zu prüfen (Art. 35 AHVG).
- 5710 Eine Neuberechnung für den erstrentenberechtigten Ehegatten ist indessen bei Eintritt des Versicherungsfalls beim anderen Ehegatten nicht vorzunehmen, wenn für die Ehezeiten keine Erwerbseinkommen zu teilen sind.

5.15.2.1 Der erstrentenberechtigte Ehegatte war vor dem Anspruch auf die Altersrente invalid

- War der erstrentenberechtigte Ehegatte vor dem Anspruch auf seine Altersrente in rentenbegründendem Ausmass invalid, so ist für diesen nebst der Neuberechnung auf den Zeitpunkt des Eintritts des Rentenalters noch eine Neuberechnung der Invalidenrente vorzunehmen. Ausgerichtet wird die Rente, welche für das Ehepaar im Gesamtbetrag (inkl. Rente des anderen Ehegatten und allfälligen Kinderrenten) günstiger ist.
- 5712 Sind die Renten eines Ehepaares auf 150 Prozent des Höchstbetrages der maximalen Altersrente zu plafonieren, so ist hingegen vom individuell günstigeren Betrag eines jeden Ehegatten auszugehen.
- 5713 Für ungetrennte Ehepaare sind die beiden *plafonierten* Totale der beiden Altersrenten miteinander zu vergleichen.
- 5714 Für richterlich getrennte Ehepaare sind die beiden *unplafo*nierten Totale der beiden Altersrenten miteinander zu vergleichen.
- 5715 Die einmal gewählte Berechnungsgrundlage bleibt auch bei späteren Mutationen unverändert bestehen (ZAK 1982 S. 253 und 1986 S. 226).

5.15.3 Infolge Wiederverheiratung

5716 Bei der Heirat zweier rentenberechtigter Personen behält jeder der Ehegatten die bisherigen Berechnungsgrundlagen seiner Rente bei. Wurde auf der bzw. den bisherigen Renten der Ehegatten ein Verwitwetenzuschlag ausgerichtet, so entfällt dieser ab dem der Heirat folgenden Monat. Ab diesem Zeitpunkt ist nach den allgemeinen Regeln für die beiden Renten der Plafond zu prüfen (Art. 35 AHVG).

5.15.4 Infolge Scheidung

- Wird die Ehe zweier rentenberechtigter Personen geschieden, so sind die bereits ermittelten Beträge der beiden Renten zu entplafonieren¹. War dagegen nur einer der Ehegatten rentenberechtigt, ist für diesen in der Regel eine Neuberechnung vorzunehmen. Die Rente wird indessen nicht neu berechnet, wenn der Rentenanspruch vor der Ehe entstanden ist und somit keine Erwerbseinkommen aus Ehezeiten für die Festsetzung der Rente berücksichtigt worden sind.
- Muss die Rente aufgrund der Scheidung neu berechnet werden, so veranlasst die rentenzahlende Ausgleichskasse umgehend einen Auszug aus den IK des/der früheren Ehegatten. Bis zum Abschluss des Splitting-Verfahrens zahlt sie die Rente provisorisch auf der Grundlage der gesplitteten Einkommen während der Ehe(n) aus. Diese provisorische Berechnung kann auf der Grundlage des IK-Auszuges und den Angaben im Rentendossier vorgenommen werden. Nach Abschluss des Splitting-Verfahrens ist die Rente gemäss Rz 5719 f. neu festzusetzen.
- Bei der Neuberechnung bleibt die bisherige Rentenskala auch für die neue Rente massgebend. Die Erwerbseinkommen werden für Zeiten der gemeinsamen Ehe bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls zwischen den Ehegatten geteilt. Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird nun anhand der im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung massgebenden Regeln und Tabellen neu ermittelt. Anschliessend wird dieses nach den Bestimmungen über die seitherigen AHV- und IV-Revisionen und Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt der Mutation nachgeführt (sog. "Rentenaufbau").
- 5720 Hinsichtlich der Einkommensteilung für Zeiten nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente gilt ausschliesslich das Kreisschreiben Splitting bei Scheidung.

Allenfalls können für vor 1953 geborene geschiedene Personen Übergangsgutschriften gemäss den Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision angerechnet werden.

5.15.5 Infolge Tod des einen Ehegatten

5721 Beim Tode des nichtrentenberechtigten Ehegatten wird in 1/18 der Regel für den rentenberechtigten Ehegatten eine Neuberechnung vorgenommen¹. Die Neuberechnung dieser Rente wird auf den Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalls vorgenommen. Dabei sind für den überlebenden Ehegatten die selben Vergleichsrechnungen – nunmehr unter Einbezug der geteilten Einkommen – vorzunehmen, die für die Festsetzung der bisherigen Rente massgebend waren. Massgebend ist diejenige Berechnung, welche die höhere monatliche Rente ergibt. Keine Neuberechnung ist indessen vorzunehmen, wenn der Rentenanspruch vor der Ehe entstanden ist und somit keine Erwerbseinkommen aus Ehezeiten für die Festsetzung der Rente berücksichtigt worden sind.

5722 Bei der Neuberechnung bleibt die bisherige Rentenskala in der Regel auch für die neue Rente des überlebenden Ehegatten massgebend. Die Erwerbseinkommen werden für Zeiten der gemeinsamen Ehe bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls beim überlebenden Ehegatten geteilt. Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird nun anhand der im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung massgebenden Regeln und Tabellen neu ermittelt. Schliesslich wird dieses nach den Bestimmungen über die seitherigen AHV- und IV-Revisionen und Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt der Mutation nachgeführt (sog. "Rentenaufbau"). Auf dem solchermassen neu ermittelten Rentenbetrag ist anschliessend der Verwitwetenzuschlag zu gewähren. Rente und Verwitwetenzuschlag dürfen dabei zusammen den Betrag der entsprechenden Maximalrente nicht übersteigen.

Waren beim Tode des einen Ehegatten beide Ehegatten 1/18 rentenberechtigt, so ist die Einzelrente des überlebenden Ehegatten lediglich zu entplafonieren. Auf dem solcher-

-

Allenfalls können für vor 1953 geborene geschiedene Personen Übergangsgutschriften gemäss den Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision angerechnet werden.

massen ermittelten Rentenbetrag ist nun der Verwitwetenzuschlag bis höchstens zum Betrag der Maximalrente zu gewähren.

- Sind die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente erfüllt, so ist zudem eine Hinterlassenenrente gemäss Rz 5637 zu berechnen. Diese Berechnung muss in
 der Regel nicht gemacht werden, wenn der Betrag der Alters- oder IV-Rente des überlebenden Ehegatten (inklusive
 Verwitwetenzuschlag) über dem Maximalbetrag der Witwen- oder Witwerrente bei Vollrenten liegt. Die Berechnung
 muss hingegen gemacht werden, wenn noch Waisenrenten
 zur Ausrichtung gelangen.
- War der verstorbene Ehegatte altersrentenberechtigt und muss eine Hinterlassenenrente berechnet werden, so ist diese auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls des Alters (bzw. der Invalidität, falls die Altersrente auf den Berechnungsgrundlagen der IV-Rente festgesetzt wurde) und nicht auf jenen des Todes festzusetzen. Anschliessend werden die Berechnungsgrundlagen nach den Bestimmungen über die seitherigen AHV- und IV-Revisionen und Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt des Todes nachgeführt (sog. Rentenaufbau).

5.15.6 Infolge Wegfalls der rentenbegründenden Invalidität beim einen Ehegatten

Beim Wegfall der rentenbegründenden Invalidität beim einen Ehegatten ist für den weiterhin rentenberechtigten Ehegatten eine Neuberechnung unter fiktiver Rückgängigmachung der Einkommensteilung vorzunehmen. Die Rentenberechnungsgrundlagen werden somit aufgrund der ungeteilten Einkommen nach den Regeln und Tabellen festgesetzt, die bei Eintritt des Versicherungsfalls des weiterhin rentenberechtigten Ehegatten massgebend waren. Anschliessend werden sie nach den Bestimmungen über die seitherigen AHV- und IV-Revisionen und Rentenanpassungen auf den Zeitpunkt der Mutation nachgeführt (sog. "Rentenaufbau").

1/08 5.15.7 Besitzstandregelung bei laufenden altrechtlichen Invalidenrenten mit einjähriger Mindestbeitragsdauer

1/08 **5.15.7.1 Bei Mutationen**

1/08 Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2008 eingetreten, gilt für sämtliche Mutationen (Eintritt des zweiten Versicherungsfalls, Heirat, Ehescheidung, Trennung und Verwitwung) das bisherige Recht (einjährige Mindestbeitragsdauer, Karrierezuschlag, Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung). Bei altrechtlichen Renten gilt somit eine Besitzstandsgarantie.

1/08 5.15.7.2 Beim Wiederaufleben der Invalidität

Wird oder wurde eine Invalidenrente mit Eintritt der Invalidität vor dem 1. Januar 2008 nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so gilt für die Berechnung der Invalidenrente in jedem Fall weiterhin altes Recht (einjährige Mindestbeitragsdauer, Karrierezuschlag, Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung).

1/08 5.15.7.3 Bei der Änderung des Invaliditätsgrades

Ändert die Rentenhöhe infolge einer Herauf- oder Herabsetzung des Invaliditätsgrades (ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrente) nach dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision, so gelten weiterhin die bisherigen Berechnungsgrundlagen gemäss altem Recht (einjährige Mindestbeitragsdauer, Karrierezuschlag, Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung). Dies gilt auch für altrechtliche Invalidenrenten, welche unter Anrechnung von ausländischen Beitragszeiten festgesetzt worden sind.

1/15 5.16 Übergangsleistung

- 5730 Die IV-Stelle setzt den Anspruch auf eine Übergangsleis-
- 1/12 tung mittels Beschluss fest. Nebst dem Auszahlungsbeginn enthält der Beschluss Angaben über allfällige Institutionen, die Vorschussleistungen erbracht haben.
- 5731 Die Übergangsleistung ist mittels Verfügung zu erlassen.
- 1/12 Für die Meldung an das zentrale Rentenregister ist der Sonderfallcode 84 zu verwenden.
- 5732 Bei der Festsetzung der Übergangsleistung leben die
- 1/12 Grundlagen der alten IV-Rente (IV-Grad, Gebrechenscode und Berechnungsgrundlagen) wieder auf. Dabei ist zwischen zwei möglichen Fällen zu unterscheiden:
 - Die versicherte Person bezieht bereits eine Viertels-, halbe oder Dreiviertelsrente der IV. Die laufende IV-Rente (1/4, 1/2, 3/4) ist auf den im Beschluss der IV-Stelle vermerkten Zeitpunkt hin in Abgang zu nehmen und durch eine Übergangsleistung zu ersetzen (<u>Art. 33</u> <u>Abs. 1 Bst. a IVG</u> und <u>Art. 31 Abs. 2 IVV</u>).
 - 2. Die versicherte Person bezieht keine IV-Rente mehr. Die Berechnungsgrundlagen der alten IV-Rente leben in diesem Fall wieder auf und müssen gegebenenfalls an die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in der persönlichen Situation der versicherten Person (Plafonierung bei Heirat, Splitting bei Scheidung, usw.) und an die zwischenzeitlich erfolgten Rentenerhöhungen angepasst werden. Die Übergangsleistung entspricht betragsmässig der alten IV-Rente, die ausgerichtet würde, wenn sie nicht aufgehoben worden wäre (<u>Art. 33 Abs. 1 Bst. b</u> <u>IVG</u>).

In beiden Fällen entspricht die Übergangsleistung dem Betrag der alten IV-Rente. Nur eine Leistung wird ausgerichtet.

Die Übergangsleistung erlischt, sobald die Anspruchsvoraussetzungen dazu nicht mehr erfüllt sind und/oder nach abgeschlossenem Revisionsverfahren. Die IV-Stelle erlässt in jedem Fall einen Beschluss, in dem der Zeitpunkt der Aufhebung festgehalten wird.

6. Das flexible Rentenalter

6.1 Der Vorbezug der Altersrente

6.1.1 Begriff und Wirkung des Rentenvorbezuges

- 6001 Beim Rentenvorbezug kann die ordentliche Altersrente ein oder zwei Jahre vor Erfüllung des Rentenalters vorbezogen werden. Der Rentenvorbezug bewirkt einen vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalles "Alter". Wer die Altersrente vorbezieht, muss eine Kürzung der Altersrente in Kauf nehmen.
- 6002 aufgehoben 1/05
- Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet (<u>Art. 40 Abs. 1 AHVG</u>).
- Der Rentenvorbezug ändert nichts an der allgemeinen Beitragspflicht. Diese dauert für Männer bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, bei Frauen bis zur Vollendung des 64. Altersjahres. Zu beachten ist dabei, dass trotz dem Bestehen der Beitragspflicht die Einkommen nicht mehr rentenbildend sind (<u>Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG</u>).
- Der Vorbezug der Altersrente ist auch dann möglich, wenn die leistungsberechtigte Person bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorbezugs eine IV-Rente bezogen hat.

6.1.2 Geltendmachung des Rentenvorbezuges

6.1.2.1 Anmeldung und Zuständigkeit

- Der Vorbezug ist von der rentenberechtigten Person mit Formular 318.370 "Anmeldung für eine Altersrente" geltend zu machen, und zwar durch Bejahung der unter Ziffer 4.6 gestellten Frage nach dem Rentenvorbezug. Wird eine Anmeldung nicht formgerecht (z.B. in Briefform) oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird (Art. 29 Abs. 3 ATSG).
- Ausgleichskasse, die für die Festsetzung und die Auszahlung der Rente bei Beginn des Vorbezugs zuständig ist.

6.1.2.2 Frist

- Der Rentenvorbezug muss zum voraus geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Geltendmachung des Vorbezuges ist auch bei Rechtsunkenntnis ausgeschlossen (Art. 67 Abs. 1^{bis} AHVV).
- Meldet sich somit eine Person erst nach Ende des Monats an, in welchem sie das 62. (für Frauen), bzw. des 63. oder 64. (für Männer) Altersjahres vollendet hat, so kann die Rente erst nach Vollendung des folgenden Altersjahres beansprucht werden.

6.1.3 Entstehung des Rentenanspruchs

- 6105 Beim Rentenvorbezug entsteht der Rentenanspruch ge1/13 mäss Artikel 40 AHVG
 - für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder des 63. Altersjahres und
 - für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 62. oder des 63. Altersjahres.

6.1.4 Berechnung der vorbezogenen Rente

6.1.4.1 Grundsatz

- In einem ersten Schritt wird die Rente auf den Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs nach den allgemeinen Regeln berechnet.
- Anschliessend wird in einem zweiten Schritt die Höhe des Kürzungsbetrages bestimmt und von der nach den allgemeinen Regeln ermittelten Rente in Abzug gebracht.
- Für den Kürzungsbetrag gelten vor und nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (<u>Art. 21 AHVG</u> und <u>Buchstabe d der Übergangsbestimmungen der 10. AHV-Revision</u>) unterschiedliche Festsetzungskriterien.

6.1.4.2 Ermittlung des Kürzungsbetrages vor Erreichen des Rentenalters

- Bis zum Erreichen des Rentenalters entspricht der Kür-1/13 zungsbetrag pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent der vorbezo
 - genen Rente. Die vorbezogene Rente wird demnach um
 - 6,8 Prozent (1 Jahr Vorbezug) oder
 - 13,6 Prozent (2 Jahre Vorbezug) gekürzt (<u>Art. 56 Abs. 1</u> <u>AHVV</u>).
- Besteht Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehegatten, 1/09 so gilt der gleiche Kürzungssatz wie für die Altersrente.

6.1.4.3 Ermittlung des Kürzungsbetrages nach Vollendung des Rentenalters

Nach Vollendung des Rentenalters wird der Kürzungsbetrag ermittelt, indem die Summe der ungekürzten vorbezogenen Rentenbetreffnisse durch die Anzahl Monate dividiert wird (12 oder 24 Monate). Dieser Betrag wird mit dem zutreffenden Prozentsatz (6,8 oder 13,6 Prozent) multipliziert (Art. 56 Abs. 3 AHVV).

6207 Es gilt somit folgende Formel:

Summe der ungekürzten* x Vorbezugsvorbezogenen Renten prozentsatz

Vorbezugsdauer (= Anzahl Monate)
*allenfalls plafonierten Renten

- Dieser nach Vollendung des Rentenalters ermittelte Kürzungsbetrag bleibt anschliessend *unverändert*, ausser bei der Ablösung der vorbezogenen Altersrente durch Hinterlassenenrenten (vgl. Rz 6214–6215). Bei allgemeinen Rentenerhöhungen wird der Kürzungsbetrag der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Rz 6219).
- Die gleiche Formel gilt auch bei der Bestimmung für den Kürzungssatz, wenn die leistungsberechtigte Person während der Vorbezugsdauer stirbt.
- 6210 Bestand während dem Vorbezug Anspruch auf Zusatz-1/17 renten für den Ehegatten, so werden diese der Summe der vorbezogenen Renten hinzugerechnet.
- Gelangen neben der Hauptrente auch Kinder- und Zusatzrenten zur Ausrichtung, so wird der Kürzungsbetrag anteilsmässig auf alle Renten aufgeteilt. Massgebend für die Aufteilung ist der prozentuale Anteil an der Altersrente (Altersrente 100 Prozent, Zusatzrente 30 Prozent, Kinderrente 40 Prozent). Die Summe aller Kürzungen darf den gesamten Kürzungsbetrag nicht übersteigen. Bei Änderungen in der Anspruchsberechtigung ist der Kürzungsbetrag für die einzelnen Renten anzupassen.

6.1.4.4 Weitere Bestimmungen

6212 Bei Ehepaaren wird der Kürzungsbetrag für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Sind die Renten plafoniert worden, so wird der Kürzungsbetrag von der bereits plafonierten Rente abgezogen (vgl. Rz 5518).

- Verwitwet eine Person, welche eine wegen Vorbezugs gekürzte Altersrente bezieht, nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters (65/64), so wird der bisherige Kürzungsbetrag von der um den Verwitwetenzuschlag erhöhten Rente in Abzug gebracht. Verwitwet eine Person, welche eine vorbezogene Altersrente bezieht, vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters (65/64) und muss die vorbezogene Altersrente neu berechnet werden (wenn der Ehegatte beispielsweise noch nicht rentenberechtigt war), so gilt Rz 6204.
- 6213. Ist jedoch die Hinterlassenenrente höher als die gekürzte 1 Altersrente inkl. Verwitwetenzuschlag, so wird die Hinter-1/10 lassenenrente nicht gekürzt.
- Wird eine vorbezogene Altersrente durch Hinterlassenen-1/13 renten abgelöst, so sind diese wie die vorbezogene Altersrente zu kürzen (<u>Art. 57 AHVV</u>, Rz 5623). Massgebend bleibt der für die vorbezogene Altersrente festgesetzte Kürzungsbetrag. Dabei gilt:
- 6215 der effektive Kürzungsbetrag der Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten entspricht ihrem prozentualen Anteil an der Altersrente (80 Prozent für Witwen- und Witwerrenten und 40 Prozent für Waisenrenten);
- die Summe aller Kürzungen darf den Kürzungsbetrag der vorbezogenen Altersrente nicht übersteigen. Bei Änderungen in der Anspruchsberechtigung, wie zum Beispiel der Wegfall einer Waisenrente, ist der Kürzungsbetrag für die weiter gewährten Hinterlassenenrenten daher neu festzusetzen.
- 6217 Sind Kinder- oder Waisenrenten wegen Überversicherung zu kürzen (Art. 41 AHVG und Art. 38bis IVG), so ist von der ungekürzten Rente auszugehen. Die Vorbezugskürzung wird hierauf von der gekürzten Rente abgezogen.
- 6218 Ist eine Rente aufgrund von Artikel 21 ATSG zu kürzen, so ist vorweg die Vorbezugskürzung in Abzug zu bringen.

6.1.5 Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

6219 Bei allgemeinen Rentenerhöhungen (<u>Art. 33^{ter} AHVG</u>) wird die gekürzte Rente und der Kürzungsbetrag der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (<u>Art. 56 Abs. 4 AHVV</u>).

6.2 Der Aufschub der Altersrente

6.2.1 Begriff und Wirkung des Rentenaufschubs

- 6301 Beim Rentenaufschub verzichtet die rentenberechtigte Person während der Dauer des Aufschubes auf den Bezug der ihr zustehenden ordentlichen Altersrente. Die Aufschubsdauer beträgt mindestens ein Jahr und höchstens 5 Jahre. Innerhalb dieser Frist kann die Rente auf einen bestimmten Monat abgerufen werden (Art. 39 Abs. 1 AHVG).
- 6302 Bei verheirateten Personen steht das Recht zum Rentenaufschub jedem Ehegatten selbst zu. Es ist somit möglich, dass der eine Ehegatte seine Rente aufschiebt und der andere Ehegatte die Rente vorbezieht.
- Ist der Ehegatte einer Person, welche die Rente aufschiebt, selbst rentenberechtigt, so unterliegt dessen Rente bereits während der Aufschubsdauer der Plafonierung nach Artikel 35 AHVG.
- Der Rentenaufschub bewirkt, dass die rentenberechtigte Person zur ordentlichen Altersrente einen Zuschlag erhält, der dem versicherungsmässigen Gegenwert der während der Aufschubsdauer nicht bezogenen Leistungen entspricht (ZAK 1973 S. 432).
- Der frankenmässige Zuschlag ist ein Festbetrag, der einem Prozentsatz des Durchschnitts der aufgeschobenen Rente entspricht (Art. 55^{ter} Abs. 1 AHVV). Mit zunehmender Aufschubsdauer steigt der Prozentsatz an. Der prozentuale Zuschlag zur aufgeschobenen Rente bemisst sich wie folgt:

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubsdauer von				
Jahren	und Monaten			
	0–2	3–5	6–8	9–11
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			

6306 Während der Aufschubsdauer können keine Witwen- oder Witwerrenten ausgerichtet werden.

6.2.2 Geltendmachung des Rentenaufschubes

6.2.2.1 Form

- Der Aufschub ist von der rentenberechtigten Person mit
 1/15 Formular 318.370 "Anmeldung für eine Altersrente" geltend
 zu machen, und zwar durch Bejahung der unter Ziffer 8.2
 gestellten Frage nach dem Rentenaufschub. Bleibt die entsprechende Rubrik leer, ist anzunehmen, dass auf den
 Aufschub verzichtet wird.
- 6308 Der Aufschub kann auch in Briefform geltend gemacht werden.
- Zuständig für die Entgegennahme des Aufschubsgesuchs ist die Ausgleichskasse, die für die Festsetzung und Auszahlung der Rente bei Beginn der Aufschubsdauer zuständig wäre.

6.2.2.2 Frist

Der Aufschub ist innerhalb eines Jahres seit Entstehung des Rentenanspruchs geltend zu machen (Art. 55quater Abs. 1 AHVV). Ist jedoch die Rente bereits durch rechtskräftige Verfügung zugesprochen worden oder wurden Rentenzahlungen unwidersprochen entgegengenommen

(ZAK 1980 S. 225), kann kein Aufschub mehr verlangt werden.

Die Frist zur Geltendmachung des Aufschubes ist eine Verwirkungsfrist und kann in keinem Fall – auch nicht bei Rechtsunkenntnis – erstreckt werden. Meldet sich somit eine versicherte Person erst nach einem Jahr seit Entstehung des Rentenanspruchs an, so ist ein Aufschub nicht mehr möglich. In diesem Fall wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Regeln festgesetzt und nachbezahlt.

6.2.3 Voraussetzungen des Rentenaufschubes

6.2.3.1 Grundsatz

- Aufschiebbar sind ordentliche Altersrenten. Der Aufschub erfasst neben der Altersrente auch die dazugehörigen Zusatz- und Kinderrenten.
- 6313 Vom Aufschub ausgeschlossen sind:
- 6314 die Altersrenten, die eine Invalidenrente unmittelbar ablösen (<u>Art. 55^{bis} Bst. b AHVV</u>),
- 6315 die Altersrenten, zu denen eine Hilflosenentschädigung gewährt wird (<u>Art. 55^{bis} Bst. c AHVV</u>).
- die Altersrenten für freiwillig Versicherte, die bis zum Erreichen des Rentenalters Fürsorgeleistungen der freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizer bezogen haben (Art. 55^{bis} Bst. g AHVV).

6.2.3.2 Massnahmen bei Erfüllung der Voraussetzungen

6317 Kann dem Aufschubsbegehren stattgegeben werden, so 1/10 stellt die Ausgleichskasse der antragstellenden Person das Formular 318.386 "Abruf der Altersrente" zu.

6.2.3.3 Vorgehen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen

- Ergibt die Abklärung, dass die Rentenberechtigung nicht gegeben ist oder dass die Rente, für die der Aufschub verlangt wurde, nicht aufschiebbar ist, so eröffnet die Ausgleichskasse dies der berechtigten Person mit anfechtbarer Verfügung. Dabei sind die Bestimmungen des Kreisschreibens über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL anwendbar.
- Sobald die Verfügung über die Ablehnung des Rentenaufschubes in Rechtskraft erwachsen ist, berechnet die Ausgleichskasse die Altersrente nach den allgemeinen Regeln und spricht sie rückwirkend auf den Anspruchsbeginn zu.

6.2.4 Beginn und Beendigung des Rentenaufschubes

6.2.4.1 Beginn des Aufschubes

Our Rentenaufschub beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des Rentenalters folgt.

6.2.4.2 Beendigung des Aufschubes

Der Aufschub wird durch Abruf der Rente oder von Gesetzes wegen beendet. Wird die Rente nach mindestens einjähriger Aufschubsdauer abgerufen oder tritt ein gesetzlicher Beendigungsgrund nach dieser Frist ein, so wird der Zuschlag zur Rente gewährt. Wird der Aufschub vor Ablauf der einjährigen Aufschubsdauer durch Abruf oder einen gesetzlichen Erlöschungsgrund beendigt, so treten die Wirkungen der vorzeitigen Beendigung ein.

6.2.4.2.1 Abruf

Als Abruf gilt das schriftliche Begehren der rentenberechtigten Person um Auszahlung der aufgeschobenen Rente. Der Abruf ist auch erforderlich, wenn die Rente für die

- höchstmögliche gesetzliche Dauer von 5 Jahren aufgeschoben worden ist.
- Der Abruf kann jederzeit geltend gemacht werden.
 Die aufgeschobene Rente wird grundsätzlich von dem dem Abruf folgenden Monat an ausbezahlt (Art. 55quater Abs. 3 AHVV), sofern die berechtigte Person nicht ausdrücklich einen späteren Auszahlungsbeginn verlangt.
- Anlässlich des Abrufs klärt die Ausgleichskasse ab, ob die bei der Anmeldung ermittelten Grundlagen Änderungen erfahren haben, insbesondere, ob nicht schon früher ein gesetzlicher Beendigungsgrund eingetreten ist.

6.2.4.2.2 Gesetzliche Beendigungsgründe

- 6325 Der Rentenaufschub endet von Gesetzes wegen mit:
- 6326 dem Tod der rentenberechtigten Person (<u>Art. 55^{quater}</u>
 <u>Abs. 4 AHVV</u>),
- 6327 der Gewährung einer Hilflosenentschädigung an die berechtigte Person (Art. 55^{bis} Bst. c AHVV),
- 6328 dem Ablauf der höchstmöglichen gesetzlichen Aufschubsdauer von 5 Jahren, wobei jedoch die Rentenauszahlung von der rentenberechtigten Person durch Abruf geltend zu machen ist (<u>Art. 39 Abs. 1 AHVG</u>, <u>Art. 55^{quater} Abs. 2 AHVV</u>).
- Die aufgeschobene Rente wird von dem dem Eintritt des gesetzlichen Beendigungsgrundes folgenden Monats an ausbezahlt.

6.2.4.2.3 Vorzeitige Beendigung

6330 Wird vor Ablauf der mindestens einjährigen Aufschubsdauer die Rente abgerufen oder tritt in diesem Zeitraum ein gesetzlicher Beendigungsgrund ein, so wird der Rentenfall behandelt, wie wenn kein Aufschub der Rente erklärt worden wäre. Die Altersrente wird vom Beginn der Rentenberechtigung an ohne Zuschlag nachbezahlt.

6.2.4.3 Aufschubsdauer

Die Aufschubsdauer umfasst den Zeitraum vom Beginn des Aufschubes bis zum letzten Tag des Monats, welcher demjenigen vorangeht, in welchem die aufgeschobene Rente ausbezahlt wird.

6.2.5 Berechnung der aufgeschobenen Renten

6.2.5.1 Grundsatz

Der Monatsbetrag der aufgeschobenen Rente setzt sich zusammen aus dem Monatsbetrag der zutreffenden unaufgeschobenen Rente (Rentengrundbetrag) und dem Aufschubszuschlag.

6.2.5.2 Rentengrundbetrag

- Der Rentengrundbetrag entspricht dem zu Beginn der Aufschubsdauer errechneten und laufend den Rentenerhöhungen angepassten Monatsbetrag der ordentlichen Altersrente. Dies gilt auch für die Zusatz- und Kinderrenten.
- Andern die Berechnungsgrundlagen (infolge Einkommensteilung, Verwitwung), so wird der Rentengrundbetrag nach den allgemeinen Berechnungsbestimmungen neu festgesetzt (Rz 5701 ff.) und in der Folge den Rentenerhöhungen angepasst.

6.2.5.3 Zuschlag

6.2.5.3.1 Regel

- Der Aufschubszuschlag wird ermittelt, indem die Summe der aufgeschobenen Monatsbetreffnisse durch die entsprechende Anzahl Monate dividiert wird. Dieser Betrag wird mit dem zutreffenden Prozentsatz gemäss Rz 6305 multipliziert (Art. 55^{ter} Abs. 2 AHVV).
- 6336 Es gilt somit folgende Formel:

Summe der aufge- X Zuschlagsschobenen Renten prozentsatz

Aufschubsdauer (= Anzahl Monate)

- 6337 Erfasst der Aufschub auch Zusatz- oder Kinderrenten, so werden diese Betreffnisse der Summe der aufgeschobenen Renten hinzugerechnet.
- Gelangen neben der Hauptrente auch Zusatz- oder Kinderrente zur Ausrichtung, so wird der Aufschubszuschlag anteilsmässig auf alle Renten aufgeteilt. Massgebend für die
 Aufteilung ist der prozentuale Anteil an der Altersrente (Altersrente 100 Prozent, Zusatzrente 30 Prozent, Kinderrente
 40 Prozent). Die Summe aller Zuschläge darf den Aufschubszuschlag nicht übersteigen (Art. 55^{ter} Abs. 3 AHVV).
 Bei Änderungen in der Anspruchsberechtigung ist der Anteil für die einzelnen Renten anzupassen.
- 6339 Bei Ehepaaren wird der Zuschlag zur aufgeschobenen Altersrente für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Dieser Zuschlag fällt nicht unter die Plafonierung.
- Oer Zuschlag für Waisenrenten beträgt 40 Prozent und für Witwen- und Witwerrenten 80 Prozent des Zuschlags zur Altersrente. Die Summe aller Zuschläge zusammen darf nicht höher sein als der Zuschlag zur Altersrente.
- 6341 Sind Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung zu kürzen (Art. 41 AHVG und Art. 38bis IVG), so ist vom

Rentengrundbetrag auszugehen. Der Zuschlag wird hierauf vollumfänglich zum gekürzten Rentengrundbetrag geschlagen.

Ist eine Rente aufgrund von Artikel 21 Absatz 1 ATSG zu kürzen, so wird die aufgeschobene Rente einschliesslich des Zuschlages gekürzt.

6.2.5.3.2 Mutationen nach Beendigung der Aufschubsdauer

- Verwitwet eine Person, welche eine aufgeschobene Altersrente bezieht, so wird der bisherige Zuschlag unverändert weiter gewährt.
- Wird eine aufgeschobene Altersrente durch Hinterlasse-1/09 nenrenten abgelöst, so wird der nach den allgemeinen Berechnungsbestimmungen ermittelte Rentengrundbetrag lediglich um einen Prozentsatz des Zuschlags erhöht (vgl. Rz 5622). Dieser Prozentsatz beträgt
 - bei Witwen- und Witwerrenten 80 Prozent des Zuschlages
 - bei Waisenrenten 40 Prozent des Zuschlages.
- Die Summe der einzelnen Zuschläge darf in solchen Fällen den Zuschlag zur abgelösten Altersrente nicht übersteigen (Art. 55^{ter} Abs. 4 AHVV). Bei Änderungen in der Anspruchsberechtigung, wie z.B. der Wegfall einer Waisenrente, ist der Zuschlag für die weiter gewährten Hinterlassenenrenten neu zu bestimmen.

6.2.5.4 Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

6346 Bei allgemeinen Rentenerhöhungen (<u>Art. 33^{ter} AHVG</u>) werden sowohl der Rentengrundbetrag als auch der Aufschubszuschlag der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (<u>Art. 55^{ter} Abs. 4 AHVV</u>).

6.2.6 Nachzahlung

- Für die Nachzahlung der aufgeschobenen Renten und der an ihre Stelle tretenden Hinterlassenenrenten gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Nachzahlung.
- 6348 Zu beachten ist indessen, dass die fünfjährige Verjährungsfrist im Falle:
- 6349 des Abrufs mit dem Monat beginnt, auf den die Rente abgerufen wurde,
- des Eintritts eines gesetzlichen Beendigungsgrundes mit dem Monat beginnt, in dem der Anspruch auf die aufgeschobene Rente entstanden ist; vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Nachzahlung von Invalidenrenten,
- des Ablaufs der fünfjährigen Aufschubsdauer, ohne dass innerhalb dieser Frist ein Abruf erfolgt oder ein gesetzlicher Beendigungsgrund eingetreten ist, mit dem ersten Tag des dem Ablauf der fünfjährigen Aufschubsfrist folgenden Monats beginnt.

7. Die ausserordentlichen Renten

7.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf ausserordentliche Renten

7.1.1 Im allgemeinen

- 7001 Ein Anspruch auf eine ausserordentliche Rente besteht, wenn die für den Bezug einer ordentlichen Rente erforderliche Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt ist, die leistungberechtigte Person bzw. die verstorbene Person aber während der gleichen Zahl von Monaten versichert war wie ihr Jahrgang.
- 7002 In der Praxis wird es daher keine ausserordentlichen Altersrenten mehr geben, sondern nur noch ausserordentli-

che Hinterlassenenrenten (Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten oder ausserordentliche IV-Renten mit oder ohne Zusatz- und Kinderrenten).

- 7003 Die Voraussetzung der vollständigen Versicherungsdauer ist erfüllt, wenn eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalls lückenlos obligatorisch oder freiwillig versichert war. Nicht erforderlich ist dagegen, dass sich die Person seit Geburt in der Schweiz aufgehalten hat.
- 7004 Zusätzliche Voraussetzungen bestehen betreffend die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und den Aufenthalt.

7.2 Anspruchsberechtigte Personen

7.2.1 Ausserordentliche Hinterlassenenrenten

7005 Der Anspruch auf ausserordentliche Hinterlassenenrenten für in der Schweiz wohnende Witwen, Witwer und Waisen kann nur noch entstehen, wenn der Versicherungsfall bei der verstorbenen Person vor der Vollendung des 21. Altersjahres eingetreten ist.

7.2.2 Ausserordentliche Invalidenrenten

- Ausserordentliche Invalidenrente erhalten in der Schweiz
 1/12 wohnende Geburts- und Kindheitsinvalide (Art. 39 Abs. 1 IVG), d.h. Personen, die von Geburt an invalid sind oder vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 22. Altersjahres folgenden Jahres in rentenbegründendem Ausmass invalid geworden sind, aber keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente erworben haben.
- 7007 Die Anspruchsvoraussetzungen auf eine ausserordentliche IV-Rente für eine ausländische geburts- oder kindheitsinvalide Person setzen somit nicht voraus, dass sich die invalide Person seit Geburt in der Schweiz aufgehalten hat. Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die Einreise in die Schweiz vor dem 1. Januar nach Vollendung des

20. Altersjahres erfolgte. Die ausserordentliche IV-Rente kann jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der erforderlichen Karenzfrist ausgerichtet werden.

1/04 7.2.3 Ausserordentliche Kinderrenten

7008 Besteht ein Anspruch auf eine ausserordentliche Invaliden-1/04 rente, so kann die leistungsberechtigte Person auch die ausserordentlichen Kinderrenten für ihre Angehörigen beanspruchen, sofern sich diese auch in der Schweiz aufhalten.

7009 aufgehoben

1/08

7010 aufgehoben

1/04

7.3 Besondere Voraussetzungen

7.3.1 Staatsangehörigkeit

7.3.1.1 Allgemeine Bedeutung für die Rentenberechtigung

Anspruch auf ausserordentliche Hinterlassenen- oder Invalidenrenten haben Schweizer Bürger (Art. 42 Abs. 1 AHVG und Art. 39 Abs. 1 IVG) sowie Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose, denen dieses Recht durch staatsvertragliche Vereinbarung oder den Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FlüB) ausdrücklich eingeräumt worden ist (s. Wegleitung über die Stellung der Ausländer und Staatenlosen).

1/15 **7.3.1.2 Sonderstellung der invaliden Ausländer mit**Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen vor Vollendung des 20. Altersjahres

- Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente haben auch invalide Ausländer, die als Kinder die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen erfüllt haben und solche Leistungen von der Invalidenversicherung bis zur Vollendung des 20. Altersjahres beanspruchen konnten oder hätten beanspruchen können (Art. 39 Abs. 3 IVG, BGE 140 V 246).
- 7103 Eine ausserordentliche Invalidenrente kann daher von der 1/15 geburts- oder kindheitsinvaliden ausländischen Person unmittelbar nach Zurücklegung des 20. Altersjahres beansprucht werden, wenn sie bis zur Zurücklegung dieser Altersgrenze Eingliederungsleistungen bezog oder solche hätte beanspruchen können, weil sie selbst bzw. ihre Eltern die Voraussetzungen gemäss Art. 9 Abs. 3 IVG erfüllt haben.
- Tin Anspruch auf die ausserordentliche Invalidenrente besteht dagegen nicht, wenn unmittelbar vor der Zurücklegung des 20. Altersjahres kein Anspruch auf Sachleistungen bestanden hat, sei dies mangels der invaliditäts- oder der versicherungsmässigen Voraussetzungen. Ein Anspruch auf diese besteht vorbehältlich staatsvertraglicher Regelung auch nicht für ausländische Staatsangehörige, die erst nach der Zurücklegung des 18. Altersjahres in rentenbegründendem Ausmass invalid werden. Dies trifft auch zu, wenn sie in früheren Jahren einmal Eingliederungsleistungen der Invalidenversicherung haben beanspruchen können.

7.3.1.3 Massgebende Staatsangehörigkeit

7105 Massgebend ist ausschliesslich die Staatszugehörigkeit der rentenberechtigten Person bei Eintritt des Versicherungsfalls. Massgebend ist somit bei

- 7106 Hinterlassenenrenten die Staatsangehörigkeit der Witwe bzw. Witwers und der Waisen;
- 7107 Zusatzrenten der AHV und Kinderrenten die Staatsange 1/08 hörigkeit der hauptrentenberechtigten Person.

7.3.2 Wohnsitz und Aufenthalt

7.3.2.1 Wohnsitz

- 7108 Grundsätzlich haben nur die in der Schweiz wohnhaften
 1/15 Personen Anspruch auf ausserordentliche Hinterlassenenund Invalidenrenten. Massgebend ist dabei der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. ZGB (Art. 13 ATSG). Vgl.
 auch Rz 7014 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend
 den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in
 einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C_446/2013 und
 9C_469/2013.
- 7109 Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, deren Schwerpunkt aller Beziehungen jedoch im Ausland liegt, können nicht als in der Schweiz wohnhaft betrachtet werden. Wird der Aufenthalt in der Schweiz einzig wegen der Invalidität gewählt, kann in der Regel nicht angenommen werden, dieser Schwerpunkt liege in der Schweiz (ZAK 1980 S. 129).
- 7110 Die Voraussetzungen des schweizerischen Wohnsitzes 1/15 muss von der rentenberechtigten Person persönlich erfüllt werden (<u>Art. 42 Abs. 2 AHVG</u>). Werden zu einer Invalidenrente Kinderrenten ausgerichtet, müssen auch die Kinder das Wohnsitzerfordernis erfüllen. Bei Hinterlassenenrenten muss die Witwe bzw. der Witwer und jede Waise die Wohnsitzvoraussetzungen persönlich erfüllen. Vgl. auch Rz 7014 – 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C_446/2013 und 9C_469/2013.

7111 Verlegt eine Person, welche eine ausserordentliche Hinter-1/15 lassenen- oder Invalidenrente bezieht, den zivilrechtlichen Wohnsitz von der Schweiz ins Ausland, so erlischt der Rentenanspruch mit Ablauf des Monats der Wohnsitzverlegung. Vgl. auch Rz 7014 – 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C_446/2013 und 9C_469/2013.

7.3.2.2 Aufenthalt

- 7112 Personen, die eine ausserordentliche Hinterlassenen- oder 1/15 Invalidenrente beziehen, müssen grundsätzlich nicht nur den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, sondern sich auch tatsächlich hier aufhalten. Bloss kurzfristige Auslandaufenthalte aus triftigen Gründen, wie etwa zu Besuchs-, Ferien-, Geschäfts-, Kur- oder Ausbildungszwecken unterbrechen die Rentenberechtigung nicht. Erstreckt sich ein solcher Aufenthalt aufgrund bestimmter unvorhergesehener Umstände auf längere Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, so kann die Rente während dieser Zeit weiter gewährt werden, sofern die rentenberechtigte Person ausser ihrem Wohnsitz den Schwerpunkt ihrer Beziehungen in der Schweiz behält. Die Jahresfrist darf aber nur so weit voll ausgeschöpft werden, als für diese Maximaldauer wirklich ein triftiger Grund besteht (ZAK 1986 S. 408). Vgl. auch Rz 7014 – 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C_446/2013 und 9C_469/2013.
- 7113 Dauert hingegen der Aufenthalt im Ausland, auch wenn er 1/15 aus einem der genannten Gründen erfolgt und nur für eine vorübergehende Zeit gedacht ist, länger als ein Jahr, so entfällt grundsätzlich der Rentenanspruch. Vgl. auch Rz 7014 – 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C_446/2013 und 9C_469/2013.
- 7114 Ausnahmsweise kann aber einer Person, welche eine ausserordentliche Rente bezieht, diese weiterhin ausgerichtet

werden, wenn der Auslandaufenthalt länger als ein Jahr dauert. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass der schweizerische Wohnsitz beibehalten wird und sich der Schwerpunkt aller Beziehungen dieser Person nach wie vor in der Schweiz befindet. Dies trifft namentlich auf Fälle zu in denen

- 7115 der als kurzfristig beabsichtigte Auslandaufenthalt wegen zwingender unvorhergesehener Umstände (z.B. wegen Erkrankung oder Unfall usw.) über ein Jahr hinaus verlängert werden muss, oder
- 7116 zum vornherein zwingende Gründe (z.B. Fürsorgemassnahmen, Ausbildung, Krankheitsbehandlung usw.) einen voraussichtlich überjährigen Auslandaufenthalt erfordern (ZAK 1986 S. 408).
- 7117 Die Voraussetzung des schweizerischen Aufenthaltes 1/15 muss von jeder leistungsberechtigten Person persönlich erfüllt sein (Art. 42 Abs. 2 AHVG). Werden zu einer Invalidenrente Kinderrenten beansprucht, so müssen auch die Kinder das Aufenthaltserfordernis persönlich erfüllen. Bei Hinterlassenenrenten muss das Aufenthaltserfordernis von der Witwe bzw. dem Witwer und jeder Waise erfüllt sein. Vgl. auch Rz 7014 – 7018 und Rz 9001 ff. KSBIL betreffend den Export von ausserordentlichen AHV- und IV-Renten in einen EU/EFTA-Staat; BGE 9C_446/2013 und 9C_469/2013

7.3.2.3 Mindestaufenthaltsdauer

- 7118 Schweizerbürger können die ausserordentlichen Hinterlassenen- oder Invalidenrenten unabhängig von einer bestimmten Aufenthaltsdauer in der Schweiz beanspruchen.
- 7119 Hingegen machen die Staatsverträge oder das gestützt auf solche erlassene innerstaatliche Recht, welche die Gewährung von ausserordentlichen Renten an ausländische Staatsangehörige vorsehen, den Anspruch auf solche Ren-

ten von einer je nach Art der Rente unterschiedlichen Mindestaufenthaltsdauer abhängig (s. Wegleitung über die Stellung der Ausländer und Staatenlosen).

7.3.2.4 Sonderregelung für gewisse Schweizer Bürger im Ausland

- 7120 Ehegatten von obligatorisch versicherten Schweizer Bürgern im Ausland, die gemäss zwischenstaatlicher Vereinbarung oder völkerrechtlicher Übung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ihrem Wohnsitzstaat nicht angehören, sind den in der Schweiz wohnhaften Ehegatten von Schweizer Bürgern gleichgestellt.
- 7121 Es betrifft dies insbesondere die Ehegatten:
 - des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Personals;
 - von Arbeitnehmern öffentlicher oder privater schweizerischer Unternehmen, die im Ausland tätig sind;
 - von schweizerischen Grenzgängern, die in der Schweiz erwerbstätig und im Ausland wohnhaft sind.
- 7122 Solche im Ausland sich aufhaltende Ehegatten von Schweizer Bürgern können die ausserordentliche Invalidenrente beanspruchen. Der Anspruch auf die ausserordentliche Invalidenrente besteht indessen nur solange, als der Ehegatte im Ausland obligatorisch versichert bleibt.

7.4 Rentenhöhe

7.4.1 Höhe der ausserordentlichen Hinterlassenenrenten

7201 Die Monatsbeträge der ausserordentlichen Hinterlassenenrenten entsprechen dem Mindestbetrag der zutreffenden Vollrente (<u>Art. 43 Abs. 1 AHVG</u>) und sind in den Rententabellen enthalten.

7.4.2 Höhe der ausserordentlichen Invalidenrenten

- Die Renten für Geburts- und Kindheitsinvalide betragen
 1/08 1/3 Prozent des Mindestansatzes der zutreffenden ordentlichen Vollrente (Art. 40 Abs. 3 IVG). Dies gilt auch hinsichtlich der Kinderrenten sowie der Fälle, in denen eine IV-Rente durch eine AHV-Rente ersetzt wird. Die Rentenbeträge sind in den Rententabellen enthalten.
- 7202. Falls eine Person nach dem 1. Dezember des der Voll endung des 20. Altersjahres folgenden Jahres, aber vor
 dem 1. Dezember des der Vollendung des 22. Altersjahres
 folgenden Jahres, invalid wird und die Mindestbeitrags dauer von 3 Jahren nicht erfüllt jedoch während der glei chen Zahl von Monaten bzw. Jahren und Monaten versi chert war wie ihr Jahrgang entspricht die ausserordentli che Invalidenrente lediglich dem Mindestbetrag der zutref-

fenden Vollrente (Art. 40 Abs. 1 IVG).

Wurde eine ausserordentliche Invalidenrente für Geburtsund Kindheitsinvalide wegen Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, und nimmt die auf das selbe Leiden zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit innert drei Jahren
erneut ein rentenbegründendes Ausmass an (Art. 29bis
IVV), so ist die frühere, den Rentenerhöhungen angepasste ausserordentliche Renten erneut zu gewähren,
wenn dies für die leistungsberechtigte Person günstiger ist
als die Neufestsetzung der ordentlichen Rente nach den
allgemeinen Regeln.

7.5 Kürzung der ausserordentlichen Renten

Die in Rz 5679 aufgeführten Bestimmungen über die Kür1/09 zung von Invalidenrenten wegen schuldhafter Verursachung der Invalidität sind auch auf ausserordentliche Renten anwendbar.

1/12 8. Die Hilflosenentschädigung für Volljährige¹ und der Assistenzbeitrag

8.1 Hilflosenentschädigung der AHV

8.1.1 Im allgemeinen

- Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV haben unter Vorbehalt von Rz 8004 in der Schweiz wohnhafte Personen, welche eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und die
- entweder w\u00e4hrend mindestens einem Jahr ununterbro chen in schwerem, mittelschwerem oder leichtem Grade hilflos waren und weiterhin mindestens in leichtem Grade hilflos sind, oder
- bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben (vgl. Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit).
- Leistungsberechtigte Personen, die bereits eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung der AHV (Art. 66 Abs. 3 ATSG). Hingegen kann der
 Unfallversicherer, der eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung ausrichtet, die Überweisung des Betrages beantragen. Bezüglich des Verfahrens
 gilt das Kreisschreiben über die Hilflosenentschädigung der
 AHV und IV bei unfallbedingter Hilflosigkeit.
- Leistungsberechtigte Personen, die bereits eine Hilflosenentschädigung der Militärversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung der AHV (Art. 66 Abs. 3 ATSG). Macht eine Person, die eine Hilflosenentschädigung der Militärversicherung bezieht, eine Verschlimmerung der Hilflosigkeit geltend, welche nicht mit

Soweit in dieser Wegleitung von Hilflosenentschädigungen der AHV und IV gesprochen wird, handelt es sich gemäss den Bestimmungen der 4. IV-Revision um Hilflosenentschädigungen für Erwachsene bzw. volljährige Personen. Die Verfügung und Auszahlung der Hilflosenentschädigung für Minderjährige (früher Pflegebeiträge) richtet sich nach einem anderen Verfahren.

dem Versicherungsereignis im Militärdienst in Zusammenhang steht, so ist das Dossier dem BSV zu unterbreiten.

8.1.2 Anspruchsvoraussetzungen

8.1.2.1 Wohnsitz und Aufenthalt

8006 Es haben nur die in der Schweiz wohnhaften Personen Anspruch auf die Hilflosenentschädigung. Nebst dem Wohnsitz ist auch der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz erforderlich. Bei kurzfristigen Auslandaufenthalten gelten die Bestimmungen in Rz 7112 und 7114 sinngemäss.

8.1.2.2 Hilflosigkeit

8.1.2.2.1 Beginn des Anspruchs während des Bezuges einer Altersrente oder Ergänzungsleistungen

- Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV setzt grundsätzlich voraus, dass die leistungsberechtigte Person gemäss Feststellung der IV-Stelle in mindestens leichtem Grade hilflos ist (Art. 43bis Abs. 1 AHVG).
- 8007. Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten 1 Grades besteht nur dann, wenn die hilflose Person zu
- 1/11 Hause gepflegt wird. Der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades entfällt bei einem Aufenthalt in einem Heim (Art. 43^{bis} Abs. 1^{bis} AHVG).
- 8007. Als Heim gilt jede Einrichtung, die von einem Kanton als
 - 2 Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbe-
- 1/11 willigung als Heim verfügt (Art. 66^{bis} Abs. 3 AHVV; Art. 25a ELV).
- 8008 Die IV-Stelle bestimmt den Hilflosigkeitsgrad nach dem KSIH.

- Die leistungsberechtigte Person muss ununterbrochen während mindestens einem Jahr wenigstens in leichtem Grade hilflos gewesen sein. Dagegen ist nicht von Belang, wie lange diese Hilflosigkeit noch andauern wird.
- 8010 Der Ablauf der einjährigen Wartefrist bzw. der Leistungsbeginn wird durch die IV-Stelle bestimmt.

8.1.2.2.2 Ablösung der Hilflosenentschädigung der IV durch eine solche der AHV

- 1/15 Zu Hause
- Unter der Voraussetzung, dass die Hilflosigkeit weiterbesteht, wird für Personen zu Hause, die Anspruch auf eine
 Altersrente oder Ergänzungsleistungen haben, die bisherige Hilflosenentschädigung der IV in eine solche der AHV
 in mindestens gleicher Höhe umgewandelt (Art. 43bis Abs.
 4 AHVG, Rz 8123 KSIH). Diese Besitzstandsgarantie gilt
 auch, wenn nach Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente oder der Ergänzungsleistungen eine Hilflosenentschädigung der IV im Rahmen der Verjährungsvorschrift
 von Art. 48 Abs. 1 IVG nachzuzahlen ist oder wegen Verjährung erst im Alter beginnen kann.
- 1/15 Im Heim
- 8011. Bei der Ablösung einer Hilflosenentschädigung der IV1 leichten Grades, welche nach den Ansätzen für im Heim
- 1/15 lebende Personen festgelegt wurde, wird die Hilflosenentschädigung der AHV (Leistungsart 94) als Besitzstandsgarantie im bisherigen Betrag weitergewährt (<u>Art. 43^{bis} Abs. 4</u> <u>AHVG</u>).
- 8011. Bei der Ablösung einer Hilflosenentschädigungen der IV 2 mittleren und schweren Grades, welche nach den Ansät-
- 1/15 zen für im Heim lebende Personen festgelegt wurde (siehe Rz 8119), wird die Hilflosenentschädigung der AHV auf den entsprechenden Betrag nach Art. 43bis Abs. 3 AHVG erhöht.

8.1.2.3 Bezug einer Altersrente oder Ergänzungsleistungen

- Die Hilflosenentschädigung der AHV kann nur bei gleichzeitigem Bezug einer Altersrente oder von Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden (<u>Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG</u>).
- Die Hilflosenentschädigung kann auch für die Zeit des Rentenvorbezuges gewährt werden. Dagegen kann keine Hilflosenentschädigung ausgerichtet werden, wenn die leistungsberechtigte Person den Aufschub der Altersrente verlangt hat.
 - 8.1.3 Entstehung und Erlöschen des Anspruchs auf die Hilflosenentschädigung der AHV
 - 8.1.3.1 Entstehung des Anspruchs
 - 8.1.3.1.1 Während des Bezugs einer Altersrente oder von Ergänzungsleistungen
- Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine leistungsberechtigte Person ununterbrochen während mindestens eines Jahres in leichtem Grade hilflos gewesen ist und alle übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- Für die Entstehung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit leichten, mittelschweren oder schweren Grades für altersrenten- oder ergänzungsleistungsberechtigte Personen, die bisher im Sinne einer
 Besitzstandsgarantie eine Hilflosenentschädigung wegen
 Hilflosigkeit leichten, mittelschweren oder schweren Grades bezogen haben, sind die für die Änderung des Invaliditätsgrades und das Revisionsverfahren in der IV massgebenden Regeln sinngemäss anwendbar (s. dazu Rz 8125,
 8127 sowie 8127.1 KSIH).
- 8016 Der Zeitpunkt des Leistungsbeginns hinsichtlich der Hilflosigkeit wird durch die zuständige IV-Stelle bestimmt.

8.1.3.1.2 Ablösung einer Hilflosenentschädigung der IV durch eine solche der AHV

8017 Die von der IV ausgerichtete Hilflosenentschädigung wird gleichzeitig mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf Ergänzungsleistungen durch eine entsprechende Hilflosenentschädigung der AHV ersetzt.

8.1.3.1.3 Bei Wohnsitznahme in der Schweiz

8018 Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in welchem der Wohnsitz und der Aufenthalt in die Schweiz verlegt wird, sofern die Voraussetzungen der Hilflosigkeit und des Bezugs einer Altersrente oder von Ergänzungsleistungen erfüllt sind.

8.1.3.1.4 Bei verspäteter Anmeldung

Die Bestimmungen von Ziffer 10.5.1 Nachzahlung von Hilf losenentschädigungen der AHV finden bei verspäteter Anmeldung sowohl bezüglich Auszahlungsbeginn als auch Nachzahlung sinngemäss Anwendung.

8.1.3.2 Erlöschen des Anspruchs

8.1.3.2.1 Zeitpunkt

- 8020 Ist die leistungsberechtigte Person nicht mehr in mindes-1/11 tens leichtem Grade hilflos, so erlischt der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung. Der Anspruch erlischt in solchen Fällen am ersten Tag des zweiten der Zustellung der Aufhebungsverfügung folgenden Monats.
- Hat eine leistungsberechtigte Person vor dem Bezug der Hilflosenentschädigung aufgrund der Besitzstandsgarantie im Sinne von (Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG) eine Hilflosenentschädigung der AHV bezogen und vermindert sich der

Grad der Hilflosigkeit, so ist diese entsprechend herabzusetzen oder aufzuheben (vgl. Rz 8130 KSIH). Ist die Hilflosenentschädigung ganz aufzuheben, so erlischt der Anspruch am ersten Tag des zweiten der Zustellung der Aufhebungsverfügung folgenden Monats.

- Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV erlischt zudem mit Ablauf des Monats,
- 8023 in welchem die leistungsberechtigte Person stirbt;
- 8024 in welchem die Anspruchsvoraussetzungen für die Ergänzungsleistungen nicht mehr erfüllt sind;
- in welchem eine leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt ins Ausland verlegt (die Bestimmungen in Teil 7, Abschnitt Ausserordentliche Renten gelten bezüglich Wohnsitz und Aufenthalt sinngemäss);
- 8026 der demjenigen vorangeht, von welchem an der Betrag der ausfallenden Hilflosenentschädigung der AHV wegen Bezuges einer Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung an den Unfallversicherer zu überweisen ist.
- 8026. Der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der AHV
 1 entfällt für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthaltes
 1/13 in der Heilanstalt (<u>Art. 67 Abs. 2 ATSG</u>).
- 8026. Der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV (ohne Besitzstandsgarantie aus der IV, LA
 - 1/16 89) entfällt, wenn die versicherte Person in ein Heim übertritt (Art. 43^{bis} Abs. 1^{bis} AHVG). Dabei sind die Bestimmungen von Rz 8003.1 KSIH anwendbar.

8.1.3.2.2 Zuständigkeit der IV-Stelle

 Den Zeitpunkt des Wegfalls der anspruchsberechtigten
 Hilflosigkeit sowie den Zeitpunkt und das Ausmass der Veränderung im Hilflosigkeitsgrad und den Zeitpunkt der Änderung des Aufenthaltsortes (im Heim oder zu Hause) bei Besitzstandsgarantiefällen bestimmt die IV-Stelle.

8.1.4 Die Bemessung der Hilflosenentschädigung

8028 Die Monatsbeträge der Hilflosenentschädigungen der AHV und IV sind in den Rententabellen enthalten.

8.2 Die Hilflosenentschädigung der IV

8.2.1 Zuständigkeit der IV-Stellen

Zuständig für die Abklärung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen für die Hilflosenentschädigung der IV sind die IV-Stellen (Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung).

8.2.2 Anspruch

- Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV besteht (sofern keine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung beansprucht werden kann) wenn die invalide Person in mindestens leichtem Grade hilflos ist und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- Invalide Personen, die bereits eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung der IV. Hingegen kann der Unfallversicherer, der eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung ausrichtet, die Überweisung des Betrages der ausfallenden Hilflosenentschädigung der IV beantragen. Bezüglich des Verfahrens gilt das Kreisschreiben über die Hilflosenentschädigung der AHV und IV bei unfallbedingter Hilflosigkeit.
- Invalide Personen, die bereits eine Hilflosenentschädigung der Militärversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung der IV.

8.2.3 Anspruchsvoraussetzungen

8.2.3.1 Grundsatz

- Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV haben in der Schweiz wohnhafte invalide Personen. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung der IV ist grundsätzlich unabhängig von der Erfüllung einer bestimmten Mindestbeitragsdauer oder einer bestimmten Wohnsitzdauer.
- Der Anspruch ist nicht vom Invaliditätsgrad einer Person abhängig. Grundsätzlich kann daher der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV auch einer hilflosen Person zustehen, die weniger als zu 40 Prozent invalid ist und keine Invalidenrente beanspruchen kann.

8.2.3.2 **Ausnahme**

- Für ausländische Staatsangehörige bestehen indessen be1/04 züglich Mindestbeitragsdauer und Mindestaufenthaltsdauer
 zusätzliche Bedingungen. So können volljährige ausländische invalide Personen nur dann eine Hilflosenentschädigung der IV beanspruchen, wenn sie bis zum Eintritt des
 Versicherungsfalles der Hilflosigkeit
- 8108 während mindestens 1 vollen Jahr Beiträge an die Versicherung geleistet haben, oder
- 8109 sich seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben, wobei eine Beitragsleistung nicht erforderlich ist.
- Diese Sondervorschriften können durch Staatsverträge oder spezielles innerstaatliches Recht für bestimmte oder einzelne Personengruppen (Flüchtlinge, Staatenlose) gemildert oder aufgehoben werden (s. Wegleitung über die Stellung der Ausländer und Staatenlosen).

8.2.3.3 Wohnsitz und Aufenthalt

8111 Es haben nur die in der Schweiz wohnhaften Personen Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der IV. Nebst dem Wohnsitz ist auch der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz erforderlich. Für kurzfristige Auslandaufenthalte gelten die Bestimmungen von Rz 7112 und 7114 sinngemäss.

8.2.4 Mindest- und Höchstalter

- Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV entsteht frühestens am ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats.
- 8113 Ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV kann nicht mehr entstehen, wenn der Versicherungsfall der Hilflosigkeit nach Ablauf des Monats eintritt, in welchem eine invalide Person das Rentenalter erreicht hat. In solchen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV besteht.

8.2.5 Hilflosigkeit und Hilflosigkeitsgrad

8.2.5.1 Hilflosigkeit

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV setzt voraus, dass die invalide Person vor Erreichen des Rentenalters gemäss Feststellung der IV-Stelle mindestens in leichtem Grade hilflos ist.

8.2.5.2 Hilflosigkeitsgrad

Die Hilflosenentschädigungen der IV sind nach den drei Graden der leichten, mittelschweren und schweren Hilflosigkeit abgestuft. Der Grad der Hilflosigkeit wird von der zuständigen IV-Stelle bestimmt.

8.2.6 Entstehung und Erlöschen des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung der IV

8.2.6.1 Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV entsteht am ersten Tag des Monats, in dem die invalide Person mindestens in leichtem Grade hilflos geworden ist und alle übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruchsbeginn wird von der IV-Stelle bestimmt.

8.2.6.2 Bei verspäteter Anmeldung

Die Bestimmungenvon Ziffer 10.5.2 Nachzahlung von Hilflosenentschädigungen der IV finden bei verspäteter Anmeldung sowohl bezüglich Auszahlungsbeginn als auch bezüglich Nachzahlung sinngemäss Anwendung.

8.2.6.3 Erlöschen des Anspruchs

8118 Der Zeitpunkt des Wegfalls der leistungsbegründenden Hilflosigkeit wird durch die IV-Stelle bestimmt.

1/15 8.2.7 Bemessung der Hilflosenentschädigung der IV

Die Hilflosenentschädigung für Versicherte, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit zu Hause leben und dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind, beträgt bei schwerer Hilflosigkeit 80 Prozent, bei mittelschwerer Hilflosigkeit 50 Prozent und bei leichter Hilflosigkeit 20 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG. Die Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim (Art. 35^{ter} IVV) aufhalten, beträgt ein Viertel der genannten prozentualen Ansätze. Die Rententabellen enthalten die monatlichen Beträge der Hilflosenentschädigungen der IV und AHV.

8.3 Der Assistenzbeitrag

8.3.1 Im Allgemeinen

- 8120 Menschen mit Behinderung, die zu Hause leben und für ih-
- 1/12 re Alltagsbewältigung Drittpersonen anstellen, können einen Assistenzbeitrag beantragen.
- 8121 Der Assistenzbeitrag wird von der zuständigen IV-Stelle
- 1/12 festgelegt und durch die ZAS ausbezahlt (siehe Kreisschreiben über die Zahlung der individuellen Leistungen in der IV und AHV).
- 8122 Anmeldungen und Anfragen in Bezug auf den Assistenz-
- 1/12 beitrag sind an die zuständige IV-Stelle weiterzuleiten.

8.3.2 Assistenzbeitrag in der IV

- 8123 Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV haben Versi-
- 1/12 cherte, denen eine Hilflosenenschädigung der IV ausgerichtet wird und die zu Hause leben (<u>Art. 42quater Abs. 1 IVG</u>). Hinsichtlich der genauen Anspruchsvoraussetzungen und dem Umfang der Leistungen wird auf das Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag verwiesen.

8.3.3 Assistenzbeitrag in der AHV

- 8124 Für Altersrentnerinnen und Rentner kann kein neuer An-
- 1/12 spruch auf einen Assistenzbeitrag entstehen.
- 8125 Hat eine Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder
- 1/12 bis zum Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der IV bezogen, wird ihr ein Assistenzbeitrag der AHV höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt (<u>Art. 43ter AHVG</u>). Betreffend den Anspruchsvoraussetzungen und der Bemessung siehe Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag.
- 8126 Für Verfügungen des Assistenzbeitrages im AHV-Alter ist
- 1/12 die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der versicherten Person zuständig. Die IV-Stelle führt jedoch

die Abklärungen durch und erlässt die Verfügung im Namen der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der versicherten Person. Dieses Vorgehen ist auch bei Einsprachen anzuwenden. Rz 1011, 1017 und 1019 Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung sind sinngemäss anwendbar.

9. Die Verfügung und die Festsetzungsfrist

9.1 Im allgemeinen

- 9001 Jede AHV- oder IV-Rente sowie jede Hilflosenentschädigung der AHV oder IV wird mit einer Verfügung zugesprochen. Dies gilt auch dann, wenn ein anderer Rentenbetrag, eine andere Rentenart oder ein anderer Betrag der Hilflosenentschädigung gewährt werden kann, eine bereits zugesprochene Rente oder Hilflosenentschädigung berichtigt wird oder eine erloschene Rente, wie z.B. eine Kinderrente, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente wieder auflebt.
- Die Verfügungen über Renten und Hilflosenentschädi gungen der IV werden durch die Ausgleichskasse unter Verwendung des Briefkopfs und Unterschriftenblocks sowie des Verfügungsteils der zuständigen IV-Stelle erlassen und versandt (vgl. Rz 3049 KSVI). Vorbehalten sind die Fälle, in welchen die IV-Stellen direkt verfügen (vgl. KSVI).
- Die Anpassung der Rente an die Lohn- und Preisentwicklung wird nur auf schriftliches Verlangen durch eine Verfügung bekanntgegeben (<u>Art. 51^{quater} AHVV</u>).

9.2 Inhalt der Verfügung

- 9004 Die Verfügung hat folgende obligatorische Angaben zu enthalten:
- 9005 Offizieller Kopf der schweizerischen AHV/IV
- 9006 Name und Postadresse der verfügenden Ausgleichskasse bzw. IV-Stelle

- 9007 Name und Adresse der empfangsberechtigten Person des Originals der Verfügung
- 9008 Datum der Verfügung
- 9009 Datum des Anspruchsbeginns und bei ausschliesslicher Nachzahlung – Datum der Beendigung des Anspruchs
- 9010 Angaben zur Leistung; es muss ersichtlich sein, ob es 1/12 sich
 - um Leistungen der AHV oder der IV,
 - um ordentliche oder ausserordentliche Renten und Übergangsleistungen oder um eine Hilflosenentschädigung,
 - bei IV-Renten und Übergangsleistungen um ganze, Dreiviertel, halbe, Viertels-Renten/Übergangsleistungen handelt
- 9011 Angabe der rentenberechtigten Person (Name, Vor 1/14 name, Versichertennummer), der Rentenart (gesetzliche Bezeichnung), Betrag der Rente/Übergangsleistung oder der Hilflosenentschädigung
- 9012 Hinweis, ob es sich um einen unplafonierten oder plafonierten Rentenbetrag handelt
- 9013 Angabe, ob es sich um eine vorbezogene oder um eine aufgeschobene Rente handelt (beim Vorbezug Angabe des Kürzungssatzes bzw. beim Aufschub des Aufschubszuschlages)
- 9013. Bei Witwen- und Witwerrenten Hinweis, dass der
 1 Anspruch bei einer allfälligen Wiederverheiratung
- 1/14 eingetragener Partnerschaft erlischt. Bei Witwer- und befristeten Witwenrenten ist zudem zu vermerken, dass der Anspruch spätestens mit Vollendung des 18. Altersjahres des jüngsten Kindes endet.

9013. 2 1/14	 Bei Waisen- und Kinderrenten Hinweis, dass der Anspruch mit Vollendung des 18. Altersjahres oder, so- fern ab diesem Zeitpunkt weiterhin in Ausbildung, im Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses, spätestens je- doch mit Vollendung des 25. Altersjahres erlischt.
9013. 3 1/14	 Bei Alters- und Invalidenrenten mit Verwitwetenzuschlag Hinweis, dass im Falle einer Wiederverheira- tung/eingetragener Partnerschaft der Zuschlag entfällt.
9014	 Hinweis, dass die Auszahlung jeweils in den ersten 20 Tagen des Monats erfolgt (ausgenommen bei aus- schliesslichen Nachzahlungen)
9015	 Zahladresse (Post- oder Bankkonto, Wohnadresse oder Drittempfänger)
9016	 Rechtsmittelbelehrung
9017	 Hinweis auf die Meldepflicht
9018	 Hinweis auf den Abzug der Quellensteuer sowie auf die Möglichkeit, von der Veranlagungsbehörde eine Verfü- gung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht zu ver- langen.
9019	Je nach der Sachlage im Einzelfall sind folgende ergänzende Angaben erforderlich:
9020	 bei ordentlichen Renten
9021	 genaue Aufstellung über die zurückgelegten Beitrags- zeiten
9022	 die für die Ermittlung des durchschnittlichen Jahresein- kommens massgebende Beitragsdauer (in Jahren und Monaten)
9023	 das massgebende durchschnittliche Jahreseinkom-

men

9024	 Hinweis über die Anzahl berücksichtigter Erziehungs- und Betreuungsjahre
9025	 die anwendbare Rentenskala
9026	 bei Invalidenrenten der von der zuständigen IV-Stelle festgestellte Invaliditätsgrad in Prozenten
9027	 bei Hilflosenentschädigungen der von der zuständigen IV-Stelle festgestellte Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel oder schwer)
9028	 je nach den Gegebenheiten
9029	 Abrechnung über Nachzahlung und Verrechnung
9030	 Begründung von Kürzungen
9031	 Abrechnung über die Quellensteuer
9032	 Hinweise auf die im Einzelfall angewandten Sonderbe- stimmungen
9033	 Hinweis, falls mit der vorliegenden Verfügung eine frühere Verfügung ersetzt wird
9034	 Angabe der Empfänger von Verfügungskopien
9035	 Hinweis, dass der nichterwerbstätige und noch nicht rentenberechtigte Ehegatte nach dem Erreichen des Rentenalters des anderen Ehegatten nun grundsätz- lich beitragspflichtig wird, sofern der rentenberechtigte Ehegatte nicht noch ein als Erwerbstätiger den doppel- ten Mindestbeitrag entrichtet (<u>Art. 3 Abs. 3 AHVG</u>)
9036	 Kurze Begründung und Abrechnung über den geschuldeten Verzugszins.

9.3 Form der Verfügung

9.3.1 Im allgemeinen

- 9101 Die Ausgleichskassen erstellen ihre Verfügungen mittels EDV-Ausdruck.
- 9102 Die Verfügung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- 9103 Für die Rechtsmittelbelehrung sind die Bestimmungen des
- 1/09 Kreisschreibens über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL, anwendbar.
- 9104 Die Belehrung über die Meldepflicht hat folgenden Text zum Inhalt:
- "Leistungsberechtigte Personen haben der Ausgleichskasse jede Änderung der Verhältnisse, welche den Wegfall, die Herabsetzung oder die Erhöhung zugesprochener Leistungen zur Folge haben kann, sowie Adressänderungen, unverzüglich zu melden. Dies ist insbesondere erforderlich bei
- 9106 mehr als drei Monate dauerndem Auslandaufenthalt oder Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland;
- 9107 Todesfällen sowie Änderungen im Zivilstand (Verheira 1/14 tung/eingetragene Partnerschaft, Scheidung) und in Pflegeverhältnissen, auch wenn bereits eine Meldung an andere Amtsstellen erfolgt ist;
- 9108 Unterbrechung oder Beendigung der Ausbildung von Kindern, für die nach dem 18. Altersjahr noch Leistungen ausgerichtet werden;
- 9109 Änderungen in der Erwerbslage, der Arbeitsfähigkeit und im Gesundheitszustand, wenn IV-Renten oder Hilflosenentschädigungen zugesprochen wurden;

9110 – erneuter Hausgemeinschaft von richterlich getrennten
 1/14 Ehegatten/eingetragenen Partnerschaften, deren Renten nicht mehr den Plafonierungsbestimmungen unterlagen."

9.3.2 Einzelverfügung und gemeinsame Verfügung

- 9111 Jede Rente und jede Hilflosenentschädigung wird grundsätzlich mit einer Einzelverfügung zugesprochen.
- 9112 Entsteht im gleichen Versicherungsfall der Anspruch auf mehrere Renten, so können diese mit einer gemeinsamen Verfügung zugesprochen werden, soweit hinsichtlich Empfangsberechtigung der Verfügung bzw. der Rentenzahlung und den Berechnungsgrundlagen völlige Übereinstimmung herrscht.

9.3.3 Verfügung in Sonderfällen

9.3.3.1 Bei Nachzahlung

- 9113 Ändert der Betrag einer nachzuzahlenden Leistung infolge allgemeiner Rentenanpassungen, so sind die Rentenbeträge für jede Periode gesondert anzugeben.
- 9114 Den Ausgleichskassen ist es freigestellt, die verschiedenen Rentenbeträge mit den Gültigkeitsdaten in der gleichen Verfügung aufzuführen oder für jede Periode eine gesonderte Verfügung zu erlassen.

9.3.3.2 Bei der Sistierung von Invalidenrenten während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme

9115 Die Sistierung der Rente ist der leistungsberechtigten Person mit anfechtbarer Verfügung bekanntzugeben. Einer Einsprache ist dabei die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Ist die Rente noch nicht zugesprochen worden, so ist sie mit einer Verfügung, in der gleichzeitig die Sistierung festzuhalten ist, zuzusprechen (über das Vorgehen bei

erstmaligem Entstehen des Rentenanspruchs während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme siehe Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit). Bei bereits laufenden Renten ist die Sistierung mit einer Verfügung in Briefform bekanntzugeben.

Die Aufhebung der Sistierung ist wahlweise mit einer Verfügung oder mit einer Verfügung in Briefform, in welcher die Aufhebung der Sistierung ausdrücklich zu erwähnen ist, bekanntzugeben. Hat sich indessen der Rentenbetrag seit der Sistierung infolge einer allgemeinen Rentenanpassung oder der Einkommensteilung verändert, so darf der hierfür erforderliche Verfügungserlass nicht mehr in Briefform erfolgen.

9.4 Verfügung nach der Revision der IV-Rente bzw. der Hilflosenentschädigung der AHV oder IV

9201 Hat die IV-Stelle eine IV-Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV oder IV in Revision gezogen, so ist je nach dem Ergebnis der Revision wie folgt vorzugehen:

9.4.1 Bei unverändertem Anspruch

- 9202 Ist nach den Angaben in der Beschlusses-Mitteilung trotz unverändertem Anspruch eine Verfügung zu erlassen, so ist diese in Briefform zu erstellen.
- 9203 Eine Anderung des Invaliditätsgrades ist in jedem Fall auch an das zentrale Rentenregister zu melden und zwar sowohl hinsichtlich der Hauptrente als auch der Zusatz- und Kinderrenten.

9204 aufgehoben 1/17

9.4.2 Beim Erlöschen des Anspruchs

- 9205 Erlischt der Anspruch auf die bisher bezogenen IV-Renten bzw. Hilflosenentschädigung der AHV oder IV vollständig, so ist in einer mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung in Briefform mit ausreichender und allgemein verständlicher Begründung festzuhalten, dass der Anspruch mit Ablauf des zutreffenden Monats erlischt bzw. erloschen ist. Ohne anderslautenden Hinweis in der Mitteilung des Beschlusses der IV-Stelle erfolgt die Einstellung der Zahlungen mit Ablauf des Monats, der demjenigen folgt, in dem die Verfügung zugestellt wird.
- 9206 Bei quellensteuerpflichtigen Leistungen ist zudem die zu1/09 ständige Steuerbehörde in geeigneter Weise über den
 Wegfall des Leistungsanspruchs in Kenntnis zu setzen
 (Rz 33 des Kreisschreibens über die Quellensteuer).
- 9207 Für den Fall einer rückwirkenden Aufhebung des Leistungsanspruches (<u>Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. b IVV</u>) kann in der Verfügung auch die Rückerstattung geregelt werden.

9.4.3 Bei Änderung des Anspruchs

- 9208 Andert das Ausmass des Anspruchs auf eine IV-Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV oder IV, so wird die neue Leistung mit einer neuen Verfügung zugesprochen.
- 9209 Wird eine höhere Rente oder Hilflosenentschädigung als bisher zugesprochen (z.B. eine ganze anstelle der bisherigen halben IV-Rente), so erübrigt sich in der Regel eine besondere Begründung.
- 9210 Wird dagegen die Rente oder Hilflosenentschädigung auf 1/04 einen geringeren Betrag herabgesetzt (z.B. eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichteren Grades anstelle einer solchen für eine Hilflosigkeit mittleren Grades),

oder wird der Betrag der Hilflosenentschädigung infolge Änderung des Aufenthaltsortes (zu Hause oder im Heim) angepasst, so ist die Begründung gemäss der Mitteilung des Beschlusses der IV-Stelle in der Verfügung festzuhalten.

- 9211 Sofern die Mitteilung des Beschlusses der IV-Stelle keinen besonderen Hinweis enthält, entsteht der Anspruch auf die herabgesetzte Leistung vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an. Der Anspruch auf die erhöhte Leistung entsteht dagegen grundsätzlich am ersten Tag des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats.
- 9212 Für den Fall einer rückwirkenden Herabsetzung des Leistungsanspruchs kann in der gleichen Verfügung auch die Rückerstattung geregelt werden.
- 9212. Bei Quellensteuer pflichtigen Leistungen ist der Steuer-1 behörde eine Meldung zu machen, falls eine bisherige ¼,
- 1/17 ½ oder ¾-Rente auf eine ganze Rente erhöht wird. Ebenfalls eine Meldung ist zu machen, falls eine ganze IV-Rente auf eine ¼, ½ oder ¾-Rente herabgesetzt wird. Diesbezüglich ist gemäss Rz. 28 des Kreisschreibens über die Quellensteuer vorzugehen.

9.5 Korrektur der Leistungsverfügung

9.5.1 Bei Änderung im Rentenbetrag

9213 Stellt sich nach Erlass der Verfügung heraus, dass der leistungsberechtigten Person eine falsche Rentenart (z.B. eine Hinterlassenenrente statt eine ganze Invalidenrente) oder ein falscher Leistungsbetrag zugesprochen wurde oder ist die Einzelrente zu plafonieren bzw. zu entplafonieren, so ist eine neue, berichtigte Verfügung zu erlassen, wobei durch das Anbringen des Vermerks "Ersetzt Verfügung vom …" die Verbindung zur früheren Verfügung herzustellen ist.

9214 Bei Kinder- und Waisenrenten, deren Beträge sich durch die Anwendung der Kürzungsregeln bei Überversicherung oder der Plafonierung verändern, ist sinngemäss vorzugehen.

9.5.2 Beim Wechsel in der Auszahladresse

- 9215 Wechselt der Auszahladressat, so ist dies den Betroffenen mittels Verfügung mitzuteilen.
- 9216 Dieses trifft insbesondere dann zu, wenn nach Erlass der 1/13 Verfügung die Voraussetzungen für die Auszahlung an Dritte eintreten oder ein Auftrag zur Drittauszahlung erteilt wird. Ferner, wenn dem Ehegatten ein vom Zivilrichter festgesetzter Teil einer Alters- oder Invalidenrente auszuzahlen ist oder wenn die leistungsberechtigte Person unter umfassende Beistandschaft gestellt oder aus ihr entlassen wird.

9.5.3 Übrige Korrekturen

9217 Für andere Korrekturen und Änderungen (Änderung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens oder des Invaliditätsgrades ohne Auswirkung auf den Rentenbetrag, Wechsel der IV-Stelle, Namens- und Adressänderungen usw.) ist hingegen keine Verfügung zu erlassen.

9.6 Entzug der aufschiebenden Wirkung

- 9218 In der Revisionsverfügung, mit der eine Rente herabgesetzt oder aufgehoben wird, ist einer Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen, indem folgender Vermerk anzubringen ist:
- "Einer gegen diese Verfügung gerichteten Einsprache oder
 1/04 Beschwerde wird gestützt auf <u>Art. 97 AHVG</u> die aufschiebende Wirkung entzogen."

9.7 Abweisungsverfügung

- 9301 Steht der leistungsberechtigten Person, welche eine Anmeldung eingereicht hat, keine AHV- oder IV-Rente bzw. keine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV zu, so ist ihr dies mit einer begründeten Verfügung in Briefform und mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- 9302 Sind die versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist von der IV-Stelle ohne weitere Abklärungen eine abweisende Verfügung zu erlassen.
- 9303 Fehlen die versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen hingegen bei einer Leistung der AHV, ist die abweisende Verfügung durch die zuständige Ausgleichskasse zu erlassen.
- 9304 Bei Abweisungen aus wirtschaftlichen Gründen (keine Härtefallrente) kann zur Begründung eine Kopie des Berechnungsblattes verwendet werden.
- 9305 Hat die Ausgleichskasse bzw. die IV-Stelle Kenntnis davon, dass die Person, deren Leistungsgesuch abgelehnt wurde, anderweitige Ansprüche haben könnte (beispielsweise Ergänzungsleistungen) oder in absehbarer Zeit solche entstehen können, so teilt sie ihr dies mit.

9.8 Zustellung der Verfügung

9.8.1 Im allgemeinen

Die Person, deren Leistungsanspruch durch die Verfügung bejaht oder verneint wird, bzw. ihr gesetzlicher oder gewillkürter Vertreter, muss ausnahmslos eine Verfügung erhalten, selbst wenn – gemäss <u>Art. 67 Abs. 1 AHVV</u> oder <u>Art. 66 IVV</u> – Dritte die Anmeldung eingebracht haben sollten. Die Verfügung ist den Betroffenen sofort nach Erlass zuzustellen.

- 9307 Mit der Verfügung über eine Rente bzw. mit der Abweisungsverfügung ist die leistungsberechtigte Person in geeigneter Weise über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zu informieren (beispielsweise durch Beilage eines Merkblattes).
- 9308 Mit der Verfügung sind verheiratete Rentenberechtigte in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass ihr Ehegatte gegebenenfalls neu Beiträge bezahlen muss, sofern er nicht ohnehin bereits erwerbstätig ist und selbst noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hat. Zu diesem Zweck kann der Verfügung ein Merkblatt beigelegt werden.

9.8.2 Empfänger der Verfügung

- 9309 Die Verfügung ist sowohl bei der Zusprechung einer Leistung als auch bei deren Abweisung an folgende Personenkreise zuzustellen (<u>Art. 68 Abs. 3 AHVV</u>; <u>Art. 76 Abs. 1 IVV</u>):
- 9310 Im Original:
- 9311 der volljährigen, nicht durch einen Dritten vertretenen
 1/13 leistungsberechtigten Person persönlich;
- 9312 dem nicht durch einen Dritten vertretenen gesetzlichen
 1/13 Vertreter der minderjährigen oder unter umfassender
 Beistandschaft stehenden leistungsberechtigten Person;
- 9313 dem durch die leistungsberechtigte Person bzw. durch deren gesetzlichen Vertreter nachgewiesenermassen bevollmächtigten Vertreter (der leistungsberechtigten Person bzw. dem gesetzlichen Vertreter können Verfügungskopien zugestellt werden);
- 9314 in Kopie:
- 9315 der leistungsberechtigten Person, sofern sie das Original nicht erhält, der Person oder Behörde, die gemäss
 Art. 67 Abs. 1 AHVV bzw. Art. 66 IVV den Leistungsan-

- spruch geltend gemacht hat oder der die Rente oder Hilflosenentschädigung gemäss <u>Art. 1 ATSV</u> ausbezahlt wird;
- 9316 der zuständigen Ausgleichskasse, welche die Rente oder Hilflosenentschädigung festgesetzt hat und ausbezahlt;
- 9317 der zuständigen IV-Stelle, wenn die Ausgleichskasse gemäss KSVI für den Versand der Verfügung zuständig ist. In diesen Fällen ist der IV-Stelle eine vollständige Verfügung, d.h. inkl. der Beiblätter und Beilagen (aber ohne Merkblätter) zuzustellen;
- 9318 dem Träger der obligatorischen Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen- oder der Militärversicherung, sofern dessen Leistungspflicht berührt ist oder wenn das amtliche Meldeverfahren eingeleitet wurde. Die Unfall- und Rentennummer bzw. die MV-Nummer (s. Angaben in der Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene) ist anzuführen;
- 9319 bei IV-Renten dem Arzt oder der medizinischen Abklä 1/14 rungsstelle, die, ohne Durchführungsstelle zu sein, im Auftrag der Versicherung ein Gutachten erstellt haben.
- bei IV-Renten der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge, soweit die Verfügung deren Leistungspflicht nach Art. 66 Abs. 2 und 70 ATSG berührt. Steht die Zuständigkeit nicht fest, erfolgt die Zustellung an diejenige Einrichtung, bei welcher die versicherte Person zuletzt versichert war oder bei welcher Leistungsansprüche angemeldet sind;
- 9321 weiteren Stellen nur auf Begehren und nach Massgabe
 1/14 des Kreisschreibens über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe oder der Übereinkunft gemäss Anhang I zum KSVI.
- 9322 bei IV-Renten der zuständigen kantonalen Steuerbehörde;

- 9323 Eine Kopie der Verfügung ist den Steuerbehörden selbst dann zuzustellen, wenn es sich ausschliesslich um eine Nachzahlung handelt.
- 9324 Sofern auf der Verfügung keine Unterschrift erforderlich ist, sind die Ausgleichskassen für den Versand der Verfügung zuständig. In diesen Fällen ist auch die Ausgleichskasse für die Übermittlung der Verfügungskopie an die kantonalen Steuerbehörden zuständig.
- 9325 Ist hingegen die Unterschrift auf der Verfügung erforderlich, so ist die IV-Stelle für den Versand der Verfügung an die kantonalen Steuerbehörden zuständig. Die für die Erstellung der Verfügung zuständige Ausgleichskasse hat deshalb der IV-Stelle ein zusätzliches Exemplar zu übermitteln.
- 9326 Den Ausgleichskassen bzw. IV-Stellen steht es frei, ob sie den Steuerbehörden die Verfügungskopien laufend oder periodisch übermitteln wollen.
- 9327 Die Verfügungskopien dürfen in keinem Fall Angaben über das Gebrechen (Kreisschreiben über die Gebrechens- und Leistungsstatistik) enthalten.

9.9 Rücksendung der persönlichen Akten

Spätestens mit der Verfügung sind der leistungsberechtigten Person die von ihr eingereichten persönlichen Belege (Familienbüchlein, Scheidungsurteil usw.) zurückzugeben.

9.10 Festsetzungsfrist

Die Verfügungen über Renten und Hilflosenentschädigun-1/08 gen der AHV und IV sind in der Regel ohne Verzug spätestens nach 60 Tagen nach Eingang der Anmeldung bzw. des Beschlusses der IV-Stelle oder, falls der Anspruch erst später entsteht, bei Anspruchsbeginn zu erlassen.

- Um Verzögerungen in der Auszahlung von Rentenleistun1/09 gen im Verrechnungsverfahren mit Sozialversicherungsträgern oder bevorschussenden Dritten zu vermeiden, kann
 vorerst nur die laufende Leistung verfügt und ausbezahlt
 werden. Über die Verrechnung mit dem Sozialversicherungsträger oder dem bevorschussenden Dritten ist anschliessend eine separate Verfügung zu erstellen (vgl.
 Rz 10077).
- 9404 Ist eine IV-Rente unter Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten festzusetzen und ist die Meldung über diese Versicherungszeiten noch ausstehend, ist in einem ersten Schritt die Leistung nur aufgrund der schweizerischen Versicherungszeiten festzusetzen und zu verfügen. Nach dem Eintreffen der Meldung über die ausländischen Versicherungszeiten ist sodann die IV-Rente aufgrund der totalisierten Versicherungszeiten neu festzusetzen und zu verfügen.

9.11 Provisorische Zahlungen (Vorschusszahlungen gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG)

9.11.1 Geltungsbereich

- Durch Lässt sich die AHV-Rente nicht fristgerecht festsetzen, so hat die Ausgleichskasse, falls der Anspruch an sich ausser Zweifel steht, nach Möglichkeit innert 30 Tagen, spätestens aber innert 60 Tagen nach der Einreichung der Anmeldung und aller erforderlichen Unterlagen oder nach Anspruchsbeginn die leistungsberechtigte Person über die Verzögerungsgründe zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist sie darauf hinzuweisen, dass sie bis zum Erlass der Rentenverfügung provisorische Zahlungen verlangen kann.
- Die gleiche Regelung gilt für IV-Renten, wobei die Frist von
 bzw. 60 Tagen vom Eingang des Beschlusses der IV-Stelle an zu laufen beginnt.
- 9503 Für Hilflosenentschädigungen können keine provisorischen 1/04 Zahlungen gewährt werden.

9.11.2 Höhe der provisorischen Zahlungen

9.11.2.1 Im allgemeinen

- Steht fest, dass die Beitragsdauer einer leistungsberechtigten Person vollständig ist, so haben die provisorischen Rentenauszahlungen in der Regel im Betrage der gesetzlichen Mindestrente (Vollrente) zu erfolgen. Der Ausgleichskasse steht es indessen frei, den Betrag der provisorischen Zahlungen nach den ihr bekannten Erwerbseinkommen zu bemessen. Besteht Grund zur Annahme, dass die Beitragsdauer unvollständig ist, so dürfen die provisorischen Zahlungen den voraussichtlichen Betrag der ordentlichen Teilrente nicht übersteigen.
- 9505 Unterliegt die IV-Leistung des Versicherten der Quellensteuer, so ist diese auch auf den provisorischen Zahlungen zu erheben. Die leistungsberechtigte Person ist darüber in geeigneter Weise zu informieren.

9.11.2.2 Bei Mutationen

9506 Ist die bisherige Rente neu festzusetzen, so hat die Ausgleichskasse dafür zu sorgen, dass in den monatlichen Rentenzahlungen kein Unterbruch eintritt (z.B. erstmalige Einkommensteilung bei Ehegatten, Altersrente beim Tod eines Ehegatten; Ablösung einer IV- durch eine AHV-Rente). Kann die Neuberechnung nicht rechtzeitig erfolgen, so ist ohne besonderes Begehren der rentenberechtigten Person eine provisorische Rentenzahlung in der Höhe des bisherigen bzw. eines im Verhältnis zur neuen Rente abgestuften Betrages zu leisten.

9.11.3 Vorgehen

9507 Provisorische Zahlungen (Vorschusszahlungen gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG) sind der rentenberechtigten Person ohne Verfügungscharakter in Briefform mitzuteilen. Dabei kann die Mitteilung folgenden Inhalt haben:

"Sie haben sich am … für eine … angemeldet. Diese bemisst sich einerseits nach der Beitragsdauer und andererseits nach den Erwerbseinkommen und Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Da wir leider noch nicht im Besitz aller erforderlichen Angaben sind, richten wir Ihnen vorerst provisorische Rentenzahlungen aus. Bis zur definitiven Berechnung erhalten Sie im Monat Fr. …, ausbezahlt. Nach erfolgter Rentenfestsetzung stellen wir Ihnen eine Rentenverfügung zu. Erst gegen diese kann eine Einsprache erhoben werden. Sollte die endgültige Rente höher sein als die provisorischen Zahlungen, wird Ihnen die Differenz nachbezahlt. Im umgekehrten Fall wird sie mit den laufenden Renten verrechnet."

9509 Kann eine IV-Rente nicht fristgerecht ausbezahlt werden, so meldet dies die Ausgleichskasse der IV-Stelle, welche für die Mitteilung an die leistungsberechtigte Person zuständig ist.

- 10. Die Auszahlung, Nachzahlung, Rückerstattung und Verrechnung
- 10.1 Auszahlungsbestimmungen
- 10.1.1 Auszahlungsberechtigte Stelle
- 10.1.1.1 Grundsatz
- 10001 Die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV und IV werden durch die zuständige Ausgleichskasse ausbezahlt.
- 1/18 **10.1.1.2 aufgehoben**
- 10002 aufgehoben 1/18
- 10003 aufgehoben 1/18

10.1.2 Auszahlung der Renten und Hilflosenentschädigung an die leistungsberechtigte Person

Die Renten und Hilflosenentschädigungen werden grundsätzlich an die rentenberechtigten Personen ausbezahlt und zwar auf deren Post- oder Bankkonto. Auf Verlangen der leistungsberechtigten Person können die Leistungen auch bar ausbezahlt werden.

10.1.2.1 Ausrichtung der Waisen- oder Kinderrenten

Die Waisenrente wird dem gesetzlichen Vertreter des Kindes (überlebender Elternteil, Vormund) ausbezahlt. Volljährige Waisen in Ausbildung können die Auszahlung der Waisenrente an sich selbst verlangen, sofern die Voraussetzung der zweckgemässen Verwendung erfüllt wird. Sorgt der überlebende Elternteil nicht für die Kinder, so gelten die Vorschriften über die Auszahlung bei unzweckgemässer Verwendung (Art. 20 ATSG).

1/11 Auszahlung Kinderrenten

- 10006 Die Kinderrenten sind grundsätzlich zusammen mit der 1/13 Hauptrente auszuzahlen. Volljährige Kinder in Ausbildung können die Auszahlung der Kinderrente auf Gesuch hin an sich selbst verlangen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen oder solche des Kindes- oder Erwachsenenschutzes.
- 10007 Sind die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, so sind die Kinderrenten vorbehältlich abweichender zivilrichterlicher Anordnungen auf Verlangen dem nicht rentenberechtigten Elternteil auszuzahlen, wenn
- 10008 dieser die (auch geteilte) elterliche Sorge besitzt und das
 1/13 Kind bei ihm wohnt.

- Die Kinderrente wird über die Volljährigkeit hinaus an den nichtrentenberechtigten Elternteil ausbezahlt, wenn diese Auszahlungsmodalität schon vorher bestand und das Kind weiterhin in dessen Haushalt lebt. Das volljährige Kind kann jedoch auf Gesuch hin die Auszahlung an sich selbst verlangen.
- 10010 Geht aus den Rentenakten hervor, dass die Eltern getrennt leben, so hat die Ausgleichskasse den nichtrentenberechtigten Elternteil auf die Möglichkeit der direkten Auszahlung der Kinderrenten hinzuweisen.
- 10011 aufgehoben 1/14
- Nachzahlungen von Kinderrenten können grundsätzlich
 unter den gleichen Voraussetzungen an den nicht rentenberechtigten Elternteil erfolgen.
- 10013 Ist der rentenberechtigte Elternteil seiner Unterhaltspflicht nachgekommen, so kann er die Nachzahlung der Kinderrente im Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen beanspruchen. Belege über die erbrachten Leistungen können schriftlich einverlangt werden.
- Wurden die Unterhaltsleistungen von Dritten erbracht (z.B. Alimentenbevorschussung), sind diese zur Rückforderung berechtigt. Randziffer 10063 ff. findet dabei sinngemäss Anwendung.
- 10015 Übersteigt die Nachzahlung der Kinderrenten die Leistungen des unterhaltspflichtigen Elternteils oder der bevorschussenden Stelle, so kann dem Antrag des nichtrentenberechtigten Elternteils in der Höhe des Überschusses entsprochen werden.

1/08 10.1.2.2 Ausrichtung der Zusatzrente in der AHV

- 1/08 Die Zusatzrente für den Ehegatten zur Altersrente wird grundsätzlich gemeinsam mit der Hauptrente ausbezahlt. Kommt der rentenberechtigte Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht nach oder leben die Ehegatten getrennt, so kann der nicht rentenberechtigte Ehegatte die Auszahlung der Zusatzrente an sich verlangen. Sind die Ehegatten hingegen geschieden, so wird die Zusatzrente von Amtes wegen dem nicht rentenberechtigten Ehegatten ausbezahlt. Abweichende zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten (Art. 22bis AHVG).
- 1/08 Geht aus den Rentenakten hervor, dass die Ehegatten getrennt leben, so hat die Ausgleichskasse den nichtrentenberechtigten Ehegatten auf die Möglichkeit der direkten Auszahlung der Zusatzrente der AHV hinzuweisen (AHI 2001 S. 232).
- 10018 Als getrennt lebend gelten Ehegatten, wenn
- 10019 der gemeinsame Haushalt der Ehegatten durch den Richter aufgehoben wurde;
- die Ehe durch richterliche Verfügung (<u>Art. 176 ff. ZGB</u>) oder richterliches Urteil (<u>Art. 117 ff. ZGB</u>) vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit getrennt ist;
- 10021 eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist (<u>Art. 111</u> und <u>117 ff. ZGB</u>);
- 10022 eine tatsächliche Trennung mindestens 1 Jahr ohne Unterbruch gedauert hat;
- 10023 glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung längere Zeit dauern wird.

10.1.3 Auszahlung der Rente und Hilflosenentschädigung an Dritte

10.1.3.1 Auf Antrag der leistungsberechtigten Person

- 10024 Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Renten und Hilflosenentschädigungen an einen von der leistungsberechtigten Person bezeichneten Dritten ausbezahlt werden, sofern
- 10025 die Überweisung auf ein persönliches Post- oder Bankkonto nicht angezeigt ist,
- nicht bereits die Voraussetzungen für die Auszahlung an einen Dritten erfüllt sind, weil die leistungsberechtigte Person entweder verbeiständet ist oder die Renten nicht zweckgemäss verwendet werden, und
- keine Gefahr einer Umgehung des Abtretungsverbotes (<u>Art. 22 ATSG</u>) besteht.
- 10028 aufgehoben 1/17
- 10029 Es ist von Vorteil, das Gesuch um Drittauszahlung mit 1/07 dem Formular 318.182 geltend zu machen, da dieses mit dem Unterschriftenblock der leistungsberechtigten Person als auch der des Empfängers versehen ist.

10.1.3.2 Auf Antrag eines Dritten zur zweckgemässen Rentenverwendung

1/08 Verwendet die rentenberechtigte Person die ihr ausgerichteten Leistungen (Rente, Zusatzrente der AHV, Kinderrente oder Hilflosenentschädigung) nicht für den eigenen Lebensunterhalt oder für den Unterhalt der Personen, für die sie zu sorgen hat, und fallen sie deswegen ganz oder teilweise der Fürsorge zur Last, so können die Leistungen einer geeigneten Drittperson oder Behörde ausgerichtet werden (Art. 20 ATSG, Art. 1 ATSV). Dies trifft auch dann zu, wenn die rentenberechtigte Person nachweisbar nicht in

der Lage sein sollte, die ihr ausgerichteten Leistungen für den eigenen Lebensunterhalt oder der Personen, für die sie zu sorgen hat, zu verwenden.

- 10031 Unzulässig ist dagegen in der Regel die direkte Auszahlung der Hilflosenentschädigung einer hospitalisierten, leistungsberechtigten Person an das Spital (ZAK 1973 S. 178).
- Die Tatsache allein, dass jemand von einer Fürsorgebehörde unterstützt wird, rechtfertigt noch nicht die Auszahlung an diese Behörde. Keine Gewähr für zweckgemässe Verwendung der Zusatzrenten der AHV und Kinderrenten liegt auch vor, wenn die leistungsberechtigte Person diese ihr zustehenden Leistungen nicht für den Unterhalt der Familie verwendet und diese deshalb in Not geraten. In solchen Fällen kann die Zusatzrente der AHV oder die Kinderrente direkt an den nicht rentenberechtigten Ehegatten bzw. den Vertreter der Kinder ausbezahlt werden.
- Die Auszahlung an Dritte zur Sicherstellung zweckgemässer Rentenverwendung kann grundsätzlich nur für noch nicht ausbezahlte Renten und Hilflosenentschädigungen verlangt und verfügt werden (ZAK 1978 S. 554). Hat die Ausgleichskasse Renten oder Hilflosenentschädigungen bereits der leistungsberechtigten Person ausgerichtet, so kann die Auszahlung dieser Leistungen an eine Drittperson oder Behörde nicht mehr nachträglich verlangt werden.
- Drittauszahlung der Rente oder Hilflosenentschädigung an einen Drittempfänger gemäss Art. 20 ATSG darf nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ein entsprechender Antrag von Angehörigen oder Behörden muss einlässlich begründet sein. Die Ausgleichskasse hat dabei die angegebenen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Art und Ergebnis der Prüfung muss aus den Akten hervorgehen.
- Der Drittempfänger muss die Rente oder Hilflosenentschädigung ausschliesslich für den laufenden Unterhalt der leistungsberechtigten Person selbst sowie der Personen, für die diese zu sorgen hat, verwenden. Die Verrechnung der

Rente oder Hilflosenentschädigung mit Leistungen, die sie vor der Entstehung des Leistungsanspruchs für die leistungsberechtigte Person oder dessen Angehörige erbracht hat, ist unzulässig. Auf Verlangen der Ausgleichskasse hat er über die nähere Verwendung Bericht zu erstatten Art. 1 Abs. 2 ATSV).

- 10036 Es ist von Vorteil, das Gesuch um Drittauszahlung mit dem 1/07 Formular 318.182 geltend zu machen, da dieses mit dem Unterschriftenblock der leistungsberechtigten Person als auch der des Empfängers versehen ist.
- 10037 Zur Orientierung über die Möglichkeiten der Drittauszahlung und über das dabei zu befolgende Verfahren steht ein Merkblatt der AHV-Informationsstelle zur Verfügung. Dieses enthält auch Angaben über das Taschengeld.

1/17 **10.1.4** Auszahlung auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Die Erwachsenenschutzbehörde kann schon vor einer bevorstehenden Unterstellung unter Beistandschaft im Rahmen vorsorglicher Massnahmen besondere Anordnungen über die Auszahlung der Rente treffen. Diese sind für die Ausgleichskasse verbindlich.

10.1.4.1 Auszahlung an Beistand

- Steht die rentenberechtigte Person unter umfassender Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB, so ist die Rente oder die Hilflosenentschädigung dem Beistand auszurichten, soweit dieser nicht die Auszahlung an einen von ihm bezeichneten Dritten, eine Behörde oder verbeiständete Person selbst verlangt (Art. 1 ATSV). Der Beistand ist in solcher Anordnung frei.
- 10040 An einen Beistand gemäss <u>Art. 393</u> <u>Art. 397 ZGB</u> können die Renten nur ausbezahlt werden, wenn ihr Verfügungsrecht über die Rente durch einen rechtskräftigen Titel ausgewiesen oder die Auszahlung der Rente an den Beistand

von der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde angeordnet wird.

- 10041 An eine vorsorgebeauftragte Person kann die Rente nur im 1/13 Rahmen des Vorsorgeauftrages ausbezahlt werden (<u>Art. 360 ff. ZGB</u>).
- 1/07 Wird durch die Behörde die Drittauszahlung der Rente oder Hilflosenentschädigung verlangt, so ist es von Vorteil, das dazu vorhandene Formular 318.182 zu verwenden, da dieses mit dem Unterschriftenblock der leistungsberechtigten Person als auch der des Empfängers versehen ist.

10.1.4.2 Taschengeld

- 1/13 Erfolgt die Auszahlung der Rente an einen Beistand oder eine Fürsorgestelle, so soll in der Regel der rentenberechtigten Person ein Teil der Rente als Taschengeld, d.h. eine bestimmte Quote der Rente zukommen und zu ihrer freien Verfügung stehen. Die Höhe des Taschengeldes entspricht einem Viertel des Mindestbetrages der Altersrente und wird in einem Merkblatt bekanntgegeben. Das Taschengeld soll diesen Mindestbetrag pro Person nicht unterschreiten, gleichgültig, ob sie alleinstehend oder verheiratet ist.
- Die Auszahlung des Taschengeldes obliegt dem Drittempfänger der Rente. Dieser kann von einer Ausrichtung des Taschengeldes absehen oder dieses kürzen, wenn dessen zweckgemässe Verwendung durch den Rentenberechtigten in Frage gestellt wäre.
- 10045 Die Erledigung von Beschwerden wegen des Taschengeldes fällt nicht in die Zuständigkeit der Ausgleichskassen.
- 10046 Beschwerden sind zu richten
- 10047 von Rentenberechtigten mit Beistand an die zuständige 1/13 Erwachsenenschutzbehörde:

- von Rentenberechtigten, deren Rente einer Fürsorgestelle ausbezahlt wird, an die zuständige Fürsorgebehörde der Gemeinde oder an die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz.
- 10049 Die Ausgleichskassen haben für die Weiterleitung an die zuständige Stelle besorgt zu sein, wenn solche Beschwerden bei ihnen eingehen, und dem Rentenberechtigten davon Kenntnis zu geben.
- Anders verhält es sich, wenn die rentenberechtigte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter, nachdem eine Verfügung über Drittauszahlung bereits rechtskräftig geworden ist, geltend machen, die Rente oder Hilflosenentschädigung dürfe nicht oder nicht in dieser Höhe einem Dritten ausbezahlt werden. In diesem Fall hat die Ausgleichskasse die getroffene Regelung unter Berücksichtigung der zweckgemässen Rentenverwendung zu überprüfen und das Ergebnis der rentenberechtigten Person verfügungsweise mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

1/11 10.1.5 Auszahlung auf richterliche Anweisung

- 1/11 Die Anweisungen des Zivilrichters über die Auszahlung der 1/11 Renten des Ehegatten, welcher seine Unterhaltspflicht während der Eheschutzmassnahme gegenüber seiner Familie nicht erfüllt, sind für die Ausgleichskasse verbindlich (Art. 177 ZGB).
- 10052 Gleiches gilt für die Renten der Eltern, welche die Sorge für 1/11 ihr Kind vernachlässigen (<u>Art. 291 ZGB</u>).
- Hingegen darf der in einem Scheidungsurteil festgehaltenen zivilrichterlichen Anweisung, Renten des unterhaltspflichtigen Ex-Ehepartners an den unterhaltsberechtigten Ex-Ehepartner auszurichten (Art. 132 ZGB), nicht gefolgt werden (Art. 20 ATSG und Bundesgerichtsurteil vom 8.3.2006 5P. 474/2005).

10.1.6 Ausrichtung der Nachzahlungen an Dritte

10.1.6.1 An Durchführungsstellen anderer Sozialversicherungsträger

- 10054 Hinsichtlich der Verrechnung von Nachzahlungen mit Rückforderungen von Durchführungsstellen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Krankenversicherung und des Verfahrens wird auf
- 10055 das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über das
 1/09 Meldesystem und das Verrechnungswesen zwischen AHV/IV und obligatorischer Unfallversicherung (UV),
- 10056 das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Ver 1/09 rechnung von Nachzahlungen der AHV und IV mit Leistungsrückforderungen der Militärversicherung (MV), und
- das Kreisschreiben an die AHV/IV-Organe über die Ver-10057 1/09 rechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von zugelassenen Krankenkassen verwiesen. Als solche gelten nur Krankenversicherer, die gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung Leistungen der Krankengrundversicherung erbringen. Nicht als Sozialversicherungsträger tritt hingegen eine Krankenkasse auf, die Leistungen gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag gewährt (z.B. Leistungspflicht gestützt auf eine vom Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer/-innen abgeschlossene Kollektivtaggeldversicherung; vgl. Rz 10064). Deren Verrechnungsansprüche richten sich nach den Bestimmungen über die bevorschussenden Dritten (Rz 10063 ff.).
- 10058 Besondere Vorsicht ist deshalb bei Verrechnungsanträgen geboten, in denen der Versicherungsträger sowohl als Sozialversicherungsträger als auch als bevorschussender Dritter auftreten kann. Für den gleichen Versicherungsträger können unter Umständen unterschiedliche Verfahrensvorschriften zur Geltendmachung der Verrechnungsansprüche zur Anwendung gelangen. Die Ausgleichskasse hat daher zu prüfen, welches Verfahren anzuwenden ist.

- 10059 Für Verrechnungsanträge von Durchführungsstellen der EL, der Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL) und der Arbeitslosenversicherung (ALV) gelten die Regelungen dieser aufgeführten Kreisschreiben sinngemäss.
- 10060 Gesuche um Ausrichtung von Nachzahlungen von den Durchführungsstellen anderer Sozialversicherungsträger haben Vorrang vor solchen der bevorschussenden Dritten.
- 10061 Sofern jedoch noch Forderungen der AHV oder der IV aus-1/16 stehen, können diese in jedem Fall vorrangig verrechnet werden, d.h. vor den Verrechnungsansprüchen anderer Sozialversicherungsträger (BGE 9C_417/2014).
- 10062 Unterliegt die leistungsberechtigte Person der Quellen 1/09 steuerpflicht, so ist zudem Rz 23 des Kreisschreibens über die Quellensteuer zu beachten.

10.1.6.2 An bevorschussende Dritte

- Die von einem Arbeitgeber, einer Vorsorgeeinrichtung des 1/09 Arbeitgebers oder einer öffentlichen oder privaten Fürsorgestelle oder einer Haftpflichtversicherung mit Sitz in der Schweiz erbrachten Vorschussleistungen können bis zum Betrag der für die gleiche Periode nachzuzahlenden Renten direkt zurückerstattet werden.
- "Die gleiche Periode" bzw. "zeitliche Kongruenz" bedeutet, dass die gesamte Verrechnungszeitspanne als einheitliches Ganzes zu behandeln und die Rentennachzahlung nicht nach Monaten oder Kalenderjahren aufzuteilen ist. Eine Aufteilung des Zeitraumes hat nur aber jedes Mal dann Platz zu greifen, wenn die Ausrichtung von Leistun-

gen eines bevorschussenden Dritten unterbrochen wurde

10064 Als bevorschussender Dritter gilt in der Regel auch eine zugelassene Krankenkasse, mit welcher der Arbeitgeber eine Kollektivtaggeldversicherung abgeschlossen hat.

(AHI 1995 S. 190 ff. bzw. BGE 121 V 17).

- 10065 Als Vorschussleistungen, die dem bevorschussenden Dritten direkt zurückvergütet werden können, gelten in diesem Zusammenhang
- die in Erwartung der noch ausstehenden Rente gewährten freiwilligen Leistungen, welche die leistungsberechtigte Person unter Vorbehalt der Rückerstattung entgegengenommen hat und sofern sie der direkten Vergütung an den bevorschussenden Dritten unterschriftlich zustimmt;
- vertraglich oder gesetzlich erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge Nachzahlung der Rente abgeleitet werden kann (eine vertragliche oder gesetzliche Überversicherungsklausel allein genügt hingegen nicht).
- Als vertraglich erbrachte Leistungen gelten etwa solche, die gestützt auf allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Kollektivtaggeldversicherung, als Unfallversicherung im überobligatorischen Bereich oder Statuten einer Pensionskasse ausgerichtet worden sind. Bei den gestützt auf eine gesetzliche Regelung erbrachten Leistungen sind insbesondere solche der öffentlichen Sozialhilfe zu erwähnen.
- 10068. Ob es sich bei der Leistung eines Dritten um eine Vorschussleistung handelt, kann erst beurteilt werden, wenn sämtliche Drittauszahlungsbegehren vorliegen. Steht nämlich fest, dass der Dritte seine Zahlung im gleichen Umfang auch dann hätte erbringen müssen, wenn die Rente ab Anspruchsbeginn geflossen wäre, handelt es sich nicht um eine Vorschussleistung.
- Muss beispielsweise die Krankentaggeldversicherung ab IV-Rentenbeginn vertraglich nur die Differenz zwischen der Rente und dem vereinbarten Taggeld bezahlen und reicht die Nachzahlungssumme nur zur Begleichung der Leistungen der Krankentaggeldversicherung, handelt es sich bei den im gleichen Zeitraum von der Sozialhilfe übernommenen ungedeckten Ausgaben nicht um eine Vorschussleistung (AHV-Mitteilung Nr. 241).

- Die unterschriftliche Zustimmung ist immer dann erforderlich, wenn sich aus Vertrag oder Gesetz kein ausdrücklicher direkter Rückforderungsanspruch gegenüber der AHV oder der IV ergibt.
- 10070 Der bevorschussende Dritte, der Anspruch auf die Rück-1/07 erstattung seiner Vorschussleistungen erhebt, hat dies der zuständigen Ausgleichskasse auf jeden Fall vor Erlass der Rentenverfügung schriftlich anzukündigen. Es ist von Vorteil, wenn er dazu das Formular 318.183 verwendet (AHI 1993 S. 87).
- 10071 Dem Gesuch um Auszahlung von Nachzahlungen an bevorschussende Dritte kann nur stattgegeben werden, soweit die Nachzahlung nicht von einer Durchführungsstelle eines anderen Sozialversicherungsträgers beansprucht wird.
- 1/07 Sobald Höhe und Dauer des rückwirkenden Renten-1/07 anspruchs feststehen, aber noch vor Erlass der Rentenverfügung, lädt die Ausgleichskasse den bevorschussenden Dritten ein, seine Rückforderungsansprüche innert 20 Tagen betragsmässig bekanntzugeben und entweder sein Rückforderungsrecht zu belegen oder die unterschriftliche Zustimmung des Versicherten beizubringen. Die Einladung kann unter Verwendung des Formulars 318.183 erfolgen.
- 10073 Einem Gesuch um direkte Überweisung an bevorschussende Dritte darf nur stattgeben werden, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen dazu ausnahmslos erfüllt sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob es sich um Vorschussleistungen handelt und diese tatsächlich für die gleiche Periode erbracht wurden, während der die Rente nachbezahlt werden kann. Die Rente des Verfügungsmonates bildet nicht Gegenstand der Verrechnung.
- 1/15 Grundsätzlich kann bei Vorschussleistungen eines bevorschussenden Dritten auch die Nachzahlung der Zusatzrente der AHV und der Kinderrenten mit dem Vorschuss verrechnet werden. Sind indessen die Voraussetzungen zur Getrenntauszahlung der Zusatzrente der AHV und der

Kinderrenten erfüllt (Rz 10006 ff.), so bilden diese nicht Gegenstand der Verrechnung.

- 1/10 Haben mehrere bevorschussende Dritte ein Gesuch um Überweisung der Nachzahlung eingereicht und erfüllen die Gesuchsteller alle Voraussetzungen dazu, so ist die Nachzahlung unter den bevorschussenden Dritten im Verhältnis zu den erbrachten Vorschussleistungen aufzuteilen; vorbehalten bleiben Rz 10068.1 und 10068.2).
- 10076 Die vorgenommene Verrechnung ist dem bevorschussenden Dritten unter Zusendung einer Verfügungskopie mitzuteilen. Auch eine Abweisung des Gesuchs ist ihm mit einer Verfügungskopie bekanntzugeben.
- 10077 Um Verzögerungen bei der Auszahlung der Rentenleistungen zu verhindern, kann in einem ersten Schritt nur die laufende Rente, die nicht Gegenstand der Verrechnung bildet, verfügt werden. In diesem Fall ist aber über die Nachzahlung immer eine separate Verfügung zu erlassen.
- Den bevorschussenden Dritten ist grundsätzlich eine Verfügungskopie zuzustellen. Ist der Leistungsempfänger mit der Nachzahlung oder der Drittauszahlung nicht einverstanden, so kann er eine Einsprache gegen die Verfügung der Ausgleichskasse oder IV-Stelle erheben. Im Gegensatz zum Verrechnungsverfahren mit Durchführungsstellen anderer Sozialversicherungsträger ist ein Hinweis, wonach die Einsprache gegenüber dem bevorschussenden Dritten zu erheben sei, unzulässig.
- 10079 Unterliegt der Leistungsberechtigte der Quellensteuer-1/09 pflicht, so ist zudem Rz 23 des Kreisschreibens über die Quellensteuer zu beachten.

10.1.7 Zeitpunkt der Auszahlung

10080 Die Zahlungsaufträge sind so zu erteilen, dass die laufen-1/04 den Renten und Hilflosenentschädigungen möglichst regelmässig zur gleichen Zeit, spätestens aber bis zum 20. Tag des Monats (<u>Art. 72 AHVV</u>; <u>Art. 82 IVV</u>) zur Auszahlung gelangen.

10.1.8 Gleichzeitige Ausrichtung anderer Sozialleistungen

- Die Ausgleichskassen können Ergänzungsleistungen zu den AHV- und IV-Renten sowie andere periodische Leistungen, die sie aufgrund einer ihnen vom Kanton oder Gründerverband übertragenen weiteren Aufgabe dem Berechtigten auszurichten haben, zusammen mit der Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV oder IV überweisen (Art. 75 AHVV; Art. 82 IVV).
- 10082 Um Unklarheiten über den gesamthaft zur Ausrichtung gelangenden Betrag zu vermeiden, ist der rentenberechtigten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter in geeigneter Weise Aufschluss über die Zusammensetzung dieses Betrages zu geben.
- 10083 Die spätere Änderung der Ausrichtung der Rente und Hilflosenentschädigung wird mit einer Verfügung in Briefform eröffnet.

10.2 Zahlungsverkehr

10.2.1 Im allgemeinen

- Die Renten und Hilflosenentschädigungen werden grundsätzlich auf ein Post- oder Bankkonto der leistungsberechtigten Person ausgerichtet. Auf ausdrückliches Verlangen der rentenberechtigten Person können die Leistungen hingegen auch bar ausbezahlt werden.
- 10102 Die Renten und Hilflosenentschädigungen dürfen dagegen nicht ausbezahlt werden, wenn und solange der Aufenthaltsort der anspruchsberechtigten Person unbekannt ist.

1/08 **10.2.2 Zahlungsverkehr mit der Post**

10.2.2.1 Benützung des Elektronischen Zahlungsauftrags (EZAG)

Für die Benützung des Elektronischen Zahlungsauftrages (EZAG) der Postfinance durch die Durchführungsstellen der AHV/IV/EO sind ausschliesslich die Weisungen über die Benützung des Elektronischen Zahlungsauftrages massgebend. Dies trifft auch für die Benützung der Datenfernübertragung (Dfü) zu.

10.2.2.2 Nachweis der Zahlung

Die Rentenzahlung wird durch eine kasseneigene EDV-Liste und den Verrechnungsausweis der Postfinance bzw. eine Kopie des Übertragungsprotokolls der Datenfernübertragung (Dfü) nachgewiesen.

10.2.3 Zahlungsverkehr mit der Bank

Uberweisungen auf ein Bankkonto können auch über den Datenträgeraustausch der Banken (DTA) geleitet werden. Dabei gelten für den Zahlungsnachweis die einschlägigen Bestimmungen der Weisungen für die Benützung des Elektronischen Zahlungsauftrages (EZAG) sinngemäss anwendbar.

10.2.4 Andere automatisierte Verfahren

10106 Ausgleichskassen, welche für die Rentenzahlungen andere automatisierte Verfahren benützen wollen, setzen sich vorgängig mit dem BSV in Verbindung.

10.2.5 Barauszahlung

- 10107 Ordentliche und ausserordentliche AHV- und IV-Renten sowie Hilflosenentschädigungen der AHV und IV können auf Verlangen der rentenberechtigten Person bar ausbezahlt werden (vgl. Rz 3005 ff Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr [KSPF]).
- 10108 Die rentenberechtigte Person hat die Barauszahlung mit besonderem Gesuch zu beantragen.
- 10109 Für leistungsberechtigte Personen, die in der Schweiz wohnen und die für die übliche Postzustellung am Wohnort oder dessen Bereich dauernd ein eigenes Postfach unterhalten, können die Ausgleichskassen die persönliche Auszahlung an die Postfachadresse zulassen. Auszahlungen "postlagernd" sind dagegen nicht zulässig.
- 10110 Der Antrag auf Barauszahlung kann durch die leistungsberechtigte Person jederzeit schriftlich widerrufen werden.

10.3 Nachzahlung von AHV-Renten

10.3.1 Grundsatz

- 10201 Geschuldete, aber nicht geleistete AHV-Renten werden im Rahmen einer fünfjährigen Frist nachbezahlt (Art. 46 Abs. 1 AHVG; Art. 77 AHVV). Meldet sich eine leistungsberechtigte Person erst nach der Entstehung des Rentenanspruchs an oder zeigt sich nachträglich, dass sie eine zu geringe Rente bezogen hat, so hat die Ausgleichskasse grundsätzlich alle unverjährten Rentenbeträge von sich aus nachzuzahlen.
- 10202 Ist die leistungsberechtigte Person gestorben, so geht die Zahlung an die Erben oder deren Vertreter. Die Ausgleichskasse hat sich allenfalls vor Verfügungserlass und vor der Ausrichtung des Nachzahlungsbetrages an die für Erbschaftsangelegenheiten zuständige Behörde zu wenden.

10203 Eine Fürsorgebehörde kann dagegen nach dem Tode der leistungsberechtigten Person nicht mehr aufgrund von Art. 67 Abs. 1 AHVV die Nachzahlung nicht geleisteter Renten verlangen (ZAK 1958 S. 182).

10.3.2 Verjährungsfrist

- 10204 Der Anspruch auf die Nachzahlung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Rente geschuldet ist.
- 10205 Wird die Rente erst nach mehr als fünf Jahren seit der Entstehung des Rentenanspruchs geltend gemacht, so wird sie für die dem Monat der Anmeldung vorangehenden fünf Jahre nachbezahlt.
- 10206 Wird die Ausgleichskasse von der leistungsberechtigten Person darauf aufmerksam gemacht, dass sie eine zu niedrige Rente ausrichtet, so erfolgt die Nachzahlung für die dem Monat der Meldung vorangehenden fünf Jahre.
- 10207 Bei nachträglichen IK-Eintragungen von Kapitalgewinnen (ZAK 1990 S. 249) ist die Nachzahlungsfrist vom Zeitpunkt an zu berechnen, an welchem die Meldung der Steuerbehörde bei der Ausgleichskasse eingeht.
- Diese Regeln gelten auch für Fälle, in denen die bisherige Altersrente eines Ehegatten rückwirkend neu festgesetzt werden muss, weil der nun ebenfalls rentenberechtigte andere Ehegatte sich verspätet für den Bezug einer Alters- oder IV-Rente angemeldet hat. Die aufgrund der Einkommensteilung höher ausfallende neue Altersrente kann aber nur im Rahmen der Verjährungsbestimmungen nachbezahlt werden.
- 1/16 Stellt die Ausgleichskasse selber, d.h. von sich aus, fest, dass sie eine zu niedrige Rente ausbezahlt hat, ist die Nachzahlungsperiode ab dem Datum der Nachzahlungsverfügung zu bestimmen. So kann z.B. im März 2016 eine Nachzahlung frühestens ab 1. März 2011 verfügt werden.

10.3.3 Nachzahlungsbetrag

- Die nachzuzahlenden Renten sind nach den in den Nachzahlungsperioden jeweils massgebenden Bemessungsregeln und Rententabellen zu bestimmen. Wird eine Rente geltend gemacht, auf die der Anspruch einige Jahre zuvor entstanden ist, so wird der Betrag der Rente nach den im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs geltenden Bemessungsregeln und Rententabellen festgesetzt und auf den neuesten Stand gebracht.
- 10211 Wird der leistungsberechtigten Person rückwirkend für die gleiche Zeit eine höhere Rente als bisher zugesprochen oder wird eine provisorische Zahlung nach Erlass der Rentenverfügung rückwirkend durch eine höhere Rente abgelöst, so ist jeweils nur die Differenz zwischen der Summe der bisher erbrachten Leistungen und der neu festgesetzten Renten nachzuzahlen.

1/08 10.4 Nachzahlung von rückwirkend erhöhten IV-Renten

10301– 10303 aufgehoben 1/08

1/08 **10.4.1 Grundsatz**

1/08 Wurden zu niedrige Renten zugesprochen oder wurden verfügte oder geltend gemachte Leistungen nicht bezogen, so können sie noch innert fünf Jahren nachbezahlt werden. Randziffer 10204 ff. gilt sinngemäss.

1/08 **10.4.2 Nachzahlungsbetrag**

Die nachzuzahlenden Renten sind nach den in den Nachzahlungsperioden jeweils massgebenden Bemessungsregeln und Rententabellen zu bestimmen. Wird eine Rente geltend gemacht, auf die der Anspruch einige Jahre zuvor

entstanden ist, so wird der Betrag der Rente nach den im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs geltenden Bemessungsregeln und Rententabellen festgesetzt und auf den neuesten Stand gebracht.

10306 Wird der leistungsberechtigten Person rückwirkend für die gleiche Zeit eine höhere Rente als bisher zugesprochen oder wird eine provisorische Zahlung nach Erlass der Rentenverfügung rückwirkend durch eine höhere Rente abgelöst, so ist jeweils nur die Differenz zwischen der Summe der bisher erbrachten Leistungen und der neu festgesetzten Renten nachzuzahlen.

- 1/08 10.5 Nachzahlung von Hilflosenentschädigungen
- 1/08 **10.5.1 In der AHV**
- 1/08 Meldet sich eine hilflose Person mehr als zwölf Monate 1/08 nach Entstehung des Anspruches auf die Hilflosenentschädigung an, so kann diese nur für die zwölf letzten Monate vor der Anmeldung nachbezahlt werden (<u>Art. 46 Abs. 2</u> AHVG).
- 10402 Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn die 1/08 leistungsberechtigte Person den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten seit Kenntnisnahme vornimmt (<u>Art. 46</u> <u>Abs. 2 AHVG</u>). Eine Nachzahlung kann aber jedenfalls nur vom Monat der Anmeldung an auf fünf Jahre zurück erfolgen (<u>Art. 46 Abs. 1 AHVG</u>).
- 10403 Wurde die Altersrente aufgeschoben, so kann die Hilflosenentschädigung frühestens nach Ablauf der Aufschubsdauer ausbezahlt werden; eine Nachzahlung für die Zeit während der Aufschubsdauer ist ausgeschlossen.

1/08 **10.5.2 In der IV**

- 10404 Die IV-Stelle ist sowohl für die Bestimmung des Eintritts des Versicherungsfalles als auch für die Festlegung des Auszahlungsbeginns zuständig.
- Meldet sich eine hilflose Person mehr als zwölf Monate 1/13 nach Entstehung des Anspruches auf die Hilflosenentschädigung an, so kann diese nur für die zwölf letzten Monate vor der Anmeldung nachbezahlt werden (<u>Art. 48 Abs. 1</u> <u>IVG</u>).

10.6 Verfahren

10.6.1 Zuständigkeit

Die Nachzahlung von Renten und Hilflosenentschädigungen sowie von Differenzbeträgen bei zu niedrig festgesetzten Leistungen obliegt der Ausgleichskasse, die bei der Feststellung des Nachzahlungsbetrages für die Rentenauszahlung zuständig ist.

10.6.2 Nachzahlungsverfügung

- 10502 Jede Nachzahlung ist stets mit einer Verfügung zuzusprechen. Form und Inhalt der Nachzahlungsverfügung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
 - 1/15 **10.6.3 Verzugszins auf Leistungen**(Art. 26 Abs. 2 ATSG; Art. 7 ATSV)
- 10503 Ein Anspruch auf Verzugszins besteht, sofern eine Leistung nicht innert 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs ausbezahlt werden kann. Bei verspäteter Anmeldung besteht jedoch frühestens 12 Monate nach der Anmeldung Anspruch auf Verzugszins.
- 10504 Der Verzugszins läuft ab dem ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszins entstanden ist, bis

- zum Ende des Monats, in welchem die Zahlung ausgelöst wird.
- 10504. Wird die IV-Rente im Revisionsverfahren (<u>Art. 87 IVV</u>) bestätigt, beginnt die Frist von 24 Monaten im Sinne von
 - 1/16 Art. 26 Abs. 2 ATSG spätestens bei Einleitung des Revisionsverfahrens zu laufen (BGE 9C_461/2014).
- 10505 Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Nachzahlungsbetrag berechnet. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent im Jahr. Zinseszins wird nicht geleistet.
- 10506 Der Verzugszins ist von Amtes wegen zu leisten, wenn die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Ein Verschulden der Durchführungsstellen ist nicht erforderlich.
- 10507 Der Verzugszinspflicht unterliegen ausschliesslich Leistungen, deren Auszahlung an die leistungsberechtigte Person bzw. deren Erben oder an Dritte erfolgt, soweit es sich um Zahlungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung handelt (vgl. Ziff. 10.1.3 und 10.1.4).
- 10508 Kein Verzugszins wird geleistet, wenn die betroffene Person keinen Schaden erlitten hat, weil ihr die ausstehenden Mittel von anderer Seite zur Verfügung gestellt worden sind. Dies ist dann der Fall, wenn
 - Dritte (Arbeitgeber, öffentliche oder private Fürsorge, Haftpflichtversicherung) Vorschusszahlungen unter Abtretung der Nachzahlungsforderung (<u>Art. 22 Abs. 2</u> ATSG, Art. 85^{bis} IVV) leisten,
 - andere Sozialversicherungen (KV,UV, MV, ALV, FLG)
 Vorleistungen im Sinne von Art. 70 ATSG erbringen,
 - Durchführungsstellen der AHV/IV oder der EL Vorleistungen erbringen.
- 10509 Wird nur ein Teil der Nachzahlung im Sinne von Rz 10508 1/10 verrechnet, so ist der Verzugszins nur auf dem Nachzahlungsbetrag geschuldet, welcher an die leistungsberechtigte Person ausgerichtet wird. Dies gilt auch für Fälle, bei

denen ein enger versicherungsrechtlicher Zusammenhang besteht (Rz 10908). In dem Umfang, in dem der Rentenanspruch durch Verrechnung mit der Rückerstattungsforderung getilgt wird, entsteht demzufolge kein Verzugszinsanspruch. Der Verzugszins ist auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten (Art. 7 Abs. 3 ATSV).

- Muss die Nachzahlung oder nur ein Teil der Nachzahlung mit ausstehenden Beiträgen verrechnet werden, ist der Verzugszins auf dem gesamten, bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Nachzahlungsbetrag geschuldet.
- 10511 Erhält die rentenberechtigte Person nur einen Teil der Nachzahlung, weil ein Rententeil Dritten gemäss Ziff. 10.1.3–10.1.5 auszuzahlen ist oder weil auf Verlangen die Zusatzrente oder eine Kinder-/Waisenrente dem anderen, nicht rentenberechtigten Ehegatten bzw. Elternteil auszuzahlen ist, so ist der Verzugszins gemäss den Anteilen an der gesamten Nachzahlung aufzuteilen und auszuzahlen.
- 10512 Der Verzugszins ist auf sämtlichen Leistungsnachzahlungen zu entrichten, die ab 1. Januar 2003 verfügungsweise zugesprochen werden. Vor dem 1. Januar 2003 ist kein Verzugszins geschuldet.
- 10513 Der Verzugszins ist bei Invalidenrenten vor dem Abzug der
 1/05 Quellensteuer zu berechnen (vgl. Kreisschreiben über die Quellensteuer).
- 10514 Der Verzugszins wird nach den allgemeinen Regeln gerundet (Art. 53 Abs. 2 AHVV sowie Art. 32 Abs. 1 IVV).

10.7 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten und Hilflosenentschädigungen

10.7.1 Grundsatz

10.7.1.1 Kreis der Rückerstattungspflichtigen

- Wer, gleichgültig aus welchem Grunde, eine Rente oder Hilflosenentschädigung zu Unrecht bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig. Die Pflicht trifft primär die leistungsberechtigte Person, ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre Erben.
- 10602 Wurde die Rente oder die Hilflosenentschädigung gemäss Art. 1 Abs. 2 ATSV einer Drittperson oder Behörde ausbezahlt, so ist diese rückerstattungspflichtig. Neben der leistungsberechtigten Person ist auch ein von ihr bezeichneter Drittempfänger rückerstattungspflichtig. Schliesslich ist jeder Dritte, dem eine Rente oder Hilflosenentschädigung ohne Rechtsgrund ausbezahlt wurde, zu deren Rückerstattung verpflichtet.
- Wurden die unrechtmässig gewährten Leistungen für ein unmündiges Kind nicht diesem selber ausbezahlt und besteht auch keine Rückerstattungspflicht nach Art. 2 Abs. 1

 Bst. b oder c ATSV, sind die Personen rückerstattungspflichtig, welche im Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistungen die elterliche Sorge innehatten (Art. 2 Abs. 2 ATSV).
- Dagegen sind Dritte (z.B. eine Bank), welche die Leistungen im Auftrag der leistungsberechtigten Person lediglich als Inkasso- oder Zahlstelle entgegennehmen und somit keine eigenen Rechte und Pflichten aus dem Leistungsverhältnis haben, nicht rückerstattungspflichtig (ZAK 1985 S. 123).
- 10605 Wurde auf zu Unrecht oder zuviel ausgerichteten IV-Ren-1/09 ten Quellensteuer erhoben, so ist diese bei der zuständigen Steuerverwaltung zurückzufordern bzw. von der nächsten Überweisung in Abzug zu bringen (Rz 25 des

Kreisschreibens über die Quellensteuer). Die Steuerverwaltung ist dabei in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

10.7.1.2 Rückerstattungspflichtige Erben

Die Rückerstattungspflicht der verstorbenen rückerstattungspflichtigen Person geht mit der Annahme der Erbschaft auf deren Erben über, und zwar auch dann, wenn
die Rückforderung zu Lebzeiten der rückerstattungspflichtigen Person nicht geltend gemacht wurde (ZAK 1959
S. 438). In diesem Falle ist die Rückerstattungsverfügung
an alle Erben zu richten und auch grundsätzlich diesen allen zuzustellen. Kann die Rückerstattungsverfügung nicht
allen Erben zugestellt werden, genügt es, wenn diese nur
an eine einzelne Erbin oder an einen einzelnen Erben gerichtet wird (AHI 2/2003 S. 174).

10.7.2 Rückerstattungsbetrag

10.7.2.1 Im allgemeinen

- Die rückerstattungspflichtige Person hat grundsätzlich alle zu Unrecht bezogenen Versicherungsleistungen mit dem vollen Betrag zurückzuerstatten.
- 10608 Bei IV-Renten ist jedoch zu beachten, dass die aus der Wiedererwägung einer früheren Verfügung resultierende Herabsetzung oder Aufhebung nur dann rückwirkend erfolgen darf und damit eine Rückforderung möglich ist, wenn der Fehler, der zur Wiedererwägung führt,
- 10609 einen AHV-analogen Sachverhalt (z.B. versicherungsmässige Voraussetzungen, Berechnungsgrundlagen) betrifft, oder
- 10610 zwar spezifisch IV-rechtliche Faktoren (z.B. Invaliditätsbemessung) betrifft, aber eine Meldepflichtverletzung vorliegt (ZAK 1980 S. 129).

10611 Betrifft der Fehler einen IV-spezifischen Sachverhalt und liegt keine Meldepflichtverletzung vor, so ist eine rückwirkende Aufhebung bzw. Herabsetzung nicht möglich und eine Rückforderung nicht zulässig.

10.7.2.2 Verrechnung mit Nachzahlungen

- 10612 Steht der selben leistungsberechtigten Person für den gleichen Zeitabschnitt, für welchen sie zu Unrecht Leistungen bezogen hat, eine Nachzahlung von Renten bzw. Hilflosenentschädigungen in geringerem Betrage zu (z.B. nachträgliche Korrektur des Rentenbetrages), so ist nur die Differenz zwischen der zu Unrecht ausbezahlten Leistung und dem Nachzahlungsbetrag zurückzufordern.
- Dagegen kann eine Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen des einen Ehegatten grundsätzlich nicht mit der Rentennachzahlung an den anderen Ehegatten verrechnet werden. Eine Verrechnung ist jedoch möglich, sofern zwischen den beiden Leistungen ein enger versicherungsrechtlicher Zusammenhang besteht (Rz 10908).
- Steht der leistungsberechtigten Person für den gleichen Zeitabschnitt, für welchen sie zu Unrecht Leistungen bezogen hat, eine Nachzahlung einer anderen Sozialversicherung zu, ist unter den Sozialversicherungsträgern zuerst direkt zu verrechnen, soweit es die Regelungen der einzelnen Sozialversicherungsträgern erlauben (Art. 2 Abs. 3 ATSV).

10.7.3 Verfahren

10.7.3.1 Kassenzuständigkeit

- 10615 Die zu Unrecht ausbezahlten Leistungen sind zurückzufordern
- 10616 beim Wegfall der Leistungsberechtigung: durch die Aus 1/13 gleichskasse, welche die letzte unrechtmässige Zahlung

vorgenommen hat bzw. durch die Schweizerische Ausgleichskasse, wenn die pflichtige Person den Wohnsitz ins Ausland verlegt hat;

10617 – bei Fortdauer der Leistungsberechtigung: durch die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente bzw.
 Hilflosenentschädigung obliegt.

10.7.3.2 Rückforderungsverfügung

Die Rückforderung ist grundsätzlich mit einer Verfügung gegenüber der rückerstattungspflichtigen Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter geltend zu machen. Ist die rückerstattungspflichtige Person verstorben, so ist die Rückforderungsverfügung an den Nachlass zu richten und den Erben zuzustellen.

Ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind, dann ist der Verzicht auf die Rückforderung zu verfügen (Art. 3 Abs. 3 ATSV). Bei einer gutgläubigen, rückerstattungspflichtigen Person ist die grosse Härte beispielsweise dann offensichtlich erfüllt, wenn sie schon Bezügerin einer jährlichen Ergänzungsleistung ist.

10619 Eine Verfügung ist auch dann zu erlassen, wenn der zu Unrecht ausbezahlte Betrag ganz oder teilweise mit laufenden Renten bzw. laufenden Monatsbetreffnissen einer Hilflosenentschädigung verrechnet werden kann. In solchen Fällen kann aber die Rückforderung in der neuen Verfügung über die Renten oder Hilflosenentschädigung angeführt werden.

10620 aufgehoben 1/05

10621 Die Verfügung muss neben dem Rückforderungsbetrag eine gedrängte Begründung enthalten und auf die Rechtsmittel und – wenn nicht der Erlass von Amtes wegen ausgesprochen wird – auf die Erlassmöglichkeit hinweisen.

- In IV-Fällen wird die Rückforderungsverfügung von der
 1/09 Ausgleichskasse erstellt und durch die zuständige IV-Stelle erlassen. Das Datum auf der Verfügung wird durch die IV-Stelle eingesetzt.
- 10623 Im Falle der teilweisen Verrechnung der zu Unrecht bezogenen Leistungen mit Nachzahlungen erstreckt sich die Rückforderung nur auf den Differenzbetrag.
- 10624 Wird der Rückforderungsbetrag vollständig mit einer Nachzahlung verrechnet, so wird keine separate Rückforderungsverfügung über die zu Unrecht bezogenen Leistungen erlassen. Die vorgenommene Verrechnung wird indessen auf der Verfügung über die neue Rente bzw. Hilflosenentschädigung ausdrücklich vermerkt.

10.7.4 Verjährung der Rückforderung

- Der Rückforderungsanspruch der Ausgleichskasse verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem sie bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen musste, dass die Voraussetzungen der Rückerstattung gegeben sind und nachdem ihr der Umfang der Rückforderung bekannt geworden ist (ZAK 1985 S. 527), spätestens aber (unter Vorbehalt der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist) mit Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Rentenzahlung (Art. 25 ATSG).
- 10625. Sind am Erlass der ursprünglichen Leistungsverfügung zwei verschiedene Verwaltungsstellen (IV-Stelle und Aus1/05 gleichskasse) beteiligt und unterläuft der einen ein Irrtum, welchen die andere aufgrund der zugestellten Verfügungskopie nicht bemerkt, ist von einem einzigen Fehler auszugehen. Der für die Auslösung der Einjahresfrist vorausgesetzte zweite Anlass ist erst zu einem späteren Zeitpunkt gegeben, wenn Grund für eine erneute Prüfung des Dossiers besteht.
- 10626 Massgebend ist dabei einerseits das Datum der Rückforderungsverfügung und andrerseits das Datum, an welchem

die Leistung effektiv erbracht wurde und nicht der Zeitpunkt, in dem sie nach Gesetz hätte ausgerichtet werden sollen (ZAK 1982 S. 492).

- Zu beachten ist indessen, dass eine rechtskräftig festgelegte Rückerstattungsforderung nach Ablauf von fünf Jahren verwirkt im Falle der Einreichung eines Erlassgesuches fünf Jahre nach dessen rechtskräftiger Abweisung und zwar auch dann, wenn die Rückerstattungsforderung mit einer laufenden Leistung verrechnet wird.
- 10628 Abgeschriebene Rückforderungen sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtskraft der Rückforderungsverfügung selbst dann nicht mehr geltend zu machen, wenn ein Verlustschein vorliegt.
- 10629 Wurden für den Zeitraum des Rückforderungsanspruchs Quellensteuern erhoben, so können diese grundsätzlich nur für Monate zurückgefordert werden, für die auch eine Rückforderung der IV-Leistung möglich ist.

10.8 Erlass der Rückerstattung

10.8.1 Im allgemeinen

- Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten und Hilflosenentschädigungen kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des guten Glaubens und der grossen Härte erfüllt sind (ZAK 1990 S. 348).
- 10702 Wurde auf den zu Unrecht ausgerichteten IV-Leistungen die Quellensteuer erhoben, so kann diese beim Erlass der Rückerstattung nicht von der Steuerverwaltung zurückgefordert werden.
- 10703 Erben kann der Erlass nur gewährt werden, wenn alle Erben persönlich gutgläubig waren und die Rückerstattung für jeden Erben nach seinen persönlichen Verhältnissen eine grosse Härte bedeuten würde.

- 10704 Ist der gute Glaube gegeben, so kann der Rückforderungsbetrag insoweit, als eine grosse Härte vorliegt, teilweise oder ganz erlassen werden.
- 10705 Steht einer rückerstattungspflichtigen Person für den gleichen Zeitabschnitt, für welchen sie Leistungen zu Unrecht bezogen hat, eine Nachzahlung von Leistungen in geringerem Masse zu, so kann höchstens der Differenzbetrag zwischen den zu Unrecht bezogenen Leistungen und der Nachzahlung erlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Nachzahlung und die Rückforderung nicht die gleiche Ausgleichskasse zuständig ist.
- 10706 Erlassene Rückforderungen gehen unter und können später nicht mehr geltend gemacht oder mit späteren Leistungen verrechnet werden, auch wenn dies keine grosse Härte mehr bedeuten würde.

10.8.2 Guter Glaube

- 10707 Die rückerstattungspflichtige Person bzw. ihr gesetzlicher Vertreter muss die Betreffnisse der Renten bzw. Hilflosenentschädigung in gutem Glauben entgegengenommen haben.
- 10708 Ein den guten Glauben ausschliessender Tatbestand liegt vor, wenn die unrechtmässige Auszahlung der Rente bzw. Hilflosenentschädigung auf arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten der rückerstattungspflichtigen Person zurückzuführen ist. Dies trifft beispielsweise zu, wenn bei der Anmeldung und bei der Abklärung der Verhältnisse arglistig oder grobfahrlässig Tatsachen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht wurden. Ferner, wenn eine Meldepflicht arglistig oder grobfahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurde oder wenn unrechtmässige Renten bzw. Hilflosenentschädigungen arglistig oder grobfahrlässig entgegengenommen wurden.

- Orobfahrlässig handelt, wer bei der Anmeldung, bei der Abklärung der Verhältnisse, bei der Erfüllung der Meldepflicht oder bei der Entgegennahme der unrechtmässigen Renten bzw. Hilflosenentschädigungen nicht das ihm nach Fähigkeit und Bildungsgrad zuzumutende Mindestmass an Sorgfalt angewendet hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt beispielsweise vor, wenn nach dem Tode des Ehegatten dessen Einzelrente durch den überlebenden Ehegatten weiter bezogen wird.
- 10710 Hat die IV-Stelle festgestellt, dass die Leistung rückwirkend herabzusetzen oder aufzuheben ist (Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. b IVV), so ist der gute Glaube von vornherein nicht gegeben, wenn die Meldepflichtverletzung, welche die Rückerstattungspflicht bewirkt, auf arglistiges oder grobfahrlässiges Fehlverhalten zurückzuführen ist (ZAK 1981 S. 94).
- 10710. Wer die ihm obliegende Meldepflicht verletzt (<u>Art. 31 Abs. 1</u> ATSG, Rz 11001 ff.), wird, sofern nicht ein mit einer
 - 1/16 höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des StGB vorliegt, mit Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen bestraft (<u>Art. 79 ATSG</u>, <u>Art. 87 fünftes Lemma AHVG</u>, <u>Art. 70 IVG</u>).
- 10710. Demnach gelten Meldepflichtverletzungen in der AHV und2 in der IV als strafbare Handlungen und können grundsätz-
 - 1/08 lich strafrechtlich verfolgt werden. Betroffen sind allerdings nur Fälle, bei denen die unrechtmässige Auszahlung der Leistung auf arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten der rückerstattungspflichtigen Person zurückzuführen ist und zudem die krasse Verletzung der Meldepflicht eine frankenmässig beträchtliche Rückforderung betrifft.
- 10711 Stellt hingegen die fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht dar, so kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen (ZAK 1986 S. 636).

10.8.3 Grosse Härte

10.8.3.1 Im allgemeinen

- 10712 Die Rückforderung muss für die rückerstattungspflichtige Person selber bzw. bei Rückforderungen von den Erben der leistungsberechtigten Person für jeden einzelnen Erben eine grosse Härte darstellen.
- 10713 Eine grosse Härte liegt dann vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben und eine zusätzliche Ausgabe gemäss Art. 5 Abs. 4 ATSV die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 5 ATSV).
- 10714 Behörden können sich nicht auf die grosse Härte berufen (Art. 4 Abs. 3 ATSV).

10.8.3.2 Anerkannte Ausgaben und anrechenbare Einkommen

- 10715 Für die Bestimmung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen (inkl. Vermögen) sind die Bestimmungen des ELG anwendbar. Dabei ist zu beachten, dass bei der Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen von Personen, welche eine Invalidenrente beziehen, Art. 14a
 Abs. 2 ELV (Mindesteinkommen) keine Anwendung findet.
- 10716 In Abweichung zu den Bestimmungen des ELG, sind im Sinne einer einheitlichen Bemessungsregel die anerkannten Ausgaben nach Art. 5 Abs. 2 und 3 ATSV zu berücksichtigen. Zudem wird eine zusätzliche Ausgabe angerechnet (Art. 5 Abs. 4 ATSV). Eine Übersicht befindet sich in Anhang VI.

10.8.3.3 Massgebender Berechnungszeitpunkt

10717 Für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens ist in der Regel auf die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen und auf das am 1. Januar des Jahres, in dem über die Rückforderung

rechtskräftig entschieden ist, bestehende Vermögen abzustellen. In Abweichung dazu sind jedoch stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Art. 3c Abs. 1 Bst. d ELG) anzurechnen. Haben sich hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, geändert, so ist diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

10718 Für die Bestimmung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben (einschliesslich jener für den allgemeinen Lebensbedarf) ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, abzustellen.

10.8.4 Erlass auf Gesuch hin

- 10719 Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch der rückerstattungspflichtigen Person hin gewährt. Es ist zu begründen und spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung bei der Ausgleichskasse einzureichen (Art. 4 Abs. 4 ATSV).
- 10720 In IV-Fällen ist das Erlassgesuch bei der IV-Stelle einzureichen.
- 10721 Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung des Erlasses ist in einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
- 10722 Muss der Erlass wegen Fehlens der grossen Härte abgewiesen werden, so kann zur Begründung allenfalls eine Kopie des Berechnungsblattes verwendet werden.

10.8.5 Teilerlass

10723 Bei einem Einnahmenüberschuss (anrechenbare Einnahmen grösser als anerkannte Ausgaben), welcher kleiner ist als die Rückerstattungssumme, ist die Rückforderung in

dem Umfang zu erlassen, als sie den Einnahmenüberschuss übersteigt.

10.9 Abschreibung der Rückforderung

10.9.1 Im allgemeinen

10801 Rückforderungen von Renten und Hilflosenentschädigungen, die sich als uneinbringlich erweisen, müssen abgeschrieben werden.

10.9.2 Uneinbringlichkeit

- Als uneinbringlich gilt die Rückforderung einer Rente oder Hilflosenentschädigung, wenn zwar weiterhin Leistungen ausbezahlt werden, aber eine Verrechnung nicht möglich ist, weil das betreibungsrechtliche Existenzminimum unterschritten wird. Ebenso ist eine Rückforderung als uneinbringlich anzusehen, wenn keine Leistungen mehr zur Ausrichtung gelangen und die zahlungspflichtige Person erfolglos betrieben wurde oder eine Betreibung offensichtlich aussichtslos ist.
- 10803 Als offensichtlich aussichtslos hat eine Betreibung zu gelten,
- wenn sie mit Sicherheit zu einem Verlustschein führen müsste, insbesondere wenn gegen die rückerstattungspflichtige Person Pfändungs- oder Konkursverlustscheine der letzten zwei Jahre vorliegen oder wenn diese nicht über das betreibungsrechtliche Existenzminimum verfügt;
- wenn die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz überhaupt nicht oder nur unter unverhältnismässigen Schwierigkeiten belangt werden kann, sei es, weil sie im Ausland wohnt oder weil ihr schweizerischer Wohn- und Aufenthaltsort nicht ausfindig gemacht werden kann.

10.9.3 Wirkung der Abschreibung

Mit der Abschreibung geht die Rückerstattungsschuld nicht unter. Vielmehr muss sie bei späterer Tilgungsmöglichkeit bis zu deren Verjährung wieder geltend gemacht werden (Art. 79bis AHVV; Art. 85 Abs. 3 IVV).

10.9.4 Verfahren

- 10807 Über die abgeschriebenen Rückforderungen haben die Ausgleichskassen bis zum Eintritt der Verjährung eine Kontrolle zu führen, damit die Rückforderungen bei eintretender Tilgungsmöglichkeit wieder geltend gemacht werden können.
- Der rückerstattungspflichtigen Person ist von der erfolgten Abschreibung der Rückforderung in der Regel keine Mitteilung zu machen. Ist indessen ein Erlassgesuch wegen Fehlens des guten Glaubens abzuweisen, steht aber andrerseits fest, dass zur Zeit die Forderung uneinbringlich und auch eine Verrechnung mit laufenden Leistungen nicht möglich ist, so ist in der Abweisungsverfügung darauf hinzuweisen, dass angesichts der wirtschaftlichen Lage des Rückerstattungspflichtigen vorderhand auf die Eintreibung der Rückerstattungsforderung verzichtet werde, jedoch darauf zurückgekommen werden müsse, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse später verbessern sollten.
 - 10.10 Verrechnung von Forderungen der Ausgleichskassen mit Renten und Hilflosenentschädigungen
 - 10.10.1 Im allgemeinen

10.10.1.1 Grundsatz

10901 Ist eine Person, welche eine Leistung bezieht, Schuldnerin einer Ausgleichskasse und tilgt sie ihre Schuld nicht durch Zahlung, so sind verrechenbare Forderungen mit fälligen Renten bzw. Hilflosenentschädigungen zu verrechnen.

10902 Über die Verrechnung von Rückforderungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Krankenversicherung mit Renten bzw. Hilflosenentschädigungen geben die einschlägigen Kreisschreiben Auskunft.

10.10.1.2 Verrechenbare Forderungen

- 10903 Fällige Leistungen sind unter folgenden Bedingungen mit Forderungen verrechenbar:
- Die Forderung muss einer Ausgleichskasse zustehen. Gleichgültig ist, ob die rentenauszahlende Kasse selbst oder eine dritte Kasse forderungsberechtigt ist. Eine Forderung der Kasse A kann mit den von der Kasse B ausbezahlten Leistungen verrechnet werden.
- Die Forderung muss sich gegen die leistungsberechtigte 1/15 Person persönlich richten oder in einem engen versicherungsrechtlichen Zusammenhang zur Rente oder Hilflosenentschädigung stehen. So können z.B. die von einer rentenberechtigten Person persönlich oder infolge Erbgangs geschuldeten Beiträge und Rückerstattungen mit ihrer Rente verrechnet werden.
- Desgleichen können vom verstorbenen Ehegatten persönlich nicht aber als Arbeitgeber geschuldete Beiträge einschliesslich Kosten selbst dann mit den Hinterlassenenrenten zur Verrechnung gebracht werden, wenn die Hinterlassenen die Erbschaft ausgeschlagen haben (ZAK 1954 S. 193). Geht aber beispielsweise der Anspruch des hinterlassenen Ehegatten, welcher die Erbschaft ausgeschlagen hat, auf eine auf der eigenen Beitragsdauer und den geteilten Einkommen berechnete Altersrente über, so ist eine Verrechnung der vom verstorbenen Ehegatten geschuldeten Beiträge ausgeschlossen (ZAK 1967 S. 81).
- 10907 Die zu Unrecht bezogenen Leistungen des einen Ehegatten können grundsätzlich nicht mit fälligen Leistungen des anderen Ehegatten verrechnet werden. Ebenso ist die Ver-

rechnung einer Rentenrückerstattungsschuld der Witwe oder des Witwers mit einer ihr/ihm ausbezahlbaren Waisenrente unzulässig (ZAK 1956 S. 210).

- 10908 Eine Verrechnung von Leistungen für Ehegatten ist dage-1/13 gen möglich, wenn zwischen den beiden Leistungen ein enger versicherungsrechtlicher Zusammenhang besteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn
 - der 2. Versicherungsfall eintritt und die Rente des erstrentenberechtigten Ehegatten wegen der Plafonierung tiefer ausfällt;
 - die beiden Renten der Ehegatten aufgrund einer Änderung in den Berechnungsgrundlagen neu plafoniert werden müssen;
- Die Forderung muss fällig und unverjährt sein. Beitragsforderungen, die bei der Entstehung des Rentenanspruches noch nicht erloschen sind, können in jedem Falle noch mit der Rente verrechnet werden (Art. 16 Abs. 2 AHVG).
- 10910 Die Forderung muss lauten auf:
- 10911 AHV-, IV-, EO-, ALV- oder FL-Beiträge aller Art (laufende, nachzuzahlende und abgeschriebene Beiträge, Verwaltungskostenbeiträge, Verzugszinsen);
- 10912 Rückforderungen von Leistungen der AHV, IV und EO, soweit sie nicht erlassen worden sind;
- 10913 Rückforderungen von Ergänzungsleistungen gemäss ELG;
- 10914 Rückforderung von Renten und Taggeldern der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der vom Bund zugelassenen Krankenkassen;
- 10915 Beiträge und Leistungsrückzahlungen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft;

- 10916 Mahngebühren, Veranlagungskosten, Betreibungskosten, Ordnungsbussen;
- 10917 Schadenersatzansprüche der Ausgleichskassen (<u>Art. 52</u> AHVG).

10.10.1.3 Verrechnung verschiedenartiger Forderungen

10918 Stehen verschiedenartige Forderungen zur Verrechnung, so sind vorweg die rentenbildenden Beiträge zu decken.

10.10.1.4 Umfang der Verrechnung

- 10919 Die Verrechnung einer Rente bzw. Hilflosenentschädigung ist grundsätzlich nur zulässig, sofern und soweit bei der rückerstattungspflichtigen Person das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten wird (ZAK 1983 S. 70).
- Zur Bestimmung des betreibungsrechtlichen Existenzmini 1/18 mums (Notbedarf) vgl. Rz 3033 der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) in der AHV, IV und EO.
- 10921 Bei Nachzahlungen von Leistungen und Verrechnungen von Leistungsrückforderungen ist das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht zu beachten, wenn die nachzuzahlende Rente lediglich eine in der früheren Periode geleistete Rente ersetzt und sich beide gegenseitig ausschliessen (z.B. Verrechnung einer Zusatzrente der AHV mit einer Invalidenrente, BGE 138 V 402).
- Die Verrechnung ist demzufolge bei der rückwirkenden Ab lösung einer Rente durch eine andere in der Regel im vollen Umfang zulässig.

10.10.1.5 Dauer der Verrechnung

10923 Rechtskräftig festgelegte Rückerstattungsforderungen sind innerhalb von fünf Jahren zu vollstrecken. Für die Verrechenbarkeit nicht erloschener Beitragsforderungen gilt Art. 16 Abs. 2 AHVG.

10.10.2 Verfahren

10.10.2.1 Verrechnungsverfügung

Die Verrechnung ist der rentenberechtigten Person durch die rentenauszahlende Ausgleichskasse in der Rentenverfügung oder in einer besonderen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung anzuzeigen. Bei IV-Renten obliegt diese Aufgabe der IV-Stelle, welche für den Erlass der Rentenverfügung zuständig ist. Im Einsprache- resp. Beschwerdeverfahren stellt die rentenauszahlende der forderungsberechtigten Ausgleichskasse eine Kopie der Einsprache- resp. Beschwerdeschrift zu. Die forderungsberechtigte Ausgleichskasse verfasst daraufhin eine Stellungnahme und stellt diese der rentenauszahlenden Ausgleichskasse zu.

10.10.2.2 Verrechnungsauftrag

10925 Zahlt die forderungsberechtigte Ausgleichskasse die Rente nicht selbst aus, so hat sie der rentenauszahlenden Kasse 1/11 einen schriftlichen Verrechnungsauftrag zu erteilen. Es obliegt der forderungsberechtigten Ausgleichskasse, vorerst abzuklären, ob und in welchem Umfang die Verrechnung zulässig ist, damit das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten wird. Die forderungsberechtigte Ausgleichskasse hat das Resultat der Prüfung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums der rentenauszahlenden Ausgleichskasse schriftlich mitzuteilen. Stellt die rentenauszahlende Ausgleichskasse fest, dass das Existenzminimum nicht geprüft wurde, so hat sie den Verrechnungsantrag an die forderungsberechtigte Ausgleichskasse zurückzuweisen.

10926	Die beauftragte Kasse muss dem Auftrag Folge geben und
	die Verrechnung vornehmen.

- 1/18 11. Verschiedene organisatorische Massnahmen
- 1/18 11.1 Meldepflicht der leistungsberechtigten Person
- 1/18 **11.1.1 aufgehoben**
- 11001 Rentenberechtigte Personen bzw. Drittempfänger, die eine Rente oder Hilflosenentschädigung ausbezahlt erhalten, haben der Ausgleichskasse bzw. der IV-Stelle jede wesentliche Änderung der Verhältnisse gemäss den Hinweisen auf der Rückseite der Verfügung zu melden.
- 1/18 **11.1.2 aufgehoben**
- 11002 aufgehoben 1/18
- 1/18 11.2 Informationsfluss zwischen Ausgleichskasse und IV- oder EL-Stelle oder Steuerbehörde
- 1/07 Erhält die Ausgleichskasse Kenntnis über Sachverhalte einer leistungsberechtigten Person, die auf eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades (Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, erhebliche Erhöhung oder Verminderung des Erwerbseinkommens, Steigerung der Arbeitsfähigkeit usw.) oder auf eine erhebliche Änderung der Hilflosigkeit (Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Angewöhnung an das Gebrechen usw.) hindeuten, so hat sie dies der zuständigen IV-Stelle ohne Verzug mitzuteilen.

- 1/07 Fällt eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV wegen des Todes der leistungsberechtigten Person weg, so ist der Tod der invaliden oder hilflosen leistungsberechtigten Person unter Angabe des Todesdatums der zuständigen IV-Stelle bekanntzugeben. War eine IV-Leistung der Quellensteuerpflicht unterworfen, so teilt die zuständige Ausgleichskasse der zuständigen Steuerverwaltung das Erlöschen des Leistungsanspruchs mit.
- 1/13 Adress- und Namensänderungen der leistungsberechtigten Person sowie der Wechsel der Ausgleichskasse sind laufend der zuständigen IV-Stelle bekanntzugeben. Gleiches gilt bei Adressänderungen des gesetzlichen Vertreters der leistungsberechtigten Person sowie bei einem Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder der den Leistungsberechtigten betreuenden Behörde. Bei quellensteuerpflichtigen Leistungen ist ausserdem die zuständige Steuerbehörde über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.
- 11005. Wurde einer Ausgleichskasse von einer EL-Stelle schriftlich gemeldet, dass für eine leistungsberechtigte Person eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird, so hat diese die Änderung des Rentenbetrages oder der Hilflosenentschädigung der zuständigen EL-Stelle ohne Verzug und vor dem Erlass der Verfügung schriftlich mitzuteilen. Änderungen anlässlich allgemeiner Rentenanpassungen sind hingegen nicht zu melden.

Auch eine erstmalige Zusprache einer Hilflosenentschädigung ist der zuständigen EL-Stelle vor dem Erlass der Verfügung schriftlich mitzuteilen.

11.3 Lebenskontrolle

11.3.1 Im allgemeinen

Die Ausgleichskassen haben eine ausreichende Kontrolle darüber zu führen, ob die Leistungsbezüger und ihre Angehörigen leben, und zwar für jede leistungsberechtigte Person, für die eine Einzelrente, Zusatz- oder Kinderrente beansprucht wird.

- Die Lebenskontrollen erfolgen aufgrund von Angaben, die Leistungsberechtigte, Drittempfänger sowie Arbeitgeber gemäss ihrer Meldepflicht erstatten, ferner aufgrund von rasch erhältlichen laufenden Meldungen amtlicher Stellen (Einwohnerkontrollen, Zweigstellen).
- 11008 Als zusätzliches, die kasseneigenen Massnahmen ergänzendes Kontrollmittel verfügen die Ausgleichskassen über die ihnen durch die ZAS zugestellten Todesfallmeldungen.
- 11009 Als gezielte und allenfalls noch notwendige Kontrollmassnahme im Einzelfall sowie bei den Auslandszahlungen sind Lebensbescheinigungen einzuholen.

11.3.2 Lebensbescheinigung

11.3.2.1 Bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

- 11010 Bei Auslandszahlungen ist von der leistungsberechtigten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter mindestens einmal jährlich eine von der zuständigen Wohnsitzbehörde oder einer dortigen Urkundsperson zu bestätigende Bescheinigung einzuholen. Aus der Lebensbescheinigung muss hervorgehen, dass die namentlich aufgeführten Personen, die Anspruch auf eine Leistung haben oder geben, noch leben.
- 11011 Das gleiche gilt sinngemäss, wenn nur einzelne Familienangehörige im Ausland wohnen oder sich dort aufhalten, die Renten aber in der Schweiz ausbezahlt werden.
- 11012 Bei niedrigen Teilrenten, die nur einmal jährlich ausgerichtet werden, ist die Lebensbescheinigung vor der Auszahlung einzuholen (<u>Art. 44 AHVG</u>).

11.3.2.2 Verfahrensbestimmungen

- 11013 Für Lebensbescheinigungen in anderen als einer der Landessprachen wende man sich an die Schweizerische Ausgleichskasse, welche allenfalls Textmuster zur Verfügung stellen kann.
- 11014 Erhält die Ausgleichskasse die Lebensbescheinigung nicht innert der festgesetzten Frist zurück, so ist die Auszahlung der Leistung einzustellen.

11.3.2.3 Sonderfall

11015 Eine Lebensbescheinigung ist auch einzuholen, wenn sich zusätzlich zu den laufenden Kontrollen eine nähere Abklärung aufdrängt (z.B. bei vermutlichem Todesfall im Ausland).

1/18 **11.4 aufgehoben**

11101– aufgehoben 11116 1/18

11.5 Kontrollen der Ausgleichskassen

11.5.1 Im allgemeinen

11117 Die Ausgleichskassen sind verpflichtet, den eingehenden Meldungen, soweit sie die in ihren Aufgabenkreis fallenden Geschäfte betreffen, ohne Verzug Rechnung zu tragen und ihrerseits den Einzelfall zu überwachen.

11.5.2 Adresskontrolle

11118 Mindestens alle zwei Jahre haben die Ausgleichskassen eine Kontrolle ihrer Adressbestände durchzuführen.

11.5.3 Bei Renten für Pflegekinder

11119 Bei Waisen- und Kinderrenten für Pflegekinder hat sich die Ausgleichskasse in der Regel jährlich zu vergewissern, ob die Pflegekinderbewilligung noch besteht, ob das Pflegeverhältnis vom überlebenden Pflegeelternteil fortgeführt wird und ob das Pflegekind nicht ganz oder teilweise von den leiblichen Eltern unterhalten wird.

1/09 11.5.4 Bei der AHV-Zusatzrente für den geschiedenen Ehegatten

11120 Bei der AHV-Zusatzrente für den geschiedenen Ehegatten 1/09 hat sich die Ausgleichskasse in der Regel jährlich zu vergewissern, ob die Voraussetzungen für diese Leistung noch bestehen.

11121 aufgehoben 1/04

1/18 **11.5.5 aufgehoben**

11122 aufgehoben 1/18

11123 aufgehoben 1/18

1/18 **11.6 aufgehoben**

11201– aufgehoben 11226 1/18

11.7 aufgehoben

11301– aufgehoben 11304 1/18

1/18 **11.8** aufgehoben

11305– aufgehoben 11328 1/18

1/18 **11.9 aufgehoben**

11401– aufgehoben 11411 1/18

1/18 **11.10 aufgehoben**

11501– aufgehoben 11503 1/18

11.11 Schlussbestimmungen

11.11.1 Inkrafttreten

11504 Die vorliegende Wegleitung tritt ab 1. Januar 2003 in Kraft.

11.11.2 Aufhebung früherer Weisungen

- 11505 Mit dem Inkrafttreten der neuen Wegleitung wird aufgehoben: Wegleitung über die Renten, gültig ab 1. Januar 1997, inklusive
 - Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 1998
 - Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 1999
 - Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2000

- Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2001
- Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2002
- Die materiellen Bestimmungen der aufgehobenen Weisungen behalten ihre Gültigkeit für Rückforderungen und Nachzahlungen, die in die Zeit vor dem Inkrafttreten zurückreichen.

Anhang I

1/18

1. Erfüllung der Mindestbeitragspflicht

Ob für einen Zeitabschnitt, während welchem eine Person *versichert und beitragspflichtig* war, der entsprechende Mindestbeitrag entrichtet worden ist bzw. für welchen Zeitraum die Beitragspflicht als erfüllt gilt, ist wie folgt festzustellen (bei Jugendlichen siehe jedoch Rz 5320).

2. Kalenderjahre, für welche im IK Einkommen aufgezeichnet wurden

2.1 Unselbständigerwerbende

2.1.1 Einfacher Mindestbeitrag

Jahre	Einkor	Einkommen gemäss IK												
	bis un	bis und mit Fr.												
1948–1968	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	276		
1969–1972	64	129	193	258	322	387	451	516	580	645	709	710		
1973–1978	83	166	250	333	416	500	583	666	750	833	916	917		
1979–1981	166	333	500	666	833	1000	1166	1333	1500	1666	1833	1834		
1982–1985	208	416	625	833	1041	1250	1458	1666	1875	2083	2291	2292		
1986–1989	250	500	750	1000	1250	1500	1750	2000	2250	2500	2750	2751		
1990–1991	267	534	801	1068	1335	1602	1869	2136	2403	2670	2937	2938		
1992–1995	297	594	891	1188	1485	1782	2079	2376	2673	2970	3267	3268		
1996–2002	322	644	966	1288	1610	1932	2254	2576	2898	3220	3542	3543		
2003–2006	351	702	1053	1404	1755	2106	2457	2808	3159	3510	3861	3862		
2007–2008	367	734	1101	1468	1835	2202	2569	2936	3303	3670	4037	4038		
2009–2010	380	760	1140	1520	1900	2280	2660	3040	3420	3800	4180	4181		
2011-2012	384	768	1152	1536	1920	2304	2688	3072	3456	3840	4224	4225		
ab 2013	389	778	1167	1556	1945	2334	2723	3112	3501	3890	4279	4280		
Beitrags- pflicht er- füllt für Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

2.1.2 Doppelter Mindestbeitrag

Zeitabschnitte, für welche die Beiträge während der Ehe gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG als bezahlt gelten, werden für den nichterwerbstätigen Ehegatten wie folgt ermittelt. Ausgehend vom IK-Eintrag des erwerbstätigen Ehegatten, ist dem nichterwerbstätigen Ehegatten die Beitragsdauer gemäss nachstehender Tabelle anzurechnen.

Beispiel:

Der erwerbstätige Ehegatte hat für das Jahr 1996 einen IK-Eintrag von 6000 Franken. Dem nichterwerbstätigen Ehegatten können folglich 10 Monate angerechnet werden.

Jahre	Einko	Einkommen gemäss IK												
	bis un	bis und mit Fr.												
1948–1968	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	551		
1969–1972	128	258	386	516	644	774	902	1032	1160	1290	1418	1419		
1973–1978	166	332	500	666	832	1000	1166	1332	1500	1666	1832	1833		
1979–1981	332	666	1000	1332	1666	2000	2332	2666	3000	3332	3666	3667		
1982–1985	416	832	1250	1666	2082	2500	2916	3332	3750	4166	4582	4583		
1986–1989	500	1000	1500	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000	5500	5501		
1990–1991	535	1070	1605	2140	2675	3210	3745	4280	4815	5350	5885	5886		
1992–1995	594	1188	1782	2376	2970	3564	4158	4752	5346	5940	6534	6535		
1996–2002	644	1288	1932	2576	3220	3864	4508	5152	5796	6440	7084	7085		
2003–2006	701	1402	2103	2804	3505	4206	4907	5608	6309	7010	7711	7712		
2007–2008	734	1468	2202	2936	3670	4404	5138	5872	6606	7340	8074	8075		
2009–2010	759	1518	2277	3036	3795	4554	5313	6072	6831	7590	8349	8350		
2011-2012	769	1538	2307	3076	3845	4614	5383	6152	6921	7690	8459	8460		
ab 2013	778	1556	2334	3112	3890	4668	5446	6224	7002	7780	8558	8559		
Beitrags- pflicht er- füllt für Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

2.2 Nichterwerbstätige

Jahre	Einkor	Einkommen gemäss IK												
	bis und mit Fr.													
1948–1968	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	276		
1969–1972	67	134	201	268	335	402	469	536	603	670	737	738		
1973–1978	83	166	249	332	415	498	581	664	747	830	913	914		
1979–1981	167	334	501	668	835	1002	1169	1336	1503	1670	1837	1838		
1982–1985	208	416	624	832	1040	1248	1456	1664	1872	2080	2288	2289		
1986–1989	250	500	750	1000	1250	1500	1750	2000	2250	2500	2750	2751		
1990–1991	267	534	801	1068	1335	1602	1869	2136	2403	2670	2937	2938		
1992–1995	297	594	891	1188	1485	1782	2079	2376	2673	2970	3267	3268		
1996–2002	322	644	966	1288	1610	1932	2254	2576	2898	3220	3542	3543		
2003–2006	351	702	1053	1404	1755	2106	2457	2808	3159	3510	3861	3862		
2007–2008	367	734	1101	1468	1835	2202	2569	2936	3303	3670	4037	4038		
2009–2010	380	760	1140	1520	1900	2280	2660	3040	3420	3800	4180	4181		
2011-2012	384	768	1152	1536	1920	2304	2688	3072	3456	3840	4224	4225		
ab 2013	389	778	1167	1556	1945	2334	2723	3112	3501	3890	4279	4280		
Beitrags- pflicht er- füllt für Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

2.3 Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Wegen der sinkenden Beitragsskala ist bei der Abklärung über die Erfüllung der Mindestbeitragspflicht allenfalls in zwei Schritten wie folgt vorzugehen:

Sind im IK mindestens die nachfolgenden Einkommen eingetragen, so ist die *jährliche Mindestbeitragspflicht* – im Falle unterjähriger Versicherungs- und Beitragspflicht die Beitragspflicht für die entsprechenden Monate – in jedem Fall erfüllt:

2.3.1 Einfacher Mindestbeitrag

Jahre	Einkommen gemäss IK von Fr und mehr
1948–1968	551
1969–1972	1 412
1973–1975	1 834
1976–1978	1 788
1979–1981	3 631
1982–1985	4 529
1986–1989	5 435
1990–1991	5 809
1992–1995	6 458
1996–2002	6 986
2003–2006	7 613
2007–2008	7 976
2009–2010	8 240
2011–2012	8 339
ab 2013	8 559

Unterschreiten die im IK eingetragenen Einkommen die oben aufgeführten Grenzwerte, so ist bei der für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse der für das einzelne Kalenderjahr tatsächlich bezahlte AHV- (bis 1959) bzw. AHV/IV/EO-Beitrag (ab 1960) zu erfragen und gestützt darauf anhand der nachfolgenden Tabelle die Anzahl der Monate, für die die Beitragspflicht als erfüllt gilt, zu ermitteln (es ist durchaus möglich, dass trotz Unterschreitung der Grenzwerte gemäss obiger Tabelle anhand der nachstehenden Tabelle die jährliche Mindestbeitragspflicht als erfüllt gilt).

Jahre	Bezahlter Beitrag													
	Art	bis u	nd mi	t Fr.									ab Fr.	
1948–1959	AHV	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1960–1968	AHV/IV/EO	1	2	3	4	6	7	8	9	10	12	13	14	
1969–1972	AHV/IV/EO	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	45	
1973–1975	AHV/IV/EO	7	15	22	30	37	45	52	60	67	75	82	83	
1976–1978	AHV/IV/EO	8	16	25	33	41	50	58	66	75	83	91	92	
1979–1981	AHV/IV/EO	16	33	50	66	83	100	116	133	150	166	183	184	
1982–1985	AHV/IV/EO	20	41	62	83	104	125	145	166	187	208	229	230	
1986–1989	AHV/IV/EO	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	276	
1990–1991	AHV/IV/EO	27	54	81	108	135	162	189	216	243	270	297	298	
1992–1995	AHV/IV/EO	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	331	
1996–2002	AHV/IV/EO	32	65	97	130	162	195	227	260	292	325	357	358	
2003–2006	AHV/IV/EO	35	70	106	141	177	212	247	283	318	354	389	390	
2007–2008	AHV/IV/EO	37	74	111	148	185	222	259	296	333	370	407	408	
2009–2010	AHV/IV/EO	38	76	115	153	191	230	268	306	345	383	421	422	
2011-2012	AHV/IV/EO	39	79	118	158	197	237	277	316	356	395	435	436	
2013-2015	AHV/IV/EO	40	80	120	160	200	240	280	320	360	400	440	441	
ab 2016	AHV/IV/EO	39	79	119	159	199	239	278	318	358	398	438	439	
Beitrags- pflicht er- füllt für Monate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

2.3.2 Doppelter Mindestbeitrag

Für die Ermittlung der Beitragsdauer des nichterwerbstätigen Ehegatten einer selbständigerwerbenden Person ist analog 2.1.2 vorzugehen.

Jahre	Einkommen gemäss IK von Fr und mehr
1948–1953	1 013
1954–1968	1 101
1969–1972	2 751
1973–1978	3 576
1979–1981	7 239
1982–1983	8 801
1984–1985	8 988
1986–1989	10 638
1990–1991	11 364
1992–1995	12 563
1996–2002	13 663
2003–2006	14 851
2007–2008	15 588
2009–2010	16 138
2011-2012	16 314
ab 2013	16 688

Jahre	Bezahlter Beitrag													
	Art	bis u	nd mi	t Fr.									ab Fr.	
			<u> </u>											
1948–1959	AHV	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	23	
1960–1968	AHV/IV/EO	2	4	6	8	12	14	16	18	20	24	26	27	
1969–1972	AHV/IV/EO	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	88	89	
1973–1975	AHV/IV/EO	14	30	44	60	74	90	104	120	134	150	164	165	
1976–1978	AHV/IV/EO	16	32	50	66	82	100	116	132	150	166	182	183	
1979–1981	AHV/IV/EO	32	66	100	132	166	200	232	266	300	332	366	367	
1982–1985	AHV/IV/EO	40	82	124	166	208	250	290	332	374	416	458	459	
1986–1989	AHV/IV/EO	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	551	
1990–1991	AHV/IV/EO	54	108	162	216	270	324	378	432	486	540	594	595	
1992–1995	AHV/IV/EO	60	120	180	240	300	360	420	480	540	600	660	661	
1996–2002	AHV/IV/EO	65	130	195	260	325	390	455	520	585	650	715	716	
2003–2006	AHV/IV/EO	70	141	212	283	354	425	495	566	637	708	779	780	
2007–2008	AHV/IV/EO	74	148	222	296	370	445	519	593	667	741	815	816	
2009–2010	AHV/IV/EO	76	153	230	306	383	460	536	613	690	766	843	844	
2011-2012	AHV/IV/EO	79	158	237	316	395	475	554	633	712	791	870	871	
2013-2015	AHV/IV/EO	80	160	240	320	400	480	560	640	720	800	880	881	
ab 2016	AHV/IV/EO	79	159	239	318	398	478	557	637	717	796	876	877	
Beitrags- pflicht er- füllt für Monate		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Anhang II

1/18

Abtretung von Rentenfällen von EL-Bezügern an die kantonale Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons

(<u>Art. 125 Bst. d AHVV</u>; Rz 2034; Kreisschreiben an die AHV-Ausgleichskassen vom 30. September 1985)

- 1. Die Übernahme von Rentenfällen von EL-Bezügern wurde sämtlichen kantonalen Ausgleichskassen bewilligt.
- 2. Ausgleichskassen und Zweigstellen, die ihr Einverständnis zur Abtretung von Rentenfällen von EL-Bezügern *nicht* erklärt haben

Nummer	Kurzbezeichnung	Sitz
59	CICICAM CINALFA	Neuchâtel
66.1	Société des Entrepreneurs -	Tolochenaz
	Agence Vaud	
106	FER CIAV	Genève
106.1	FER CIAM	Genève
106.2	FER CIFA	Fribourg
106.3	FER CIGA	Bulle
106.4	FER CIAN	Neuchâtel
106.5	FER CIAB	Porrentruy
106.7	FER VALAIS	Sion
109	CVCI	Lausanne
110	Caisse AVS de la Fédération pa-	Lausanne
	tronale vaudoise	
111	Meroba	Genève
111.1	Meroba – Agence de Lausanne	Lausanne
111.2	Meroba – Agence Sion	Sion

Anhang III

1/13

Ansätze zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfes für Kinder

Erläuterungen

- Die massgebenden Ansätze des EVG entsprechen den Beträgen der von H. Winzeler (Die Bemessung der Unterhaltsbeiträge für Kinder, Diss. Zürich 1974) ermittelten Werte (ZAK 1978 S. 311). Bei den angegebenen Werten handelt es sich um die ungekürzten Ansätze (s. AHV-Mitteilung Nr. 32).
- 2. Seit 1988 werden die Unterhaltsansätze jeweils im gleichen Zeitpunkt wie die Renten und im gleichen Ausmass der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.
- 3. Die Ansätze sind in den folgenden Fällen anzuwenden:
 - a. der halbe Ansatz zur Prüfung, ob der geschiedene Elternteil für die ihm zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und daher eine Zusatzrente zur Rente des geschiedenen Ehegatten ausgerichtet werden kann;
 - b. der Viertelsansatz zur Bestimmung der Unentgeltlichkeit eines Pflegeverhältnisses (Rz 3309 ff.).

Rentenwegleitung, Anhang III

2015

Ansätze zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfes für Kinder

Kinder	Altersjahr	1/2							1/4						
		2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015
1 Kind	bis 6	674	687	705	728	741	747	750	337	343	353	364	370	373	375
	7–12	717	731	751	775	788	795	798	358	365	375	387	394	397	399
	13–16	717	731	751	775	788	795	798	358	365	375	387	394	397	399
	17 und älter	822	837	860	888	903	911	915	411	419	430	444	452	456	457
1 von 2	bis 6	564	575	591	610	621	626	628	282	288	296	305	310	313	314
Kindern	7–12	611	623	640	661	672	678	681	306	312	320	330	336	339	340
	13–16	619	631	649	669	681	687	690	310	316	324	335	340	343	345
	17 und älter	693	707	726	749	762	769	772	347	353	363	375	381	384	386
1 von 3	bis 6	510	520	534	551	561	566	568	255	260	267	276	280	283	284
Kindern	7–12	537	548	563	581	591	596	598	269	274	281	290	295	298	299
	13–16	545	556	571	589	600	605	607	273	278	286	295	300	302	304
	17 und älter	623	635	653	673	685	691	694	311	317	326	337	342	345	347
1 von 4	bis 6	471	480	494	509	518	523	525	236	240	247	255	259	261	262
oder mehr	7–12	506	516	531	547	557	562	564	253	258	265	274	278	281	282
Kindern	13–16	506	516	531	547	557	562	564	253	258	265	274	278	281	282
	17 und älter	572	583	600	619	629	635	637	286	292	300	309	315	317	319

Anhang IV

1/18 aufgehoben (neu in Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch (WL-RR))

Anhang V

1/18 aufgehoben (neu in Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch (WL-RR))

Anhang VI

1/18

Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Härtefallberechnung der laufenden Renten (vgl. Rz 3104 ff.) und die Berechnung der grossen Härte (Rz 10712 ff.)

Stand 1. Januar 2018

Gemeinsame Ansätze

	Jahresbeträge in Franken
Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
– für Alleinstehende	19 290
- für Ehepaare	28 935
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 080
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 720
 für jedes der übrigen Kinder 	3 360
Krankenkassenprämie	
– für Erwachsene	7 104
 für junge Erwachsene 	6 672
– für Kinder	1 704

Ansätze nur für die Berechnung des Härtefalles

	Jahresbeträge in
	Franken
Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)	
 für Alleinstehende, effektiver jedoch höchstens 	13 200
 für Ehepaare¹, effektiver jedoch höchstens 	15 000

¹Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

Ansätze nur für die Berechnung der grossen Härte

Mietzinsausgaben (Bruttomietzins) – für Alleinstehende – für Ehepaare ²	13 200 15 000
Betrag für persönliche Auslagen (für Personen in Heimen und Spitälern)	4 800
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlasse- nenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Hei- men und Spitälern	1/10
kant. Begrenzung der Heimkosten	keine
 zusätzliche Ausgabe bei Alleinstehenden bei Ehepaaren bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro 	8 000 12 000
Kind	4 000

²Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

Übersicht über die Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 1^{bis} ELG)

	Jahresbeträge in
	Franken
Reinvermögen (Alleinstehende)	37 500
Reinvermögen (Ehepaare)	60 000
Reinvermögen (Waisen, Kinder)	15 000
Selbstbewohnte Liegenschaft (Normalfall)	112 500
a) Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonder-	300 000
fälle): Die Liegenschaft eines Ehepaars wird	
von einem Ehegatten bewohnt, während der	
andere im Heim oder Spital lebt;	

- b) Die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, welcher eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht;
- c) Die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, welche eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

Anhang VII 1/18 aufgehoben

Anhang VIII 1/18 aufgehoben

Anhang IX 1/17

(vgl. AHV/EL Mitteilungen Nr. 367 vom 30.10.2015)

Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge von geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern

1. Wesentliche Änderungen per 1. Januar 2015

	1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2014 *	Ab 1. Januar 2015			
Anrechnung ohne	Hälftige Aufteilung unter den Eltern	Mutter erhält die ganze EGS			
Vereinbarung	Art. 52f Abs. 2 ^{bis} AHVV (Fassung bis 31.12.2014)	Art. 52f ^{bis} Abs. 6 AHVV (Fassung ab 1.1.2015)			
Anrechnung gemäss Vereinbarung	Eltern können schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze EGS anzurechnen ist (wechselweise Anrechnung möglich).	Eltern können schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze EGS anzurechnen ist oder, dass sie hälftig aufgeteilt wird (wechselweise Anrechnung möglich).			
	Art. 52f Abs. 2 ^{bis} AHVV (Fassung bis 31.12.2014)	Art. 52f ^{bis} Abs. 4 AHVV (Fassung ab 1.1.2015)			
Abschluss rückwirkende Vereinbarung	Zulässig, solange keine laufenden Renten beeinflusst werden.	Nicht zulässig, Anrechnung kann nur für Zukunft vereinbart werden.			
	NE OTH TWE	INE O IOT KWE			
	 Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder: 	 Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder: 			
Anrechnung	o gemäss Vereinbarung	 gem. behördlichem Entscheid o- der Vereinbarung 			
im Heiratsjahr **	 ohne Vereinbarung, hälftige Aufteilung 	 ohne behördlichen Entscheid / Vereinbarung, ungeteilt an Mutter 			
verheiratet)	Rz 5466 RWL	Rz 5476 RWL			
	nicht gemeinsame Kinder:	nicht gemeinsame Kinder:			
	o ungeteilt an leiblichen Elternteil	o ungeteilt an leiblichen Elternteil			
	Rz 5469 RWL	Rz 5479 RWL			

^{*} Nicht miteinander verheiratete oder geschiedene Eltern können die elterliche Sorge erst seit Januar 2000 gemeinsam ausüben (Rz 5441 RWL).

^{**}Die Anrechnung der EGS folgt dem Splitting (Art. 29quinquies Abs. 5 AHVG). Das bedeutet, dass die Ehegatten im Jahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wurde, behandelt werden, wie wenn sie nicht verheiratet wären (Rz 5459 RWL).

2. Gemeinsame elterliche Sorge bestand bereits vor dem 1. Januar 2015

Bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften ist zu unterscheiden zwischen Erziehungsjahren von 2000 - 2014 sowie Erziehungsjahren nach 2015 (Rz 5418 RWL):

	Anrechnung EGS Erziehungsjahre von 2000 bis 2014	Anrechnung EGS Erziehungsjahre ab 2015 (Achtung: Anrechnung wird jeweils erst im Folgejahr wirksam)
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt eine Ver- einbarung (1) vor. Nach 2015 wird keine neue Vereinbarung abgeschlossen.	gemäss Vereinbarung 1	gemäss Vereinbarung 1, da diese weiterhin Gül- tigkeit hat
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt eine Ver- einbarung (1) vor. Nach 2015 wird eine neue Ver- einbarung (2) abgeschlossen.	gemäss Vereinbarung 1	gemäss Vereinbarung 2, da die neue Vereinba- rung die ursprüngliche Vereinbarung aufhebt.
Es liegt zu keiner Zeit eine Vereinbarung vor *	hälftige Teilung	ganze EGS an Mutter
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt keine Vereinbarung vor. Nach 2015 wird eine neue Ver- einbarung abgeschlossen.	hälftige Teilung	gemäss neuer Vereinba- rung

^{*} Wenn die Eltern die EGS auch nach dem 1. Januar 2015 hälftig teilen möchten, müssen sie eine entsprechende Vereinbarung abschliessen. Einen Handlungsbedarf seitens der Ausgleichskassen besteht allerdings nicht.

3. Vereinbarung über Anrechnung

Vereinbarungen, die den Ausgleichskassen vor dem Rentenfall zugestellt werden, sind zu retournieren. Dabei ist den betroffenen Personen mitzuteilen, dass sie die Vereinbarungen erst mit der Rentenanmeldung an die zuständige Ausgleichskasse einreichen müssen und sie die Vereinbarung bis dahin gut aufbewahren sollen. Eine elektronische Ablage der Vereinbarung bei der Ausgleichskasse ist nicht angezeigt.

4. Fallbeispiel

Ein neues Ehepaar hat Kinder aus einer früheren Ehe und behält die gemeinsame elterliche Sorge. Mit ihren früheren Ehegatten haben die neuen Eheleute jeweils eine Vereinbarung über die Anrechnung der EGS nach den Varianten a), b) oder c) abgeschlossen.

Vereinbarung Variante a)	Vereinbarung Variante b)	Vereinbarung Variante c)
♀: 1	♀: ½	♀: 0
∂: 0	∂: 1⁄2	∂:1

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anrechnung beim neuen Ehepaar abgebildet, wenn die **Varianten a)**, **b)** und **c)** untereinander kombiniert werden. Bei allen Konstellationen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Pro Person kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden.
- Pro Ehepaar kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden (Ausnahme: Heiratsjahr und Auflösungsjahr).
- Für gemeinsame Kinder kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden.

Kombina gemäss Tabe		Anrechnung vor Ehe und im Heiratsjahr, wenn: * je 1 Kind aus früherer Bezie- hung kein gemeinsa- mes Kind		Anrechnung spätere Ehejahre, wenn: ** je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		Anrechnung nicht miteinander verheiratete El- tern, wenn: *** je 1 Kind aus früherer Beziehung mind. 1 gemeinsa- mes Kind, für wel- ches ½ Anrech- nung vereinbart wird	
ergibt Anrechnung bei neuen Eheleuten Vereinbarungen unter ehemaligen Eheleuten		9	3	9	3	9	ð
♀ a) und ♂ a)		1	0	1/2	1/2	1	1/2
♀ a) und ♂ b)		1	1/2	1/2	1/2	1	1
♀ a) und ♂ c)		1	1	1/2	1/2	1	1
♀ b) und ♂ a)		1/2	0	1/4	1/4	1	1/2
♀ b) und ♂ b)		1/2	1/2	1/2	1/2	1	1
♀ b) und ♂ c)		1/2	1	1/2	1/2	1	1
♀ c) und ♂ a)		0	0	0	0	1/2	1/2
♀ c) und ♂ b)		0	1/2	1/4	1/4	1/2	1
♀ c) und ♂ c)		0	1	1/2	1/2	1/2	1
Neue Ehefrau	Variante a) 2000 - 2014	1	1/2	1/2	1/2	1	1
Vereinbarung gem. Varian-	Variante a) ab 2015	1	0	1/2	1/2	1	1/2
ten a) - c) UND neuer Ehemann keine Verein- barung	Variante b) 2000 - 2014	1/2	1/2	1/2	1/2	1	1
	Variante b) ab 2015	1/2	0	1/4	1/4	1	1/2
	Variante c) 2000 - 2014	0	1/2	1/4	1/4	1/2	1
	Variante c) ab 2015	0	0	0	0	1/2	1/2

Kombinationen gemäss Tabelle hiervor		Anrechnung vor Ehe und im Heiratsjahr, wenn: *		Anrechnung spätere Ehejahre, wenn: **		Anrechnung nicht miteinander verheiratete El- tern, wenn: ***	
		je 1 Kind aus früherer Bezie- hung kein gemeinsa- mes Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung mind. 1 gemeinsa- mes Kind, für wel- ches ½ Anrech- nung vereinbart wird	
	Variante a) 2000 - 2014	1/2	0	1/4	1/4	1	1/2
Neue Ehefrau keine	Variante a) ab 2015	1	0	1/2	1/2	1	1/2
Vereinbarung UND neuer Ehemann Vereinbarung gem. Varian- ten a) - c)	Variante b) 2000 - 2014	1/2	1/2	1/2	1/2	1	1
	Variante b) ab 2015	1	1/2	1/2	1/2	1	1
	Variante c) 2000 - 2014	1/2	1	1/2	1/2	1	1
	Variante c) ab 2015	1	1	1/2	1/2	1	1

Vor der Heirat ergeht die Anrechnung bei den leiblichen Eltern gemäss der zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarung (oder auch Scheidungsurteil), Rz 5443 RWL für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014; Rz 5450 RWL für Erziehungsjahre ab 2015.

Im Heiratsjahr werden die neuen Eheleute in Bezug auf die EGS wie Unverheiratete behandelt. Je nach dem, was sie mit dem anderen leiblichen Elternteil puncto Anrechnung EGS vereinbart haben, kann es vorkommen, dass den neuen Eheleuten im Heiratsjahr insgesamt bis zu 2 EGS anzurechnen sind.

^{**} In den folgenden Ehejahren werden die EGS unter den neuen Eheleuten geteilt (Rz 5457 RWL). Insgesamt darf den neuen Eheleuten maximal 1 EGS angerechnet werden (Rz 5458 RWL).

^{***} Nicht miteinander verheiratete Eltern erhalten für gemeinsame Kinder insgesamt stets 1 ganze EGS angerechnet. Hinzukommen halbe oder ganze EGS für Kinder aus früheren Beziehungen.